



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2015

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Das Berichtsjahr 2015 hat wieder deutlich gezeigt, wie sehr die Menschen der Volksanwaltschaft zutrauen, ihnen zu helfen, sie aufzuklären und Positives für sie zu bewirken. Der Bekanntheitsgrad der Volksanwaltschaft und das Vertrauen in ihre Arbeit hat eine Studie, die im Berichtsjahr in Auftrag gegeben wurde, eindrücklich belegt.

Dennoch besteht ein ständiges Bestreben und Bemühen, den Zugang zur Volksanwaltschaft noch einfacher und bekannter zu machen sowie über ihre Arbeit noch umfangreicher zu berichten. Das Internet bietet dazu die besten Möglichkeiten, weshalb die Homepage laufend Evaluierungen unterzogen und den Bedürfnissen der Menschen angepasst wird. Auch die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF leistet einen wichtigen Beitrag, um nicht nur die Arbeit der Volksanwaltschaft bekannt zu machen, sondern auch Lösungen für die Probleme der Menschen mit der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

Beschwerden an die Volksanwaltschaft umfassen die Bundesverwaltung in ganz Österreich sowie die Landes- und Gemeindeverwaltung im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und in Wien. Menschen aus allen Bundesländern nehmen die Volksanwaltschaft in Anspruch, die in jedem einzelnen Fall bestrebt ist, Unterstützung zu leisten. Neben dem Erzielen von Lösungen gehört auch die Aufklärung über die Gesetze und Verwaltungsvorgänge, die sich daran knüpfen, zu den wichtigsten Aufgaben. Zu wissen, warum eine Behörde in einer bestimmten Art und Weise gehandelt hat, kann Verständnis und Abbau von möglichem Ärger über die „Bürokratie“ bewirken. Behörden sind stets an die Gesetze gebunden, Unverständnis über Gesetze kann die Volksanwaltschaft wiederum den gesetzgebenden Körperschaften, denen sie regelmäßig Berichte vorlegt, zur Kenntnis bringen.

Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2015. Ohne die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre die in der Bevölkerung geschätzte Arbeit der Volksanwaltschaft nicht möglich, ihnen gilt daher ein besonderer Dank.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im März 2016

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Leistungsbilanz	11
2.1	Zahlen nachprüfende und präventive Kontrolle	11
2.2	Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
2.3	Präventive Menschenrechtskontrolle	16
2.4	Budget und Personal.....	18
2.5	Projekte 2015	19
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	21
2.6.1	IMAS-Studie 2015	22
2.7	Internationale Aktivitäten.....	23
2.7.1	Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	23
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit.....	24
2.8	Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	30
2.8.1	Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer	30
2.8.2	Volksanwalt Dr. Günther Kräuter.....	32
2.8.3	Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	34
3	Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	39
3.1	Antidiskriminierung – Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	39
3.1.1	Bundesweites Prüfungsverfahren zur Vollziehung von Diskriminierungsverboten.....	43
3.1.2	Barrierefreiheit.....	55
3.2	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	58
3.2.1	Pensionsversicherung	58
3.2.2	Pflegevorsorge	67
3.2.3	Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze.....	71
3.2.4	Arbeitsmarktverwaltung – AMS	77
3.2.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	83
3.3	Bildung und Frauen.....	86
3.3.1	Parlamentarische Enquete „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem“	86
3.3.2	Fehlplanung von Schulplätzen zulasten von Gymnasien.....	87
3.3.3	Starres Schulspengelsystem nicht mehr zeitgemäß.....	88
3.3.4	Namensänderungsmöglichkeit in Zeugnissen	89
3.4	Europa, Integration und Äußeres.....	91
3.4.1	Verfahrensdauer und Informationspolitik	91

3.5	Familien und Jugend	93
3.5.1	Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.....	95
3.6	Finanzen	107
3.6.1	Verschlechterung beim Pensionistenabsetzbetrag	107
3.6.2	Verfahrensverzögerungen.....	108
3.6.3	Handwerkerbonus	109
3.6.4	Nachlässige Bearbeitung bedingt Rückforderung eines Guthabens	111
3.7	Gesundheit.....	113
3.7.1	Mangelhafter Impfschutz.....	113
3.7.2	Tuberkulosefälle in Wiener Schulen.....	115
3.7.3	Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte	116
3.7.4	Ärztliche Aufklärung über die gesundheitliche Eignung für eine Lenkberechtigung	117
3.7.5	Kunsttherapie	119
3.7.6	Parallelimport von Arzneispezialitäten	120
3.7.7	Krankenversicherung	120
3.7.8	Schutz junger Menschen vor dem Rauchen.....	127
3.7.9	Tierschutz.....	128
3.8	Inneres	132
3.8.1	Fremden- und Asylrecht	133
3.8.2	Polizei.....	143
3.8.3	Waffenrecht	154
3.8.4	Personenstandsrecht.....	158
3.9	Justiz	160
3.9.1	Sachwalterschaften.....	160
3.9.2	Exekutionsverfahren.....	163
3.9.3	Gerichtsgebühren	164
3.9.4	Grundbuch.....	165
3.9.5	Verlassenschaftsverfahren	165
3.9.6	Verfahrensverzögerungen.....	165
3.9.7	Strafvollzug	167
3.10	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	180
3.10.1	Wasserrecht.....	180
3.10.2	Forstrecht	182
3.10.3	Umwelt.....	184
3.11	Landesverteidigung und Sport	187
3.11.1	Symbolische Akte gegen die Landesverteidigung	187
3.11.2	Lückenhafte Luftraumüberwachung	189
3.11.3	Weitere Mängel bei verschiedenen Truppenteilen.....	192
3.12	Verkehr, Innovation und Technologie.....	194
3.12.1	Eisenbahnwesen	194

3.12.2	GIS Gebühren Info Service GmbH	196
3.12.3	Post AG	198
3.12.4	Parkausweis in Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen.....	199
3.12.5	Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen	200
3.12.6	Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A2	201
3.13	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	203
3.13.1	Gewerberecht	203
3.13.2	Wissenschaft und Forschung.....	211
4	Anregungen an den Gesetzgeber.....	215
	Abkürzungsverzeichnis.....	221

1 Einleitung

Die VA hat die Aufgabe, Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der österreichischen Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Beschwerden und deren Prüfung zeigen nicht nur Mängel im Einzelfall auf, sondern geben auch Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Der Blick von außen durch die VA bietet der Verwaltung die Möglichkeit, organisatorische Maßnahmen zu setzen, die von der Verbesserung von Abläufen bis zur intensiveren Mitarbeiterschulung reichen können.

Nachprüfende Tätigkeit

Im Rahmen der präventiven Tätigkeit ist die VA bestrebt, Verletzungen der Menschenrechte vor allem in Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden bzw. deren Bewegungsfähigkeit eingeschränkt wird, nach Möglichkeit zu verhindern oder zu reduzieren. Hier steht weniger der Einzelfall als das System im Vordergrund, das als verbesserungsbedürftig eingestuft wird. Einen wichtigen Anteil an dieser Arbeit haben die Kommissionen der VA, die vor Ort direkt die Gegebenheiten in Augenschein nehmen.

Präventive Tätigkeit

Der Sitz des Generalsekretariats des Internationalen Ombudsmann Instituts (IOI), befindet sich seit 2009 in der VA. Das IOI unterstützt und fördert den Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Einrichtungen, um die Qualität der Tätigkeiten sicherzustellen und vergleichbare Methodiken zu entwickeln. Sowohl klassische Ombudsmanneinrichtungen als auch Nationale Präventionsmechanismen profitieren vom wechselseitigen grenzüberschreitenden Austausch, bei dem das IOI eine wichtige Koordinationsfunktion innehat. Auch Schulungen und Trainings werden angeboten.

Internationales
Ombudsmann Institut

Aufbau der Volksanwaltschaft

Das Kollegium der VA besteht seit 1. Juli 2013 aus folgenden Mitgliedern: Dr. Günther Kräuter, Dr. Gertrude Brinek und Dr. Peter Fichtenbauer. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Dr. Kräuter und Dr. Fichtenbauer befinden sich in der ersten Funktionsperiode, Dr. Brinek in der zweiten.

Die Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat auch die Funktion des Generalsekretärs des IOI inne.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, die Dauer von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften, der Strafvollzug, die

Finanzverwaltung, insbesondere Steuern, Gebühren und Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bau- und Raumordnung, Straßen, die Friedhofsverwaltungen sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene alle Agenden des BMI, insbesondere das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Bundesstraßen, Führerschein- und Kraftfahrangelegenheiten sowie Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Verkehrspolizei, Agrarangelegenheiten, Staatsbürgerschaft, Kindergärten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

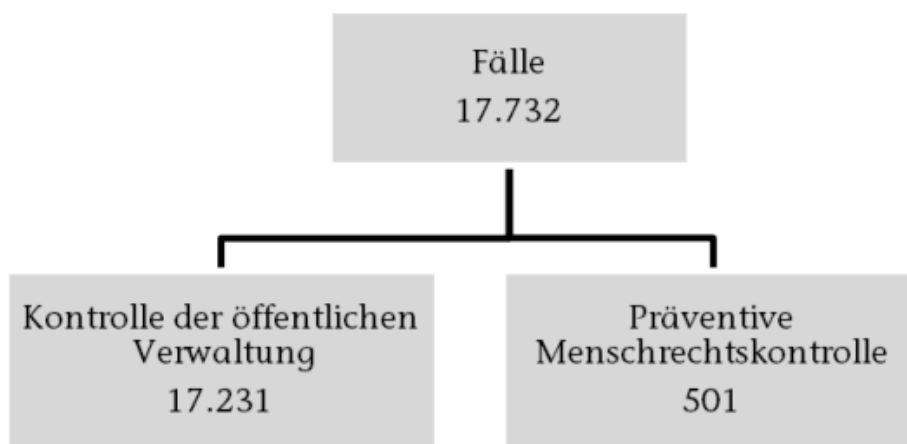
Insgesamt waren im Jahr 2015 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung und der Internationalen Abteilung zugeordnet sind. Eine detaillierte Aufstellung bietet das Organigramm im Anhang.

2 Leistungsbilanz

2.1 Zahlen nachprüfende und präventive Kontrolle

Die VA überprüft seit 1. Juli 1977 als nachprüfende Kontrolleinrichtung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 kam es zur bisher größten Kompetenzerweiterung, mit der der VA auch die präventive Menschenrechtskontrolle übertragen wurde. Die Bundesverfassung ermächtigt die VA zu ihrer Kontrolltätigkeit in den Artikeln 148a bis 148j. Die VA bearbeitete im Jahr 2015 insgesamt 17.732 Fälle.

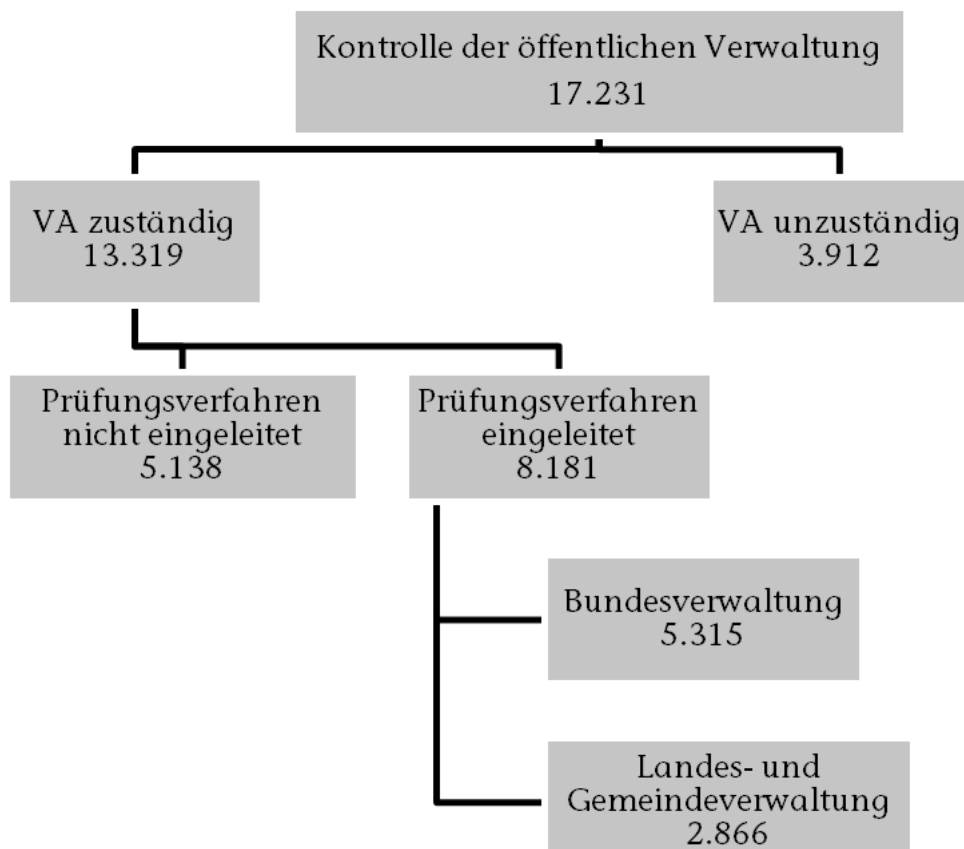
Leistungsbilanz



2.2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt der Kontrollbefugnis der VA. Menschen können sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Nicht prüfbar sind Gerichtsentscheidungen. Die VA geht den Beschwerden nach und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit. Die VA kann bei vermuteten Missständen auch von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



Im Berichtsjahr wurden an die VA insgesamt 17.231 Beschwerden herangetragen. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 69 Eingaben pro Arbeitstag einlangten. In 8.181 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 5.138 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 3.912 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über Beratungsangebote.

Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2015

Die Prüfungstätigkeit der VA bezieht sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt leitete die VA 5.315 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung ein.

Innere Verwaltung Mit 1.496 Fällen wurden nahezu gleich viele Prüfungsverfahren im Bereich der Inneren Sicherheit eingeleitet. Rund 28 % aller Verfahren entfallen damit auf diesen Bereich. Diese Entwicklung zeichnete sich schon in den Vorjahren ab. Zurückzuführen ist dies auf die hohe Anzahl asylrechtlicher Beschwerden.

Diese betrafen im Berichtsjahr in einem erheblichen Ausmaß das für erstinstanzliche Asylverfahren zuständige BFA und – allerdings geringer als bisher – das für Rechtsmittel in Asylverfahren zuständig BVwG.

1.488 Prüfverfahren wurden zum Bereich soziale Sicherungssysteme eingeleitet. Rund ein Viertel aller Verfahren betraf sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsmarktbezogene Probleme. Anlass zur Beschwerde gaben insbesondere Mängel im Bereich des Arbeitsmarktservice, der Pflegegeldeinstufung sowie Probleme rund um das Pensionsversicherungsrecht. Anhaltend hoch ist auch das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung. Sozialbereich

760 Prüfverfahren wurden aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet. Die Anliegen betreffen die Dauer von Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften, den Strafvollzug sowie Themen, für die die VA nicht unmittelbar zuständig ist, diese aber dennoch nach Möglichkeit aufgreift bzw. darauf aufmerksam macht. Hier geht es vor allem um Probleme rund um die Sachwalterschaft. Justiz

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	1.496	28,16
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.488	28,01
Bundesministerium für Justiz	760	14,31
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	313	5,89
Bundesministerium für Finanzen	274	5,16
Bundesministerium für Familien und Jugend	253	4,76
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	192	3,61
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	181	3,41
Bundesministerium für Gesundheit (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	132	2,48
Bundesministerium für Bildung und Frauen	101	1,90
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	60	1,13
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	35	0,66
Bundeskanzleramt	27	0,51
gesamt*	5.312	100

*3 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2015

Alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vbg haben die VA für den Bereich der Verwaltung des Landes zuständig gemacht. Insgesamt führte die VA im Jahr 2015 in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2.866 Prüfverfahren durch. Nach wie vor kommen aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland Wien die meisten Prüffälle (40,8 %). Auf NÖ kommen 19,6 % der Fälle, die Stmk und OÖ haben einen Anteil von 12,2 % bzw. 11,2 %.

Bundesland	2015	Veränderung in %
Wien	1.168	40,8
NÖ	562	19,6
Stmk	349	12,2
OÖ	321	11,2
Ktn	179	6,2
Sbg	152	5,3
Bgld	135	4,7
gesamt	2.866	100

Schwerpunkte der Bundesländer

Die meisten Beschwerden auf Landes- und Gemeindeebene bezogen sich auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht sowie allgemeine Gemeindeangelegenheiten. Ungebrochen hoch war auch die Zahl der Prüffälle zur Jugendwohlfahrt, der Mindestsicherung und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. Problemstellungen rund um die Straßenpolizei und Vollziehung der Straßenverkehrsordnung sowie des Staatsbürgerschaftsrechts waren weitere Schwerpunkte.

	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	706	24,6
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	656	22,9
Gemeindeangelegenheiten	454	15,8
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	342	11,9
Gesundheits- und Veterinärwesen	163	5,7
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	139	4,8
Landes- und Gemeindestraßen	111	3,9
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	97	3,4
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	50	1,8
Gewerbe- und Energiewesen	49	1,7

Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	42	1,5
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	29	1,0
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	28	1,0
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0,0
gesamt	2.866	100

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2015

Von den im Jahr 2015 eingeleiteten Prüfverfahren konnten 7.850 sowie 2.308 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 1.812 Fällen wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 10.158 Prüffälle abgeschlossen. In 17,5 % aller erledigten Beschwerden stellte die VA Missstände fest. Eine kollegiale Missstandsfeststellung mit Empfehlung wurde in einer Justizangelegenheit ausgesprochen und ein Prüfverfahren in einer straßenrechtlichen Angelegenheit im Land Stmk führte zu einer Verordnungsanfechtung. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen die Mitglieder der VA bei 4.188 Beschwerden. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 47 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

17,5 % aller
Beschwerden
berechtigt

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 90 amtswegige Prüfverfahren ein.

90 amtswegige
Prüfverfahren

	Akten andere Jahre	2015
Misstand in der Verwaltung	690	1.122
Kein Misstand in der Verwaltung	1.155	3.033
VA nicht zuständig	463	3.695
gesamt	2.308	7.850

Im Jahr 2015 wurden 9.257 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2015 84,8 %

Bürgernahe Kommunikation

Die Akzeptanz der Arbeit der VA in der Bevölkerung ist hoch, dies belegen die Beschwerdezahlen deutlich. Maßgeblich dabei ist, dass man die VA sehr einfach und formlos kontaktieren kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Die Homepage bietet ein einfaches

Kontakte mit der VA

Beschwerdeformular an. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden persönlich entgegen. Die Bilanz 2015 zeigt folgendes Bild:

243 Sprechtage mit rund 1.494 Vorsprachen wurden durchgeführt,

17.231 Menschen wandten sich an die VA: 6.873 Frauen (39,9 %), 9.729 Männer (56,5 %) und 629 Personengruppen (3,7 %),

davon kontaktierten 7.974 Personen den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch,

31.133 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

15.910 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 118.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Menschen in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 243 Sprechtage mit fast 1.500 persönlichen Gesprächen statt. Das sind mehr als im Jahr davor (2014: 232 Sprechtage).

Sprechtage 2015

	2015	in %
Wien	80	32,9
NÖ	35	14,4
OÖ	26	10,7
Stmk	26	10,7
Ktn	22	9,1
Bgld	19	7,8
Sbg	16	6,6
Vbg	10	4,1
Tirol	9	3,7
gesamt	243	100

2.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Orte der
Freiheitsbeschränkung

Seit Juli 2012 überprüft die VA mit sechs Kommissionen öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen etwa Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime,

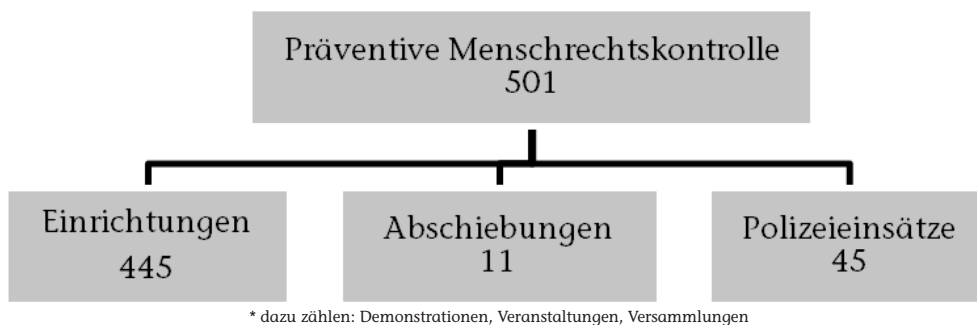
psychiatrische Anstalten und Polizeianhaltezentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Polizei, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die im österreichischen Recht umgesetzt werden.

Die VA hat zur Besorgung ihrer Aufgaben entsprechend dem OPCAT-Durchführungsgesetz Kommissionen einzurichten, die multidisziplinär zusammengesetzt sind. Die Kommissionen sind nach regionalen Gesichtspunkten organisiert und bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleiterin bzw. einem Kommissionsleiter.

Sechs Kommissionen der VA

Die Kommissionen hatten im Berichtsjahr insgesamt 501 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 439 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 62 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa sechseinhalb Stunden.



2015 beanstandete die VA in 312 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus. Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Er unterstützt die VA bei der Klärung von Fragen der Kontrollzuständigkeit und bei Themen, die über den Einzelfall hinausgehen-

MRB berät die VA

de Probleme betreffen. Die VA legte dem MRB im Berichtsjahr insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2015 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im Band Präventive Tätigkeit des Berichts dargestellt.

2.4 Budget und Personal

Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA – wie der des gesamten Bundes – gliedert sich in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2015 ein Budget von 10.475.000 Euro (2014: 10.046.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10.485.000 Euro (2014: 10.039.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2015 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5.720.000 Euro (2014: 5.717.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3.749.000 Euro (2014: 3.336.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 907.000 Euro (2014: 894.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 73.000 Euro (2014: 73.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2014: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPGAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2015 ein Budget von 1.450.000 Euro (2014: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,158.000 Euro (2014: 1,148.029 Euro) und für den MRB rund 91.000 Euro (2014: 95.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro (2014: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die

im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

10,475 Mio. Budget

Finanzierungsvoranschlag 2015 / 2014

2015		2014	
10,475		10,046	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2015	2014	2015	2014
5,720	5,717	3,749	3,336
Transfers		Sachanlagen und Vorschüsse	
2015	2014	2015	2014
0,907	0,894	0,099	0,099

Die VA verfügte 2015 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes (2014: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 54 Mitglieder (2014: 48) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

73 Planstellen

2.5 Projekte 2015

Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2015 war die Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Menschen auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde im Jahr 2015 forciert und durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter in Wien verstärkt. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung nachhaltig pochen zu können.

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Fokus auf junge
Menschen forciert

36 Führungen im Jahr 2015 im VA.TRIUM

Im Jahr 2015 verzeichnete die VA insgesamt 36 Führungen durch das VA.TRIUM. Insbesondere Schulklassen, interessierte Studierendengruppen und Vertreter diverser Ministerien informierten sich über die Arbeit der VA. Ebenso waren aber auch Vereine und Seniorengruppen unter den Besucherinnen und Besuchern. Die positiven Rückmeldungen der Besuchenden zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

Homepage der Volksanwaltschaft

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Jahr 2015 wurde das Beschwerdeformular 1339-mal heruntergeladen.

Homepage als wichtiger Vernetzungspunkt

Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet. Zudem ist die Website ein wichtiger Vernetzungspunkt zu Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an den Nationalrat und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können auf der Seite von jeder Person abgerufen werden. Auf die Website wurde im Jahr 2015 rund 118.000-mal zugegriffen.

Veranstaltungen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen.

Präsentation von Berichten

Anlässlich der Präsentation der Prüfberichte der VA wurden auch im Jahr 2015 wieder Pressekonferenzen abgehalten. Dabei stellte die VA Medienvertretern ausgewählte Fälle vor, wies auf eklatante Missstände hin und machte Unklarheiten in diversen Verwaltungsbereichen verständlich.

Einbindung von NGOs

Die VA war im Frühjahr 2015 wieder Gastgeberin des NGO-Forums. Dabei wurde der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans (NAP) Menschenrechte eingehend diskutiert. Die VA bot den Vertretern der Zivilgesellschaft als auch jenen der teilhabenden Ministerien eine Plattform zum Austausch und war auch selbst Ideengeber und Kritiker dieses NAPs.

Aber auch abseits des NGO-Forums 2015 fand im Jahr 2015 ein reger Austausch mit diversen NGOs statt. Darunter unter anderem eingehende Gesprä-

che mit Vertreterinnen des Vereins „Flucht nach Vorne“ sowie ein runder Tisch mit Mitgliedern der Arbeitslosen-Initiativen.

Entsprechend dem Wirkungsziel einer Annäherung an eine ausgewogene, gendergemäße Verteilung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern lud die VA zu Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen ein. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkter anzusprechen. Ebenso stand ein Abend im Zeichen des Themas „Zukunft Frauen“

Frauenspezifische
Veranstaltungen

Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“ (vgl. S. 86 f.). Als Redner nahm er am Verkehrsrechtstag 2015 teil und leistete einen Beitrag zum Thema „Erfahrungen der Volksanwaltschaft mit der Praxis von Straßenaufsichtsorganen“. Am Tag der Menschenrechte hielt er auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM) in Sbg einen Vortrag zum Thema „Das Recht auf eine gute Verwaltung – Interpretation eines unbestimmten Gesetzesbegriffes – Auswirkung auf die österreichische Verwaltungspraxis“.

Schwerpunkt
„Chronisch kranke
Kinder in der Schule“

Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete in Fortführung ihres Engagements eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. BM Dr. Brandstetter, Univ. Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts (vgl. S. 160 ff.). Auch ihr Beitrag bei der heurigen Familienrichtertagung widmete sich dem Thema Sachwalterschaft. Bei der Frühjahrsagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Autonomes Altern – rechtliche und ethische Fragen gegen Ende des Lebens“ wirkte die Volksanwältin als PodiumsdiskutantIn mit. Beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Walchsee referierte Dr. Brinek zum Thema „Zur strafprozessualen Wahrheit aus Sicht der Volksanwaltschaft“. Weitere Referate zur Arbeit der VA für Vertreter von Bildungseinrichtungen vor Schulklassen und Seniorengruppen rundeten ihre Vortragstätigkeit ab.

Schwerpunkt
Sachwalterschaft

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA hat großes Interesse daran, Medienvertreterinnen und Medienvertreter über ihre Arbeit zu informieren, und wendet sich regelmäßig mit Presseaussendungen und einem Newsletter an die interessierte Öffentlichkeit. Auch für direkte Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen, internationale Kontakte und Besuche. Ihre 2015 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Bgld, OÖ und Sbg präsentierte die VA im Rahmen von Pressekonferenzen.

Umfassende
Information

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2015 gab es rund 2.900 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien, deren Onlineausgaben, sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

ORF-Sendung
„BürgerAnwalt“

Die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen ist für die VA der wichtigste Werbeträger, die Sendung gibt es seit Jänner 2002. Jede Woche verfolgen im Durchschnitt bis zu 313.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, im Berichtsjahr lag der Spitzenwert bei 441.000. Nationale Marktanteile bis zu 34 % konnten erzielt werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam des ORF ist der VA ein besonders wichtiges Anliegen und läuft seit nunmehr 13 Jahren für beide Seiten überaus zufriedenstellend. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern. Selbstverständlich kommen auch die Betroffenen zu Wort. Sowohl die Darstellung des Problems als auch eine mögliche Lösung stehen im Fokus von „BürgerAnwalt“. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

2.6.1 IMAS-Studie 2015

Im Herbst 2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ vom IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Der Fokus lag dabei auf folgenden fünf Kernthemen: Bekanntheit der VA, Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, Image der VA, Kontaktaufnahme mit der VA sowie ihre Befugnisse. In Summe wurden 1004 Personen über 16 Jahren mittels Interviews befragt.

Erfreulich für die VA: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff, das sind rund 70 %. Das Wissen über die VA wird dabei Großteils über die Medien bezogen, insbesondere über das Fernsehen. Der Fernsehsendung „BürgerAnwalt“ kommt eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Betreffend das Image lässt sich festhalten, dass dieses sehr positiv besetzt ist und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ von den Befragten wahrgenommen werden. Vor allem was den Aspekt der Bürger- und Volksnähe der VA betrifft, konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Drei Fünftel der der Befragten sind zudem von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007.

Ebenfalls bemerkenswert: Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht. Besonders erfreulich ist, dass das Detailwissen über die VA und ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA hier zugeordnet: Der „Schutz der Bürger von Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der

Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen. Insbesondere die Befugnis zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) und die Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %) werden seitens der Befragten befürwortet.

Mit dieser Studie wurde aufgezeigt, wie die Menschen noch besser in Kontakt mit der VA kommen und wie die Möglichkeiten der Beschwerdeführung optimiert werden können. Die Studie dient auch weiterhin als Grundlage für Verbesserungen im Interesse der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

2.7 Internationale Aktivitäten

2.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI hat seinen Sitz seit 2009 in der VA und vereint weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 100 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Konzepts der Institution des Ombudsmannes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Einen Schwerpunkt setzt das IOI mit der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Im März 2015 fand die bereits 2013 begonnene Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) eine Fortsetzung. Zusammen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Das Anti-Korruptionstraining, das das IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) erstmals 2013 in Wien angeboten hat, wurde im Mai 2015 in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Fortbildungsseminar mit einem NPM/OPCAT Schwerpunkt. Das Seminar wurde im Juni 2015 erstmals an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und wird im Juni 2016 in Litauen fortgesetzt werden.

Trainingsangebote für IOI-Mitglieder

Die Webseite des IOI wurde modernisiert, sie ist ein wichtiger Bestandteil der Kommunikation. Die neue Webseite erlaubt die Nutzung aller Webinhalte auf mobilen Geräten, was vor allem für Interessierte aus dem asiatischen und afrikanischen Raum wichtig ist. Die Verbindung zu Google Translate eröffnet die Möglichkeit, Inhalte einfach und schnell in eine andere Sprache übersetzen zu lassen. Neu hinzugekommen ist das Angebot einer „IOI Case Database“. Diese Falldatenbank bietet IOI Mitgliedern eine direkte Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch weltweit.

Neuer Internet-Auftritt

IOI-Vorstandssitzung in Namibia Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstandes in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden dabei als neue Mitglieder im IOI willkommen geheißen, die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen wurde beschlossen. Der Vorstand bestätigte außerdem die Institution des thailändischen Ombudsmannes als Gastgeber der alle vier Jahre stattfindenden IOI-Weltkonferenz, die im November 2016 in Bangkok stattfinden wird. Ein Hauptfokus der Vorstandssitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen wie Flüchtlingsbewegungen oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen umfassend ausüben können. Für 2016 ist ein Workshop zu diesen Themen geplant.

Kooperationsabkommen mit dem ICC Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete IOI-Präsident John Walters in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions, ICC). IOI Generalsekretär Günther Kräuter nahm als Beobachter an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. Ebenso beteiligte er sich an einer Diskussionsrunde zum Thema „Menschenrechtsansätze in der Arbeit von Ombudseinrichtungen“, die im Rahmen des jährlichen Treffens der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Genf stattfand.

Kooperation mit der Weltbank Auch die Kooperation mit der Weltbank konnte 2015 vertieft werden. Im März fand ein Webinar zum Thema „Innovationen im Ombudsmannwesen zur Förderung offener Regierungen“ statt. Im Hauptquartier der Weltbank in Washington D.C. wurde eine zweite Diskussionsveranstaltung abgehalten, in der Weltbank-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter über die Tätigkeit und Bedeutung von Ombudseinrichtungen informiert wurden. Das IOI war durch Peter Tyndall (Ombudsmann von Irland und 2. IOI Vizepräsident) und Ulrike Grieshofer (Leiterin des IOI Generalsekretariats) vertreten. Beide präsentierten Best Practice Beispiele dafür, wie Ombudseinrichtungen zur effektiven und bürgernahen Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen beitragen.

2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating Committee of NHRIs Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) vertreten. Im März 2015 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Volksanwalt als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil.

Dabei präsentierte die nordirische Ombudsmann-Einrichtung das „Menschenrechtshandbuch für Ombudsmann-Institutionen“, das in enger Zusammen-

arbeit mit der nordirischen Menschenrechtskommission und mit finanzieller Unterstützung des IOI realisiert werden konnte. Dieses Handbuch soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ombudsmann-Einrichtungen für menschenrechtsrelevante Themen sensibilisieren. Volksanwalt Kräuter nahm als Redner an dieser Veranstaltung teil und erläuterte die Arbeit und Prüftätigkeit.

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs in Pre-Sessions ihre Anliegen thematisieren. Ziel des Austauschs unter Anwesenheit zahlreicher Ständiger Vertretungen ist die Präzisierung von Fragen und Empfehlungen, die im Rahmen der UPR an die politischen Entscheidungsträger herangetragen werden.

Universelle Periodische
Staatenüberprüfung

In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Günther Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert. Volksanwalt Kräuter informierte, dass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich prekär sei und forderte die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards. Auch der Entwicklungsstand des ersten Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte war Thema.

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich.

CAT Staatenprüfung

Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine unabhängige Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Darin präsentierte sie die aktuellen Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes in Österreich und die Feststellungen und Anliegen des österreichischen NPM.

Stellungnahme der VA

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzliche Klarstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er zeigte aber auch die Defizite im Menschen-

Volksanwalt präsentiert
Situation vor Ausschuss
in Genf

rechtsschutz auf wie fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibung von sedierenden Medikamenten an ältere Menschen in Heimen.

UN-Expertin für Rechte von älteren Menschen

Im Zuge eines Aufenthalts in Österreich der ersten unabhängigen UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen besuchte diese auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen. Frau Dr. Kornfeld-Matte ist beauftragt, das Verständnis für die Rechte von älteren Menschen zu fördern und die Umsetzung von Maßnahmen voranzutreiben.

Volksanwalt Kräuter betonte die Wichtigkeit einer positive Haltung gegenüber dem Altern ohne dabei beschwerliche Seiten schönzureden. Selbstbestimmung und Autonomie im Alter können schnell bedroht sein. Es bedarf eines stärker unterstützenden Sozialraumes, einer barrierefreien Infrastruktur und einer diskriminierungsfreien Gesundheitsförderung. Gerontologisches und geriatrisches Wissen soll in der pflegerischen wie ärztlichen Ausbildung stärker betont, der Arzneimittelsicherheit sowie der Vermeidung von Polypharmazie mehr Beachtung geschenkt und der Zugang zu Hospiz- und Palliative Care erweitert werden. Weitere Themen, die bei der UN-Expertin auf großes Interesse stießen, betrafen die Gewaltprävention und die nicht der UN-Behindertenkonvention entsprechende Sachwalterschaft.

VA-Experte bei Workshop in Finnland

Eine 40-köpfige Menschenrechtsdelegation des finnischen Menschenrechtszentrums (Human Rights Center) bildet in Kooperation mit der finnischen Ombudsmann-Einrichtung die nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) Finnlands. Die Institution ist seit Abschluss des Ratifizierungsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention auch als unabhängiger nationaler Mechanismus tätig. Das Human Rights Centre organisierte für seine Menschenrechtsdelegation ein Orientierungstreffen in Helsinki und lud dazu Expertinnen und Experten anderer Einrichtungen ein. Ein Experte der VA nahm an diesem Treffen teil.

Europäisches Netzwerk

Im Dezember 2015 fand die Generalversammlung des Europäischen Netzwerkes der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) in Utrecht statt. Die VA war durch eine Expertin bei diesem Treffen vertreten. Im Zuge dieser Zusammenkunft wurden unter anderem die Vorstandsmitglieder für die kommende Periode gewählt.

OSZE

Treffen zur menschlichen Dimension

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Als OSZE-Vorsitzland 2015 organisierte Serbien das jährliche Treffen zur menschlichen Dimension (Supplementary Human Dimension Meeting). Das in Wien

stattfindende Treffen widmete sich unter Beteiligung der VA dem Thema „Recht auf Versammlungsfreiheit“.

Europarat

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel “The CPT at 25: taking stock and moving forward” wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert. Auch die VA als NPM orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an den vom UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und vom CPT entwickelten Standards. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Themen Verhinderung von Misshandlungen in Polizeieinrichtungen und Gefängnissen, Gesundheitswesen in Justizanstalten, Jugendhaft, Einzel- bzw. Isolationshaft und Standardsetting in der Psychiatrie erörtert.

CPT feiert 25-jähriges Jubiläum

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA im Berichtsjahr durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen.

Twinning Projekt Mazedonien

Im Rahmen eines Kick-off Events in Skopje wurde das Twinning Projekt Mitte Mai einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicherzustellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann. Darüber hinaus, ist es ein wichtiges Ziel, die Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtungen zu erhöhen.

Im Juli 2015 erfolgte ein Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA. Während dieses einwöchigen Aufenthalts informierten sich die mazedonischen Gästen sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene über die sensiblen Probleme, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten und so die praktische Kontrollarbeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Studienbesuch in Wien

Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA und des BIM – untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und

Gemeinsame Besuche vor Ort

Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezäunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten. Die Anwesenden berichteten von vielen zweifelhaften und willkürlichen Entscheidungen. Volksanwältin Brinek unterstützte Ombudsmann Memeti mit der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Grenzbediensteten und Versorgung der Ankommenden.

10. Nationalseminar Volksanwältin Brinek und Volksanwalt Kräuter besuchten das 10. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzwerkes der Bürgerbeauftragten, welches sich dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ widmete. Das internationale Treffen wurde gemeinsam von der polnischen Ombudsfrau und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und brachte nationale Ombudsleute aus 30 europäischen Staaten zusammen.

Pressekonferenz mit EU-Ombudsfrau Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA. Volksanwalt Kräuter kritisierte den fehlenden Schutz von Arbeitnehmerrechten, die geringe Rücksichtnahme auf die heimische Landwirtschaft und die mangelnde Lebensmittelethik des TTIP Freihandelsabkommens.

Europäischen Entwicklungstage Im Rahmen der Europäischen Entwicklungstage 2015 der Europäischen Kommission fand in Brüssel eine Veranstaltungsreihe für Nationale Menschenrechtsinstitutionen unter Teilnahme von fast 100 Institutionen weltweit statt, darunter die VA. Zentrales Thema war die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung der Ziele nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals).

Konferenzen und bilaterale Kontakte 2015

Belgrad Konferenz Menschenrechte und Migration Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter war bereits anlässlich der Vorbereitungen zu dieser Veranstaltung in Serbien und spielte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Internationale Ombudsmann Konferenz in Baku Volksanwalt Kräuter nahm in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär an der XIII. Internationalen Ombudsmann Tagung in Baku teil. Diese stand im Zeichen des 20-jährigen Jubiläums der Verfassung von Aserbaidshan und

thematisierte die Bedeutung von Ombudseinrichtungen für den Schutz von Menschenrechten ebenso wie verschiedene Aspekte der aserbaidischen Verfassung und die Rolle von nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung internationaler Grundrechtsvorgaben.

Im Berichtsjahr empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die neue Volksanwältin Südtirols, eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand. Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsmanninstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen.

Bilaterale Besuche in der VA

Nationaler Präventionsmechanismus

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) sind im PB 2015, Band Präventive Tätigkeit dargestellt.

Aktivitäten mit Schwerpunkt NPM

2.8 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

2.8.1 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

Der VA kommt im Rahmen der vorhandenen Rechtsschutzeinrichtungen eine große Bedeutung zu. In meiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Rechtsanwalt konnte ich die Erfahrung machen, wie groß die Hürden in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung sind, die Betroffene zu überwinden haben, wenn sie auf der Suche nach Rechtsschutz und Gerechtigkeit sind. Gerechtigkeit ist ein sehr subjektives Gefühl, dem Gerichte und Behörden oft nicht Rechnung tragen können. Entscheidungen fallen – besonders in der Gerichtsbarkeit – nicht selten so, dass ein Gefühl der Unvollständigkeit oder sogar Ohnmacht zurückbleibt. Eine große Bedeutung spielen dabei auch die mitunter unkalkulierbaren Kosten, die Menschen einerseits davon abhalten, den Rechtsweg zu verfolgen, oder sie andererseits womöglich dazu bringen, ein hohes Risiko einzugehen, da sie von ihrem Anspruch subjektiv voll überzeugt sind.

Den Anspruch auf Gerechtigkeit im Einzelfall kann auch die VA nicht sicherstellen. Die Bundesverfassung ermächtigt sie aber dazu, Missständen in der Verwaltung nachzugehen und diese nach Möglichkeit abzustellen. Als stärkste Form des Missstandes ist wohl eine Gesetzesverletzung zu verstehen. Aber auch die Ausübung von Ermessen oder der Umgang mit Menschen kann dazu führen, dass die VA Anliegen als berechtigt feststellt und Behörden auffordert, Abhilfe im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen. Mit der VA ist den Menschen eine niederschwellige und einfache Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen ohne Rechtsvertretung und Kosten prüfen zu lassen, um letztlich feststellen zu können, ob die Verwaltung richtig (und effizient) gearbeitet hat.

Die VA kann zwar im Bereich der Gerichtsbarkeit inhaltlich nicht tätig werden, da die Rechtsprechung unabhängig und weisungsfrei ist. Ein wichtiger Bereich bleibt aber die Prüfung der Dauer von Gerichtsverfahren. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Landesverwaltungsgerichte und Bundesverwaltungsgericht – zeigt sich, dass Verfahren lange dauern, d.h. Menschen müssen sehr viel Geduld aufbringen, wenn sie auf die Entscheidungen warten. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Form der Umstellung von Rechtsmittelbehörden auf Verwaltungsgerichte, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat, brachte – zumindest was die Dauer der Entscheidungen betrifft – keine für die VA sichtbaren Verbesserungen für die Menschen, die auf der Suche nach effizientem Rechtsschutz sind.

Wie wichtig „gute Verwaltung“ ist, zeigt auch die Gesetzgebung auf europäischer Ebene. Am 10. Dezember 2015, dem Tag der Menschenrechte, habe ich im Österreichischen Institut für Menschenrechte in Sbg zum „Recht auf gute Verwaltung“, das in der Europäischen Grundrechtscharta (GRC) festgeschrieben ist, referiert. Im österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht war es zunächst Aufgabe des 1876 eingerichteten k.k. VwGh, die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens durch seine Rechtsprechung herauszuarbeiten. Eine

gesetzliche Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts erfolgte erst 1926. Die GRC schuf eine wichtige Grundlage auch auf europäischer Ebene, sodass das Recht auf gute Verwaltung in der GRC nicht nur eine „feierliche Proklamation“ ist, sondern auch große inhaltliche Bedeutung hat. Die Norm bezieht sich nach dem Wortlaut unmittelbar nur auf Organe und Einrichtungen der Union. Der EuGH betont allerdings die Geltung der GRC für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung bzw. Anwendung des Unionsrechts. Dieser Bereich betrifft nach der Judikatur des EuGH weite Teile der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Die Bedeutung der Bestimmung für die österreichische Verwaltung ergibt sich daher im Wesentlichen aus der Rechtsprechung des EuGH.

Es gibt auch viele Bereiche, in denen Behörden privatwirtschaftlich tätig werden. Dies bedeutet, dass sie Entscheidungen nicht in Form von Bescheiden treffen müssen, sondern in der Form der Entscheidung frei sind. Für die Menschen bildet dieser Zweig der Verwaltungstätigkeit einen oft nicht ganz durchschaubaren „Graubereich“. Ist die Gemeinde nun als Behörde oder als Trägerin von Privatrechten tätig? Verfolgen sie oder Personen, die Entscheidungsbefugnis haben, neben den nach außen sichtbaren auch persönlichen Interessen? Mit diesen Fragen ist die VA immer wieder konfrontiert.

Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, Behörden auch dann zu prüfen, wenn sie privatwirtschaftlich tätig sind. Aber die Gründe, warum Entscheidungen in die eine oder andere Richtung getroffen werden, sind mitunter schwerer nachvollziehbar, als in der öffentlichen Verwaltung. Daneben fehlt auch noch der Rechtsschutz, da keine Rechtsmittel eingebracht werden können. So konnte eine Mutter etwa nicht durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen, warum sie ihre Kinder nicht in den gewünschten von mehreren in der Gemeinde befindlichen Kindergärten geben konnte. Auch Auslagerungen von kommunalen Aufgaben wie z.B. die Wasserversorgung an Privatunternehmen – mögen diese auch mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen – reduzieren den Rechtsschutz. Gebühren werden nicht mehr mit Bescheid, sondern mit einer Rechnung vorgeschrieben, gegen die man sich nur mehr vor den ordentlichen Gerichten wehren kann.

Ich sehe hier die ganz wichtige Funktion der VA bestätigt, Menschen zu unterstützen und aufzuklären. Eine große Freude ist, dass sich Menschen immer wieder für die Arbeit bedanken – und zwar nicht nur dann, wenn sie mithilfe der VA das angestrebte Ziel erreichen konnten, sondern auch dann, wenn die VA sie aufklären und ihnen die Beweggründe für eine behördliche Entscheidung näher bringen konnte. Natürlich akzeptiere ich auch Kritik an der Arbeit der VA, weil ich mir dessen durchaus bewusst bin, dass die VA nicht immer dem Gewünschten und Erwarteten zum Durchbruch verhelfen kann. Jede Person, die sich an die VA wendet, kann sich aber dessen sicher sein, dass immer eine gewissenhafte Prüfung ihres Anliegens erfolgt.

Mein Geschäftsbereich ist breit gefächert, es tun sich aber Themen auf, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern. Bereits im vergangenen Jahr habe

ich betont, wie wichtig mir Verbesserungen für chronisch kranke Kinder im Schulsystem sind. Die vielen offenen Fragen haben mich dazu motiviert, gemeinsam mit dem Dritten Nationalratspräsidenten Ing. Norbert Hofer im Parlament eine Enquete zu organisieren. Die Veranstaltung, die im Mai 2015 stattfand, stieß auf großes Interesse, was ich auch darauf zurückführe, dass fachlich hervorragende Personen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde, der mobile Krankenpflege und der Rechtswissenschaft die Probleme von allen wichtigen Seiten beleuchteten. Lösungen müssen zu einem Gutteil auf gesetzlicher Ebene u.a. durch Schaffung von Rechtssicherheit für die Lehrerschaft vorbereitet und getroffen werden, wozu die VA durch Vorschläge einen Beitrag leisten wird. Aber auch eine Bewusstseinsänderung beim Umgang mit den Kindern und ihren Krankheiten wird unumgänglich sein (vgl. S.87 f.).

2.8.2 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Ich bedanke mich sehr herzlich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Besuchskommissionen, dem MRB, den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, den Ministerien- und Behördenvertretern, dem ORF, aber auch dem Parlament und den Landtagen für die gute Zusammenarbeit. Ebenso für breit gefächerte Anregungen, zahlreiche Verbesserungsvorschläge und konstruktive Kritik. Die Wirksamkeit der VA im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger hängt entscheidend vom Vertrauen in unsere Institution und der bestmöglichen Zusammenarbeit mit verschiedensten Akteuren ab.

Damit die VA in der Lage ist, effizient und erfolgreich Einzelnen oder Gruppen außergerichtlichen Rechtsschutz zu leisten, bedarf es der Interaktion mit der breiten Öffentlichkeit. Das Mandat zum Schutz und die Förderung von Menschenrechten verpflichtet in zunehmendem Ausmaß, auf kritische gesellschaftliche Entwicklungen öffentlich aufmerksam zu machen.

Ich habe mich im Berichtsjahr mehrfach mit Forderungen nach einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Mindestsicherung, mehr Ressourcen für Demenzbetreuung und mehr Arzneimittelsicherheit für ältere Menschen zu Wort gemeldet. Das Aufzeigen von Defiziten bei der Umsetzung der UN-BRK, meine Bezugnahmen auf die fehlende Chancengleichheit armutsgefährdeter, vielfach auch chronisch kranker Kinder und Jugendlicher sowie die prekären Unterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Menschen mit Behinderungen auf der Flucht geschah, weil es öffentliche Aufmerksamkeit braucht, um ein Schlaglicht auf Lebensrealitäten zu richten, die allzu gerne ausgeblendet werden. Nicht immer wird die Stimme der VA deshalb gehört, in einigen gesellschaftspolitischen Problemfeldern sind aber Fortschritte zu verzeichnen.

Es ist unverkennbar, dass die Folgen der Wirtschafts-, Finanz- und Schuldenkrise, das stagnierende Wirtschaftswachstum, zunehmende Einkommens- und Vermögensungleichheiten, unsichere oder instabile Beschäftigungs- und Le-

bensverhältnisse sowie die aktuelle Rekordarbeitslosigkeit Zukunfts- und Abstiegssängste verursachen. Durch Milliarden an Rettungskrediten konnte die EU zwar die existentielle Gefährdung der gemeinsamen Währung abwenden, dies aber ohne die sozialen Rahmenbedingungen in EU-Geber- und Nehmerländern nachhaltig zu verbessern.

Die unerwartet massive Flüchtlingsbewegung hat 2015 inmitten von Euroskopsis und damit in Zusammenhang stehender Vertrauensverluste in europäische Institutionen, aber auch in nationale Regierungen eingesetzt. Neben all den ungelösten Problemen sind wir mit der wohl größten humanitären Bewährungsprobe seit Ende des Zweiten Weltkriegs konfrontiert. Nur wenige europäische Staaten – darunter Österreich – haben sich dieser Herausforderung gestellt. Ein europäischer Willens- und Kraftakt, der Wachstum und Beschäftigung erhöhen sowie gemeinsame Lösungen der Mitgliedsstaaten in der Asyl- und Flüchtlingspolitik garantieren könnte, steht aus. Nationalstaaten, die meinen, sich durch Härte gegenüber Flüchtlingen und einer Politik der Abschottung Vorteile verschaffen zu können, schlagen einen Kurs ein, der teilweise weit von den humanitären Fundamenten der europäischen Idee entfernt ist. Dazu kommen hitzige Debatten um Deckelungen und Kürzungen von elementaren Sozialleistungen, weil die Zahl derer, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht mehr aus eigenem bestreiten können, zunimmt. Wenn man den Ergebnissen der Armutsforschung folgt, zeigt sich aber ganz klar, dass diese Menschen keineswegs freiwillig erwerbslos bleiben, sondern im Gegenteil mehr Unterstützung und vor allem aber auch Chancen am Arbeitsmarkt brauchen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Rettungsring und keine Hängematte. Leistungsberechtigte sind keine Bittsteller, sondern machen einen Rechtsanspruch geltend. Einen Leistungsanspruch geltend zu machen, ist kein Missbrauch.

Die Menschenwürde ist zudem unantastbar und darf in einem Rechts- und Sozialstaat nicht nach ökonomischen Gesichtspunkten gewichtet werden.

Auch die internationale Verantwortung von Ombudseinrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen ist im vergangenen Jahr – bedingt durch den enormen Anstieg an Flucht- und Migrationsbewegungen – signifikant gestiegen. Millionen von Menschen auf der Flucht benötigen Hilfe. Oftmals geht es um elementarste Grundbedürfnisse wie Wasser, Nahrung, Schutz vor Kälte und Nässe, um dringendste medizinische Versorgung.

Viele Kolleginnen und Kollegen von Ombudseinrichtungen, speziell entlang der sogenannten „Westbalkan-Route“, diskutierten im Herbst 2015 bei einer internationalen Konferenz intensiv, wie die humanitären Herausforderungen bestmöglich zu meistern seien. Vor allem der Schutz besonders gefährdeter Gruppen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen, stand im Zentrum der Arbeitsgespräche. Mit der Unterzeichnung der „Belgrad Deklaration“ signalisierten die teilnehmenden Institutionen ihre ausdrückliche Verantwortung und Bereitschaft, die gesamte

Reputation der jeweiligen Einrichtung, alle Kompetenzen und Instrumente zum Schutz der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten einzusetzen.

Erfreulich ist, dass ich in meiner Funktion als Generalsekretär des IOI im regelmäßigen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt eine klare Tendenz zu stärkerem Menschenrechtsbewusstsein im klassischen Beschwerdeverfahren erkennen kann. Dieser Zugang hat im Ergebnis zusätzliche positive Auswirkungen auf all jene, die sich durch Verwaltungshandeln ungerecht behandelt fühlen und sich an eine Ombudseinrichtung wenden.

Für die Unabhängigkeit und damit einhergehend die Glaubwürdigkeit von Ombudsinstitutionen sind unter anderem gesetzlich abgesicherte Mandate, ein eigenes Budget und die uneingeschränkte Personalhoheit essenziell. In Österreich ist die Unabhängigkeit der VA nicht nur verfassungsgesetzlich verankert, sondern spiegelt sich auch im hohen Vertrauen wieder, welches ihr seitens der Bevölkerung entgegen gebracht wird.

Ganz allgemein wird der VA seitens der kritischen Öffentlichkeit überparteiliches, objektives und unabhängiges Vorgehen attestiert. Allein der Versuch einer Beeinflussung der VA durch staatliche Stellen oder Behörden würde zu Recht als großer öffentlicher Skandal gewertet werden.

2.8.3 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Die VA ist für viele Menschen ein Ort der Sicherheit, genauer der Rechtssicherheit. Traditionellerweise erwarten Bürgerinnen und Bürger, dass die VA Beschwerden über (vermutete) Verwaltungsfehler überprüft. Ein anderer Grund für den Gang zur VA liegt in der Absicht, nach verschiedenen Erkundigungen in rechtlichen Angelegenheiten eine abschließende Meinung und Einschätzung einzuholen. Die VA gilt dabei als unabhängig, kompetent und verlässlich und verfolgt offenkundig mit der Auskunftserteilung keinen ökonomischen Zweck. Eine differenzierte diesbezügliche Rückmeldung steht der VA mit einer aktuellen Erhebung aus 2015 zur Verfügung. Die IMAS-Umfrage über Bekanntheit, Kompetenz- und Aufgabenzuschreibung bestätigt die positive Einschätzung, die in der Bevölkerung herrscht. Der Vergleich mit ähnlichen Organisationen macht uns sicher, aber grundsätzlich immer auch selbstkritisch.

In diesem Sinne tragen wir gerne zu Rechtssicherheit und Demokratiefestigkeit in der Bevölkerung bei. Aus der Entwicklung der Beschwerdezahl auf die unmittelbare Qualität der Verwaltung zu schließen, wäre unseriös bzw. bedürfte einer gesonderten Bearbeitung.

Diese Einschätzung betrifft die Bundesverwaltung sowie die Landes- und Gemeindeverwaltung gleichermaßen. So wie in den Bundesländern verschiedene landesgesetzliche Regelungen gelten, haben sich auch unterschiedliche Verwaltungs- und Bürgerservice-Kulturen etabliert. Allein beim Betreten der

Amtsgebäude werden diese Kulturen sichtbar. In der jeweiligen architektonischen, ästhetischen und baulichen Ausgestaltung vermitteln sie Willkommens- oder Abweisungssignale und geben Zeugnis von der Arbeitsauffassung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wirken negativ oder positiv auf die Vertrauensbildung und lassen Rückschlüsse auf die Führungskompetenz der jeweiligen Leiterinnen und Leiter zu.

Thematisch liegen in meinem Geschäftsbereich die Beschwerden über die Landes- und Gemeindeverwaltung im Bereich des Raumordnungs- und Baurechts, des Straßenrechts und aller Nebengesetze seit Jahren an der Spitze.

2015, im internationalen Jahr des Bodens, wurde interdisziplinär darauf aufmerksam gemacht und öffentlich diskutiert, was es bedeutet, dass täglich besorgniserregend große Flächen versiegelt werden – was sich als Problem für die landwirtschaftliche Versorgung herausstellt, aber auch wesentliche Sekundärfolgen für die verbliebenen Oberflächen mit sich bringt. Bauplätze, Gärten, Parkanlagen, Wiesen und Ackerflächen werden bei Starkregen überflutet; Kanal- und Versorgungssysteme kommen an ihre Leistungsgrenzen. Knappe Budgets in den Gemeinden führen oftmals zu „kreativen“ Finanzierungsmodellen und damit zu spezifischen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die sich dann nicht selten an die VA wenden.

Steigende Qualitäts- und Flächenbedürfnisse im Zusammenhang mit Wohnen – vor allem im nicht-kernstädtischen Gebiet – und die weitere Förderung des Typs traditionelles Einfamilienhaus führen zusammen mit anderen Faktoren oft zu dramatischen Situationen für eine Reihe von Dorf- und Siedlungswohnern. Offenkundig wird damit ein systemischer Zusammenhang, der vor allem die kommenden Generationen herausfordert. Sind in der Vergangenheit obendrein verschiedene bauliche Maßnahmen oftmals auf der Basis von mündlichen Zusagen (eventuell bereits an die jeweiligen Vorgänger/Vorbesitzer) gesetzt worden – in besonderen Fällen in Ignoranz der geltenden Gesetze und Verordnungen – , so nimmt das Problem oft unlösbare Ausmaße an.

Dabei bin ich vielfach mit Vorwürfen der Parteilichkeit in der lokalen Verwaltung, der Freunderlwirtschaft oder gar der Korruption konfrontiert und in der ex-post-Aufklärung auf die (noch) vorhandenen Mittel angewiesen. Dies stärkt das Vertrauen in die VA, führt aber zu massiven Enttäuschungen bezüglich der Verwaltung. In den Berichten an die Landtage sind beispielhafte Fälle abgebildet.

Die gute Praxis der VA, auf dem Weg zur weiteren Öffnung sowohl als Verwaltungs-Beschwerdestelle als auch Menschenrechtshaus Erwachsenen-Gruppen und junge Menschen zur Diskussion und zum Kennenlernen einzuladen, wurde erfolgreich fortgesetzt. Das VA.TRIUM fungiert als idealer Dialog-Ort und wird auch von internationalen Besucherinnen und Besuchern als Best-Practice-Beispiel angesehen. Zusammen mit der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ werden die Besucherinnen und Besucher in die Arbeitsweise der

VA eingeführt und lernen Fragestellungen aus dem Bereich der Menschenrechte kennen, die in der alltäglichen Lebenspraxis ihren Ausgangspunkt nehmen. Österreichs VA ist auch hier international unter den ersten und arbeitet im Austausch mit anderen Ländern über verschiedene Kooperationen zusammen.

Als Leiterin des EU-Twinning-Projekts zur Förderung und Stärkung der Verwaltungskontrolle und der präventiven Menschenrechtsprüfung im EU-Beitrittskandidatenland Mazedonien konnte ich die Arbeit der Expertinnen und Experten der VA – in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte – beobachten und unterstützen. Ziel war, sowohl dem Ombudsbüro in Skopje als auch den Ombudspersonen in ihren Regionalbüros Sicherheit und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben. Unter Maßgabe der Überprüfung der menschenrechtlichen Bedingungen habe ich das Flüchtlingslager in Gevgelija besucht und Gespräche sowohl mit Regierungsvertretern als auch NGOs geführt und das Flüchtlingscamp selbst in Augenschein genommen. Die einigermäßen und auf den ersten Blick akzeptablen Verhältnisse sind in erster Linie dem Einsatz der NGOs zu verdanken (UNHCR, Rotes Kreuz u.a.). Die Ausstattung der Grenzpolizei ist jedoch absolut unbefriedigend und führt im günstigen Fall zu Zufallsergebnissen oder eben zu Fehlentscheidungen.

Internationale und nationale Kontakte und die Öffnung der VA bezogen sich auch auf erfolgreiche Außer-Haus-Vorträge. So konnte ich beispielsweise beim Forum der Staatsanwälte jene Dimensionen der Wahrheitssuche skizzieren, welche meine Arbeit in der VA tangieren, in der Pädagogischen Hochschule Fragen der Menschenrechte und Kinderrechte erörtern, in Rotarischen Clubs die Arbeitsweise der VA darstellen, bei Richtertagungen und Gesprächen sowie bei der Juristen-Kommission die von der VA maßgeblich angestoßenen Fragen im Kontext von Sachwalterschaft und der Notwendigkeit ihrer legislativen Weiterentwicklung diskutieren.

Ein besonderes Augenmerk konnte ich dabei auf die Gruppe der Bürgerinnen legen. Im Zuge mehrerer Begegnungen und Veranstaltungen wurden die Möglichkeiten der VA bekannt gemacht und ihre Kompetenzen erörtert. Auch wenn viele Aspekte schlüssig argumentierbar sind, bleibt die Frage weiter offen, weshalb sich mehr Männer an die VA wenden als Frauen. Die Überprüfung der bisherigen Arbeit am Wirkungsziel „geschlechtergerechter Zugang zur VA“ lässt den Schluss auf erste Verbesserungen zu. Sollte es an vermehrtem Informations- und Kommunikationsbedarf liegen, so wird es weiterhin Anliegen und Aufgabe der VA sein, daran zu arbeiten.

In beiden Wirkungsbereichen – traditionelle Verwaltungskontrolle und präventive Überprüfung der Menschenrechte – kann die VA auf Erfolge verweisen. Einerseits konnten in Missstandsfällen oft Lösungen erreicht werden, die den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl nehmen, sie seien ohnmächtig und hilflos. Medienarbeit und vor allem die regelmäßig ausgestrahlten TV-Sendungen „BürgerAnwalt“ stellen dabei eine wesentliche und nachhaltige Unterstüt-

zung dar. Es kann darin gezeigt werden, dass sich Fehler der Behörden nicht unterdrücken lassen, Starrköpfigkeit ans Licht kommt und die Einhaltung der Gesetze nicht politisch verhandelbar ist. An der großen Seherinnen- und Seherzahl lässt sich der Erfolg unschwer ablesen, aber auch den direkten telefonischen Rückmeldungen und Hinweisen auf ähnlich gelagerte Fälle. Auch die persönlichen Sprechtage eröffnen die Möglichkeit des direkten Gesprächs und der individuellen Illustration des Problems, geht es doch oft auch um private Details, die der abstrakten Rechtsverletzung oder dem missstandsverdächtigen Handeln zu Grunde liegen.

Nach nun mehr als dreijähriger Tätigkeit der VA als NPM kann sich die Bilanz der VA sehen lassen. Im internationalen Vergleich wird offenkundig, dass der österreichische Weg der präventiven Menschenrechtskontrolle schon zu wesentlichen Ergebnissen geführt hat. Erschreckende und besorgniserregende Vorfälle in Haftanstalten haben in vielen Bereichen ein Umdenken gebracht. Eine unter Mitwirkung der VA tätige Arbeitsgruppe hat Vorschläge zur Verbesserung des Maßnahmenvollzuges vorgelegt, an deren Umsetzung gearbeitet wird. Erste organisatorische Maßnahmen wurden bereits gesetzt. Auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs soll auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlage mit den Sozialnetzkonferenzen und anderen Maßnahmen die Haft nach Möglichkeit vermieden und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft forciert werden.

Sichtbare Erfolge sind 2016 in einem Bereich zu erwarten, auf den ich seit mehreren Jahren nachhaltig hinweise: die Reform des Sachwalterrechts. In vielen Diskussionen ist es zusammen mit einschlägigen Organisationen wie den Sachwaltervereinen und Behinderten- und Senioren-Organisationen gelungen, ein (öffentliches) Bewusstsein für mehr Autonomie und Selbständigkeit zu schaffen, auch wenn Menschen hilfsbedürftig sind oder werden. Mögen viele hunderte Beschwerden der vergangenen Jahre und deren reflektierte Wahrnehmung in der VA in Hinkunft zur Verbesserung für viele tausende Menschen führen.

3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

3.1 Antidiskriminierung – Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Der bisherige Entwicklungsstand zum ersten österreichischen Nationalen Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung entspricht weder den Vorstellungen der Zivilgesellschaft noch jenen der VA. Der im Februar 2016 erfolgten Rückzuges von NGO-Vertreterinnen und Vertreter aus der Konsultationsgruppe sollte zum Anlass genommen werden, auf parlamentarischer Ebene Initiativen zu setzen, die in Rückbindung an internationale Verpflichtungen eine strategische Verfolgung von Menschenrechtszielen möglich machen.

Bereits im PB 2014 berichtete die VA über ihre Mitarbeit bei der Erstellung des ersten österreichischen Nationalen Aktionsplanes Menschenrechte (NAP Menschenrechte) der österreichischen Bundesregierung. Es gibt zwar bereits mehrere Nationale Aktionspläne, die insbesondere menschenrechtliche Maßnahmen für besonders diskriminierungsanfällige Gruppen vorsehen, so z.B. einen NAP Behinderung, einen NAP zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt oder einen NAP für Integration. Diese bereits bestehenden sektoriellen Nationalen Aktionspläne sollen laut Regierungsübereinkommen durch den neuen NAP-Menschenrechte in einen gemeinsamen Rahmen gestellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt werden.

Erster
NAP Menschenrechte
der Bundesregierung
geplant

Im Einklang mit ihrem verfassungsgesetzlichen Auftrag als Nationale Menschenrechtsinstitution sah es die VA als ihre Aufgabe an, die Zivilgesellschaft in diesen Prozess einzubinden und in weiterer Folge auch die Partizipation von Parlament und Landtagen anzuregen.

VA als Brücke zur
Zivilgesellschaft

Dazu fand im Mai 2014 in der VA ein erstes NGO-Forum mit rund 70 Personen statt, in dem die Zivilgesellschaft über den Konsultationsprozess bei der Erstellung des NAP-Menschenrechte von Vertretern der Bundesregierung informiert und eingeladen wurde, Vorschläge für konkrete Projekte zu benennen, die nach Möglichkeit in der laufenden Legislaturperiode bis 2018 realisiert werden sollen.

Fast 30 NGO-Initiativen und wissenschaftliche Institutionen brachten Vorschläge ein, welche das breite Spektrum menschenrechtlich relevanter Problemfelder aufzeigen. Die VA richtete auf ihrer Homepage eine Kommunikationsplattform ein, auf der alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Stellungnahmen zum NAP Menschenrechte laufend veröffentlicht wurden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/nationaler-aktionsplan-menschenrechte>).

Kommunikations-
plattform der VA

Um den weiteren Prozess vorzubereiten und inhaltlich zu begleiten, bildete sich im Dezember 2014 eine „NAP-MR-Konsultationsgruppe“, in der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – beteiligt waren.

Alle eingelangten Vorschläge der Zivilgesellschaft wurden von der VA in der Reihenfolge der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in einem Dokument strukturiert zusammengefasst und den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren der einzelnen Bundesministerien und der Bundesländer zur Stellungnahme und Berücksichtigung bei der Erarbeitung ihrer Projektvorschläge vorgelegt.

Vorschläge der
Zivilgesellschaft zum
Diskriminierungsschutz

Viele Vorschläge der Zivilgesellschaft betrafen die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und der Gleichbehandlung und griffen dabei langjährig bestehende Empfehlungen von europäischen und internationalen Menschenrechtsorganen (Europarat, UN) ebenso auf wie Vorschläge der VA (z.B. PB 2012, S. 62) oder anderer nationaler Einrichtungen.

Zentrale Forderung war die Zusammenführung und Vereinfachung der zurzeit auf mehr als 40 unterschiedliche Gesetze und Rechtsakte zersplitterten Antidiskriminierungsgesetzgebung. Die Gesetzgebung soll vereinfacht und der Rechtszugang für Opfer von Diskriminierung zu Gleichbehandlungsinstitutionen erleichtert werden. Die unterschiedlichen Schutzniveaus sollen beseitigt und durch ein „Levelling-up“ ein einheitlicher weiterer Schutzbereich auch für Diskriminierung außerhalb des Arbeitsplatzes geschaffen werden. Weitere Forderungen der Zivilgesellschaft zielten auf eine Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten z.B. durch die Schaffung eines Unterlassungsanspruches bei Barrieren, durch die Verschärfung der schadenersatzrechtlichen Bestimmungen und die Erweiterung des Verbandsklagerechts.

Was den Schutz vor Rassismus und ethnischer Diskriminierung betrifft, wurden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für staatliche Organe, die Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Untersuchung von Diskriminierungsvorwürfen bei Polizei und Justiz, die Einführung eines anonymisierten Bewerbungsverfahrens im öffentlichen Dienst, Verbesserungen im Asylrecht, die Verbesserung der Verhetzungsbestimmung im Strafrecht und die Datenerfassung für rassistisch motivierte Handlungen gefordert.

Viele Vorschläge der Zivilgesellschaft betrafen die Herstellung von Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderung. Vorgeschlagen wurde etwa Behinderung und Barrierefreiheit im Sinne eines Disability-Mainstreaming als durchgängiges Ziel mit klarer Zuständigkeitsverteilung für staatliches Handeln vorzuschreiben. Die äußerst unterschiedlichen Landesleistungen sollten harmonisiert und bundesweit einheitliche Standards der Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche geschaffen werden. Die von der UN-BRK geforderte De-Institutionalisierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollte rasch vorangetrieben und dazu auch ein verbindlicher Finanzierungsplan für Bund und Länder vereinbart werden.

Gefordert wurden auch spezifische Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder, Maßnahmen gegen homophobe und transphobe Gewalt sowie Maßnahmen zur völligen rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen Personen.

Zu den Vorschlägen der Zivilgesellschaft nahmen einzelne Bundesministerien schriftlich Stellung, diese Stellungnahmen sind ebenfalls auf der Homepage der VA veröffentlicht.

Im Berichtsjahr fand am 24.06.2015 in der VA ein weiteres NGO-Forum statt, an dem ca. 100 Vertreterinnen und Vertreter menschenrechtlicher NGOs sowie der Bundesministerien und Länder teilnahmen. Dabei wurde die Zivilgesellschaft über den aktuellen Stand der Arbeiten am NAP-Menschenrechte durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen informiert. In mehreren Workshops diskutierten die Teilnehmer über den von Vertretern der Bundesregierung vorgelegten Entwurf, der rund 40 Projekte der Bundesministerien und Bundesländer enthielt.

Diskussion über Entwurf der BReg am NGO-Forum der VA

Einhelliger Tenor war, dass die Vorschläge der Bundesregierung weit hinter den Erwartungen der Zivilgesellschaft zurückblieben.

Das zentrale Thema eines einheitlichen Schutzniveaus im Gleichbehandlungsgesetz – „Levelling-up“ – wurde im Entwurf nur als inhaltsleere Überschrift genannt. Dazu bemerkte der Vertreter der Bundesregierung, dass sich zwar das BMASK seit langem dafür einsetze, es bislang aber keinen politischen Konsens gebe, weshalb eine Aufnahme in den NAP-Menschenrechte trotz internationaler Empfehlung derzeit nicht möglich sei.

Gleichzeitig wurde aber auch darauf verwiesen, dass die zur Gleichbehandlung genannten Vorschläge der Zivilgesellschaft betreffend das Gleichbehandlungsgesetz im Wesentlichen auch im Rahmen der derzeit stattfindenden umfassenden Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente intensiv diskutiert werden.

Geplante Projekte zum Diskriminierungsschutz

Was die von der Zivilgesellschaft ebenso wie der VA und europäischen und internationalen Menschenrechtsorganen seit langem kritisierte Unübersichtlichkeit des österreichischen Antidiskriminierungsrechts betrifft, so sind im vorliegenden Entwurf keine gesetzlichen Maßnahmen zur Harmonisierung und Vereinfachung enthalten. Geplant ist lediglich die Erstellung eines Leitfadens, anhand dessen Diskriminierungsopfer in einfacher Weise ermitteln können sollen, an welche Antidiskriminierungsstellen sie sich im konkreten Fall wenden können. Dies sowie die im Jahr 2015 erfolgte Einrichtung einer Hotline gegen Diskriminierung, in der Anrufer und Anruferinnen an die jeweils zuständige Antidiskriminierungsstelle zur konkreten Beratung verwiesen werden, sind sicher positive Schritte. Sie können jedoch gesetzliche Änderungen, die z.B. auch von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI gefordert werden, nicht ersetzen (ECRI-Bericht über Österreich vom 16.6.2015, Rz. 14).

Weitere von der Bundesregierung für den NAP-Menschenrechte geplante Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung und Gleichbehandlung sind die Entfernung des Begriffs „Rasse“ aus den Bundesgesetzen, die Intensivierung

von Forschungsprojekten und Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Stärkung von Roma für den Arbeitsmarkt, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Darstellung von Roma in den Medien, Anti-Rassismus-Maßnahmen im Sport sowie die erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu Frauenrechten ist künftig ein jährlicher Round-Table geplant. Betreffend Kinderrechte soll ein Koordinationsmechanismus zur Fortentwicklung installiert und entsprechende Daten gesammelt werden. Weiters sind mehrere Maßnahmen zur Umsetzung des Menschenrechtsschutzes im Bereich Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit geplant.

Was die von der Zivilgesellschaft ebenfalls vielerorts geforderten Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betrifft, so wurde von den Vertretern der Bundesregierung auf den bereits bestehenden NAP-Behinderung verwiesen. Der nun zu erarbeitende NAP-Menschenrechte soll nach dem Willen der Bundesregierung thematische Lücken im Menschenrechtsschutz schließen, jedoch nicht in bestehende Nationale Aktionspläne eingreifen.

Zivilgesellschaft über Entwurf enttäuscht

Mittlerweile legte die Bundesregierung einen um einige Projekte, insbesondere im Bereich Menschenrechtsbildung, ergänzten Entwurf (Stand 30.9.2015) vor, der ebenfalls auf der Homepage der VA veröffentlicht ist. Von der Zivilgesellschaft wurde das Engagement und Bemühen der Projektkoordinatoren und der Ressortverantwortlichen anerkannt, jedoch der Enttäuschung über das bisher Vorliegende deutlich Ausdruck verliehen. Die von den Bundesministerien vorgelegten Vorschläge bleiben nach Ansicht der Zivilgesellschaft auch weit hinter den Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane zurück. Dieser Befund trifft leider zu; eine stärkere Einbindung des Parlamentes in dieser kritischen Phase wird von der VA ausdrücklich angeregt.

Im Februar 2016 teilten nämlich die in der NAP-MR-Konsultationsgruppe beteiligten Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft – Amnesty International, Caritas, Diakonie und Österreichische Liga für Menschenrechte – mit, dass ihnen unter diesen Vorzeichen ein Verbleiben in der Konsultationsgruppe wenig zielführend scheint. In ihrem Schreiben, das ebenfalls auf der Homepage der VA wiedergegeben ist, betonen die NGOs, dass trotz vielfältiger Bemühungen der VA sowie von BKA und BMEIA der überwiegende Teil der Vorschläge der Zivilgesellschaft, wie auch die umfassenden Empfehlungen internationaler Gremien im Entwurf der Bundesregierung kaum Niederschlag gefunden haben, und die für den NAP-MR vorgesehenen Projekte überwiegend lediglich bestehenden Vorhaben entsprechen würden.

Die VA verstand sich in diesem Prozess einerseits als Plattform für die Zivilgesellschaft und war bemüht, größtmögliche Öffentlichkeit und Transparenz im Entstehungsprozess zum ersten NAP-Menschenrechte zu ermöglichen. Die jährlichen NGO-Foren der VA, die strukturierte Zusammenfassung aller eingelangten menschenrechtlichen Forderungen der Zivilgesellschaft sowie die Veröffentlichung aller der VA zum NAP-Menschenrechte zur Verfügung ste-

henden Informationen und Dokumente auf der Homepage der VA sollten ein Beitrag dazu sein.

Andererseits sieht sich die VA aber auch als kritische Instanz hinsichtlich der Ergebnisse des NAP-Menschenrechte. Hier ist auch aus Sicht der VA festzustellen, dass der bisherige Entwicklungsstand dieses Regierungsprojektes den Ansprüchen an einen ambitionierten NAP-Menschenrechte bislang nicht entspricht. Die VA wird die weitere Entwicklung dennoch weiter beobachten und hofft, dass noch wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Auch die stärkere Einbindung der gesetzgebenden Körperschaften in den Prozess des NAP-Menschenrechte wird von der VA unterstützt.

Bisheriger Entwurf entspricht auch nicht Vorstellungen der VA

3.1.1 Bundesweites Prüfungsverfahren zur Vollziehung von Diskriminierungsverboten

Diskriminierungsverbot beim Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen und bei Stellen- und Wohnungsinseraten: Teilweise Verbesserungen in der Vollziehung; es gibt jedoch noch viele Kritikpunkte.

Im Berichtsjahr konnte das von Amts wegen durchgeführte bundesweite Prüfungsverfahren der VA zur Vollziehung der Diskriminierungsverbote beim Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen abgeschlossen werden. Wie bereits im vorigen PB 2014 (S. 46) berichtet, sollte geprüft werden, ob mit der auf Empfehlung der VA erfolgten gesetzlichen Änderung von Art III Abs. 1 Z 3 EGVG auch die intendierte Verbesserung des Diskriminierungsschutzes bewirkt wurde.

Gesetzesänderung auf Empfehlung der VA zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes

Die genannte Gesetzesbestimmung verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder einer Behinderung beim Zugang zu öffentlichen Orten und Dienstleistungen. Übertretungen dieses Diskriminierungsverbotes hat die Behörde von sich aus zu verfolgen. Gilt es als erwiesen, dass eine Diskriminierung erfolgte, so hat die Behörde eine Strafe von bis zu 1.090 Euro zu verhängen bzw. bei geringem Verschulden eine Ermahnung zu erteilen.

Ziel erreicht?

In zwei Missstandsfeststellungen aus den Jahren 2007 und 2011 hatte die VA aber festgestellt, dass Zutrittsverweigerungen zu Diskotheken für Männer, deren Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen lässt, oder Inserate, die freie Stellen oder Wohnungen nur für Inländer anbieten, von den Behörden oft nicht ausreichend verfolgt und bestraft wurden.

Als Reaktion auf diese Missstandsfeststellungen der VA wurde die genannte Gesetzesbestimmung im September 2012 geändert und klargestellt, dass kein besonderer Diskriminierungsvorsatz nachgewiesen werden muss, damit eine strafbare Diskriminierung vorliegt, womit eine effizientere Verfolgung von Diskriminierung ermöglicht und nachträglichen Schutzbehauptungen der Boden

entzogen sein sollte. Die seit der Gesetzesänderung durchgeführten Verfahren wurden nun von der VA geprüft.

Gleichzeitig prüfte die VA aufgrund einer Beschwerde der Gleichbehandlungsanwaltschaft die Vollziehung ähnlicher Bestimmungen im GIBG, die diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate unter Strafe stellen.

Bundesweite Prüfung Dazu wurden von allen Bundesländern Informationen zu Anzahl und Ausgang aller einschlägigen Verfahren eingeholt und mehr als 160 Akten gesichtet. Prüfungszeitraum war September 2012 bis November 2014. Die Prüfung der in diesem Zeitraum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ergab folgendes Bild:

Diskriminierungsverbot nach Art III Abs. 1 Z 3 EGVG: Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen, diskriminierender Lokalzutritts- oder Dienstleistungsverweigerung:

Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen und Verweigerung des Lokalzutritts Verfahren wegen Übertretung des Diskriminierungsverbots nach Art III Abs. 1 Z 3 EGVG betrafen entweder rassistische Beschimpfungen oder Fälle, in welchen Personen, deren Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen lässt, oder Personen mit einer Behinderung der Zutritt zu einem Lokal oder eine Dienstleistung (z.B. Taxifahrt) verweigert wurde.

In Wien wurden wegen rassistischer Beschimpfungen fünf Geldstrafen in Höhe von 210, 350 und 525 Euro sowie eine Ermahnung erteilt. Acht Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurden eingestellt, da der Täter bzw. die Täterin nicht eruiert oder die Tat nicht mit der für eine Bestrafung nötigen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Wegen der diskriminierenden Zutrittsverweigerung zu einem Lokal und rassistischer Beschimpfung gegen zwei Männer, deren Aussehen auf einen Migrationshintergrund schließen ließ, wurden in Wien gegen einen Türsteher zwei Geldstrafen in Höhe von je 350 Euro verhängt. Ein Verfahren wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung wurde eingestellt, da die Täter unbekannt waren. Aus dem Akt war aber für die VA nicht ersichtlich, welche Schritte die Behörde gesetzt hat, um die Täter auszuforschen. Ein weiteres Verfahren wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung wurde eingestellt, da das betroffene Lokal in einer für die Behörde (und in diesem Fall auch für die Gleichbehandlungskommission) nachvollziehbaren Weise darlegen konnte, dass die Zutrittsverweigerung nicht aus rassistischen Gründen, sondern aufgrund der beschränkten Personenzahl im Lokal erfolgte. Ein Verfahren wegen diskriminierender Verweigerung einer Taxifahrt wurde ebenfalls eingestellt, da diskriminierende Gründe nicht nachgewiesen werden konnten.

In Ktn wurde wegen rassistischer Beschimpfung eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt.

Wegen Verweigerung des Diskoeintritts zweier türkischstämmiger Männer wurde in NÖ über den Geschäftsführer des Lokals eine Geldstrafe von 100 Euro

verhängt. Das Verfahren gegen die Türsteher wurde eingestellt. Ebenfalls eingestellt wurde ein weiteres Verfahren wegen Verweigerung der Bedienung in einem Lokal, da auch nach Einvernahme mehrerer Zeugen nicht nachgewiesen werden konnte, dass dies aus diskriminierenden Gründen erfolgte.

In NÖ wurde ein Verfahren wegen Verweigerung einer Taxifahrt für einen sehbehinderten Mann mit Blindenführhund ohne Bestrafung mit der Begründung eingestellt, dass der Ausschluss von Tieren außerhalb von Behältnissen durch die NÖ Taxibetriebsordnung gedeckt sei (dazu Bewertung der VA unten). Ebenfalls eingestellt wurde ein Verfahren wegen Rauswurfs eines Asylwerbers aus einer Trafik, da dies offenbar nicht aufgrund einer ethnischen Diskriminierung, sondern aufgrund des Verhaltens des Mannes erfolgte.

Wegen rassistischer Beschimpfung wurde in NÖ eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt. Zwei Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurden eingestellt, da die Beschimpfung nicht nachgewiesen werden konnte.

In OÖ wurden wegen rassistischer Beschimpfung zwei Geldstrafen über 70 bzw. 100 Euro verhängt. Drei Verfahren gegen Türsteher wegen ethnisch diskriminierender Lokalverweigerung wurden eingestellt, da ethnische Gründe dafür nicht nachgewiesen bzw. der konkrete Türsteher nicht ausgeforscht werden konnte.

In Sbg wurde gegen die Marktleitung eines Geschäfts, in dem diese einen Aushang mit der Aufschrift „Wir verkaufen den Zigeunern absolut nichts mehr“ angebracht hatte, eine Geldstrafe von 250 Euro verhängt. Ihre Rechtfertigung, dass es „ständig Probleme mit mobilen ethnischen Minderheiten“ gebe, ändert nichts an der Diskriminierung. In einem weiteren Verfahren wegen Verweigerung des Zutritts zu einem Geschäftslokal und rassistischer Beschimpfung wurde eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt.

Ebenfalls in Sbg wurde ein Verfahren gegen einen Türsteher wegen diskriminierender Verweigerung des Lokalzutritts eingestellt. Laut den Angaben des Türstehers erfolgte dies, weil das Lokal voll war. Der Anzeigenleger konnte dazu nicht mehr näher befragt werden. Von der Polizei wurde vermerkt, dass noch keine anderen einschlägigen Anzeigen gegen das Lokal vorliegen und auch die meisten Türsteher Migrationshintergrund hätten. Auch sei ihr bekannt, dass sich im betreffenden Lokal auch Jugendliche mit Migrationshintergrund als Gäste aufhalten (dazu Bewertung der VA unten). Ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurde mangels Nachweisbarkeit eingestellt.

In der Stmk wurden in drei Fällen Geldstrafen in der Höhe von 70, 100 und 300 Euro wegen rassistischer Beschimpfungen verhängt. Anzeigen in zwei Fällen wegen ethnisch diskriminierender Lokalverweigerungen wurden eingestellt, da glaubhaft gemacht werden konnte, dass der Lokalzutritt aus objektiven Gründen, nämlich ein zuvor bereits verhängtes Lokalverbot gegen einen Betroffenen bzw. Zutrittssperre für andere als Stammgäste, da das Lokal fast voll ist, verweigert wurde.

In Tirol wurden wegen rassistischer Beschimpfungen fünf Geldstrafen in der Höhe von 80, 100, zweimal je 180 und 200 Euro verhängt. Ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung wurde eingestellt, da nicht erwiesen werden konnte, dass die Beschimpfung tatsächlich gefallen war. Wegen ethnisch motivierter Lokalverweigerung wurde gegen einen Türsteher eine Geldstrafe über 80 Euro verhängt.

Ein Verfahren wegen eines Lokalverweises eines Asylwerbers wurde ohne Bestrafung eingestellt. Dies trotz der Aussage zweier Zeugen, dass sich der Gast im Lokal völlig korrekt verhalten habe und für sie keine objektiven Gründe für den Rauswurf aus dem Lokal ersichtlich waren. Dies auch trotz der klaren Aussage der Geschäftsinhaberin, die den Gast aus dem Lokal gewiesen hatte, vor der Polizei, dass sie den marokkanischen Asylwerber aus dem Lokal verwiesen habe, da ihr „dieser nicht sympathisch ist und er ihr nicht gefallen hat“ (dazu Bewertung der VA unten).

In Vbg wurde ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung eines Mannes mit dunkler Hautfarbe mit der Begründung eingestellt, dass eine Äußerung ohne tatsächliche Benachteiligung nicht strafbar sei (dazu Bewertung der VA unten).

Ein Verfahren gegen einen Türsteher wegen Verweigerung des Lokalzutritts wurde in Vbg eingestellt, da diskriminierende Gründe nicht nachgewiesen werden konnten.

Diskriminierungsverbote nach GIBG: Verfahren wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate:

Verfahren wegen
diskriminierender
Stellen- und
Wohnungsinserate

Das GIBG verbietet ausdrücklich diskriminierende Stellen- oder Wohnungsinserate (§§ 10, 24, 37, 58). Auch die ebenfalls im GIBG vorgesehene Pflicht, im Stelleninserat das gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehene Mindestentgelt anzugeben sowie auf eine etwaige Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, soll diskriminierende Praktiken bei der Entgeltfestsetzung für Frauen verhindern. Im Unterschied zum Diskriminierungsverbot nach dem EGVG könnten Übertretungen dieser Diskriminierungsverbote nach dem GIBG nur dann verfolgt werden, wenn dies von einer betroffenen Person oder von der Gleichbehandlungsanwaltschaft beantragt wird. Für Übertretungen ist eine Geldstrafe bis 360 Euro bzw. bei erstmaligem Verstoß eine Ermahnung vorgesehen. Arbeitsvermittler sind auch bei erstmaligem Verstoß gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Stelleninserierung mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

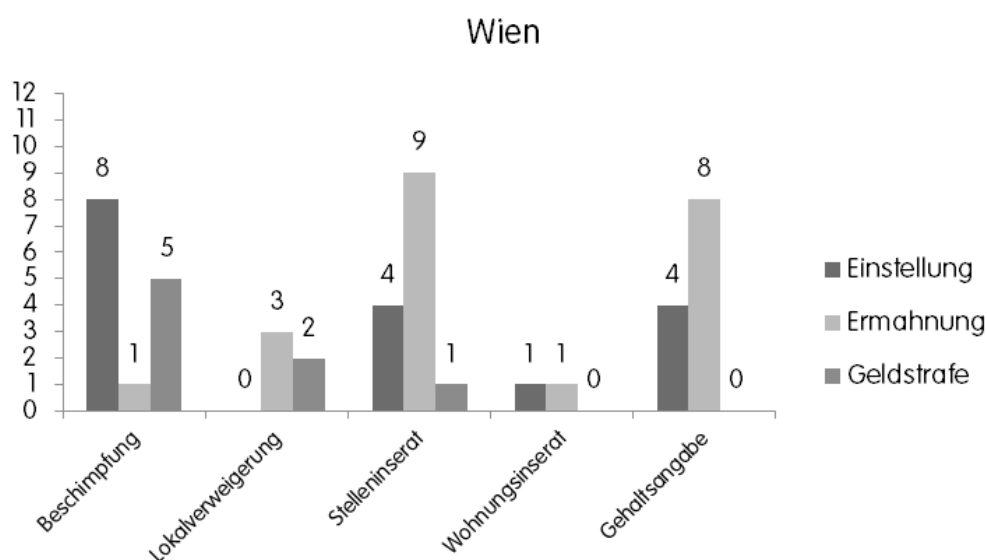
In Wien wurden im Prüfungszeitraum dazu insgesamt 28 Verfahren durchgeführt: Wegen eines ausschließlich an junge Personen gerichteten Stelleninserates wurde eine Geldstrafe von 150 Euro gegen die Arbeitsvermittlerin verhängt. In neun Fällen wurden Ermahnungen wegen ethnisch („nur Personen mit perfekten Deutschkenntnissen“ oder „geborene Österreicher“ gesucht“),

geschlechtlich (rein männlich formuliertes Stelleninserat oder „Reinigungsda-
me gesucht“) oder altersmäßig („zwischen 18 und 35 Jahren alt“) diskriminie-
render Stelleninserate verhängt.

Vier Verfahren wegen diskriminierender Stelleninserate wurden eingestellt:
in einem Fall war Verfolgungsverjährung eingetreten, im anderen Fall wur-
de nicht bekanntgegeben, wann und wo das betreffende Inserat veröffentlich
wurde, im dritten Fall stellte die Behörde fest, dass die Forderung nach min-
destens fünf Jahren Berufserfahrung sachlich gerechtfertigt ist und keine al-
tersmäßige Diskriminierung darstellt. Im vierten Fall wurde die Einstellung
damit begründet, dass Stellenausschreibungen nicht in ihrem gesamten Text
geschlechtsneutral formuliert werden müssen, sondern etwa eine deutlich her-
vorgehobene Überschrift „Elektriker-Obermonteur (m/w)“ reicht, um zu zei-
gen, dass sich das Inserat ausdrücklich an beide Geschlechter wendet. Dies
wurde auch vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt.

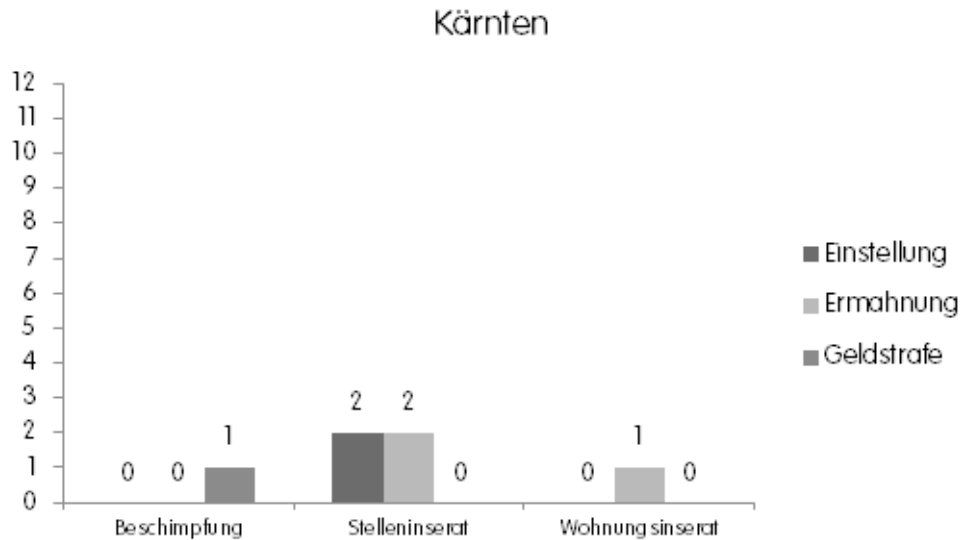
Acht Ermahnungen wurden erteilt, da im Stelleninserat nicht, wie gesetzlich
vorgeschrieben, das gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte Mindestent-
gelt angegeben war. Vier Verfahren wegen fehlender bzw. falscher Angaben
über das Mindestentgelt wurden eingestellt, da das angegebene Entgelt doch
korrekt war bzw. es in diesem Bereich kein vorgeschriebenes Mindestentgelt
gibt oder der Täter bzw. die Täterin nicht ausgeforscht werden konnte.

Wegen diskriminierender Wohnungsinserate (z.B. „nur an Inländer zu vermie-
ten“) wurde in Wien eine Ermahnung erteilt, ein Verfahren wurde eingestellt,
da die inserierende Person nicht ausgeforscht werden konnte.



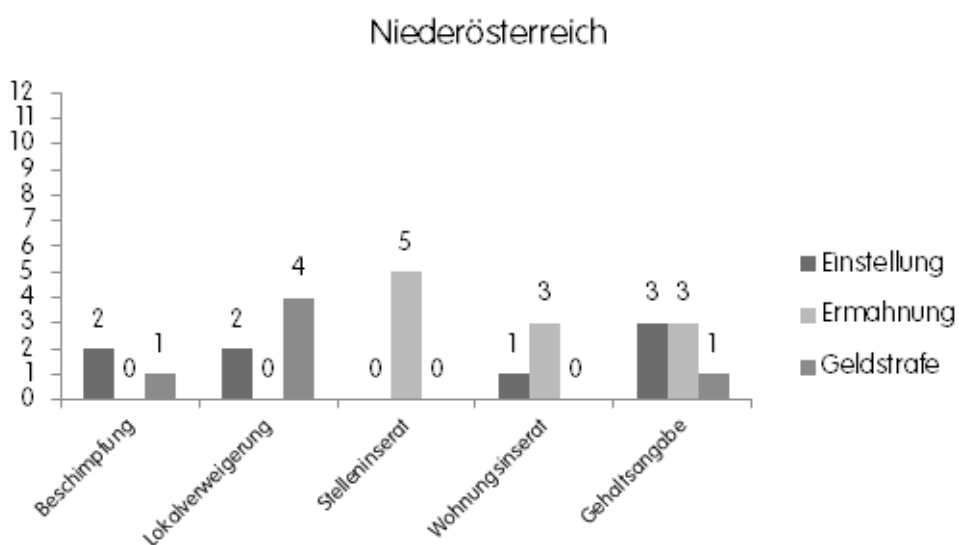
Im Bgld wurden zwei Ermahnungen wegen eines rein männlich formulierten
Stelleninserates und wegen fehlender Entgeltangabe vom UVS aufgehoben
und das Verfahren eingestellt, da die Behörde die Tat nicht ausreichend kon-
kret beschrieben und sich auf die falschen Gesetzesbestimmung berufen hat.

In Ktn wurden zwei Ermahnungen wegen diskriminierender Stelleninserate und eine Ermahnung wegen eines diskriminierenden Wohnungsinserats verhängt.

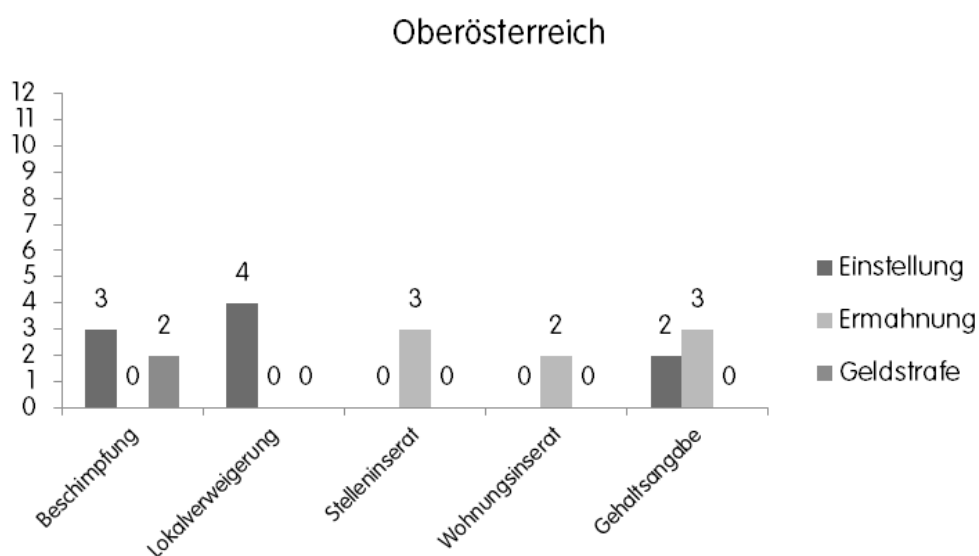


In NÖ wurden wegen alters-, geschlechts- oder ethnisch diskriminierender Stelleninserate fünf Ermahnungen erteilt; zum Teil fehlte in den Inseraten auch die Angabe des Mindestentgelts. Wegen diskriminierender Wohnungsinserate wurden drei Ermahnungen erteilt. Ein Verfahren wurde eingestellt, da die inserierende Person nicht ausgeforscht werden konnte. Die BH verwies in dieser Entscheidung darauf, dass im GIBG keine Mitwirkungspflicht der Polizei vorgesehen ist und der BH auch geringere Mittel als der GAW zur Verfügung stünden (dazu Bewertung der VA unten).

Wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts wurde in NÖ in einem Fall, in dem die GAW auf einschlägige Vorstrafen hingewiesen hat, eine Geldstrafe von 30 Euro verhängt (dazu Bewertung der VA unten). In drei weiteren Fällen wurde jeweils eine Ermahnung erteilt. Drei Verfahren wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts wurden eingestellt, da kein förmlicher Strafantrag vorlag bzw. die gesetzliche Vorgabe nicht für Gemeindebedienstete gilt.

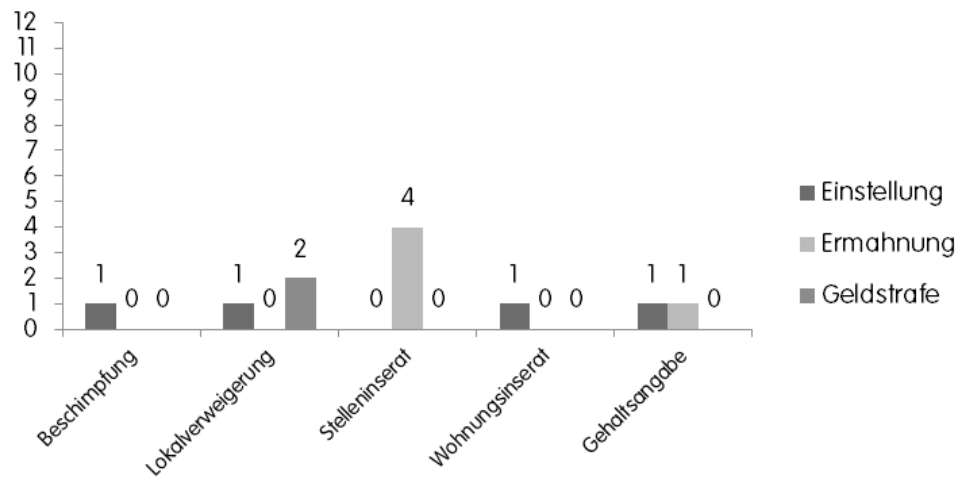


In OÖ wurden drei Ermahnungen wegen geschlechtlich oder ethnisch diskriminierender Stelleninserate sowie zwei Ermahnungen wegen ethnisch diskriminierender Wohnungsinserate erteilt. Wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts wurden in OÖ drei Ermahnungen erteilt. Zwei diesbezügliche Verfahren wurden eingestellt, da die Tat der beschuldigten Person nicht vorwerfbar war bzw. da keine Anzeige vorlag.



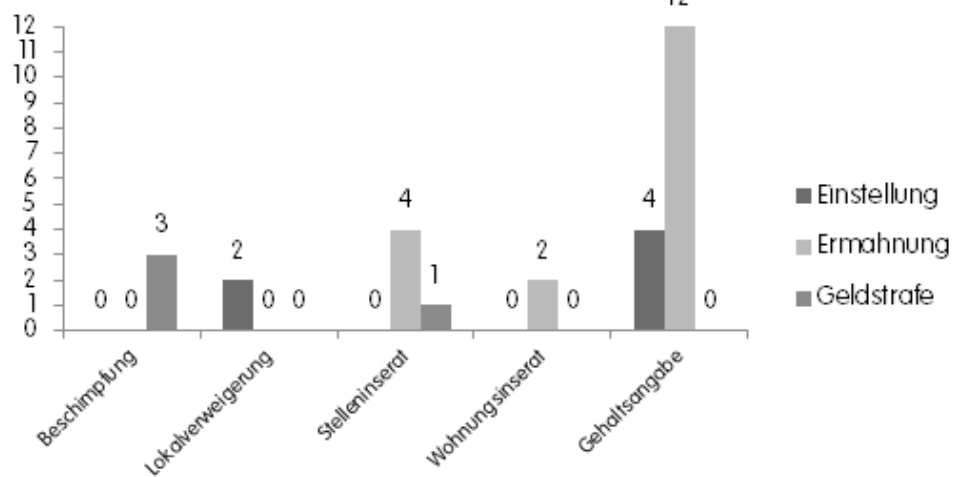
In Sbg wurden wegen diskriminierender Stelleninserate vier Ermahnungen sowie wegen fehlender Angabe des Mindestentgelts eine Ermahnung verhängt. Ein Verfahren wegen eines diskriminierenden Wohnungsinserates wurde mangels Strafantrag eingestellt. Ein Verfahren wegen fehlender Entgeltangabe wurde eingestellt, da es in diesem Bereich keine gesetzliche Vorgabe gibt.

Salzburg



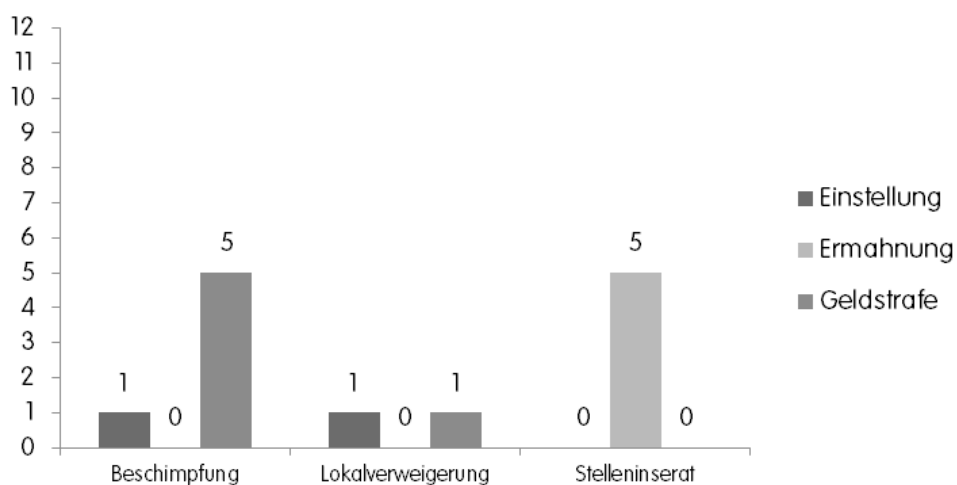
In der Stmk wurden vier Ermahnungen wegen diskriminierender Stelleninse-
rate erteilt. In einem Fall, in dem die GAW bereits auf frühere vergleichbare
Übertretungen verwiesen hatte, wurde eine Geldstrafe über 70 Euro verhängt.
Wegen diskriminierender Wohnungsinserate wurden in der Stmk zwei Ermah-
nungen erteilt. Zwölf Ermahnungen wurden erteilt, da im Stelleninserat das
Mindestentgelt nicht angegeben war. In vier Fällen wurde das Verfahren ein-
gestellt, da die beschuldigte Person nicht mehr Geschäftsführer war bzw. da es
für die Stelle kein Mindestentgelt gibt.

Steiermark



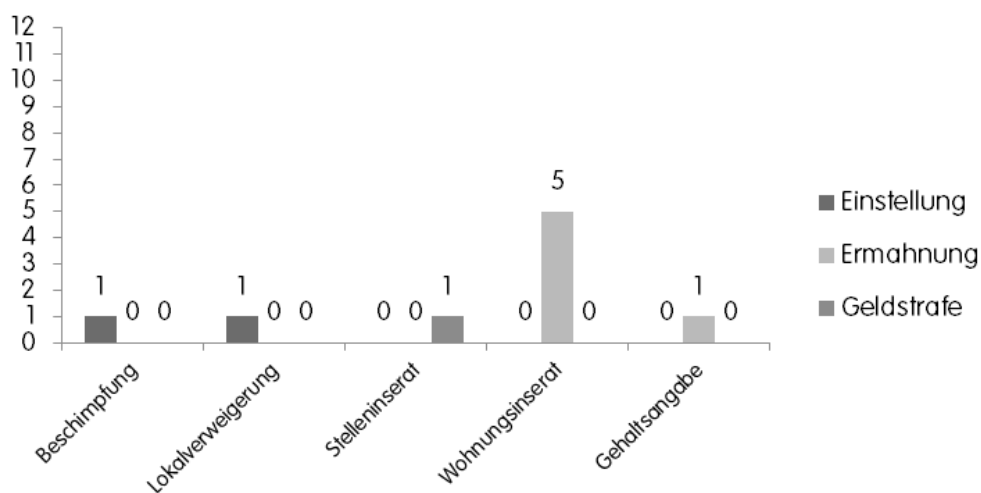
In Tirol wurden fünf Ermahnungen wegen ethnisch diskriminierender Stellen-
inse-
rate erteilt.

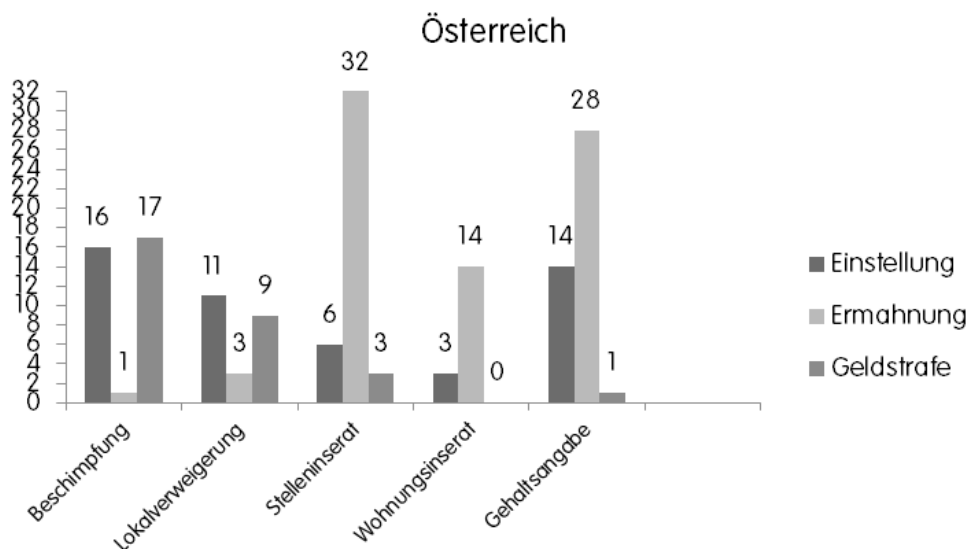
Tirol



In Vbg wurden gegen einen Personalvermittler wegen vier rein männlich formulierter Stelleninserate eine Geldstrafe von 70 Euro sowie wegen fehlender Entgeltangabe eine Ermahnung erteilt. Weiters wurden wegen diskriminierender Wohnungsinserate fünf Ermahnungen erteilt.

Vorarlberg





Bewertung der VA:

Teilweise Verbesserungen im Diskriminierungsschutz

In einer Zusammenschau der geprüften Verfahren ist festzustellen, dass im Vergleich zu den Missstandsfeststellungen der VA aus den Jahren 2007 und 2011 durchaus Verbesserungen stattgefunden haben.

Während etwa diskriminierende Wohnungs- und Stelleninserate von den Behörden in der Vergangenheit oft als Bagatelldelikte gesehen und nicht ausreichend verfolgt und bestraft wurden oder einige Behörden die Auffassung vertraten, dass Derartiges mangels einer konkreten Benachteiligung einer bestimmten Person gar keine verbotene Diskriminierung darstellt, hat sich das nun geändert.

Verfahren wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate auf Antrag der GAW

Grund dafür ist vor allem die Schaffung ausdrücklicher Verbote diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate im GIBG im Jahr 2011 sowie die Tatsache, dass die GAW Medien immer wieder auf diskriminierende Inserate prüft und diese bei der Behörde zur Anzeige bringt. So fällt auch auf, dass die Verfahren betreffend diskriminierender Stellen- oder Wohnungsinserate fast ausschließlich auf Bestrafungsanträge durch die GAW zurückgehen. Die der GAW hier gesetzlich eingeräumte Zuständigkeit stellt also einen wichtigen Beitrag zum Diskriminierungsschutz in diesem Bereich dar.

Was die gesetzlich verankerte Einbindung der GAW in diesen Verfahren betrifft, so wurde im Prüfungsverfahren festgestellt, dass die Behörden tatsächlich in mehreren Fällen die Parteistellung der GAW übersehen bzw. es verabsäumt haben, diese vom Ausgang des Verfahrens zu informieren. Hier wurden Verbesserungen angekündigt.

Verstöße gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Inserierung von Stellen- und Wohnungen einschließlich der Informationspflicht über das Mindestentgelt sind nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldstrafe

bis 360 Euro bzw. bei erstmaligem Verstoß mit einer Ermahnung zu ahnden. Arbeitsvermittler sind auch bei erstmaligem Verstoß gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Inserierung von Stellen mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Dementsprechend endeten Verfahren wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate überwiegend mit einer Ermahnung (74 von 101). 23 von 101 Verfahren wurden eingestellt. Geldstrafen wegen diskriminierender Stellen- oder Wohnungsinserate wurden sehr selten (4 von 101) verhängt. Dies nur dann, wenn es sich um Strafen gegen Arbeitsvermittler handelt oder die GAW bereits auf frühere Übertretungen verwiesen hatte. Die Höhe der Geldstrafen variierte zwischen 30 und 150 Euro.

Dass wiederholte Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot von der Behörde nur dann festgestellt werden können, wenn sie im selben Verwaltungsbezirk bzw. Bundesland stattgefunden haben, veranlasste die Bundesländer, vom Bund die Schaffung eines zentralen Verwaltungsstrafregisters zu fordern. Dieses gibt es nicht und das könnte auch ein Grund dafür sein, dass die gewerberechtliche Bestimmung, wonach bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, tatsächlich noch nie (!) angewendet wurde.

Was Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen oder Verweigerung des Zutritts zu Lokalen oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung nach Art III Abs. 1 Z 3 EGVG betrifft, so wurden im Prüfungszeitraum September 2012 bis November 2014 österreichweit insgesamt 57 Verfahren durchgeführt. Davon wurden 27 Verfahren eingestellt und 4 Ermahnungen erteilt. In 26 Fällen wurde eine Geldstrafe erteilt, deren Höhe zwischen 70 und 525 Euro variierte. In den meisten Fällen wurden Geldstrafen von maximal 200 Euro erteilt. Hier stellt sich die Frage, ob die für festgestellte Diskriminierung erteilten Strafen bzw. Ermahnungen die EU-rechtliche Vorgabe, wonach eine Strafe wirksam und abschreckend sein muss, tatsächlich erfüllen können.

Ermahnungen und niedrige Geldstrafen keine abschreckende Strafe

Weiters fällt auf, dass Verfahren wegen diskriminierender Verweigerung des Lokalzutritts meist nur gegen die Türsteher, nicht jedoch gegen die jeweilige Geschäftsleitung geführt wurden. Die Verfahren wurden dann auch öfter eingestellt, da die Identität des konkreten Türstehers im Nachhinein oft nicht mehr zu eruieren war. Nach Ansicht der VA ist es aber mindestens ebenso wichtig, die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung im Wege von § 7 VStG als Anstifter zu prüfen und so eine diskriminierende Türpolitik für die Zukunft möglichst zu verhindern.

Lokalverweigerung: oft nur Verfahren gegen Türsteher, nicht gegen Geschäftsleitung

27 von insgesamt 57 Verfahren wegen rassistischer Beschimpfungen oder diskriminierender Verweigerung des Lokalzutritts wurden eingestellt. In vielen Fällen war die Einstellung auch für die VA nachvollziehbar, so z.B. wenn auch nach Befragung mehrerer Zeugen mehr dafür sprach, dass Grund für die Verweigerung des Lokalzutritts das Verhalten der betreffenden Person oder andere objektive Gründe, wie eine beschränkte Personenzahl im Lokal, war.

Einstellung des
Verfahrens für VA nicht
immer nachvollziehbar

Es gibt aber auch Fälle, die aus Sicht der VA kritikwürdig sind. So wurde ein Verfahren wegen rassistischer Beschimpfung eines Mannes mit dunkler Hautfarbe mit der Begründung eingestellt, dass eine Äußerung ohne tatsächliche Benachteiligung nicht strafbar sei. Dies ist nach Ansicht der VA nicht korrekt. Auch in der von der Behörde herangezogenen Entscheidung des UVS wird lediglich festgestellt, dass eine pauschale – nicht an eine bestimmte Person – gerichtete Äußerung keine verbotene Diskriminierung darstellt (UVS OÖ 14.11.2011, VwSen-301097/3/Fi/JK/Ga). Im vorliegenden Fall ging es aber um eine an eine konkrete Person gerichtete Beschimpfung aufgrund ihrer Hautfarbe, die eindeutig dem Straftatbestand des Art III Abs. 1 Z 3 EGVG unterliegt.

Auch die Einstellung eines Verfahrens, in dem ein Asylwerber durch eine Wirtin aus dem Lokal gewiesen wurde, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Zwei Zeugen sagten vor der Polizei aus, dass sich der Gast im Lokal völlig korrekt verhalten habe und für sie keine objektiven Gründe für dessen Rauswurf ersichtlich waren. Auch die Wirtin selbst hatte gegenüber der Polizei ausdrücklich angegeben, dass sie den marokkanischen Asylwerber aus dem Lokal verwiesen habe, da ihr „dieser nicht sympathisch ist und er ihr nicht gefallen hat“. Erst später rechtfertigte sie sich über ihre anwaltliche Vertretung, dass Grund für die Wegweisung die bevorstehende Sperrstunde gewesen sei.

In einem Fall hatte die Behörde die Einstellung des Verfahrens gegen einen Türsteher u.a. damit begründet, dass noch keine anderen einschlägigen Anzeigen gegen das Lokal vorlägen und auch die meisten Türsteher Migrationshintergrund hätten. Auch sei ihr bekannt, dass sich im betreffenden Lokal Jugendliche mit Migrationshintergrund als Gäste aufhalten. Dazu ist aus Sicht der VA einzuwenden, dass die Tatsache, dass Türsteher selbst Migrationshintergrund haben, nicht ausschließt, dass sie eventuell nach Vorgabe der Geschäftsleitung den Zutritt für Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen verweigern. Darauf hat die VA bereits in ihrer Missstandsfeststellung 2011 hingewiesen. Betroffene berichten nämlich oft von so genannten „Ausländerquoten“ in Lokalen, also der Praxis, nur eine bestimmte Anzahl von Personen mit Migrationshintergrund in ein Lokal einzulassen.

Verweigerung von
Taxifahrten für
sehbehinderte
Menschen mit
Blindenführhund

Auch die Einstellung eines Verfahrens, in dem einem sehbehinderten Mann mit Blindenführhund die Taxifahrt verweigert wurde, ist für die VA nicht befriedigend. Die Einstellung stützte sich zwar auf die Taxibetriebsordnung des Landes, wonach der Ausschluss von Tieren außerhalb von Behältnissen zulässig ist. Doch handelt es sich hier eindeutig um eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Wie aktuellen Medienberichten zu entnehmen ist, kommen Fälle, in welchen sehbehinderten Personen mit Blindenführhund die Mitnahme im Taxi verweigert wird, immer wieder vor. Soweit ersichtlich, wurden die entsprechenden Taxi-Betriebsordnungen in einigen Bundesländern (W, Sbg und Bgld) bereits geändert und eine ausdrückliche Beförderungspflicht für Personen mit Blindenführhund verankert. In den weiteren Bundesländern wurde bisher noch keine entsprechende Änderung der rechtlichen Grundlagen

vorgenommen. Dies und die Frage, ob es trotz der Beförderungspflicht weiterhin zu Diskriminierungen in diesem Bereich kommt und wie diese geahndet werden, ist Gegenstand eines amtswegigen Prüfungsverfahrens der VA, um Diskriminierungen von Personen mit einer Sehbehinderung bei Taxifahrten künftig zu vermeiden.

Die VA wies in der Vergangenheit auch auf das Problem des „Underreporting“ von Diskriminierungsfällen hin. So hatte eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur aus dem Jahr 2011 gezeigt, dass EU-weit 82 % der Personen, die Diskriminierung erlebt hatten, den Vorfall nicht bei der Behörde meldeten (FRA, Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, 2011, S. 19). Dies zeigten auch die Zahlen in Österreich: Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung wurden in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt 31 Anzeigen zu ethnischer Diskriminierung beim Lokalzutritt eingebracht. Im Jahr 2009 waren es 10 Anzeigen; im Jahr 2010 überhaupt nur 2 Anzeigen.

Was den Zeitraum des nunmehrigen Prüfungsverfahrens der VA von September 2012 bis November 2014 betrifft, so wurden wegen Übertretung von Art III Abs. 1 Z 3 EGVG – meist: diskriminierende Verweigerung des Lokalzutritts oder rassistische Beschimpfungen – laut den Stellungnahmen der Bundesländer österreichweit insgesamt 90 Anzeigen eingebracht. Dies bedeutet zwar eine sichtbare Steigerung der Zahlen. Doch um das Vertrauen in die Behörden zu stärken, ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass jeder Fall einer möglichen Diskriminierung mit allen Mitteln verfolgt und bestraft wird.

Mehr Anzeigen als früher, doch Problem des Underreporting bleibt

Einzelfall: VA-BD-BKA/0004-A/1/2013

3.1.2 Barrierefreiheit

Mit Beginn 2016 endete die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Die Frist für öffentliche Bundesgebäude wurde weiter verlängert. Es bleibt noch viel zu tun.

Mit Beginn 2016 endeten die Übergangsbestimmungen zur Herstellung der Barrierefreiheit. Nach dem Ende der zehnjährigen Übergangsfrist müssen nun alle Orte, Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, barrierefrei zugänglich sein. Für öffentliche Bundesgebäude wurde die Frist um weitere vier Jahre auf Ende 2019 verlängert.

Nach dem BGStG sind Bauten, Verkehrsmittel oder Kommunikationssysteme dann barrierefrei, wenn „sie für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Das Gebot der Barrierefreiheit bezieht sich zunächst auf bauliche Barrieren wie z.B. Arztpraxen oder Geschäftslokale, die nur über Stufen erreichbar sind, zu steile Rampen oder Aufzüge, die für einen Rollstuhl zu schmal sind. Es

umfasst insbesondere auch Barrieren im Verkehrsbereich wie z.B. hohe Gehsteigkanten, zu schmale Gehsteige oder ein fehlendes Blindenleitsystem. Ein wichtiger Bereich betrifft aber auch die vielerorts bestehenden Barrieren in der Kommunikation, wie z.B. kompliziert formulierte, schwer verständliche Texte, Filme ohne Untertitel oder fehlende Übersetzungen in Gebärdensprache.

Eine wesentliche Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen ist, dass bei Feststellung einer Barriere nur Schadenersatz zu leisten ist, nicht aber eine Verpflichtung besteht, die Barriere zu beseitigen. Die VA setzt sich, wie viele andere Menschenrechtsorgane, für die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Beseitigung von Barrieren ein. Die VA kritisiert auch die weitere Verlängerung der Frist zur Herstellung von Barrierefreiheit bei öffentlichen Bundesgebäuden.

Beschwerden über
mangelnde
Barrierefreiheit
Dauerbrenner bei VA

Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen sind ein Dauerbrenner bei der VA. So sind behinderte oder ältere Menschen z.B. von der nicht behindertengerechten Ausstattung von Krankenhäusern, Kinderhorten, Seniorenheimen, Behörden und Gerichten betroffen.

In einem Beschwerdefall über das geringe Angebot an barrierefrei zugänglichen Kassenarztpraxen betonte die VA, dass das Recht auf Zugang zur unentgeltlichen oder erschwinglichen Gesundheitsversorgung Menschen mit Behinderung im selben Umfang und in derselben Qualität zusteht wie nicht-behinderten Menschen. Die VA forderte hier eine rasche Verbesserung dieses Zustandes sowie eine verbesserte Information über den behindertengerechten Zugang und die behindertengerechte Ausstattung der Arztpraxen.

Viele Beschwerden richteten sich aber auch gegen fehlende barrierefreie Zugänge zu Bahnhöfen oder die mangelnde behindertengerechte Ausstattung von Zügen.

Immer wieder ist die VA auch mit kommunikativen Barrieren konfrontiert und konnte in Teilbereichen auch Erfolge verbuchen: So wurde auf Anregung der VA die kostenlose Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers in Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern gesetzlich verankert. Die VA fordert bereits seit langem eine Verbesserung des ORF-Angebots für hör- und sehbehinderte Menschen. Sie setzt sich auch für die Ermöglichung so genannter Telefon-Relay-Center ein, die es hör- und sprechbehinderten Menschen ermöglichen, mit hörenden und sprechenden Menschen zu telefonieren.

Barrieren für Menschen mit Behinderung sind aber auch im Arbeitsleben festzustellen: So kritisierte die VA die Diskriminierung eines sehbehinderten Bewerbers um ein Verwaltungspraktikum im öffentlichen Dienst, da der Eignungstest nicht barrierefrei war. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar vor, dass kein Eignungstest durchgeführt werden muss, wenn eine Planstelle ausdrücklich für begünstigte Behinderte ausgeschrieben ist. Die VA vertrat aber die Ansicht, dass ein wirksamer Diskriminierungsschutz nicht über Aus-

nahmeregulungen gesichert werden kann, sondern nur die generelle Barrierefreiheit von Testverfahren sicherstellt, dass Faktoren, die mit der persönlichen Eignung nicht in Zusammenhang stehen, bei der Bewerbung ausgeblendet werden.

Auch in einem anderen Fall betonte die VA, dass ein wirksamer Diskriminierungsschutz nicht über Ausnahmeregelungen erreicht werden kann: Das VBG sieht als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Dienstverhältnis die volle Handlungsfähigkeit der Person vor. Die VA konnte zwar im konkreten Beschwerdefall erreichen, dass eine Frau mit einer geistigen Behinderung im Rahmen eines Sondervertrages als Küchenhilfskraft im öffentlichen Dienst beschäftigt werden kann. Die VA setzt sich aber für eine gesetzliche Änderung des VBG ein, um die Notwendigkeit solcher Ausnahmeregelungen für die Zukunft generell zu vermeiden.

Das Gebot der Beseitigung von Barrieren gilt für alle Lebensbereiche, so etwa auch für Sport- und Freizeitaktivitäten. Hier konnte die VA Änderungen der landesgesetzlichen Bestimmungen erreichen, um den Angel- und Fischeisport auch Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Vor kurzem wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet, um Diskriminierungen von sehbehinderten Menschen mit Blindenführhund bei Taxifahrten nachzugehen.

Mit der Unterzeichnung der UN-BRK hat sich Österreich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen zuzusichern. Mit dem Ende der Übergangsfrist des BGStG zur vollständigen Herstellung der Barrierefreiheit ist hier ein wichtiges Datum erreicht. Trotz der weiteren Verlängerung der Frist für öffentliche Gebäude ist zu hoffen, dass die Schritte zur Herstellung größtmöglicher Barrierefreiheit rasch gesetzt werden.

3.2 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

3.2.1 Pensionsversicherung

Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 waren insgesamt 456 pensionsrechtliche Beschwerden zu verzeichnen (2014: 554), was dem Niveau von 2013 entspricht. 2014 war das Beschwerdeaufkommen gegen Pensionsversicherungsträger etwas höher, zumal die mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG) 2012 in Zusammenhang stehende Abschaffung von befristeten Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen für die Gruppe der unter 50-jährigen mit 1.1.2014 in Kraft getreten war und es in der Anfangsphase zu vermehrten Irritationen über Zuerkennung, Höhe und Auszahlung des Rehabilitationsgeldes gekommen war.

Prüfung von Leistungen Wie schon in den bisherigen Berichtsjahren wurde die VA um eine Überprüfung nicht zuerkannter Leistungen ersucht. Beschwerden richten sich aber auch gegen die Höhe errechneter Ansprüche. Wiederholt wurden von den Beschwerdeführenden Probleme bei der Auszahlung von Pensionsleistungen an im Ausland lebende Pensionistinnen und Pensionisten geäußert und fehlerhafte oder verspätete Mitteilungen der Kontoerstgutschriften beklagt. Immer wieder wandten sich auch Hinterbliebene an die VA und mussten über die Auszahlungsmodalitäten von Pensionen und Pflegegeld im Sterbemonat aufgeklärt werden. Auch die Problematik des in der Pensionsversicherung geltenden Antragsprinzips war mitunter Gegenstand von Vorbringen.

Ausgleichszulage und Aufenthaltsbewilligung Im Berichtsjahr 2014 leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren zunächst bei der PVA und in Folge beim BMASK ein, welches noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ausgangspunkt war, dass die PVA trotz Vorliegens aufrechter Anmeldebescheinigungen – entgegen der formalen Entscheidung des OGH – in drei Fällen einen Anspruch auf EWR-Ausgleichszulagen ablehnte. Zwei dieser Verfahren konnte inzwischen die PVA im Sinne der Rechtsauffassung der VA positiv erledigen. Davon behielt sich die PVA in einer Causa vor, die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung neu bewerten zu lassen. Diese Thematik spiegelte sich in den an die VA herangetragenen Beschwerden im vergangenen Jahr praktisch nicht mehr gehäuft wider. In einem neu herangetragenen Beschwerdefall gewährte die PVA gleich nach Einschreiten der VA umgehend die Ausgleichszulage. Im Raum steht allerdings, ob nicht schon die Befürchtung, dass die Antragstellung auf EWR-Ausgleichszulage zu einem Verlust des Aufenthaltstitels führen könnte Wirkung zeigt und Betroffene von einer Beschwerdeführung bei der VA abhält.

Die Auseinandersetzung mit dem Invaliditäts- und Rehabilitationssystem aufgrund des SRÄG 2012 bei Fällen vorübergehender Invalidität war auch 2015 Gegenstand von Anliegen. Zwar fanden Beschwerden über die Eingliederung in ein Case Management bei der Krankenversicherung Eingang, diese beschränkten sich dann größtenteils auf die Umstellung als solche, weniger auf

ein konkretes Anbringen im vorgesehenen Case Management. Wenngleich der VA immer wieder auch von Schwierigkeiten in Form von Unkenntnis der involvierten Behörden im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung hinsichtlich der Vollziehung aufgrund der „Zwitterleistung“ Rehabilitationsgeld berichtet wurde, sind es weniger Vollzugsfehler als Missverständnisse, die es immer wieder aufzuklären galt. Der Zugang sowohl zu den medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation als auch zum Rehabilitationsgeld führt immer über einen (zumindest teilweise) negativen Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Der/die Versicherte muss also etwas anderes beantragen als er/sie eigentlich will oder bekommt etwas anders als beantragt.

Zu Irritationen führte eine Formulierung der PVA bei Entziehung des Rehabilitationsgeldes im Spruch und der Begründung von Bescheiden. Die standardisiert verwendete Wortfolge, wonach „die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld entzogen [werden]“, ist alles andere als verständlich. Was die PVA damit zum Ausdruck bringen will, erschließt sich Versicherten damit nicht. Das Rehabilitationsgeld gebührt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Begrenzung ergibt sich daher nur durch den Entfall von Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Zumutbarkeit der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation, was idR entweder mit dem Wegfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder mit deren Entwicklung zu einem dauerhaften Zustand zusammenhängen wird. Ob das der Fall ist, hat der Krankenversicherungsträger bei Bedarf, aber zumindest nach (jeweils) einem Jahr im Rahmen des Case-Managements zu überprüfen. Ansonsten endet der Anspruch durch Entziehung, insbesondere wegen Verweigerung der zumutbaren Mitwirkung an den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (§ 143a Abs. 4 ASVG).

Viele Betroffene empfinden die gesetzlichen Regelungen über die Berechnung der Höhe des Rehabilitationsgeldes als besondere Härte. Die VA hat sich deshalb auch in einem amtswegigen Verfahren mit Fragestellungen an das BMAK und das BMG gewandt und sich für eine Änderung dieser gesetzlichen Regelungen, gegen die nach Meinung der VA auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, eingesetzt.

Regelungen über Höhe des Rehabilitationsgeld bedenklich

Im Wesentlichen wurden den Ressorts folgende Problempunkte herangetragen:

Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich in gleicher Höhe wie das Krankengeld, also zunächst mit 50 % und ab dem 43. Tag mit 60 %, wobei nicht von der Bemessungsgrundlage bei Eintritt des Versicherungsfalls, sondern jener, die sich aus der letzten Erwerbstätigkeit ergibt, auszugehen ist (§ 143a Abs. 2 Satz 1 ASVG). Anders als beim Krankengeld ist beim Rehabilitationsgeld aber keine Erhöhungsmöglichkeit vorgesehen, wenn die anspruchsberechtigte Person für Angehörige zu sorgen hat. Das wird auch durch eine Schutzuntergrenze in Höhe des einfachen Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht kompensiert. Dass solche Vorkehrungen beim Rehabilitationsgeld fehlen, erscheint planwidrig, umso mehr, als diese Leistung an die Stelle der befristeten geminderten Ar-

Familienverhältnisse und Sorgepflichten bleiben unberücksichtigt

beitsunfähigkeitspensionen treten soll. Sollte diese Lücke nicht zumindest mit den sonst in der Pensionsversicherung vorgesehenen Erhöhungsansprüchen (Kinderzuschuss) geschlossen werden können, müssten erhebliche Bedenken gegen die sachliche Rechtfertigung (und damit die Verfassungsmäßigkeit) der insoweit undifferenzierten Bemessung des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld erhoben werden.

Versteinerung der Höhe Der Gesetzgeber hat das Rehabilitationsgeld der Intention nach zwar als vorübergehende Leistung konzipiert, dennoch kann Rehabilitationsgeld grundsätzlich als unbefristete Leistung jahrelang bezogen werden. Sowohl bei Neuals auch bei Übergangsfällen wird die Höhe des Rehabilitationsgeldes „versteinert“. Künftige Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse (Ausnahme eines Einkommens über der Geringfügigkeitsgrenze) des Betroffenen werden nicht berücksichtigt. Ebenso findet keine jährliche Valorisierung statt.

Rechtsprechung bewirkt Klarstellung Beachtenswert ist auch die jüngste Rechtsprechung des OGH. Deshalb hatte die VA schon in der zweiten Hälfte des aktuellen Berichtsjahres bei Anträgen auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das Vorliegen von dauerhafter Invalidität im Fokus. Für Personen, die das 50. Lebensjahr ab dem 1. Jänner 2014 vollenden, besteht nur mehr dann Anspruch auf Invaliditätspension, wenn die Invalidität voraussichtlich dauerhaft vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Der OGH erachtet es für eine Pensionszuerkennung auch als ausreichend, wenn Invalidität nur voraussichtlich dauerhaft vorliegt. Der Versicherte muss damit nicht – wie zuletzt von der PVA gefordert – beweisen, dass eine Besserung des Gesundheitszustands mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, sondern nur, dass sie nicht sehr wahrscheinlich ist. Die VA geht davon aus, dass sich die Fälle vorübergehender Invalidität in Zukunft verringern werden.

Evaluierung steht aus Abschließend ist festzuhalten, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird. Das BMASK hat zugesichert, dabei auch die von der VA angesprochenen Problembereiche zu berücksichtigen.

Übergangsregelung bestraft Arbeitswillige

Jede grundlegende Systemumstellung kann Härtefälle produzieren, die der Gesetzgeber nicht geplant hat. Diese zu korrigieren, sollte im Zuge der Evaluierung des Rehabilitationsgeldes möglich sein.

Frau N.N. erkrankte im Jahr 2005 an Krebs. Dennoch ging sie einer Teilzeitbeschäftigung nach und bezog neben ihrem Einkommen eine bis August 2014 befristete Berufsunfähigkeitspension als Teilpension. Als bei Frau N.N. neuerlich Krebs diagnostiziert wurde, musste sich die alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Dezember 2013 einer weiteren Brustoperation unterziehen. Deshalb befand sie sich ab Mitte Dezember 2013 im Krankenstand. Das Arbeitsverhältnis wurde im Jänner 2015 durch Kündigung beendet.

Frau N.N., die am 31. Dezember 2013 eine zeitlich befristete Berufsunfähigkeitspension bezog, konnte diese noch bis zum Auslaufen der Befristung mit 31. August 2014 unter den bisherigen Bedingungen weiter beziehen. Seit diesem Zeitpunkt gilt aber für sie das neue Leistungsregime des SRÄG 2012.

Neues Leistungsregime

Im Weitergewährungsverfahren stellte die PVA mit Bescheid einen Anspruch auf Rehabilitationsgeld von Frau N.N. dem Grunde nach fest. Die KGKK hatte die Höhe des Rehabilitationsgeldes zu bemessen.

Zur Verhinderung einkommensmäßiger Verwerfungen schuf der Gesetzgeber für Übergangsfälle die Übergangsbestimmung des § 669 Abs. 6a ASVG. Erfasst sind alle Personen, deren befristete Pension im Jahr 2014 oder 2015 ausläuft und die anschließend unmittelbar ein Rehabilitationsgeld beziehen. Die Grundlage für die Berechnung aufgrund der Übergangsregelung ist eine andere Berechnungsmethode als die gemäß § 143a ASVG. Während sich die Berechnung aufgrund des § 143a ASVG am Einkommen aus der letzten Tätigkeit orientiert, richtet sich die Berechnung in den Übergangsfällen an der bisher bezogenen Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension einschließlich bestimmter Zuschüsse wie Ausgleichszulage und Kinderzuschüsse. Für diese Personengruppe wollte der Gesetzgeber daher den Status quo erhalten. In § 143 a Abs. 2 ASVG ist eine Schutzgrenze zumindest in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende eingezogen. Die Übergangsregelung hingegen verweist bei der Berechnung des Rehabilitationsgeldes auf die zuletzt bezogene Ausgleichszulage.

Übergangsbestimmung soll Härten vermeiden, schafft aber selbst welche

Obwohl Frau N.N. unter größter Anstrengung neben ihrer Krebserkrankung weiter erwerbstätig war, wird sie durch ein niedriges Rehabilitationsgeld „bestraft“, weil das Rehabilitationsgeld im Ausmaß der zuletzt bezogenen um 11,5 % erhöhten (Teil)Berufsunfähigkeitspension gebührt. Da sie aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit keine Ausgleichszulage bezog, gebührt das Rehabilitationsgeld auch nicht einschließlich der dazu geleisteten Ausgleichszulage. Aufgrund der Übergangsbestimmung errechnet sich daher ein Rehabilitationsgeld, das sogar unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegt.

Rehabilitationsgeld unter Einzelrichtsatz

Die Angelegenheit von Frau N.N. wurde in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ thematisiert. Der Volksanwalt wies in dem Beitrag darauf hin, dass „Mängel im Gesetz passiert“ sind, aufgrund dessen „eine Person, die trotz ihrer schweren Erkrankung gearbeitet hat, jetzt genau dafür bestraft wird“. Wäre Frau N.N. neben der Teilpension nicht arbeiten gegangen, würde sie ein Rehabilitationsgeld zumindest in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten.

Erschwerend kommt hinzu, dass – wie bereits aufgezeigt – die Höhe des Rehabilitationsgeldes „versteinert“ wird und daher auch in Zukunft keine Änderung der Leistungshöhe möglich ist.

Die VA befasste in der Angelegenheit von Frau N.N. zunächst das BMG, welches Verständnis für die Situation von Frau N.N. zeigte und gesetzlichen Än-

derungen nicht ablehnend gegenüberstand, insbesondere auch hinsichtlich der „Versteinerung“ der Höhe des Rehabilitationsgeldes. Das Gesundheitsressort wies jedoch darauf hin, dass die Vorarbeit zur Abschaffung der befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension federführend beim BMASK lag, welches daher an jeglicher Gesetzesinitiative maßgeblich mitwirken müsste. Weiter ist das Rehabilitationsgeld zwar eine Leistung aus der Krankenversicherung, welche zum BMG ressortiert, die Kosten sind von der Pensionsversicherung zu tragen, welche in den Kompetenzbereich des BMASK fällt. In dem in der Folge durchgeführten amtswegigen Prüfverfahren erklärte das BMASK, dass Berechnung und Höhe des Rehabilitationsgeldes in den Zuständigkeitsbereich des BMG fallen.

Schließlich verteidigten beide Ressorts die Übergangsbestimmung in absurder Weise gegenüber der VA mit der Begründung, dass damit eine Schlechterstellung vermieden werde, mit ihr jedoch nicht eine Besserstellung einhergehen sollte.

Es bleibt, die Evaluierung des Systems des Rehabilitationsgeldes abzuwarten.

Änderungsbedarf Die VA hält weitere gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Höhe des Rehabilitationsgeldes – ungeachtet dessen, dass § 669 Abs. 6a ASVG mit 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten ist – für dringend geboten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0223-A/1/2015

Wiener Gebietskrankenkasse verweigert Bescheid über Höhe des Rehabilitationsgeldes

Die Verweigerung einer Bescheidausstellung über die Höhe des Rehabilitationsgeldes stellt eine Verletzung grundlegender rechtsstaatlicher Anforderungen dar.

Anspruch auf Rehabilitationsgeld Herr N.N. hat ab 1. Dezember 2014 Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung. Die WGKK berechnete in der Folge das ihm gebührende Rehabilitationsgeld.

Bescheiderlassung abgelehnt Der Versicherte ist der Ansicht, dass die in Beschwerde gezogenen Bestimmungen zum Rehabilitationsgeld verfassungswidrig sind. Deshalb beantragt er die Erlassung eines Bescheides bei der WGKK, um die für ihn existenziellen Fragen in einem ordentlichen Verfahren überprüfen lassen zu können. Die WGKK lehnte die Erlassung eines Bescheides ab.

Die VA leitete ein Prüfverfahren im Bereich des BMG ein. Letztendlich erließ die WGKK dem Herrn N.N. zustehenden Bescheid.

Völlig klar ist, dass sowohl die Ablehnung der dauernden geminderten Arbeitsfähigkeit und damit des Pensionsanspruchs als auch der Zuspruch einer bestimmten (aber möglicherweise unzumutbaren) Rehabilitationsmaßnahme beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpfbar sein

muss. Geklagt werden kann jedenfalls auch gegen die Höhe des zuerkannten Rehabilitationsgeldes oder dessen Entziehung.

Die WGKK wurde darauf hingewiesen, Versicherten mit einem kundenfreundlichen Service zu begegnen und Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips zu unterlassen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0608-A/1/2015

Falsche Todesmeldung durch Pensionsversicherungsanstalt

Ein Mitarbeiter der PVA informiert Herrn N.N. telefonisch über den vermeintlichen Tod seiner Mutter.

Grundsätzlich haben Sozialversicherungsträger, die Renten, Pensionen oder andere laufende Geldleistungen zu zahlen haben, darauf zu achten, dass diese Leistungen nach dem Ableben von Empfängern nicht zu Unrecht weiter ausgezahlt werden.

Erhält das pensionskontoführende Institut Kenntnis vom Ableben eines Leistungsbeziehers, wird der pensionsauszahlende Sozialversicherungsträger aufgrund eines Bankenvertrages umgehend über den Tod informiert.

Bank informiert PVA über Tod

Ursprünglich meldete der Dienstleister des pensionskontoführenden Institutes der PVA, dass Frau N.N. verstorben ist. Ein Prüfverfahren der VA im Bereich der Bank ist mangels Zuständigkeit nicht möglich.

Der zuständige Sachbearbeiter der PVA gab aufgrund der irrtümlichen Meldung des Dienstleisters des pensionskontoführenden Institutes in die behördenübergreifende Applikation ein unbestätigtes Todesdatum ein. Diese Vormerkung hätte jedoch lediglich in der intern für die Pensionsbetreuung eingerichteten Applikation erfolgen dürfen.

Falsche Eingabe

Wenngleich ursächlich ein Irrtum im Bereich der Bank vorlag, wurde Herr N.N. aufgrund eines weiteren Versehens im Bereich der PVA fälschlich über den Tod seiner Mutter in Kenntnis gesetzt.

Die PVA und der HVB bedauern die vorliegende Angelegenheit der falschen Todesmeldung. Die PVA wird die betrauten Sachbearbeiter hinsichtlich der korrekten Belegung des Eingabedatums sensibilisieren. Der HVB wird weitere Überlegungen zur Absicherung des Informationsflusses anstellen.

Sensibilisierung der Sachbearbeiter

Einzelfall: VA-BD-SV/0870-A/1/2015

Pensionslücke bei Neuen Selbstständigen

Eine beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei „Neuen Selbstständigen“ ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Pensionsversicherungsrechtliche Lücke Frau N.N. war überwiegend als selbstständige Physiotherapeutin tätig. Vor Einführung der Pflichtversicherung für Neue Selbstständige unterlag sie aufgrund dieser Tätigkeit als Physiotherapeutin nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Deshalb klafft in Ihrem Versicherungsverlauf eine pensionsversicherungsrechtliche Lücke von sechs Jahren.

Bei Einführung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und nach dem BSVG wurden jene Zeiten der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bzw. Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, die vor Einführung der Pflichtversicherung lagen, als beitragsfreie Ersatzzeiten entsprechend angerechnet.

Keine beitragsfreie Anrechnung Mit dem ASRÄG 1997 wurde die Pflichtversicherung für „Neue Selbstständige“ eingeführt. Der Gesetzgeber hat sich bei Einbeziehung der „Neuen Selbstständigen“ in die Pflichtversicherung dafür entschieden, dass eine beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung aus budgetären Gründen nicht erfolgt.

Die Physiotherapeutin fühlt sich durch diese Regelung benachteiligt.

Die VA setzte sich mit dem Sozialministerium in Verbindung. Das BMASK argumentiert gegenüber der VA, dass eine Berücksichtigung von Ausübungsersatzzeiten beim Personenkreis der „Neuen Selbstständigen“ nicht in Betracht kommt.

Benachteiligung Die VA kritisiert, dass durch diese gesetzliche Regelung ein Teil der Versicherten benachteiligt wird.

Einzelfall: VA-BD-SV/0951-A/1/2015

Gesetzliche Vertretungsbefugnis naher Angehöriger

Eine über einen Notar im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrierte Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens ist auch von Sozialversicherungsträgern zu beachten.

Vertretungsbefugnis naher Angehöriger Herr N.N. lebt mit seiner pflegebedürftigen Mutter im gemeinsamen Haushalt. Die Mutter wird von einer 24-Stunden-Pflege betreut. N.N. ist für seine Mutter als nächster Angehöriger vertretungsbefugt und regelt für sie alle Geschäfte des Alltags, kümmert sich um Einkäufe und ärztliche Versorgung und bezahlt auch alle mit der Pflege verbundenen Aufwendungen, teils auch aus eigenen Mitteln. Seine Vertretungsbefugnis ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert.

Seine Mutter erhält Pension und Pflegegeld von der PVA, welche bisher bar über die Post ausgezahlt wurden. Herr N.N. beantragte unter Vorlage aller Unterlagen bei der PVA, die seiner Mutter gebührende Pension sowie das Pflegegeld auf sein Konto anzuweisen, um ihm Mühe und ihr Kosten zu ersparen.

Auszahlung auf Konto des Vertreters

Die PVA anerkannte die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger zunächst nicht an und lehnte das Ersuchen von Herrn N.N. ab. Die VA hat diese Entscheidung kritisiert.

Wurde nicht durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht vorgesorgt und auch (noch) keine Sachwalterin oder kein Sachwalter bestellt, so besteht für bestimmte Rechtsgeschäfte (jene des täglichen Lebens, die den Lebensverhältnissen entsprechen) eine gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen. Die Angehörigenvertretung vermittelt zwar keine Befugnis zur Vermögensverwaltung, insbesondere auch nicht zur Verfügung über Sparguthaben. Wenn aber weder Vermögen noch Ersparnisse vorhanden sind und die monatlich zur Verfügung stehenden Mittel regelmäßig herangezogen werden müssen, um den laufenden Bedarf zu decken, ist die gesetzliche Angehörigenvertretung eine Alternative zur Sachwalterschaft.

Letztendlich überwies die PVA aufgrund der Bemühungen der VA die Pensions- und Pflegegeldleistung auf das Konto des vertretungsbefugten Sohnes.

Einzelfall: VA-BD-SV/0829-A/1/2015

Rückwirkende Auszahlung der Ausgleichszulage für hilfsbedürftige Person

Jeder Pensionsantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, gebührt die Ausgleichszulage ab Pensionsbeginn. Menschen mit Lernbehinderung müssen dazu angeleitet werden, formale Hürden der Zuerkennung von Leistungsansprüchen zu überwinden.

Herr N.N. ist von Geburt an lernbehindert und beantragte im April 2006 die Zuerkennung einer Alterspension. Die Höhe seiner von der PVA lukrierten Pensionsleistung war jedoch sehr gering. Erst der im Jahre 2014 für Herrn N.N. bestellte Sachwalter wurde auf die finanzielle Situation seines Klienten aufmerksam und begehrte die Nachzahlung der Ausgleichszulage.

Sachwalter erkennt Handlungsbedarf

Die PVA verweigerte jedoch die Nachzahlung vor allem mit der Begründung, dass man Herrn N.N. 2006 mehrmals zur Antragstellung aufgefordert und um zusätzliche Informationen ersucht habe. Diesen Aufforderungen wurde jedoch nicht Folge geleistet, was zu Lasten des Antragstellers ginge und im Lichte des Antragsprinzips auch nicht änderbar sei.

PVA lehnte Nachzahlung ab

Die VA verwies auf Gutachten, aus denen klar hervorging, dass Herr N.N. bereits zum Zeitpunkt seiner Pensionierung im Jahre 2006 nicht in der Lage

Offensichtlicher Unterstützungsbedarf

war, die ihm von der PVA zugestellten Formulare auszufüllen. Auch hätte der PVA sowohl aufgrund der geringen Höhe der bezogenen Pensionsleistungen als auch im Rahmen mehrfach erfolgter Vorsprachen des Versicherten selbst auffallen müssen, dass der Versicherte in behördlichen Angelegenheiten besondere Unterstützung benötigt hätte.

Die PVA hat Herrn N.N. schließlich die Ausgleichszulage ab dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bescheidmäßig zuerkannt und die entsprechende Nachzahlung getätigt.

Einzelfall: VA-BD-SV/1533/2014

Doppelter Zuzahlungsbetrag über Jahreswechsel

Bei Absolvierung eines Heilverfahrens über den Jahreswechsel wird ein Zuzahlungsbetrag sowohl für das vergangene als auch das kommende Jahr einbehalten. Versicherte, die über den Jahreswechsel auf Kur fahren, werden dadurch benachteiligt.

Doppelter
Zuzahlungsbetrag über
den Jahreswechsel

Frau N.N. fuhr unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen 2014 auf Kur und kehrte erst Ende Jänner 2015 wieder nach Hause zurück. Für die Dauer ihres Kuraufenthaltes musste sie laut Verschreibung der PVA sowohl den Zuzahlungsbetrag für das Jahr 2014 als auch für das Jahr 2015 leisten.

Frau N.N. wandte sich zunächst an die Ombudsstelle der PVA, welche das Vorgehen des Pensionsversicherungsträgers damit rechtfertigte, dass der Zuzahlungsbetrag gemäß § 302 Abs. 4 ASVG mit 28 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt sei. Darüber hinaus werde Frau N.N. bei einem neuerlichen Kuraufenthalt im Jahr 2015 kein weiterer Zuzahlungsbetrag mehr verrechnet.

Benachteiligung

Die VA legte dar, dass ein Ausgleich für den bereits geleisteten Zuzahlungsbetrag 2015 in Form eines erneuten Reha-Aufenthaltes noch im selben Jahr eher unwahrscheinlich erscheint. Derartige Reha-Aufenthalte werden üblicherweise nur alle zwei Jahre bewilligt und daher erfolgt zumeist keine Kompensation für den bereits geleisteten Zuzahlungsbetrag. Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass dieselbe Leistung konsumiert wird. Die VA sieht darin eine Benachteiligung jener Versicherten, die über den Jahreswechsel auf Kur fahren.

Befreiung wegen
Krankengeldbezug

Nach einer erneuten Prüfung durch die PVA stellte sich heraus, dass Frau N.N. bei Antritt des Reha-Heilverfahrens Krankengeld bezog, weshalb sie zur Gänze vom Zuzahlungsbetrag zu befreien war.

Die Beantwortung der Frage, ob die Verrechnung des doppelten Zuzahlungsbetrages ohne Aussicht auf entsprechende Kompensation eine Benachteiligung der übrigen Versicherten darstelle, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0564/2015

3.2.2 Pflegevorsorge

Mit dem Beginn des Berichtjahres 2015 wurde der Zugang zur Gewährung eines Pflegegeldes neuerlich erschwert. Für ein Pflegegeld der Stufe 1 ist ein monatlicher Pflegebedarf von 65 Stunden statt bisher 60 Stunden erforderlich; für die Pflegestufe 2 statt 85 Stunden nunmehr 95 Stunden. Bis vor fünf Jahren war noch ein Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden bzw. mehr als 75 Stunden ausschlaggebend. Bei zahlreichen Betroffenen führen die laufenden Verschärfungen der Zugangsvoraussetzungen dazu, dass sich eine Erhöhung des Pflegebedarfs nicht in einer Erhöhung der Pflegestufe niederschlägt. Andererseits treten Benachteiligungen auf, weil Personen mit gleichbleibendem geringem Pflegebedarf – wegen dem früheren, leichteren Zugang zum Pflegegeld – bereits längere Zeit ein Pflegegeld beziehen. Personen hingegen mit aktuell gleichwertigem Pflegebedarf erhalten kein Pflegegeld mehr.

Laufende Verschärfungen der Zugangsvoraussetzungen

Die mit 1. Jänner 2016 wirksame Erhöhung des Pflegegeldes um 2 % wird von der VA zwar begrüßt, leider ist sie verschwinden niedrig. Eine wesentliche Verbesserung für die Betroffenen ergibt sich dadurch nicht. Die Teuerungsrate seit der letzten Erhöhung ist viel höher; 2 % decken nur einen Bruchteil ab. Wünschenswert wäre zumindest eine laufende Inflationsanpassung.

Geringe Verbesserung für Pflegebedürftige

Im Berichtsjahr bezogen sich mehr als 100 Beschwerden auf das Pflegegeld. Die Prüfverfahren der VA zeigten wiederholt, dass die Einstufung in speziellen Fällen vom Fachwissen der begutachtenden Ärztin bzw. des begutachtenden Arztes abhängt. Die VA fordert daher, dass speziell bei Kindern oder Menschen mit intellektueller Behinderung – weil diese selbst über ihren Unterstützungsbedarf keine Auskunft geben können – auf Fachärztinnen und Fachärzte zurückgegriffen wird.

Bürgerinnen und Bürger stellen immer wieder die Frage, wieso die öffentliche Hand für die stationäre Pflege viel Geld in die Hand nimmt, nicht jedoch für die Betreuung in den eigenen vier Wänden. Die VA sieht hier einen Bedarf an einer Ausweitung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung und mehr Entlastungsangebote für pflegende Angehörige.

Förderung der häuslichen Pflege

Viel Unsicherheit besteht immer noch bei der Vermittlung der 24-Stunden-Betreuungskräfte. Betroffene wandten sich etwa an die VA, weil die Betreuungskräfte nicht zur gewerblichen Sozialversicherung angemeldet waren, obwohl dies von der Vermittlungsagentur zugesichert wurde. Die Förderung zur 24-Stunden-Pflege wurde deshalb zurückgefordert. Verbesserungen sollen durch die Schaffung eines neuen Gewerbes der Personenbetreuung und die Trennung desselben von der reinen Vermittlungstätigkeit erreicht werden. Dadurch soll mehr Transparenz geschaffen werden.

24-Stunden-Betreuung

Die VA fordert, dass zur Qualitätssicherung der häuslichen Pflege weitere Maßnahmen ergriffen werden. Überlegenswert wäre hier die Einführung eines Qualitätssiegels für Vermittlungsagenturen.

VA fordert: Qualitätssiegel für Pflegeagenturen

PflegegeldEinstufung bei Menschen mit Behinderungen

Die Beurteilung des Pflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen bedarf einer besonderen Sorgfalt. Insbesondere bei kognitiven Einschränkungen von Kindern und Jugendlichen sollte die Einstufung nur durch eine Fachärztin oder einen Facharzt der Neurologie und Psychiatrie vorgenommen werden.

Eine Wiener Familie verstand die Welt nicht mehr. Die PVA wollte das Pflegegeld der Tochter von Stufe 3 auf Stufe 1 herabsetzen, obwohl sich der Gesundheitszustand des Mädchens nachweislich verschlechtert hatte.

Keine ruhige Nacht
wegen epileptischer
Anfälle

Die Tochter wurde mit dem Down-Syndrom geboren. Neben ihrer intellektuellen Einschränkungen leidet sie an einem Herzfehler und häufigen epileptischen Anfällen. Seit Ende der Schulpflicht besucht sie eine integrative Werkstätte und wird den Rest des Tages von der Familie betreut. Sie ist rund um die Uhr auf die Unterstützung anderer angewiesen. Besonders die Situation in der Nacht ist für die Familie belastend, weil dann vermehrt epileptische Anfälle auftreten.

Besserung des
Zustandsbildes?

Obwohl die Anfälle stetig zugenommen haben, attestierte der Gutachter der PVA der Jugendlichen eine Besserung des Zustandsbildes. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Herabstufung des Pflegegeldes unzulässig war. Das behinderte Mädchen erhält daher weiterhin ein Pflegegeld der Stufe 3.

Neuerliche
Begutachtung –
Pflegegeld
zugesprochen

Mit einer ähnlichen Situation war auch eine weitere Familie konfrontiert. Der siebenjährige Sohn befindet sich auf dem Entwicklungsstand eines drei- bis vierjährigen Kindes. Er ist vollkommen unselbstständig und braucht eine ständige Anleitung und Unterstützung. Die PVA veranlasste zwar eine Begutachtung durch eine Kinderfachärztin. Diese vermochte jedoch den Betreuungsbedarf aufgrund der kognitiven Einschränkungen nicht fachgerecht zu beurteilen. Aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte auch eine Beurteilung durch einen Facharzt für Psychiatrie. Dieser erkannte die aufwendige Betreuungssituation. Dem kleinen Buben wurde schließlich ein Pflegegeld zugesprochen.

Die VA kritisiert einerseits, dass sich die Gutachter der PVA bei Entziehungen und Herabsetzungen des Pflegegeldes nicht mit dem Zustandsbild im Gewährungszeitpunkt auseinandersetzen – dies ist aber nach der Rechtslage gefordert. Andererseits wird auch viel zu wenig auf Fachärztinnen und Fachärzte zurückgegriffen. Die VA fordert, dass besonders bei Kindern und Jugendlichen nur besonders erfahrene Sachverständige herangezogen werden. Allgemeinmedizinerinnen und -Mediziner, die Erstbegutachtung durchführen, sollten in Zweifelsfällen häufiger die Beiziehung eines Facharztes anregen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1484-A/1/2014, VA-BD-SV/1711-A/1/2014, u.a.

Mangelhafte Begutachtungspraxis bei der Pensionsversicherungsanstalt

In Verfahren um die Zuerkennung von Pensionsleistungen ist es unzulässig, ärztliche Begutachtungen ohne Information der Antragstellenden auch auf den Pflegebedarf auszudehnen und Pflegegeld zu entziehen. Versicherten müssen über den Zweck und den Umfang jeder Untersuchung vorab informiert werden.

Frau N.N leidet seit Jahren an gesundheitlichen Problemen. Sie ist bei der Bewältigung des Alltags eingeschränkt. Seit 2009 bezieht sie deshalb ein Pflegegeld der Stufe 2.

Im Rahmen des Verfahrens auf Gewährung einer Invaliditätspension wurde von der Anstaltsärztin der PVA auch der monatliche Pflegebedarf beurteilt und darüber ein Gutachten angefertigt. Die Versicherte wurde aber weder vor der ärztlichen Untersuchung noch währenddessen darüber informiert. Frau N.N war deshalb der Ansicht, dass die Begutachtung nur zum Zwecke der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit stattfand. Wochen später erhielt die Versicherte einen Bescheid der PVA, mit welchem ihr das Pflegegeld der Stufe 2 entzogen wurde.

„Geheime“ Pflegegeldbegutachtung

Die VA kritisiert diese Vorgehensweise der PVA. Alle Versicherten müssen über den Zweck und den Umfang jeder Untersuchung informiert werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich zu ihrem Pflegebedarf und ihrer Betreuungssituation zu äußern. Jeder Begutachtung sollte ein Aufklärungsgespräch vorangehen, in welchem über den Grund und den Umfang der Untersuchung, die Methoden und die weiteren Schritte informiert wird. Die Versicherten sollten auch die Möglichkeit haben, einer Untersuchung oder Teilen davon nicht zuzustimmen. Aufgrund der vom Hauptverband verlautbarten Richtlinien für die einheitliche Anwendung des BPGG sind die Sachverständigen außerdem angehalten, die Pflegegeldwerber über die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson zu informieren und die Angaben dieser Vertrauensperson zu berücksichtigen.

VA fordert Aufklärung über Untersuchung

Die PVA räumt ein, dass in diesem Fall keine Information erfolgte.

Einzelfall: VA-BD-SV/1346-A/1/2014

Unrechtmäßige Rückforderung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe

Auf das Pflegegeld ist vom Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ein Betrag von 60 Euro auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist daher beim Antrag auf Pflegegeld bekannt zu geben.

Eine junge Familie wurde im September 2015 von der PVA mit der Rückforderung von rund 2.000 Euro konfrontiert. Laut dem Bescheid der PVA sei die

Rückforderung von 2.000 Euro

letzten beiden Jahre zu viel Pflegegeld ausbezahlt worden, weil der Betrag von 60 Euro der erhöhten Familienbeihilfe nicht in Abzug gebracht worden war.

Finanzielle Belastung
für eine junge Familie

Für die fünfköpfige Familie war diese Forderung eine Katastrophe. Für die Verbesserung des Gesundheitszustandes des kranken Sohnes hatte man bereits sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel aufgewendet.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe aufgrund eines Fehlers der PVA nicht in Abzug gebracht worden war. Die Mutter des Kindes hatte den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ordnungsgemäß im Pflegegeldantrag angeführt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Rückforderung zu Unrecht ausbezahlten Pflegegeldes nur zulässig, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt hat.

Rückforderung war
unzulässig

Im vorliegenden Fall war mangels einer Meldepflichtverletzung die Rückforderung der PVA nicht zulässig. Der rechtswidrige Bescheid der PVA wurde behoben und die Familie muss das Pflegegeld nicht zurückzahlen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1161-A/1/2015

Kein Pflegegeld für EU-Staatsbürger?

Die PVA wies den Pflegegeldantrag eines in Österreich wohnhaften Italieners zurück. Die Prüfung der VA ergab, dass die Zurückweisung unzulässig war.

Italien oder Österreich
zuständig?

Herr N.N ist italienischer Staatsbürger, lebt seit 1972 in Österreich und ist mit einer Österreicherin verheiratet. Er war bis zu seiner Pensionierung in Italien beschäftigt. Seither bezieht er von dort eine Alterspension. Er wurde schwer pflegebedürftig und beantragte die Gewährung eines Pflegegeldes bei der PVA. Diese wies seinen Antrag jedoch ohne weitere Prüfung zurück und verwies darauf, dass der Antragsteller in der italienischen Krankenversicherung pflichtversichert sei und daher auch Italien für die Auszahlung von Pflegegeld zuständig wäre. Doch auch der italienische Versicherungsträger verneinte den Pflegegeldanspruch.

Die Gattin des Pflegegeldwerbers wandte sich hilfeschend an die VA. Sie konnte belegen, dass Herr N.N nur noch mit einem Rollstuhl mobil und nahezu blind ist.

Die VA stellte fest, dass die PVA die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes nicht richtig angewendet hat. Entgegen der ständigen Judikatur des OGH hat die PVA allein aufgrund des Bestehens einer italienischen Krankenversicherung den Antrag abgelehnt. Der OGH hat gestützt auf Vorjudikatur des EuGH aber ausgesprochen, dass ein Leistungsanspruch nicht automatisch zu verneinen ist, wenn Anspruchswerbende alle Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Pflegegeld nach rein nationalem Recht erfüllen.

Dem Italiener wurde rückwirkend auch für die letzten zehn Monate ein Pflegegeld der Stufe 6 zugesprochen. Dies ergab in Summer mehr als 12.000 Euro. In einer Novelle des Bundespflegegeldgesetzes hat der Gesetzgeber per 1. Jänner 2015 klargestellt, dass ein Pflegegeldanspruch – wie im vorliegenden Fall – nur dann besteht, wenn nicht ein anderes EU-Land zuständig ist.

VA erwirkt:
Nachzahlung von mehr
als 12.000 Euro

Einzelfall: VA-BD-SV/0682-A/1/2015

Unzulässige Einstellung des Pflegegeldes

In einem Verfahren auf Weitergewährung der Invaliditätspension erließ die PVA auch einen Bescheid über die Ablehnung der Weitergewährung des Pflegegeldes. Das Pflegegeld war jedoch mit gerichtlichem Vergleich unbefristet zugesprochen worden. Die Erlassung des Bescheides durch die PVA war daher unzulässig.

Eine Versicherte beantragte die Weitergewährung der befristeten Invaliditätspension. Sie staunte nicht schlecht, als die PVA daraufhin auch die Weitergewährung des Pflegegeldes verweigerte. Das Pflegegeld bezog sie aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs bereits seit über zwei Jahren. Es war ihr unbefristet zugesprochen worden. An der Pflegesituation hatte sich nichts geändert.

Eine Entziehung des Pflegegeldes ist jedoch nur bei einer wesentlichen Veränderung im Pflegebedarf zulässig. Dabei muss der Pflegebedarf im Zeitpunkt der Gewährung des Pflegegeldes jenem im Zeitpunkt der Entziehung gegenübergestellt werden. Im gegenständlichen Fall erfolgte weder eine solche Gegenüberstellung noch waren Veränderungen im Gesundheitszustand eingetreten.

Keine wesentliche
Veränderung

Die VA konnte erreichen, dass der Bescheid der PVA behoben wurde. Die Versicherte erhält das Pflegegeld nun weiterhin unbefristet ausbezahlt. VA erwirkt: Pflegegeld gebührt weiter

Einzelfall: VA-BD-SV/0887-A/1/2015

3.2.3 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Im Berichtszeitraum bekräftigte die VA neuerlich die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor allem in beruflicher Hinsicht sind Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung weiterhin benachteiligt. Personen, die einer Tätigkeit in einer Beschäftigungstherapiewerkstätte nachgehen, sind nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert und zeitlebens auf Sozialhilfe angewiesen. Betroffene wandten sich deshalb an die VA, weil in ihrem Versicherungsverlauf eine pensionsrechtliche Lücke auftauchte. Für die Arbeit in einer Behindertenwerkstätte erhalten Menschen mit Behinderung nämlich nur ein Taschengeld. Die UN-BRK stellt klar: jeder Mensch der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und

Umsetzung der
UN-BRK

befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert.

Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt

Menschen mit Behinderung die am regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind, können die Leistung Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz vom Sozialministeriumservice (SMS) erhalten. Für die Bewältigung des Alltags und die Freizeitgestaltung wird die Persönliche Assistenz durch die Länder gefördert. Der Leistungsumfang ist aber in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und wird den Forderungen der UN-BRK nicht in vollem Umfang gerecht. Beschwerde wurde unter anderem darüber geführt, dass Personen, die stationär oder teilstationär betreut werden, diese Leistung nicht in Anspruch nehmen können. Auch die Förderung der 24-Stunden-Pflege schließt die Gewährung der Persönlichen Assistenz aus. Menschen mit Behinderung, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze beziehen oder ernsthaft eine Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt suchen, haben Anspruch auf einen Mobilitätzuschuss des Sozialministeriumservice. Betroffene ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten hingegen nur in zwei Bundesländern eine gleichwertige Leistung. Die VA fordert, dass in ganz Österreich flächendeckend das gleiche Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Kritik an langer Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden erreichten die VA auch über die Verfahrensdauer beim Sozialministeriumservice und beim BVwG. Im Bereich des BVwG beschränkt sich die Prüfkompetenz der VA ausschließlich auf den Vorwurf der Säumnis. Die Beschwerden betrafen Verfahren nach dem VOG und Verfahren betreffend die Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. eines Parkausweises. Positiv zu erwähnen ist, dass Betroffene die freundliche Beratung des Sozialministeriumservice hervorgehoben haben. Dennoch betrafen über 80 Beschwerden das Sozialministeriumservice. Das sind rund 30 % mehr Beschwerden als im Vorjahr.

Lange Wartezeit bei Begutachtungen

Die Verzögerungen werden meist mit einem Rückstau beim ärztlichen Dienst begründet. Teilweise standen nach Auskunft des Sozialministeriumservice keine geeigneten Sachverständigen zur Verfügung.

Bei den Antragstellerinnen und Antragstellern handelt es sich um einen besonders vulnerablen Personenkreis, viele sind hochbetagt. Die VA wiederholt daher die Forderung (PB 2014, Band 1, S. 73f), die Entscheidungsfrist für Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. Parkausweises zu verkürzen.

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beim SMS nötig

N.N. wandte sich an die VA, weil das Sozialministeriumservice den Grad der Behinderung im Behindertenpass nicht berichtigen konnte, da der gesamte Akt dem BVwG übermittelt worden war. Elektronisch waren die Aktenteile nicht vorhanden. Auf Anregung der VA sollen nun Maßnahmen ergriffen werden, die auch in solchen Fällen eine Bearbeitung der Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen. Zudem soll im Herbst 2016 eine eigene IT-Lösung für das gesamte Sozialministeriumservice in Betrieb gehen. Durch

den elektronischen Akt werden interne Wege verkürzt und Auskünfte können jederzeit unbürokratisch erteilt werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1488-A/1/2015, VA-BD-SV/1182-A/1/2015, VA-B-SOZ/0005-A/1/2015, VA-W-SOZ/0127-A/1/2015, VA-W-SOZ/0290-A/1/2015, VA-W-SOZ/0142-A/1/2015, VA-BD-SV/0950-A/1/2015, u.a.

Förderung unterstützender Computertechnologien darf nicht willkürlich erfolgen

Unterstützende Computertechnologien ermöglichen oder erleichtern Menschen mit Behinderung den Zugang zu digitalen Technologien (Computer, Internet, Tablet, Smartphones etc.). Betroffenen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht sind, wurden bisher keine Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt. Die VA erwirkt eine Änderung der bestehenden Praxis, hält aber weitere Maßnahmen im Sinne des Art. 9 UN-BRK für notwendig.

In Österreich leben rund 630.000 Menschen mit Behinderungen, davon mehr als 60.000 Personen mit Beeinträchtigungen beim Sprechen. Sprachlos sind diese Menschen nicht; sie werden aber sprachlos gemacht, weil die Finanzierung von assistierenden Kommunikationsgeräten einem bürokratischen Hürdenlauf durch verschiedene öffentliche Stellen gleich kommt und Hilfe oftmals versagt bleibt.

Ein Sprachcomputer kann mithilfe eines Joysticks, der Augen oder auch nur einzelner Muskelgruppen gesteuert werden. Er ermöglicht schwer körperbehinderten Menschen mit der Außenwelt zu kommunizieren. Die Anschaffung ist aber entsprechend teuer. Im einem von der VA zu prüfenden Fall beliefen sich die Kosten auf rund 21.000 Euro.

Sprachcomputer kostet
21.000 Euro

Obwohl andere öffentliche und private Stellen bereits Förderungen von insgesamt 13.500 Euro in Aussicht gestellt haben, wurde eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung nicht zugesprochen. Begründet wurde die Ablehnung der Förderung vom Sozialministeriumservice damit, dass der Antragsteller in einer Einrichtung lebt, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. In diesem Fall müsse davon ausgegangen werden, dass eine den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragende Unterstützung und Betreuung bereits gegeben sei.

SMS wollte keine
Förderung gewähren

Der VA erschien diese Argumentation nicht nachvollziehbar, sie ist vielmehr im Kern diskriminierend. In stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ist der Personaleinsatz – wie auch der Berichtsteil zur präventiven Kontrolle belegt – sehr eng bemessen. Der Zugang und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu Arbeit, Freizeit und Bildung kann weder vom Wohnort noch davon abhängig gemacht werden, ob und welche öffentlichen Mittel für Woh-

nen in Anspruch genommen werden. Art 9 Abs. 1 und Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet Bund und Länder vielmehr, für den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen Sorge zu tragen und Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb solcher unterstützender Technologien zu fördern.

VA erreicht
Umschwung

Das BMASK räumte ein, dass unterstützende Technologien Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderung fördern. Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung soll daher einem weiteren Kreis von Betroffenen zugutekommen. Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen können diese Förderung nun auch erhalten, wenn andere öffentliche Träger eine solche Finanzierung gleichfalls unterstützen.

Nur ein Rechtsanspruch auf unterstützende Hilfen und Hilfsmittel sowie für alle sozialen Berufe verpflichtende Fortbildungen in den Bereichen „Unterstützte Kommunikation“ und „Assistierende Technologien“ könnten soziale Barrieren beseitigen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0063-A/1/2015

Zurückziehung einer Förderzusage – Tod kam schneller

Das Sozialministeriumservice buchte eine bereits bewilligte Förderung für die Anschaffung eines Rollstuhllifts wieder zurück, weil der Förderwerber in der Zwischenzeit verstorben war. Für die VA ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar.

Ein Niederösterreicher erkrankte schwer und war fortan auf einen Rollstuhl angewiesen. Zur Erreichung seiner Wohnung ließ er einen Rollstuhllift einbauen und beantragte dafür im Vorfeld auch eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung. Herrn N.N wurde eine Zuwendung in der Höhe von 4.000 Euro vom Sozialministeriumservice zugesprochen. Leider konnte er den Lift nur kurze Zeit nützen, da er kurz nach Realisierung des Bauvorhabens verstarb.

Förderung wurde
wieder zurückgebucht

Die Angehörigen stellten im Verlassenschaftsverfahren fest, dass die ihm zugesagte Förderung faktisch nicht zur Auszahlung gelangt war. Der Förderungsbetrag wurde zwar überwiesen, aber wenige Tage später mit der Begründung rückgebucht, dass der Förderwerber zwischen Bewilligung und Auszahlung der Förderung verstorben war. Eine rechtliche Begründung für dieses Vorgehen blieb das Sozialministeriumservice allerdings schuldig.

VA erreicht: Erben erhalten 4.000 Euro

Auf Anregung der VA korrigierte das BMASK diese Entscheidung und bestätigte deren Rechtsansicht. Die Förderung war dem Antragsteller nur deshalb nicht zugekommen, weil sie nicht in zeitlicher Nähe zur Förderzusage aus-

bezahlt worden war. Das BMASK wies das Sozialministeriumservice an, die Zuwendung in der Höhe von 4.000 Euro an die Erben auszuzahlen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0052-A/1/2015

Probleme mit Parkausweisen

Parkausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, verloren mit 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit. Betroffene müssen einen neuen Ausweis beim Sozialministeriumservice beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Ausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Ungültig gewordene und verlorene Ausweise müssen neu beim Sozialministeriumservice beantragt werden. Ein gehbehinderter Mann schilderte der VA, dass sein Parkausweis abhanden gekommen war. Das Sozialministeriumservice konnte ihm kein Duplikat ausstellen, da sein alter Ausweis von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt worden war. Obwohl sein Fahrzeug auf einem für sein Kfz reservierten Behindertenparkplatz stand, kassierte er laufend Strafmandate, weil der Ausweis nicht vorschriftsmäßig hinter der Windschutzscheibe hinterlegt war. Und das Verfahren beim Sozialministeriumservice dauerte.

SMS kann unter Umständen keine Duplikate ausstellen

Für viele Betroffenen ist es unverständlich, dass in diesen Fällen – wenn der Parkausweis zuvor von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurde – vom Sozialministeriumservice kein Duplikat ausgestellt werden kann. Das Sozialministeriumservice muss in jedem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. In den meisten Fällen ist auch eine ärztliche Begutachtung erforderlich. Zahlreiche Antragsteller sind überrascht, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nach der Prüfung durch das Sozialministeriumservice nicht mehr erfüllen.

Voraussetzungen werden neu geprüft

Durch den Umstand, dass zunächst die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ geprüft werden müssen, dauern die Verfahren auf Ausstellung eines Parkausweises sehr lange.

Viele Betroffene sind verzweifelt, weil sie während der langen Verfahren die Parkerleichterungen nicht in Anspruch nehmen können. Sie dürfen nicht in zweiter Spur und auch nicht auf Behindertenparkplätzen halten. Die Fahrt zum Arzt oder zu notwendigen Therapien wird so zu einer Mühsal.

Verfahren dauern lange

Die VA kritisierte bereits im Berichtsjahr 2014 (PB 2014, S. 73) die lange Bearbeitungsdauer bei Parkausweisen. Hier kommt es leider noch immer zu Verzögerungen. In einem besonders krassen Fall dauerte das Verfahren ein ganzes Jahr lang.

Wenig Verständnis hatten die Antragstellerinnen und Antragsteller außerdem, wenn ihnen mitgeteilt wurde, dass der Akt bereits seit Wochen beim ärztlichen

Rückstau beim ärztlichen Dienst

Dienst liegt. Die VA sieht vor allem im Bereich der Begutachtungen beim Sozialministeriumservice einen Verbesserungsbedarf. Nachdem auch das BVwG auf die Amtssachverständigen des Sozialministeriumservice zurückgreift, kommt es hier offenbar zu einem Rückstau.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0421-A/1/2015, VA-BD-SV/0769-A/1/2015, VA-BD-SV/0877-A/1/2015, u.a.

Rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung

Ab einen Grad der Behinderung von 25 % besteht ein Anspruch auf einen Lohnsteuerfreibetrag. Dieser kann ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Grades der Behinderung geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung ist aus medizinischer Sicht schwer möglich.

Grad der Behinderung gilt ab Antragstellung

Im Berichtsjahr war die VA mit zwei Problemfeldern konfrontiert. Der Grad der Behinderung gilt für steuerliche Zwecke für das gesamte Jahr, in dem er festgestellt wurde. Wurde der Antrag jedoch bereits im Vorjahr gestellt, galt dies bisher nur für das Jahr der Feststellung des Grades der Behinderung, nicht jedoch rückwirkend auch für das Jahr der Antragstellung.

Das BMASK folgte in diesem Fall der Ansicht der VA, wonach eine lange Verfahrensdauer auch zum steuerlichen Nachteil der Betroffenen führt. Im Einvernehmen mit dem BMF soll daher auf Verlangen mit dem Behindertenpass ein Begleitschreiben zugesandt werden, wonach die Antragstellung bereits im Vorjahr erfolgte. Der Lohnsteuerfreibetrag wird dann bereits ab dem Antragsjahr berücksichtigt. Geplant ist zudem, dem Behindertenpass das Antragsdatum als Gültigkeitsbeginn des Ausweises anzufügen.

Grad der Behinderung kann auch rückwirkend festgestellt werden

In einem weiteren Fall wurde die rückwirkende Bestätigung des Grades der Behinderung über den Antragstag hinaus begehrt. Nach Einschätzung des BMASK kann jedoch aus ärztlicher Sicht keine valide Aussage über bereits Jahre zurückliegende Beschwerden getroffen werden. Anders gestaltet es sich in Fällen, in denen die Behinderung einem bestimmten Ereignis zugrunde liegt, wie etwa ein schwerer Unfall oder eine Operation. In solchen Fällen kann der Grad der Behinderung vom Sozialministeriumservice auch rückwirkend bestätigt werden und kann dann auch rückwirkend geltend gemacht werden. Vom BMF wurde dazu ein eigener Passus in den Lohnsteuerwartungserlass 2015 aufgenommen.

Die an die VA herangetragenen Fälle zeigen, dass diese Praxis nicht von allen Landesstellen des Sozialministeriumservice gepflegt wird.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0377-A/1/2015, VA-BD-SV/1463-A/1/2015

Lange Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht

Das BVwG hat seine Tätigkeit mit 1. Jänner 2014 aufgenommen. Seither ist das Gericht nicht nur in Asylverfahren säumig. Auch Verfahren über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen und Verfahren nach dem VOG dauern länger als die zulässigen sechs Monate. Der VA liegen Beschwerden über Verfahren vor, die seit Anfang 2014 beim BVwG anhängig sind.

Ein Betroffener schildert gegenüber der VA, dass er in Wien von Unbekannten angegriffen und schwer verletzt wurde. Obwohl die körperlichen Verletzungen heilen, ist er psychisch schwer traumatisiert. Er beantragte deshalb Leistungen nach dem VOG. Weil diese nur teilweise bewilligt wurden, erhob er eine Beschwerde beim BVwG. Die Beschwerde langte im April 2014 beim BVwG ein. Das abschließende Erkenntnis erreicht ihn aber erst ein Jahr später im April 2015. Die lange Wartezeit und die Ungewissheit über seine Ansprüche bedeuteten für ihn eine zusätzliche Belastung.

Verfahrensdauer von einem Jahr

In einem weiteren Fall, in dem es um die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ ging, erhob der Betroffene noch im Jahr 2013 eine Berufung an die damalige Bundesberufungskommission. Nachdem das BVwG seine Tätigkeit mit 1. Jänner 2014 aufgenommen hatte, wurde der Akt dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt. Dort langte der Akt erst im April ein. Zu Berichtsschluss war das Verfahren noch immer beim BVwG anhängig. Das Verfahren dauert nun also schon zwei Jahre.

Berufung bereits 2013 eingebracht

Gemäß den verfahrensrechtlichen Bestimmungen hat das BVwG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen einer Beschwerde zu entscheiden. Die Verfahren zahlreicher Bürgerinnen und Bürger sind aber, wie geschildert, schon seit 2014 beim BVwG anhängig. Die Betroffenen sind verunsichert, weil ihnen die Gründe für die lange Verfahrensdauer vom Gericht nicht mitgeteilt werden. Sie sind darüber hinaus verärgert, weil sie während des Verfahrens die begehrten Vergünstigungen und Leistungen nicht in Anspruch nehmen können.

Sechs Monate Entscheidungsfrist

Die Einrichtung des BVwG war grundsätzlich ein wichtiger Schritt zum Ausbau des Rechtsstaates. Leider zeigen die der VA vorliegenden Fälle, dass diesem Anspruch in manchen Fällen, die früher in die Zuständigkeit der Bundesberufungskommission gefallen sind, nicht Genüge getan wird.

Säumnis des BVwG

Einzelfälle: VA-BD-SV/1487-A/1/2014, VA-BD-SV/0177-A/1/2015, VA-BD-SV/1059-A/1/2015, VA-BD-SV/1400-A/1/2015, u.a.

3.2.4 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Im Berichtsjahr 2015 waren insgesamt 343 Beschwerdefälle im Bereich des AMS zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2014, das mit 527 Beschwerdefällen ein Allzeithoch im Beschwerdeaufkommen gebracht hatte, bedeutet

Entwicklung der Beschwerdezahlen

dies einen Rückgang der Beschwerdezahlen, der auf einen starken Rückgang an Vorbringen gegen unerwünschte oder unsinnige Wiedereingliederungsmaßnahmen (AMS-Kurse) zurückzuführen ist. Dennoch ist das Niveau der Beschwerdezahlen im Jahr 2015 das zweithöchste in der Geschichte der VA und liegt insbesondere auch über jenem von 2013; in diesem Jahr waren 297 Beschwerdefälle zu bearbeiten.

Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder sonstige Unzulänglichkeiten festzustellen hatte, lag 2015 bei 8,2 % im Vergleich zu 14,2 % im Jahr 2014 und 5,4 % im Jahr 2013.

Hintergründe zur
Beschwerdeentwicklung
und inhaltliche
Aspekte

Die außergewöhnlich hohe Zahl an Beschwerdefällen im Jahr 2014 war auf ein massiv gehäuftes Beschwerdeaufkommen im Zusammenhang mit sogenannten „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ des AMS zurückzuführen. Nachdem die VA 2014 zu diesem Themenkomplex ein umfassendes amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet und verschiedene strukturelle Verbesserungen angeregt hatte und seitens des AMS im Laufe des Jahres 2015 auch entsprechende Reformen umgesetzt wurden, kam es im Bereich der Wiedereingliederungsmaßnahmen zu einem deutlichen Rückgang der Beschwerden. Zum Abschluss des amtswegigen Prüfverfahrens veranstaltete die VA am 2. Juni 2015 einen runden Tisch unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung; Neben hochrangigen Vertretern des Bundesministeriums und den Mitgliedern des Vorstands des AMS Österreich wurde in diesem Rahmen insbesondere auch Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitsloseninitiativen die Möglichkeit geboten, eingeleitete bzw. bereits umgesetzte Reformmaßnahmen darzustellen und zu erörtern. Aus der Sicht der VA haben die Reformen im Bereich der AMS-Wiedereingliederungsmaßnahmen zu einer positiven Wende zugunsten der Arbeitssuchenden geführt. Ein Blick auf die inhaltliche Beschwerdestruktur zeigt, dass im aktuellen Berichtsjahr nur mehr 5,2 % aller Beschwerdefälle mit Wiedereingliederungsmaßnahmen des AMS in Zusammenhang standen. Im Jahr 2014 richteten sich rund 25 % aller Beschwerden im Bereich des AMS gegen Unzulänglichkeiten in diesem Bereich.

Keine ausgeprägten
Schwerpunkte bei den
Beschwerdeinhalten

In inhaltlicher Hinsicht zeichneten sich im Berichtsjahr keine Themenschwerpunkte heraus. Die Prüffälle bezogen sich auf die gesamte Bandbreite des AMS, sowohl auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch auf den privatwirtschaftlichen Vollzugsbereich. Im Endeffekt haben sich zwei relativ neue Themenbereiche herauskristallisiert, die in der Vergangenheit bei der VA so gut wie keine Rolle gespielt hatten: Das betrifft zum einen Beschwerden im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründungsprogramm des AMS (UGB), zum anderen die Frage der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Über diese beiden Themenbereiche soll nachfolgend näher berichtet werden.

Hinweisen möchte die VA an dieser Stelle darauf, dass die Kooperation zwischen der VA und dem AMS – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – sehr gut war: Aufforderungen zur Stellungnahme zu Beschwerden kam das AMS generell sehr pünktlich und rasch nach. Sofern die VA im Zuge von Prüfverfahren Beanstandungen auszusprechen hatte, reagierte das AMS in aller Regel rasch und führte amtswegige Korrekturen rechtswidriger Entscheidungen zugunsten der Betroffenen durch oder brachte notwendige organisatorische Verbesserungen auf den Weg.

Gute Kooperation mit AMS

In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA grundsätzlich auch in anhängigen Verfahren und zweigte sich in diesem Kontext kooperativ. Sofern diese laufenden Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die zugrunde liegende Beschwerde von der VA nicht als „Mißstand“ ausgewiesen, da das AMS rechtzeitig reagierte.

Abschließend sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass der VA ein konstruktiver Dialog mit allen relevanten Akteuren der Arbeitsmarktpolitik – und hier insbesondere auch mit Arbeitsloseninitiativen – sehr wichtig ist. Vor diesem Hintergrund hat die VA beschlossen, das Kommunikationsformat des „runden Tisches“ vor allem auch unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsloseninitiativen und -vereine dauerhaft zu etablieren. Die Teilnahme soll allen interessierten Vertreterinnen und Vertretern durch Übernahme der Reisekosten ermöglicht werden, ist aber selbstverständlich freiwillig. In diesem Zusammenhang wurde am 14. Oktober 2015 ein zweiter runder Tisch zur Erörterung aktueller Problemlagen im Bereich des AMS veranstaltet. Die Selbstvertretungsinitiativen forderten dabei erneut viel mehr Sensibilität im Umgang mit armutsbetroffenen Personen sowie einen menschenrechtsbasierten Ansatz sowohl bei der Gestaltung als auch dem Vollzug von Vorschriften, die für das AMS bindend sind, ein.

Dialog mit Akteuren der Zivilgesellschaft

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservices

Die VA sieht im Unternehmensgründungsprogramm (UGP) grundsätzlich ein wirksames Instrument zur Beendigung der Arbeitslosigkeit. Verstärktes Augenmerk sollte das AMS darauf richten, dass durch bürokratische Vorgaben im Rahmen des UGP nicht zusätzliche Hürden für die Gründerinnen und Gründer aufgebaut werden. Die VA unterstützt den Ansatz, dass eine gesicherte Finanzierung der Unternehmensidee zentrale Voraussetzung für eine Teilnahme am UGP sein muss.

Allgemeine Erwägungen

Der Weg in die Selbständigkeit wird nach den Erfahrungen der VA von einer nicht unerheblichen Anzahl von Arbeitslosen als tauglicher Weg gesehen, um

finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen zu können. Das AMS bietet im Rahmen eines Unternehmensgründungsprogramms (UGP) Unterstützung sowohl in der Form von finanziellen Leistungen, wie etwa in Gestalt der Gründungsbeihilfe, als auch in der Form von Beratungsdienstleistungen, wobei externe Unternehmensberater auf Kosten des AMS zum Einsatz kommen.

Risiko der Selbstständigkeit ist sorgfältig abzuwägen

Aus Sicht der VA erachtet das AMS die Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – naturgemäß – nicht als oberste Priorität, es hat die Vermittlung von Dienstverhältnissen im Fokus. Der Schritt in die Selbstständigkeit ist aber oft mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden und bringt in manchen Fällen, nach dem Scheitern der Selbstständigkeit, noch gravierendere Schwierigkeiten im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt: Eine hohe Schuldenlast nach Ende der Selbstständigkeit macht eine Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt oft unmöglich, vor allem wenn im konkreten Fall noch weitere negative Faktoren, wie etwa gesundheitliche Einschränkungen (Burn-Out-Probleme) hinzukommen. Insofern ist eine gewisse Zurückhaltung beim Instrument des UGP nachvollziehbar. Die VA hat vor diesem Hintergrund auch Beschwerden über die Ablehnung einer Aufnahme ins UGP als nicht gerechtfertigt beurteilt, sofern im Zuge einer ersten Prüfung des Unternehmenskonzepts keine fundierte Finanzierung nachgewiesen werden konnte.

Entbürokratisierung notwendig

Auf der anderen Seite ist aufgrund der persönlichen Situation mancher Arbeitsloser der Weg in die Selbstständigkeit oft die einzige Chance, aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass auch Arbeitsloseninitiativen gegenüber der VA angeregt haben, die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu erleichtern und entsprechend zu fördern. Im Bereich des AMS selbst können hier keine allumfassenden Lösungsansätze entwickelt werden. Vielfach wäre der Gesetzgeber gefordert, etwa wenn es um eine weitere Endbürokratisierung des Gewerberechts geht. Aus Sicht der VA wäre seitens des AMS eine Vereinfachung des UGP im Sinne einer flexibleren Handhabung der bürokratischen Vorgaben zu prüfen.

Zur Illustration soll nachfolgend auf einen Einzelfall hingewiesen werden, der im Zuge des Einschreitens der VA positiv im Sinne der Beschwerde führenden Person gelöst werden konnte:

Keine Gründungsbeihilfe bei Versäumung der Gründungsfrist?

Frau N.N. wandte sich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache an die VA. Frau N.N. ging es konkret um die Zuerkennung von Gründungsbeihilfe im Rahmen des UGP für die Monate März und April 2015.

Gewerbeanmeldung erfolgt „verspätet“

Das AMS hatte die Gründungsbeihilfe unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die Gewerbeanmeldung durch Frau N.N. zu spät erfolgt sei. Der im Rahmen des UGP für Frau N.N. fixierte Gründungstermin sei nicht eingehalten worden,

Frau N.N. habe die Anmeldung ihres Gewerbes um zehn Tage zu spät vorgenommen.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass Frau N.N. am vorgegebenen Termin, dem 2. März 2015, zur zuständigen Außenstelle der Wirtschaftskammer kam und über die Kammer auch gleich die erforderliche Gewerbebeanmeldung veranlassen wollte. An diesem Tag äußerte Frau N.N. auch den Wunsch, dass sie – ungeachtet ihres Status als Kleinunternehmerin – im Firmenbuch registriert werden wolle, da ein Auftritt als eingetragenes Unternehmen am Markt Vorteile bringe. Seitens der Wirtschaftskammer wurde Frau N.N. die Auskunft erteilt, dass eine gebührenfreie Eintragung ins Firmenbuch im Zuge einer Neugründung nur dann möglich sei, wenn die Eintragung vor der Gewerbebeanmeldung erfolge. Frau N.N. entschloss sich sodann, die Gewerbebeanmeldung aufzuschieben, und stellte den entsprechenden Antrag beim Firmenbuchgericht. Konkret geschah dies am 3. März 2015. Nach Eintragung als Unternehmerin mit Wirkung per 6. März 2015 und nach Zustellung des Beschlusses des Firmenbuchgerichts veranlasste Frau N.N. umgehend die Gewerbebeanmeldung mit 12. März 2015. Ihr war zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, dass diese Verzögerung negative Auswirkungen auf den Anspruch auf Gründungsbeihilfe haben würde.

Nachvollziehbare
Gründe für
Verspätung

Frau N.N. hatte gegenüber dem AMS vorgebracht, dass sie über das Erfordernis einer vorherigen Firmenbucheintragung niemals entsprechend aufgeklärt worden sei. Dieser Vorwurf wurde vom AMS und der vom AMS eingeschalteten Unternehmensberatungsfirma in Abrede gestellt, wobei auf ein entsprechendes Informationsblatt hingewiesen wurde. Dieses Informationsblatt hatte Frau N.N. nach den Feststellungen der VA am 27. Februar 2015 – relativ knapp vor der Gründung – ausgehändigt bekommen. Ob Frau N.N. bereits zuvor im Rahmen des Beratungsprozesses im Unternehmensgründungsprogramm zum Ausdruck gebracht hatte, trotz des Status als Kleinunternehmerin eine Eintragung ins Firmenbuch anzustreben und zunächst unrichtige Informationen bekam, ließ sich im Zuge der Überprüfung nicht mit Sicherheit feststellen. Aus der Sicht der VA war festzuhalten, dass letztendlich die Frage der Falschberatung bzw. der mangelhaften Beratung nicht der eigentliche Punkt im vorliegenden Fall war.

Vorwurf
mangelhafter Beratung
steht im Raum

Die VA wies darauf hin, dass auf den eigentlichen Sinn und Zweck des UGP Bedacht genommen werden sollte: Das Programm zielt darauf ab, Neugründern den Start zu erleichtern und Kosten- und bürokratische Hürden im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung überwinden zu helfen.

Besinnung auf Ziel des
UGP

Die VA betonte, dass diese Zweckausrichtung auch vor der wirtschaftspolitischen Notwendigkeit zu sehen ist, Neugründungen im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben zu fördern und damit den Wirtschaftsstandort Österreich zu verbessern. Somit ist aus Sicht der VA zwar einzuräumen, dass die Einhaltung eines konkreten Gründungsplans und entsprechender Fristen im Rahmen des UGP natürlich wichtig ist, jedoch sollte das nicht zum Selbstzweck werden.

Man sollte darauf achten, dass das Unternehmensgründungsprogramm selbst nicht noch zusätzliche bürokratische Hürden schafft. Geringfügige Abweichungen von bürokratischen Vorgaben sollten unter Berücksichtigung aller Aspekte des jeweiligen Einzelfalls nicht zu Nachteilen bei Unterstützungsleistungen im Rahmen des UGP führen. Voraussetzung muss in diesem Kontext freilich sein, dass sich die betroffenen Neugründer auch redlich verhalten und allfällige Fristversäumnisse auch sachlich argumentierbar sind.

AMS ermöglicht positive Lösung

Das AMS zeigte sich im vorliegenden Fall erfreulicherweise den Argumenten der VA gegenüber aufgeschlossen und ermöglichte unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nachträglich eine Gründungsbeihilfe.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1031-A/1/2015; VA-BD-SV/1423-A/1/2015; VA-BD-SV/1085-A/1/2015; VA-BD-SV/0895-A/1/2015; VA-BD-SV/0996-A/1/2015; VA-BD-SV/0668-A/1/2015; VA-BD-SV/0502-A/1/2015;

Beschwerden im Zusammenhang mit Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben nur in ihrem Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auch wenn zum Beschäftigungsstaat eine enge Bindung besteht. Von den Betroffenen wird das Fehlen eines Wahlrechts zwischen Beschäftigungs- und Wohnsitzstaat als Härte empfunden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Problematik haben die VA im Wesentlichen zwei Konstellationen beschäftigt:

Österreicherinnen und Österreicher mit Wohnsitz im Ausland

Zum einen ging es um Österreicherinnen und Österreicher, die ihren Wohnsitz in Österreich aufgegeben und – vor allem aus Kostengründen – einen Wohnsitz im benachbarten osteuropäischen Ausland, v.a. in Ungarn, begründet haben. Diese Personengruppe fand sich plötzlich mit der Tatsache konfrontiert, dass seitens des AMS Geldleistungen, wie etwa das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe, eingestellt bzw. nach Beendigung einer Beschäftigung in Österreich abgelehnt wurden. Die Betroffenen wurden zuständigkeitshalber an das Arbeitsamt des jeweiligen EU-Mitgliedstaats, etwa Ungarn, verwiesen.

Probleme bei EU-Bürgern mit Doppelwohnsitz

Zum anderen handelt es sich um Fälle von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus mittelosteuropäischen Mitgliedsstaaten, die vielfach bereits langjährig in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt waren und gegenüber dem AMS angegeben hatten, sowohl einen Wohnsitz in Österreich als auch im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zu haben. Diese Personengruppe fühlte sich einerseits dadurch beschwert, dass sie vom AMS im Zuge der Prüfung der Ansprüche auf Arbeitslosengeld teilweise über recht intime Details des Privatlebens bzw. ihrer Lebensgestaltung befragt wurde. Andererseits wurde darüber Beschwerde geführt, dass das AMS Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgelehnt hatte, und zwar mit der Begründung, dass ein Wohnsitz in Österreich nicht anzuerkennen sei.

Die geschilderten Beschwerdekongstellationen sind vor dem Hintergrund der geltenden Grenzgängerregelung des Art. 65 der EU-Verordnung Nr. 883/2004 zu sehen. Als Grenzgänger sind in diesem Kontext Personen definiert, die in einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren. Für diese Personengruppe sieht Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5a der zitierten EU-Verordnung vor, dass der Wohnsitzstaat für die Gewährung von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig ist und die entsprechenden Geldleistungen nach dessen Rechtsvorschriften zu gewähren sind. Für diese Personengruppe besteht nach dem klaren Wortlaut dieser Regelung kein Wahlrecht der Zuständigkeit zwischen Wohn- oder Beschäftigungsstaat. Nach der Rechtsprechung des VwGH (z.B. Zl. 2013/08/0075) sowie des EuGH (z.B.: Rechtssache Jeltos, C 443/11) gilt dies auch dann, wenn es sich im Einzelfall um einen sogenannten atypischen Grenzgänger handeln sollte, der aufgrund seiner konkreten persönlichen Umstände ein größeres Naheverhältnis zum Beschäftigungsstaat als zum Wohnsitzstaat hat. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 883/2004 per 1. Mai 2010 war durch die Judikatur des EuGH noch ein Wahlrecht für atypische Grenzgängerinnen und Grenzgänger anerkannt worden, mit dem Ergebnis, dass Leistungen bei Arbeitslosigkeit insbesondere auch im Beschäftigungsstaat beansprucht werden konnten.

Geänderte
europarechtliche
Grundlagen seit 2010

Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtslage wird deutlich, dass die Beschwerden der betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger in erster Linie auf die Rechtslage selbst zielen und sich im Endeffekt nicht primär auf Vollzugsmängel im Bereich des AMS beziehen. Insbesondere ist auch aus Sicht der VA anzuerkennen, dass das AMS im Einzelfall verpflichtet ist, relativ genaue Erhebungen über die privaten Lebensumstände, insbesondere die Wohnsituation und die familiäre Situation durchzuführen. Immerhin ist, auch im Lichte der maßgeblichen Rechtsprechung, der Wohnsitz einer Person immer dort anzunehmen, wo sich der „gewöhnliche Mittelpunkt der Interessen“ (VwGH Zl. 2013/08/0074) befindet. Die bloße Vorlage eines Meldezettels reicht hier in aller Regel nicht aus, sondern kann allenfalls als ein gewisses Indiz gewertet werden. Aus Sicht der VA sollte das AMS aber Bemühungen setzen, um die betroffenen Personengruppen bereits im Vorfeld besser aufzuklären und über die rechtlichen Vorgaben im Einzelnen zu informieren. Dadurch könnten Irritationen und nachfolgende Beschwerden vermieden bzw. zumindest abgemildert werden.

Bessere Aufklärung
über Rechtslage wäre
notwendig

Einzelfälle: VA-BD-SV/1124-A/1/2015; VA-BD-SV/0720-A/1/2015; VA-BD-SV/1375-A/1/2015; VA-BD-SV/1449-A/1/2015;

3.2.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Art 15a–B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) trat Ende 2010 in Kraft und bezweckt ge-

Neuverhandlungen
stehen an

mäß deren proklamierten Zielvorstellungen durch bundesweit einzuhaltende Mindeststandards die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben. Diese Vereinbarung gilt noch bis zum Ende 2016. Neuverhandlungen bieten an sich jetzt eine gute Gelegenheit, Stärken und Schwächen des untersten sozialen Netzes zu analysieren. Unterbleibt eine Neuregelung, wäre insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe sowie und Arbeitsmarktfördermaßnahmen für Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher nicht mehr sichergestellt.

Die Art 15a-B-VG Vereinbarung enthält weder eine Definition der Begriffe „Armut“, „soziale Ausschließung“ und „dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ noch Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Sie ist bei realistischer Betrachtung tatsächlich nur ein – und für sich allein sogar sehr schwaches – Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Zahl der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher steigt nicht weil die Leistungen zu hoch sind, sondern weil strukturelle Probleme, die in vorgelagerten Systemen zu lösen wären, ungelöst sind. Dazu kommt, dass für viele unselbständig Erwerbstätige Arbeitslosigkeit zu einer Bruchstelle geworden ist, von der es mit dem Einkommen und der Jobsicherheit nur mehr bergab geht. Etliche befinden sich gewissermaßen in einer „Drehtür“ zwischen Phasen von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit.

BMS ist Rettungsring,
nicht Hängematte

Für Bezieherinnen und Bezieher von BMS sind die Chancen auf dauerhaft existenzsichernde Beschäftigung – zuweilen auch auf einen Einstieg in den Arbeitsmarkt – derzeit alles andere als rosig. Nach der vom BMASK Anfang 2015 veröffentlichten Studie über die Arbeitsmarktintegration von BMS-Bezugsberechtigten liegt die Stellenandrangsziffer in Ostösterreich bei 20:1 und mehr. Anders ausgedrückt: auf jeden freien Job kommen 20 oder mehr arbeitslose BezieherInnen von BMS-Leistungen, die dafür in Frage kämen. Einigkeit zwischen Bund und Ländern herrschte aber schon 2010 in Bezug auf die Wichtigkeit einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration arbeitsfähiger BMS-bezieherinnen und -bezieher. Daher steht es auch in Zeiten von Rekordarbeitslosigkeit niemandem frei, sich auszusuchen, ob er oder sie arbeiten möchte oder nicht. Wer arbeitsfähig ist, aber die Arbeitsaufnahme verweigert, dem wird die Mindestsicherung gekürzt. Das ist nicht neu und ausdrücklich so auch in der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt, auf der die BMS beruht. Die Mehrheit der Leistungsbezieherinnen und -bezieher von BMS üben tatsächlich gering entlohnte Tätigkeiten aus oder beziehen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. In Wien – hier gibt es die detailliertesten Daten zur BMS – erhalten mehr als knapp 90 % aller Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher deswegen eine Aufzahlung. Optimierungsbedürftig ist aber der Ausbau niederschwelliger und zielgruppenspezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für ausgrenzungsgefährdete Personen, die spezielle - auch sozialarbeiterische Betreuung sowie Chancen zur Beschäftigung zumindest am zweiten Arbeits-

markt benötigen. Fakt ist, dass die Entwicklung von Beschäftigung und die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit nicht nur in der Hand eines Ministeriums bzw. Politikbereiches liegen dürfen, sondern es ein gemeinsames Vorgehen von Finanz-, Wirtschafts-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik braucht, um die derzeitige Situation zu verbessern.

Wie u.a. von der VA mehrfach kritisiert wurde, ist die geltende Vereinbarung in den Eckpunkten von den Bundesländern in unterschiedlichsten Zusammenhängen zuweilen einseitig verletzt worden, was trotz Protesten zahlreicher NGO's zumeist folgenlos blieb. Sowohl im Rahmen der Berichterstattung an Landtage als auch im Rahmen der Berichterstattung an das Parlament hat die VA deutlich gemacht, dass sich die Art 15a B-VG Vereinbarungen als völlig zahnlos erwiesen hat, wenn darin paktierte Mindeststandards durch Landesgesetzgeber konterkariert werden (siehe zuletzt PB 2013, S. 144ff). Das grundlegende Problem liegt in diesem Zusammenhang darin, dass Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (siehe z.B. VfSlg 19.434/2011) keine subjektiven Rechtsansprüche zu begründen vermögen und gesetzliche Regelungen selbst dann nicht verfassungswidrig sind, wenn sie die Bund-Länder-Vereinbarung offenkundig verletzen (so implizit VfGH v. 14.3.2013, G 105/12).

Eckpunkte der Bund-Länder-Vereinbarung werden verletzt

Einzelne Bundesländer haben entgegen der Art 15a B-VG Vereinbarung jüngst wieder Regelungen zu Lasten von bestimmten Gruppen von Anspruchsberechtigten getroffen. Die aktuellen Debatten um Leistungsobergrenzen und Leistungskürzungen richten sich darüber hinaus gegen kinderreiche Haushalte, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Die VA sieht solchen Alleingängen und Bestrebungen mit großer Sorge entgegen und fordert eine bundeseinheitliche Vorgangsweise, welche die Ziele der BMS nicht laufend aus den Augen verliert. Schon der VfGH hat im Erkenntnis VfSlg. 19.698/2012 zum Ktn Mindestsicherungsgesetz unzweideutig festgehalten:

„Ist in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung...“

Auch und gerade im Rahmen der BMS darf es keine Verwerfungen und gesellschaftlichen Tabubrüche durch Verstöße gegen Völkerrecht, Europaraecht und Verfassungsrecht geben.

3.3 Bildung und Frauen

Einleitung

Beschwerde-
schwerpunkt wieder
Dienstrecht der
Lehrkräfte

Im Berichtsjahr 2015 waren 84 Geschäftsfälle zu verzeichnen. Während im Jahr 2014 die größte Zahl der Fälle das Thema Schul- und Unterrichtsbetrieb betraf, stand 2015 das Dienst- und Besoldungsrecht wieder an oberster Stelle: Darauf entfielen 44 % der Geschäftsfälle, auf das Thema Schul- und Unterrichtsbetrieb 38 %. Kultusangelegenheiten machten 10 %, sonstige, keiner häufiger auftretenden Fallkategorie zuordenbare Probleme 8 % der Fälle aus.

3.3.1 Parlamentarische Enquete „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem“

Immer wieder beschwerten sich Eltern chronisch kranker Kinder über eine unangemessene, den Bedürfnissen ihrer Kinder nicht oder nur unzureichend entsprechende Behandlung in der Schule. Das Thema wurde im Mai 2015 mit Expertinnen und Experten im Rahmen einer zusammen mit dem Parlament veranstalteten Enquete diskutiert.

Chronisch kranke Kinder werden schon von klein auf vor besondere Herausforderungen bei der Bewältigung ihres Lebens gestellt. Meist sind die Kinder nicht mit ständig manifesten Einschränkungen belastet. So können etwa Kinder mit Diabetes den Schulalltag in der Regel ohne Einschränkungen mitmachen. Sie müssen nur zu bestimmten Zeiten Insulin spritzen, eventuell auch zwischendurch Nahrung zu sich nehmen. Ähnliches gilt etwa für Kinder mit Asthma oder Epilepsie, wenn sie nicht gerade unter einem akuten Anfall leiden.

Die Kinder benötigen oft gar keine oder nur sehr kleine Hilfestellungen, sondern in erster Linie Verständnis für ihre Situation. Dennoch liegt der VA der Bericht über ein an Diabetes erkranktes Kind vor, das ermahnt wurde, weil es während einer Unterrichtsstunde „verbotenerweise“ – aber medizinisch notwendigerweise – etwas gegessen hatte. Dort, wo tatsächlich komplexere medizinische Hilfestellungen erforderlich sind, müssen entsprechende Rahmenbedingungen im Schulbetrieb geschaffen werden. Ziel der Veranstaltung war es, medizinische und rechtliche Aspekte zu erörtern und Lösungsansätze für alle Betroffenen zu diskutieren. Lehrerinnen und Lehrer scheuen bisweilen aufgrund rechtlicher Bedenken vor Hilfestellungen zurück. Hier gilt es, rechtliche Grundlagen zu schaffen, welche auch für die Lehrkräfte Sicherheit mit sich bringen.

Ein weiteres Ziel war die Bewusstseinsbildung und Information an die Lehrkräfte über die bei der Veranstaltung anwesenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Darunter befanden sich insbesondere Führungskräfte aus den Schulverwaltungen und Personalvertretungen. Damit sollte Vorfällen wie dem oben geschilderten, in dem ein Kind wegen einer medizinisch notwendigen Nahrungsaufnahme ermahnt wurde, wirksam entgegengetreten werden.

Vortragende waren Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Kerbl, Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, Dr. Lilly Damm, Public Health-Expertin der Medizinischen Universität Wien, Gabriele Hintermayer, MSc., Geschäftsführerin der Mobilen Kinderkrankenpflege, Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner, Leiter der Sektion II im BMG, und Volksanwalt Dr. Günther Kräuter. Die ebenso fachkundige Moderation lag in den Händen des ORF-Journalisten Dr. Peter Resetarits. Die VA plant im Laufe des Jahres 2016 eine Publikation der Vorträge mit Empfehlungen zur Verbesserungen.

3.3.2 Fehlplanung von Schulplätzen zulasten von Gymnasien

Aufgrund einer Beschwerde wurde der VA der Mangel an Gymnasiumsplätzen im Raum Baden/Mödling bekannt. Daraufhin untersuchte die VA systematisch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei Schulplätzen an Gymnasien und Neuen Mittelschulen (NMS) in diesem Gebiet.

Am Gymnasium Keimgasse in Mödling gab es laut Darstellung der Elterninitiative, die sich an die VA wandte, im Frühjahr Jahre 2014 von den baulichen Gegebenheiten her ca. 60 Arbeitsplätze. Tatsächlich arbeiteten dort aber ca. 100 Lehrkräfte. Das Schulgebäude ist für ca. 700 Schülerinnen und Schüler konzipiert, de facto wurden dort aber ca. 1000 unterrichtet. Im Schulhof stand ein Container, in dem Unterricht stattfand. Es gab dort kein Wasser, die Schülerinnen und Schüler mussten bei jedem Wetter in das Hauptgebäude aufs WC gehen etc. Außerdem war es im Sommer unzumutbar heiß.

Platzmangel am
Gymnasium Keimgasse
(Mödling)

Bereits im April 2014 wurde der Fall in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ dargestellt. Bei dieser Gelegenheit sagte ein Vertreter des Landesschulrats für NÖ eine möglichst rasche Lösung zu. Das BMBF teilte der VA mehr als ein halbes Jahr später mit, dass der Landesschulrat eine erste Standortanalyse abgegeben habe. Die Standortauswahl sollte im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Der Zeitraum für die Planung und Errichtung des neuen Schulgebäudes würde dann noch drei bis vier Jahre dauern. Als mittelfristige Lösung des Platzproblems würden in den Räumlichkeiten der Jakob Thoma NMS Mödling je nach Bedarf Räume angemietet, mindestens jedoch drei Klassen.

Langsame Reaktion der
Verantwortlichen

Die VA beanstandete die langsame Reaktion auf die schon seit längerem drängenden Platzprobleme (nicht nur) an Mödliner Gymnasien. Eine abschließende Beurteilung, inwieweit im gesamten Raum Mödling und Baden eine fehlerhafte Prioritätensetzung zulasten der Gymnasien bzw. zugunsten der NMS erfolgt (ist), war der VA selbst Ende Feber 2015 immer noch nicht möglich. Das BMBF hatte nämlich aus nicht nachvollziehbaren Gründen schon seit knapp einem Jahr kein aussagekräftiges statistisches Material zur Verfügung gestellt.

Stattdessen führte das BMBF aus, dass eine Gegenüberstellung der Schulplätze und der tatsächlichen Schülerzahlen in bestimmten NMS nicht möglich sei,

Mangelhafte
Kooperation mit der VA

weil diese dem Landesschulrat für NÖ nicht bekannt seien. Die VA verwies darauf, dass die Ermittlung dieser Zahlen im Zeitalter EDV-unterstützter Datensammlung und Kommunikation durch Nachfrage vor Ort unschwer durchgeführt werden kann.

Fehlplanung zulasten der Gymnasien

Als schließlich die ausstehenden Informationen einlangten, wurde die Dimension der Fehlplanung zulasten der Gymnasien deutlich: Im Schuljahr 2014/15 mussten in den Schulbezirken Baden und Mödling insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler wegen Platzmangels in Gymnasien abgewiesen werden. Im Gymnasium Keimgasse wurden vier Klassen in Containern unterrichtet. Für drei Klassen mussten in der Jakob Thoma NMS Mödling Räume angemietet werden. Zugleich waren von insgesamt 571 Plätzen in NMS 168 – das ist fast ein Drittel – frei.

Für die VA sind Gründe für eine Fehlplanung in dieser Dimension zugunsten NMS und zulasten der Gymnasien jedenfalls auf sachlicher Ebene nicht nachvollziehbar. Sie wurden vom BMBF auch nicht ansatzweise dargelegt.

Einzelfall: VA-BD-UK/0012-C/1/2014, BMBF-27.570/0010-III/1 1b/2015

3.3.3 Starres Schulsprengelsystem nicht mehr zeitgemäß

In letzter Zeit ist wieder ein vermehrtes Aufkommen an Beschwerden über das Pflichtschulsprengelsystem zu verzeichnen. Oft bemühen sich Eltern besonders begabter Kinder vergeblich, die passende Schule zu finden.

Musikalisches Kind muss in Sporthauptschule

Die Tochter von N.N. schaffte die Aufnahmeprüfung in die Musikklasse der NMS Blindenmarkt und stellte damit ihre musikalische Begabung einmal mehr unter Beweis. Dennoch wurde ihr der Besuch der NMS Blindenmarkt zunächst verwehrt, da die Heimatgemeinde Ybbs die Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages verweigerte. So hätte sie als musikalisch begabtes Kind ausgerechnet die Sporthauptschule Ybbs als sprengelige Schule besuchen müssen.

Pflichtschulsprengelsystem ist überholt

Fälle wie dieser werden immer wieder an die VA herangetragen. Das zugrundeliegende Problem ist Folgendes: Im Prinzip besteht nur der Anspruch auf Aufnahme in die sprengelige Pflichtschule. Ein Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbesuch ist nur in Ausnahmefällen gegeben, so z.B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf. Angesichts der Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten ist diese Situation äußerst unbefriedigend. Es hängt oft vom Zufall des Aufenthaltsortes ab, ob ein Kind das ihm angesichts seiner Fähigkeiten und Interessen entsprechende Bildungsangebot nutzen kann. Schon im PB 2005 (S. 92 f.) führte die VA daher aus:

„[Dieser Umstand] sollte daher zum Anlass für entsprechende Modifizierungen genommen werden. Diese könnten zumindest in der Weise erfolgen, dass neben dem Rechtsanspruch auf Aufnahme in die sprengelige Schule auch

ein solcher auf Aufnahme in die sprengelfremde Schule eingeführt werden könnte, sofern der Schüler hinsichtlich eines bestimmten Ausbildungsprofils als besonders geeignet erscheint.“

Leider sind auf legislativer Ebene keine Konsequenzen gezogen worden. Angezeigt wäre eine entsprechende Änderung des Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetzes sowie der Ausführungsgesetze der Länder (siehe bei den legislativen Anregungen S. 215). Angesichts dessen, dass Schulen vermehrt Schwerpunkte wie Musik, Sport oder EDV anbieten, ist der Wunsch nach dem Besuch einer bestimmten Schule nachvollziehbar bzw. bietet sich geradezu an. Dem steht allerdings das starre Schulsprengelsystem entgegen. Die Intention, jedem Kind einen gesicherten Platz anzubieten, ist zwar nach wie vor wichtig, aber zusätzlich sollte ein Maß an Flexibilität geschaffen werden, um Neigungen von Kindern besser berücksichtigen zu können.

Im Einzelfall konnte nach Darstellung in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ eine positive Lösung gefunden werden: Die aufnehmende Gemeinde Blindenmarkt verzichtete auf den Schulerhaltungsbeitrag, machte von ihrem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch und nahm das Kind auf.

Einzelfalllösung nach Darstellung im ORF

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0019-C/1/2015, LAD1-BI-169/097-2015 u.a.

3.3.4 Namensänderungsmöglichkeit in Zeugnissen

Es kommt häufig vor, dass Personen nach ihrer Schulzeit einen anderen Namen annehmen, sodass auf ihren Schulzeugnissen der alte – nun nicht mehr gültige – Name steht. Meist stellt dies kein Problem dar. Manche möchten jedoch Zweitschriften der Zeugnisse mit dem geänderten Namen erhalten. Das BMBF gesteht dies nur Transsexuellen zu.

Frau N.N. hatte ein Namensänderungsverfahren durchgeführt und wollte auf ihren Schulzeugnissen ihren neuen Namen angeführt haben. Das BMBF lehnte dies ab. Es verwies gegenüber der VA darauf, dass keine Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme bestehe. Der VA war allerdings bekannt, dass Transsexuellen aufgrund eines ministerialen Erlasses sehr wohl die Möglichkeit gewährt wird, Zweitschriften von Zeugnissen mit geändertem Namen zu bekommen.

Namensänderung auf Zeugnis abgelehnt

Mit diesem Widerspruch konfrontiert, versuchte das BMBF mit nicht unerheblichem argumentativem Aufwand eine Rechtfertigung für seine Vorgangsweise zu finden. Im Zentrum der Argumentation standen Verweise auf europarechtliche Regelungen bzw. Judikatur zur Bekämpfung von Diskriminierung Transsexueller, hilfsweise sogar die deutsche Rechtslage (Transsexuellen-Gesetz).

Änderungsmöglichkeit nur für Transsexuelle

Dabei übersah das BMBF, dass in gegenständlicher Angelegenheit nicht nur spezielle Antidiskriminierungsregeln einschlägig sind. Vielmehr ist insbesondere auch der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 7 B-VG bzw. das daraus

abgeleitete Sachlichkeitsgebot zu beachten. Dem BMBF ist insofern zuzustimmen, als Transsexuelle ein legitimes Interesse daran haben können, die Tatsache ihrer Geschlechtsumwandlung nicht sichtbar zu machen. Insbesondere die Verhinderung möglicher Diskriminierungen bei der Arbeitssuche und damit verbundener Vorlage von Zeugnissen kommt hier in Betracht.

Das BMBF übersieht jedoch, dass auch aus anderen als mit der eigenen Sexualität bzw. sexuellen Orientierung zusammenhängenden Umständen ein vergleichbares Interesse erwachsen kann. Dies wäre etwa bei Mitgliedern von Familien denkbar, die aufgrund besonders spektakulärer Fälle sexuellen Missbrauchs in mediale Schlagzeilen geraten sind, oder bei Personen in Zeugenschutzprogrammen.

BMBF missachtet
Sachlichkeitsgebot

Vor dem Hintergrund des in Art. 7 B-VG verankerten Sachlichkeitsgebotes wäre es zumindest begründungsbedürftig, weshalb diese Interessen im Gegensatz zu denen Transsexueller vom BMBF nicht beachtet werden. Das BMBF konnte jedoch keine tragfähige Begründung für diese Ungleichbehandlung angeben. Dennoch war das Ressort nicht bereit, die aufgezeigte Diskriminierung von nicht transsexuellen Personen zu beseitigen. Dies war von der VA daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0032-C/1/2014, BMBF-27.570/0007-III/1 1b/2014

3.4 Europa, Integration und Äußeres

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 35 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMEIA. Auch diesmal hatte ein großer Teil der Beschwerden die Vorgangsweise von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. Etliche Beschwerden bezogen sich auf die Hilfestellung bei Problemen im Ausland bzw. den Zugang zu Leistungen der österreichischen Vertretungsbehörden. Wie im Vorjahr konnte die VA in vielen Fällen, die vor allem Fragen, des Umganges bzw. angeblich mangelhafte Hilfsbereitschaft von Botschaftspersonal betrafen, keine abschließenden Feststellungen treffen, weil Verlauf und Inhalt von Gesprächen nicht verifiziert werden konnte. Auffällig war 2015 die Häufung solcher Vorbringen in Bezug auf die österreichische Vertretungsbehörde in Kairo. Beschwerden gegen diese wurden von österreichischen und nichtösterreichischen Staatsbürgern vorgetragen und betrafen hauptsächlich einen dort beschäftigten Mitarbeiter.

3.4.1 Verfahrensdauer und Informationspolitik

Eine Dauer von acht Wochen für die bloße Weiterleitung eines Antrags an österreichische Behörden ist unangemessen lang. Informationen über Konsulargebühren und Befreiungen sollten von allen Auslandsvertretungen auch für nicht deutschsprachige Personen zugänglich gemacht werden.

Herr N.N. stellte einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger bei der Österreichischen Botschaft in Kairo (ÖB). In der Folge wurde ihm ein Verbesserungsauftrag erteilt, dem er wenige Tage später nachgekommen war. Erst fast acht Wochen später leitete die ÖB den Antrag samt Unterlagen an die MA 35 der Stadt Wien weiter. Die Verzögerungen bei der Weiterleitung waren, laut Stellungnahme des BMEIA, durch vorrangige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheitslage in Ägypten im Allgemeinen und Kairo im Besonderen und damit verbundener Ressourcenbindung bedingt.

Weiterleitung eines Antrags dauert acht Wochen

Der VA ist durchaus bewusst, dass mehrere österreichische Vertretungsbehörden unter schwierigsten Rahmenbedingungen arbeiten. Trotzdem konnte die Sicherheitslage in Kairo Verzögerungen von fast acht Wochen bei der Weiterleitung eines Antrags an eine österreichische Behörde nicht rechtfertigen. Für den Antragsteller und seine Ehefrau hatte die verzögerte Weiterleitung eine dementsprechend verlängerte Trennung zur Folge.

Das BMEIA drückte Bedauern über die Verzögerung aus, das die VA auch Herrn N.N. mitteilte. Aufgegriffen wurde seitens des Ressorts auch die aus Anlass dieses Falles erteilte Empfehlung, Informationen über die Höhe von Konsularge-

Informationen auch für Nicht-Deutschsprachige notwendig

bühren und Befreiungstatbestände nicht ausschließlich in deutscher Sprache auszuhändigen. Hier reagierte das BMEIA bzw. die ÖB schnell und beseitigte die Defizite.

Einzelfall: VA-BD-AA/0009-A/1/2015

3.5 Familien und Jugend

Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 bearbeitete die VA 227 Beschwerden zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld. Das bedeutet einen leichten Anstieg der Anzahl der Beschwerdefälle gegenüber dem Vorjahr (2014: 212).

Leichter
Beschwerdeanstieg

Die dabei an die VA herangetragenen Problemstellungen reichten vom zwingenden Erfordernis der gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung im KBGG, der Weitergewährung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes während eines anhängigen Gerichtsverfahrens über Problemstellungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Familienleistungen, bis hin zu einzelnen Härtefällen und Problemstellungen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zum Kinderbetreuungsgeld ergeben, so z.B. bei der Verlängerung der Bezugsdauer bei schwerer Erkrankung eines Elternteiles.

Wie bereits im Vorjahr blieb das zwingende Erfordernis einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eines der zentralen Themen. Die VA beschäftigen hier immer wieder Fälle von jungen Familien, die diese formale Voraussetzung nicht erfüllen und so auf einen beträchtlichen Teil der Leistung verzichten müssen.

Zwingende
Hauptwohnsitzmeldung
im KBGG

So z.B. im Fall einer Familie mit Drillingen. Die Mutter verabsäumte es aus Versehen, sich an der gemeinsamen neuen Hauptwohnsitzadresse in Wien anzumelden, was auch auf die intensive und umfangreiche Betreuung der Drillinge nach der Geburt zurückzuführen war. Wie in allen an die VA herangebrachten Fällen lebten jedoch beide Elternteile die ganze Zeit über gemeinsam mit den drei Kindern in einem Haushalt. Dabei war insbesondere im Fall der Drillinge evident, dass eine solche Betreuung nur zu zweit möglich war bzw. eines der Kinder wegen Atembeschwerden noch zusätzlich rund um die Uhr betreut werden musste, wofür auch Hilfe durch mobile Krankenschwestern und Caritas-Familienhelferinnen in Anspruch genommen wurde. Auch diese Personen hätten daher bestätigen können, dass von Geburt an ein gemeinsamer Haushalt der ganzen Familie bestand. Da aber die formale Voraussetzung des § 2 Abs. 6 KBGG nicht gegeben war, forderte die WGKK Kinderbetreuungsgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro zurück.

Familie mit Drillingen
muss 10.000 Euro
zurückerstatten

Der Fall wurde auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ diskutiert, wobei auf die Bemühungen der VA hingewiesen wurde, eine Gesetzesänderung und Angleichung an die Bestimmungen über die Familienbeihilfe zu erreichen: Hier können Eltern auch auf andere Weise, als durch eine gemeinsame Meldung den Nachweis des Zusammenlebens mit dem Kind erbringen. Diese Forderung der VA wird jedoch vom Familienressort weiterhin abgelehnt. Die VA erkennt dabei nach wie vor nicht, dass der Gesetzgeber die strenge gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Missbräuchen und zur Entlastung der Krankenversicherungsträger eingeführt hat. Auch diese bestätigen gegenüber der VA je-

doch die Härten der bestehenden gesetzlichen Regelung. Als Kompromiss wäre daher zumindest die Einführung einer Ausnahmebestimmung für Härtefälle sowie einer Toleranzfrist wünschenswert. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag der Begutachtungsentwurf für eine Novelle des KBGG vor, von der zumindest einige Härtefälle umfasst wären. Im Fall der Drillinge konnte letztlich für die Familie nur die Rückerstattung in geringstmöglicher Ratenhöhe erreicht werden.

Lösung für Einzelfall In einem anderen Fall, bei dem die SVA der Gewerblichen Wirtschaft zur Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes zuständig war, konnte eine weitergehende Lösung gefunden werden. Die Kasse ließ sich von der Kindesmutter eine eidesstaatliche Erklärung vorlegen, aus der hervorging, dass für den gesamten Bezugszeitraum eine gemeinsame Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Kind in Österreich bestanden hat. Damit und mithilfe weiterer Unterlagen konnte der gemeinsame Haushalt glaubhaft gemacht werden, und das Kinderbetreuungsgeld wurde ausbezahlt.

Kinderbetreuungsgeld und Erwerbstätigkeit Auch das Erwerbstätigkeitserfordernis beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld war im Berichtsjahr wieder Thema. Die vom Gesetz geforderte durchgehende Erwerbstätigkeit im Ausmaß von sechs Monaten unmittelbar vor der Geburt bzw. vor Beginn des Mutterschutzes wird immer wieder – oft sehr knapp – nicht erfüllt. Dies ist für die Betroffenen vor allem dann problematisch, wenn sie den erforderlichen Zeitraum von sechs Monaten nur ganz geringfügig, oft nur um einige wenige Tage, unterschreiten, aber dadurch oft auf die Hälfte des Kinderbetreuungsgeldes verzichten müssen.

Weitere Irrtümer bei Wahl der Variante Die mit der Novelle des KBGG 2013 eingefügte Möglichkeit einer einmaligen Abänderung des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld binnen 14 Tagen bringt weiterhin nicht in allen Fällen eine Lösung. In der Praxis zeigt sich, dass Eltern aus verschiedensten Gründen immer noch Irrtümer bei der Beantragung des KBG unterlaufen und es hier weiterhin zu teilweise großen finanziellen Verlusten kommen kann. Die neue, 14-tägige Frist ist zum Zeitpunkt des Erkennens des Irrtums meist schon abgelaufen und damit unwirksam. Dabei verkennt die VA nicht, dass die GKK bzw. das Familienressort bemüht sind, die Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes auch online immer wieder zu ergänzen und zu verbessern. Zuletzt wurde der VA mitgeteilt, dass im Finanz-Online-System seit Anfang April 2015 bestimmte Textteile/Warnfunktionen um weitere, rot unterlegte Informationsbalken ergänzt wurden. Die gewählte Variante ist nun in roter Schrift abgebildet und soll so besser erkennbar sein. Der Anregung der VA, in die Mitteilung über den Leistungsanspruch auch die ausgewählte Variante ausdrücklich aufzunehmen, wurde aber bedauerlicherweise nicht gefolgt.

Freiwillige praktische Hilfstätigkeit Im Fall einer jungen Wienerin konnte die VA die Weitergewährung der Familienbeihilfe über das 24. Lebensjahr hinaus erreichen. Die junge Frau hatte ein Freiwilliges Soziales Jahr in einem Pflegeheim absolviert. Das Gesetz sieht eine Ausnahme von der Altersgrenze für jene Personen vor, die vor dem Studium

eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle ausgeübt haben. Das FA hatte aber argumentiert, dass der jungen Frau im Pflegeheim ein Taschengeld gebührte und somit nicht von freiwilliger Tätigkeit gesprochen werden könne. Die VA verwies auf eine Entscheidung des UFS aus dem Jahr 2013, wo in einem ähnlichen Fall bei Vorliegen eines monatlichen Taschengeldes sowie einer Ersatzleistung wegen Wegfalls der Familienbeihilfe der Beihilfenanspruch bejaht wurde. Das BMFJ folgte dieser Auffassung und veranlasste die Auszahlung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die lange Verfahrensdauer sowohl in Familienbeihilfen-, als auch in Kinderbetreuungsgeldangelegenheiten war wiederholt Gegenstand von Prüfverfahren der VA. Dies wurde von den Behörden teilweise mit personellen Engpässen bei den zuständigen FA bzw. mit der Komplexität grenzüberschreitender Familienleistungen begründet.

Verfahrensdauer

3.5.1 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Kein Top-Jugendticket für Besucher von Maturaschulen

Besucher privater Maturaschulen und Studenten erhalten weiterhin kein Top-Jugendticket. Eine Erweiterung der Bezugsberechtigungen ist laut Bundesministerium nicht in Sicht.

Die Schülerfreifahrt ist notwendige Voraussetzung für das Top-Jugendticket. Diese ist im FLAG geregelt (§§ 30a und 30j FLAG) und wird aus Mitteln des FLAF finanziert. Der Bund deckt damit die Kosten des jeweiligen Verkehrsverbundes, im gegenständlichen Fall des Verkehrsverbundes Ost-Region ab.

Berechtigt sind derzeit Kinder bzw. Jugendliche, die eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule, eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder medizinische Assistenzberufe besuchen oder Jugendliche die eine Lehre oder ein freiwilliges Sozialjahr/Umweltschutzjahr absolvieren. Sie haben die Möglichkeit, durch private Aufzahlung in Höhe von insgesamt 60 Euro im Jahr das Top-Jugendticket zu erwerben. Damit besteht die Möglichkeit, ein ganzes Jahr (auch in den Ferien) alle Busse und Bahnen in Wien, NÖ und dem Bgld zu benützen.

Top-Jugendticket für
60 Euro

Für Besucher privater Maturaschulen und auch für die große Gruppe der Studierenden besteht diese Möglichkeit nicht. Dies war bereits mehrfach Gegenstand von Korrespondenzen zwischen der VA und dem Familienressort.

Das BMFJ weist gegenüber der VA darauf hin, dass im Zuge der schrittweisen Evaluierung dieser Leistung bundesweit auch noch jene Jugendlichen in die Freifahrten einbezogen werden konnten, deren Schul- oder Ausbildungsform bei weitestmöglicher Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben für eine Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt in Frage gekommen sind. Mittel für wei-

Keine Erweiterung
in Sicht

tere Leistungsausweitungen seien im Hinblick auf die bekannt straffen Vorgaben des BMF zum Budgetvollzug der nächsten Jahre aber nicht zu erwarten und nicht in Planung. Dies hat die Bundesministerin auch in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung bekräftigt (3348/AB vom 20.3.2015, 25. GP).

Arbeitsprogramm der Bundesregierung

Unabhängig davon setzt sich die VA aber weiterhin für Verbesserungen in diesem Bereich ein. Die Problematik des Bezieherkreises des Top-Jugendtickets wurde auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ thematisiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es sich die österreichische Bundesregierung selbst in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 zum Ziel gesetzt hat, die „Mobilität aller Jugendlichen und jungen Menschen in schulischer und schulähnlicher Ausbildung durch Ausweitung des bestehenden Top-Jugendtickets auf bisher nicht erfasste Gruppen [sicherzustellen]. Für Studierende soll das tarifliche Angebot im öffentlichen Verkehr (Studententicket) weiter entwickelt werden.“

Da die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht nur im Wiener Raum, aus ökologischen Gründen ein verstärktes Anliegen von Politik und Gesellschaft ist, wäre auch die Sicherstellung der Mobilität aller Jugendlichen und jungen Menschen in schulischer oder schulähnlicher Ausbildung durch die Ausweitung des Top-Jugendtickets auf bisher nicht erfasste Gruppen wünschenswert. Die VA spricht sich daher nochmals ausdrücklich dafür aus, die Besucher privater Maturaschulen in den Bezieherkreis aufzunehmen.

Einzelfälle: BD-JF/0102-A/1/2015, BD-JF/0076-A/1/2015

Kein Kinderbetreuungsgeld während eines Gerichtsverfahrens

Bringt man gegen die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes Klage ein, kann während des Gerichtsverfahrens in eingeschränkten Fallkonstellationen weiter eine Leistung bezogen werden.

Sonderleistung eingeführt

Mit der 14. Novelle zum KBGG (BGBl I Nr. 117/2013) wurde eine legislative Anregung der VA umgesetzt: Wird gegen die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes eine Klage eingebracht, besteht Anspruch auf Geldleistungen in der Pauschalvariante 12+2 (sogenannte „Sonderleistung“). Es wurde damit (in § 24d Abs. 2 KBGG) eine Leistungsverpflichtung entsprechend dem Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG geschaffen. Wie sich im Berichtsjahr zeigte, gilt dies nicht für alle Fälle einer solchen Klageeinbringung.

Irrtum über Variante

Anlass war der Fall einer Wiener Familie, die offenbar aufgrund eines Übermittlungsfehlers auf Finanz-Online anstatt des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes die Pauschalvariante in Höhe von rund 600 Euro pro Monat ausgewählt und erhalten hatte.

Nach Klageerhebung wurde Leistung eingestellt

Die im Gesetz vorgesehene 14-tägige Frist zur Änderung der Variante verstrich leider ungenützt, da die Mitteilung über die Leistung erst nach Ablauf dieser Frist zugestellt wurde. Einen von der Familie in der Folge eingebrachten neuen Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld lehnte die

Kasse per Bescheid ab, wogegen die Antragsteller eine Klage beim ASG Wien einbrachten. Kurz darauf mussten sie feststellen, dass die Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes gänzlich eingestellt worden war, also auch die Auszahlung der zuerkannten Pauschalvariante. Obwohl die Familie alle Voraussetzungen für die Gewährung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes erfüllte, teilte die Kasse der VA mit, dass keine Leistung ausbezahlt werden kann.

Bedauerlicherweise ist die neue Gesetzesbestimmung tatsächlich sehr restriktiv formuliert und sieht die Sonderleistung nur vor, wenn die Ablehnung „mangels Erfüllung des Erfordernisses der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit“ erfolgte.

Im Fall der Wiener Familie argumentierte die GKK außerdem mit den Systemunterschieden zwischen einkommensabhängigem und pauschalem Kinderbetreuungsgeld und den unterschiedlichen Rechtsfolgen in vielen Bereichen (unterschiedliche Zuverdienstgrenzen, Pfändbarkeit, Einkommensersatzfunktion des einkommensabhängigen KBG usw.). In Irrtumsfällen sei nach Meinung der GKK darüber hinaus davon auszugehen, dass die Betroffenen die Pauschalvariante eben nur unwissentlich ausgewählt haben, diese also gar nicht beantragen hätten wollen.

Eine weitere Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes wäre daher nur möglich, wenn die Betroffenen „aufgeben“, also die Klage zurückziehen. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit, das Ende des Gerichtsverfahrens abzuwarten und in dieser Zeit ohne Kinderbetreuungsgeld auszukommen.

Aufklärungsbedürftig war für die VA auch, wie die Betroffenen üblicherweise von der Möglichkeit dieser neu geschaffenen Sonderleistung, also der Weitergewährung während des Gerichtsverfahrens, informiert werden. Laut Kasse erfolgt diese Information im Zuge des Umstiegs ins Pauschalssystem: Bei Nichterfüllung des Erwerbstätigkeitskriteriums erhalten die Betroffenen von der Kasse ein Schreiben, in dem sie über die Möglichkeit des Umstiegs in das Pauschalssystem informiert werden. Die Versicherten würden sich dann in der Regel telefonisch bei der Kasse informieren und mitteilen, dass sie nicht umsteigen wollen. Bei dieser Gelegenheit kann dann ein Bescheid verlangt werden. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs werden die Antragsteller auch über die Möglichkeit der Sonderleistung nach § 24 d Abs. 2 KBGG informiert. Ein gesondertes Schreiben ist aber nicht vorgesehen.

Da dem Kinderbetreuungsgeld eine wesentliche Einkommensersatzfunktion zukommt, scheint hier aus Sicht der VA eine umfassendere Information wünschenswert. Eltern sollten sich darauf einstellen können, ob sie auch während des Gerichtsverfahrens jenen Einkommensersatz erhalten, mit dem sie rechnen und auf den sie in ihrer Lebensplanung nach der Geburt eines Kindes in den meisten Fällen auch angewiesen sind.

Bessere Information
wäre wünschenswert

Einzelfall: VA-BD-JF/0069-A/1/2015, VA-BD-JF/0006-A/1/2015

Kinderbetreuungsgeld und Erkrankung eines Elternteils

Trotz einer schweren Krebserkrankung des Kindesvaters lehnt die WGKK eine Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldbezugs ab.

Längerer Bezug von
Kinderbetreuungsgeld

Das KBGG sieht vor, dass grundsätzlich nur bei abwechselndem Bezug beider Elternteile das Kinderbetreuungsgeld länger bezogen werden kann. Nur bei Verhinderung eines Elternteiles ist unter ganz bestimmten engumschriebenen Voraussetzungen eine Bezugsverlängerung auch ohne Wechsel zwischen den Elternteilen möglich. Eine solche Verhinderung liegt nur vor, wenn eines der im Gesetz (§ 5 Abs. 4a Z 1-4 KBGG) aufgezählten unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse eintritt. Dazu zählen z.B. Tod oder Aufenthalt eines Elternteiles in einer Heil- und Pflegeanstalt. Die Dauer der Verlängerung beträgt maximal zwei Monate.

Schwere Erkrankung
des Kindesvaters

Im Berichtsjahr wandte sich eine Mutter an die VA, deren Antrag auf Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes abgelehnt worden war. Der Kindesvater war an Leukämie erkrankt und aufgrund dessen im Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezuges, also im ersten Lebensjahr des gemeinsamen Sohnes, nicht in der Lage, diesen zu betreuen. Insbesondere war nicht vorweg planbar oder prognostizierbar, wann und wie lange er jeweils die Leistungsfähigkeit sowohl in körperlicher, als auch in psychischer Hinsicht aufbringen konnte, um seinen Sohn zu betreuen. Auch ganz kurzfristige Verschlechterungen des Krankheitsbildes waren jederzeit möglich.

Gericht gibt Frau N.N.
Recht

Die WGKK orientierte sich strikt am Wortlaut von § 5 Abs. 4a KBGG, wonach der gemeinsame Haushalt mit dem Kind wegfallen muss. Da kein durchgehender Krankenhausaufenthalt des Vaters vorlag und der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes nicht voraussetze, dass der beziehende Elternteil sein Kind tatsächlich selbst betreut, lehnte die WGKK die Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes ab. Die Kindesmutter brachte gegen den ablehnenden Bescheid Klage beim ASG Wien ein und erhielt in erster Instanz auch Recht.

Analogieschluss für VA
gerechtfertigt

Die VA schließt sich der vom Gericht vertretenen Ansicht an, welches seine Entscheidung auf einen Analogieschluss stützt: Die in § 5 Abs. 4a KBGG vorgenommene Aufzählung von Ereignissen erweist sich als inkonsistent. Zweck war für den Gesetzgeber offensichtlich, Härtefälle zu vermeiden. Dem wird jedoch die taxative Aufzählung nicht gerecht. Die im speziellen Fall vorliegende Situation, also das Leiden und die Erkrankung des Kindesvaters, sind in Bedeutung und Schwere den taxativ aufgezählten Ereignissen der Gesetzesbestimmung gleich zu halten. Der Gesetzgeber hatte offenbar den Regelfall vor Augen, bedachte dabei aber nicht, dass durchaus auch Härtefälle auftreten können, in denen ein Elternteil trotz aufrechten Bestehens des gemeinsamen Haushaltes faktisch verhindert ist, das Kind zu betreuen. Solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen können offenkundig auch außerhalb von Zeiten stationärer Krankenhausaufenthalte auftreten. Die Krankheit des Kindesva-

ters im vorliegenden Fall kommt auch nach Auffassung der VA in ihrer Bedeutung, Schwere und Auswirkung den in § 5 Abs. 4a KBGG ausdrücklich genannten Ereignissen gleich. Auch für die VA erscheint daher ein Analogieschluss gerechtfertigt, vor allem da ohnehin nicht jede beliebige Gesundheitsbeeinträchtigung eine solche analoge Anwendung verlangt und rechtfertigt, sondern eben nur eine so schwere Beeinträchtigung, die mit jener eines Krankenhausaufenthalts vergleichbar ist.

Die WGKK brachte gegen das stattgebende Urteil Berufung an das OLG Wien ein. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Gerichtsverfahren immer noch anhängig.

Einzelfall: BD-JF/0204-A/1/2015

Nachweis der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Es gibt derzeit keine Alternative zur Vorlage der Originalnachweise aus dem Mutter-Kind-Pass, was in Einzelfällen zu Härten führen kann.

Das KBGG sieht vor, dass die verpflichtend vorgeschriebenen Mutter-Kind-Passuntersuchungen durch Vorlage entsprechender Original-Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden müssen. Dies ist spätestens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Geschieht dies nicht, wird die zuerkannte Leistung widerrufen.

Originale sind vorzulegen

Im Berichtsjahr wandte sich eine Mutter an die VA, die zwar alle verpflichtenden Untersuchungen zeitgerecht durchgeführt, jedoch die Bestätigungen über die Untersuchungen zu spät bei der StGKK eingereicht hat. Es erfolgte daraufhin eine rückwirkende Kürzung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ab dem zehnten Lebensmonat (entsprechend § 24a Abs. 4 KBGG). Die Familie musste Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 1.500 Euro zurückerstatten.

Untersuchungen zeitgerecht

Nachweise zu spät vorgelegt

Die sonst übliche Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes schon während des laufenden Bezugs – und die damit verbundene Erinnerung zur Vorlage der Nachweise – passierte in diesem Fall ebenso wenig, wie eine schriftliche oder telefonische Erinnerung durch die Kasse vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes. Dies ergab sich einerseits daraus, dass bei der Pauschalvariante 12+2 und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld die Kürzung erst nach dem Bezugsende erfolgen kann, da ja die letzte Untersuchung bis zum 18. Lebensmonat nachgewiesen werden kann. Auch der Kasse ist bewusst, dass gerade bei den Kurzvarianten oft vergessen wird, den Nachweis für die letzte Untersuchung vorzulegen, weil eben die Nachweispflicht erst nach dem Bezugsende abläuft. Daher werden die Bezieherinnen als Serviceleistung der Kasse vor dem dritten Lebensjahr grundsätzlich telefonisch oder schriftlich daran erinnert. Auch dies wurde im konkreten Fall von der StGKK übersehen.

Probleme zeigen sich bei den „Kurzvarianten“

Der Antragstellerin ist bewusst, dass es ihr Versäumnis war, die Nachweise nicht rechtzeitig vorzulegen. Andererseits wurden alle vorgeschriebenen Untersuchungen zeitgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt und damit dem Sinn des Gesetzes Rechnung getragen. Aus Sicht der VA liegt hier eine Härte vor, da unzweifelhaft feststeht, dass die Untersuchungen rechtzeitig durchgeführt wurden und lediglich ein Formalfehler unterlaufen ist. Dazu haben im vorliegenden Fall noch das Fehlen der Leistungskürzung und das Unterbleiben der Erinnerung als Serviceleistung beigetragen.

Die VA hat sich sowohl an die StGKK, als auch an das Familienressort gewandt und um Information ersucht, ob nicht eine EDV-mäßige Einsicht der Kassen in die vorgenommenen Mutter-Kind-Passuntersuchungen möglich wäre und eine Übermittlung auf dem Postwege ersetzen könnte.

Das Familienressort verweist darauf, dass die Vorlage bis zum 3. Geburtstag des Kindes jedermann zumutbar sei. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sei das Setzen einer Endfrist erforderlich. Das Erinnerungsschreiben bzw. der Anruf der Kasse sei eine reine Serviceleistung, aus der keine Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden können. Immerhin wurde in Aussicht gestellt, dass gegebenenfalls durch zukünftige technische Weiterentwicklungen im Gesundheitsbereich Möglichkeiten für einen bundesweit einheitlichen elektronischen Datenabgleich geschaffen werden könnten, die derzeit noch nicht bestehen. Diese Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Einzelfall: VA-BD-JF/0152-A/1/2014

Schwerer angeborener Gendefekt, aber keine erhöhte Familienbeihilfe

Der Betroffene leidet an einem angeborenen Gendefekt – congenitale anhidrotische ektodermale Dysplasie (AED). Attestiert wurde ein Grad der Behinderung von 80 %. Das FA lehnt jedoch die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab.

Dauernde Gefahr eines Hitzschlags

N.N. fehlen die Schweißdrüsen, er kann daher nicht schwitzen und die Körpertemperatur regulieren. Es besteht die dauernde Gefahr eines Hitzschlages. Er hat sehr empfindliche Schleimhäute, kaum Körperbehaarung und eine sehr empfindliche Haut (Neurodermitis). Aufgrund eines hirnorganischen Psychosyndroms und einer organischen Persönlichkeitsstörung ist seine Belastbarkeit vermindert, Konzentrationsfähigkeit und Stressresistenz sind herabgesetzt.

Mit Entgegenkommen des Dienstgebers und unter weiterer Schädigung seiner Gesundheit war der Betroffene berufstätig, bis es nicht mehr ging und er eine Invaliditätspension beantragte. Das gerichtliche Pensionsverfahren führte allerdings zu dem Ergebnis, dass seine gesundheitlichen Einschränkungen von Geburt an derart schwer waren, dass er am normalen Arbeitsmarkt (ohne Ent-

gegenkommen eines Dienstgebers) keine Beschäftigung finden könnte. Weil sein Gesundheitszustand bereits vor Eintritt ins Erwerbsleben – also von Geburt an – derart schlecht war, besteht kein Anspruch auf eine Invaliditätspension. Den, ein im Wesentlichen seit Geburt an unveränderter körperlicher und geistiger Zustand kann nicht zum Eintritt des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit führen.

Seit 1. Jänner 2004 bezieht N.N. dennoch eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die auf Grundlage einer eigens geschaffenen Wartezeitregelung trotz gravierender gesundheitlicher Probleme zehn Jahre und mehr gearbeitet haben und dann wegen einer bereits ins Arbeitsleben eingebrachten Erkrankung unfreiwillig arbeitsunfähig geworden sind, haben auch Anspruch auf eine Invaliditätspension.

Fall der originären Invalidität

Weil das Pensionsverfahren zu dem Ergebnis führte, dass er gesundheitlich nicht in der Lage ist, am allgemeinen Arbeitsmarkt einem Erwerb nachzugehen, beantragte N.N. beim FA die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe. Für den Bezug der Familienbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus ist es erforderlich, dass eine dauernde Erwerbsunfähigkeit bis spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetreten ist. Im Fall von N.N. liegen diese Voraussetzungen vor.

Antrag auf Familienbeihilfe

Das FA lehnte den Antrag jedoch ab. Laut den Sachverständigengutachten des Sozialministeriumservice sei der Betroffene nicht dauernd außer Stande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Das FA folgte dieser Einschätzung, ohne den Widerspruch zu den gerichtlichen Feststellungen zu hinterfragen.

Ablehnung durch das FA

Die VA thematisierte den Fall in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“. Doch weder Vertreter des zuständigen BMJF noch des FA stellten sich der Diskussion. Die VA ist der Ansicht, dass die Entscheidung des FA mangelhaft ist, da die Gutachten des Sozialministeriumservice nicht auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin überprüft wurden. Bei zwei sich widersprechenden Gutachten muss die Behörde darlegen, warum sie einem Gutachten folgt und warum das andere weniger glaubwürdig ist.

VA kritisiert mangelhafte Entscheidung

Einzelfall: VA-BD-JF/0002-A/1/2015

Probleme bei grenzüberschreitenden Familienleistungen

Sind mehrere Staaten involviert, ergeben sich Probleme mit europarechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Dies kann zu langen Wartezeiten auf Familienleistungen führen.

Arbeitet oder wohnt ein Elternteil im EU-Ausland, kann es bei Familienleistungen zu unklaren Informationen und langer Verfahrensdauer bzw. auch zum Wegfall des Krankenversicherungsschutzes kommen.

Gründe für lange Verfahren	<p>Es sind meist mehrere Faktoren, die die Verfahrensdauer verlängern. Einerseits die nicht immer ausreichende Beachtung von Unionsbestimmungen durch die Verwaltungsbehörden, andererseits die Bearbeitungsdauer bei ausländischen Behörden, aber auch Verzögerungen, die durch die Beschwerdeführer selbst verursacht werden, indem notwendige Unterlagen und Dokumente nicht umgehend vorgelegt werden. Die grundsätzlich schon unbefriedigend lange Wartezeit auf Familienleistungen, die ja einen Einkommensersatz darstellen sollen und auf die Familien in ihrer Lebensplanung angewiesen sind, wird noch in jenen Fällen verschärft, in denen das Kinderbetreuungsgeld betroffen ist. Wird dieses nicht ausbezahlt, kann es zum Fehlen des Krankenversicherungsschutzes für Antragsteller und Kind kommen, sofern nicht eine Mitversicherung im anderen EU-Staat oder eine Selbstversicherung in Österreich möglich bzw. leistbar ist.</p>
Welcher Staat ist vorrangig zuständig?	<p>Im Berichtsjahr wandten sich wieder Betroffene an die VA, meist weil sie mehrere Monate nach Beantragung der Familienbeihilfe bzw. des Kinderbetreuungsgeldes noch keine der beiden Leistungen erhalten haben. Grund dafür ist meistens, dass die österreichischen Behörden zunächst abklären, ob in einem anderen EU-Staat eine vorrangige Leistungspflicht gegeben ist. Das maßgebliche Unionsrecht findet sich insbesondere in der Verordnung EG Nr. 883/2004 und in der hierzu ergangenen Verordnung EG Nr. 987/2009 (Durchführungsverordnung, DVO). Diese sind anwendbar, wenn Sachverhalte vorliegen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten berühren. Oft gelangt das so genannte „Beschäftigungslandprinzip“ zur Anwendung. Jener Staat, in welchem eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, hat vorrangig die Familienleistungen auszuzahlen. Der andere Mitgliedsstaat kann bei nachrangiger Zuständigkeit zu einer Differenzzahlung verpflichtet sein.</p>
Verpflichtung zur vorläufigen Leistung im Wohnsitzstaat	<p>Vor allem hat gemäß Art. 6 Abs. 2 EU-Verordnung 987/2009 der Wohnsitzstaat eine vorläufige Leistungspflicht, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten über ihre Zuständigkeiten kommt. Wie schon im zuletzt erschienenen Bericht dargestellt, hat die VA zu dieser Bestimmung bereits 2011 eine klarstellende Information der EU-Kommission eingeholt. Demnach kommt diese vorläufige Leistungspflicht nicht nur bei einem Zuständigkeitskonflikt zwischen Mitgliedsstaaten zur Anwendung, sondern vielmehr auch bei notwendigen umfangreichen Erhebungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedsstaaten, die viele Monate dauern können. Auch in solchen Fällen steht den betroffenen Familien vorläufig Familienbeihilfe kraft Unionsrecht zu.</p>
Praxis sieht anders aus	<p>In der Praxis zumindest jener Fälle, die an die VA herangetragen wurden, entsprechen die österreichischen Behörden nicht immer dieser vorläufigen Leistungspflicht und auch anderen Grundsätzen für zwischenstaatliche Leistungen.</p> <p>Beispielsweise wandte sich eine Mutter an die VA, die mit ihren beiden kleinen Kindern in Österreich lebt, während sich der Vater der Kinder in Belgien</p>

aufhält. Die GKK vertrat die Auffassung, dass neben dem Antrag der Kindesmutter im Inland auch eine Antragstellung der Kindesmutter im Ausland, zusätzlich noch eine Antragstellung des Kindesvaters im Ausland sowie die Einbringung einer Berufung gegen den bereits erhaltenen negativen Bescheid der Kindesmutter über die ausländische Kinderbetreuungsgeldleistung nötig ist. Nur dann könnte in Österreich Kinderbetreuungsgeld bzw. die Differenzzahlung oder die vorläufige Leistung gewährt werden. Ansonsten liege eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Antragstellerin vor.

Dieser Rechtsauffassung konnte sich die VA nicht anschließen und hat sich gegen Ende des Berichtsjahres an das zuständige Familienressort gewandt. Vor dem Hintergrund des EU-Rechts, der Rechtsprechung und Literatur hat die VA dabei gegenüber dem BMFJ folgende Grundsätze festgehalten:

Der vermeintlich nachrangig zuständige Mitgliedstaat, bei dem der Antrag auf Familienleistungen zuerst eingebracht wurde, hat:

Grundsätze für
grenzüberschreitende
Leistungen

1. den Antrag an den vermeintlich vorrangig zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich weiterzuleiten,
2. die Antragstellerin bzw. den Antragsteller davon zu informieren und
3. spätestens 2 Monate nach Antragstellung zumindest den Unterschiedsbetrag als vorläufige Leistung zu gewähren.
4. Ein Elternteil kann unionsrechtlich für den jeweiligen anderen Elternteil einen Anspruch auf Familienleistungen geltend machen.

Eine Pflicht zur Antragstellung auch im Ausland ergibt sich daraus nicht. Dies hat auch das BFG bereits ausgesprochen (BFG RV/7101223/2014, 26.5.2014). Ebenso wenig ergibt sich die im vorliegenden Fall zusätzlich verlangte Pflicht zur Antragstellung im Ausland auch durch den zweiten Elternteil. Auch eine ebenfalls von der Behörde verlangte Pflicht zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen die ausländische Entscheidung, bevor eine Leistung im Wohnsitzstaat gewährt wird, liegt nicht vor. Eine andere Vorgangsweise würde der Intention der EU-Regelungen widersprechen, dass nämlich Familien auch bei grenzüberschreitendem Sachverhalt nicht lange ohne Familienleistungen bleiben und langwierige Erhebungen der Behörden (zur Zuständigkeit oder zur Höhe der Leistungen) sich nicht zu Lasten der Familien auswirken sollen.

Thema im Zusammenhang mit Familienleistungen in Österreich waren im Berichtsjahr auch die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Familienleistungen und
Aufenthaltsrecht

Beispielsweise wandte sich eine junge Mutter an die VA. Die vietnamesische Staatsbürgerin ist mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und hält sich seit Ende 2013 in Österreich auf, wo auch die gemeinsame Tochter geboren wurde. Sie beantragte umgehend die Dokumentation ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes. Die entsprechende Aufenthaltskarte wurde von der Behörde jedoch erst ein halbes Jahr später ausgestellt. Die WGKK

gewährte das Kinderbetreuungsgeld ab diesem Zeitpunkt, für das halbe Jahr davor wurde ein negativer Bescheid erlassen.

Aufenthaltsrecht unmittelbar aufgrund von Unionsrecht

Aus Sicht der VA wäre die Leistung nicht erst ab dem Ausstellungsdatum der Aufenthaltskarte, sondern bereits ab dem Zeitpunkt zu gewähren, in dem die übrigen Voraussetzungen, so vor allem der Lebensmittelpunkt in Österreich, gegeben waren. Denn die Aufenthaltsrechte von EWR-Bürgern und deren Angehörigen leiten sich unmittelbar aus dem primären und sekundären Unionsrecht ab. Anmeldebescheinigung sowie Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern sind keine rechtsbegründenden Aufenthaltstitel, sondern vielmehr Dokumentationen des Aufenthaltsrechtes, welches sich direkt aus dem Unionsrecht ergibt. Es handelt sich also um rein deklaratorische Bestätigungen bestehender unionsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte. Die WGKK schloss sich der Auffassung der VA nicht an.

Gerichtsverfahren endet mit Vergleich

Die Antragstellerin brachte daher gegen die Ablehnung eine Klage beim ASG Wien ein. Das Verfahren konnte in der Folge mit einem Vergleich zugunsten der Kindesmutter beendet werden: Die WGKK bezahlte das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend auch für den strittigen Zeitraum, in welchem der Lebensmittelpunkt bereits in Österreich lag, jedoch noch keine formelle Bestätigung durch eine Aufenthaltskarte gegeben war.

EU-Beitritt Kroatiens übersehen

In einem anderen Fall konnte die VA die rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe erreichen: Das FA hatte offenbar den am 1. Juli 2013 erfolgten EU-Beitritt Kroatiens übersehen. Da die Antragstellerin bereits zu diesem Zeitpunkt den Lebensmittelpunkt in Österreich hatte und der Kindsvater hier beschäftigt war, war die Leistung ab diesem Zeitpunkt zu gewähren und nicht erst ab Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels nach den Bestimmungen des NAG. Die Entscheidung des FA wurde nach Weisung des BMFJ berichtigt.

Aufenthaltstitel wird korrigiert

In einem weiteren Fall stellte sich heraus, dass den Behörden bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels ein Fehler unterlaufen war. Die Antragstellerin verfügte über einen Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ und stellte einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Dieser wäre gemäß § 20 Abs. 2 NAG als Verlängerungsantrag zu sehen gewesen, sodass sich ein durchgehender, rechtsgültiger Aufenthalt ergeben hätte. Die GKK lehnte – für die bestehende „Lücke“ im Aufenthaltsrecht – zunächst die Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes ab. Nach dem Prüfverfahren der VA berichtigte die Behörde die Aufenthaltstitelkarte, sodass auch das Kinderbetreuungsgeld zur Gänze ausbezahlt werden konnte.

Insgesamt zeigt sich also, dass immer noch Stolpersteine für die grenzüberschreitende Mobilität bestehen, sei es zwischen den EU-Mitgliedstaaten oder auch mit Drittstaaten.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0063-A/1/2015; VA-BD-JF/0020-A/1/2014, VA-BD-JF/0216-A/1/2014; VA-BD-JF/0157-A/1/2014, VA-BD-JF/0069-A/1/2014 und VA-BD-JF/0187-A/1/2014, VA-BD-JF/0129-A/1/2015

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab Einbringung eines Asylantrags der Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstellt und beim Spracherwerb, dem Ergreifen von Bildungschancen, zur Stress- und Trauma-Bewältigung unverzüglich unterstützt werden. Die in der Grundversorgung vorgesehenen Standards sind nicht geeignet, elementare Kinderrechte sicherzustellen.

Krieg und Terror insbesondere in der arabischen Welt führten 2015 zu einer massiven Steigerung von Asylanträgen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). Während 2014 insgesamt noch 2260 Kinder und Jugendliche ohne Eltern nach Österreich geflüchtet waren, steigerte sich die Zahl im Jahr 2015 auf 9128 (davon 609 Kinder unter 14 Jahren). Die meisten minderjährigen Flüchtlinge stammen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak.

Keine Übernahme durch die Länder trotz Zulassung zum Verfahren

Bereits zu Beginn des Jahres 2015 zeigte ein amtswegiges Prüfungsverfahren der VA, dass es für minderjährige Flüchtlinge viel zu wenige Betreuungsplätze gibt. Im Mai 2015 haben sich die Bundesländer auf eine quotenmäßige Aufteilung der UMF im Bundesgebiet geeinigt. Die bis Ende 2015 erfolgten Anstrengungen sind nicht hinreichend; Sieben Bundesländer konnten die Vorgaben nicht einhalten (nur NÖ und Sbg erfüllten die UMF-Quote). Folge davon ist, dass Minderjährige bis zur Zuteilung geeigneter Plätze in Massenquartieren des Bundes monatelang ausharren müssen. Im Jänner 2016 war mehr als ein Drittel der UMF in für ihre Bedürfnisse ungeeigneten Bundesbetreuungsstellen untergebracht. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, Schulbesuch oder Tagesstruktur – allen fachlichen, sozialpädagogischen, kinderrechtlichen und humanistischen Prinzipien. Vor allem für UMF die mit 15 Jahren nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, gibt es kein adäquates Bildungsangebot in der Bundesbetreuung.

Nur zwei Länder erfüllen die UMF-Quote

Das Prüfungsverfahren, welches im Februar 2015 abgeschlossen wurde, ergab aber auch noch andere Missstände. Besonders zu beanstanden ist und war, dass bis zur Übernahme der Kinder und Jugendlichen in die Grundversorgung eines Bundeslandes niemand die Obsorge für sie wahrnimmt.

VA stellt mehrere Missstände fest

Kritisch zu betrachten ist auch, dass die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Auswahl der Unterbringung zwischen unmündigen (bis 14 Jahre) und mündigen (von 14 bis 18 Jahren) UMF unterscheiden. Während unter 14-Jährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, kommen über 14-Jährige in sogenannte Grundversorgungseinrich-

Unterscheidung bei der Unterbringung nach dem Alter ist unzulässig

tungen, welche nicht den Standards von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die unterschiedliche Behandlung nach dem Alter ist weder nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, dem ABGB, dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz noch der UN-Kinderrechtskonvention gerechtfertigt und wird von der VA daher kritisiert. Da der Anteil der UMF unter 14 Jahren weniger als 7 % beträgt, kann man sagen, dass 93 % der UMF nicht so betreut werden, wie Kinder- und Jugendliche, die in Österreich ihren Wohnsitz haben und fremduntergebracht werden müssen. Die VA sieht darin eine Diskriminierung von Flüchtlingskindern.

Große Unterschiede bei der Betreuung

Aber auch bei den Grundversorgungseinrichtungen der Länder gibt es große Unterschiede. So gibt es Einrichtungen mit einer 1:10 Betreuung, die den Standards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe noch am nächsten kommen. Für diese Unterbringungsform wurde der Tagsatz ab August 2015 rückwirkend von 77 Euro auf 95 Euro erhöht. Zu Jahresbeginn 2016 lebten 2557 Jugendliche in solchen Wohngruppen. Die Tagsätze für die beiden anderen Betreuungsformen mit Betreuungsschlüssel von 1:15 und 1:20 wurden lediglich um 1,50 Euro angehoben. Das betrifft insgesamt 619 UMF, die im Jänner 2016 in solchen minderbetreuten Einrichtungen lebten.

Clearingstellen sollten Bedarf der UMF feststellen

Die Aufteilung der UMF in diese unterschiedlich betreuungsintensiven Einrichtungen geschieht zurzeit nach dem Zufallsprinzip, da in den Erstaufnahmestellen des Bundes keine Abklärung von konkreten Bedarfslagen möglich ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie die VA fordern daher die Einrichtung von Clearingstellen, welche den psychischen und physischen Gesundheitszustand sowie Kenntnisse und Fähigkeiten jedes Flüchtlingskindes erheben und anschließend die bestmögliche altersgerechte Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform sicherstellen sowie den Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung ebnen.

Pflegeelternmodelle als positive Beispiele

Positiv hervorzuheben sind die Initiativen einiger Bundesländer, mehr Pflegefamilien für die Betreuung von UMF zu gewinnen. NÖ hat ein Modell entwickelt, bei dem der Pflegefamilie eine Betreuung durch einen Verein zur Seite gestellt wird. Die Pflegefamilie bekommt eine laufende Aufwandsentschädigung von 690 Euro. Therapiekosten und Kosten für Freizeitaktivitäten können zusätzlich verrechnet werden. Außerdem steht diesen Minderjährigen in Pflegefamilien das doppelte Budget für Deutschkurse zur Verfügung. Auch in Wien wurde ein ähnliches Modell ausgearbeitet. Die VA begrüßt diese Entwicklung und würde sich derartige Modelle in ganz Österreich wünschen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014

3.6 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten 274 Beschwerden bei der VA ein. Damit wurden in diesem Jahr etwas weniger Anliegen, die finanzrechtliche Probleme betreffen, an die VA herangetragen. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich Anfragen im Zusammenhang mit der Besteuerung deutscher Renten erheblich reduziert haben.

Die Themenbereiche, mit denen die VA befasst wurde, gleichen im Wesentlichen denen der Vorjahre. Fragen rund um die Arbeitnehmerveranlagung, vor allem zu außergewöhnlichen Belastungen, um Exekutionsmaßnahmen und unerwarteter bzw. für die Betroffenen nicht nachvollziehbare Steuerforderungen, um Zollvorschriften, insbesondere beim Import von im Internet bestellten Arzneimitteln, sowie hinsichtlich der Immobilienertragsteuer.

Themenbereiche

Vermeehrt gab es auch Kritik am Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung. Da es sich dabei aber zumeist um mündliche oder telefonische Äußerungen von namentlich nicht bekannten Bediensteten handelte, war eine Überprüfung nicht möglich.

Verhalten von Bediensteten der Finanzverwaltung

Erfreulich war nicht nur das stete Bemühen des BMF, Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten, sondern auch, dass zwei Anregung der VA aufgegriffen wurden. Diese betrafen Entschuldigungsschreiben im Falle von Verfahrensverzögerungen und eine deutlichere Formulierung von Einkommensteuerbescheiden, wenn ein Sanierungsgewinn bei der Veranlagung zu berücksichtigen ist (s. S. 108).

Anregung der VA gefolgt

3.6.1 Verschlechterung beim Pensionistenabsetzbetrag

Mehrere Pensionistinnen und Pensionisten kritisierten gegenüber der VA, dass der Pensionistenabsetzbetrag für sie aufgrund einer Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien des BMF ab der Veranlagung 2014 vermindert, weil eingeschliffen wurde.

Bis zur Novellierung des § 33 Abs. 6 EStG – in dieser Bestimmung ist sowohl der erhöhte als auch der „normale“ Pensionistenabsetzbetrag geregelt – durch BGBl I 53/2013 wurde der „normale“ Pensionistenabsetzbetrag bei zu versteuernden Pensionsbezügen ab 17.000 Euro eingeschliffen. Die Bemessungsgrundlage, ab wann es zur Anwendung der Einschleifregelung zu kommen hatte, war daher das Pensionseinkommen.

Was unter dem Rechtsbegriff „Einkommen“ zu verstehen ist, ist in „§ 2 Abs. 2 EStG geregelt. Es handelt sich dabei um die Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen und der Freibeträge.

Was gilt als Einkommen?

Die Bemessungsgrundlage, ab wann der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag zusteht, waren hingegen von Beginn an, ab seiner Einführung mit BGBl I

Einkünfte versus Bezüge

111/2010, die Pensionseinkünfte, also die gesamten Bruttopensionseinkünfte (ohne jegliche Abzüge).

Verschlechterung durch
Abänderungsantrag

2013 wurde im Zuge der 2. Lesung der Regierungsvorlage Nr. 2113 ein Abänderungsantrag (307) eingebracht, der eine Einschleifregelung auch für den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag vorsah.

In diesem Antrag wurde allerdings (ohne Begründung) ebenso der „normale“ Pensionistenabsetzbetrag neu formuliert und eine Einschleifung ab laufenden Pensionseinkünften (statt bisher Pensionsbezügen) von 17.000 Euro festgelegt.

Der Abänderungsantrag wurde in weiterer Folge vom Nationalrat beschlossen (BGBl I 53/2013).

Die von den betroffenen Pensionistinnen und Pensionisten kritisierte Verschlechterung beruht daher nicht auf einer Verschärfung der Lohnsteuer-Richtlinien, sondern unmittelbar auf dem Gesetz. Eine Änderung kann nur durch eine Gesetzesnovellierung, keinesfalls durch eine Anpassung der Richtlinien oder einen „Interpretationserlass“ des BMF erfolgen (VA-BD-FI/0026-B/1/2015, VA-BD-FI/0049-B/1/2015).

3.6.2 Verfahrensverzögerungen

Personalengpässe und
Personalmangel

Im Berichtszeitraum langten bei der VA wieder vermehrt Beschwerden wegen Verfahrensverzögerungen ein. Die Gründe dafür, weshalb finanzbehördliche Erledigungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erfolgten, waren unterschiedlich. Sie beruhten aber insbesondere auf der Komplexität des anzuwendenden Rechts, auf organisatorischen Mängeln und vor allem auf Personaleinsparungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung bzw. der damit verbundenen Arbeitsüberlastung der verbliebenden Bediensteten. Dies führte dazu, dass Rechtsmittelanträge nicht oder nur mit großer Verspätung weitergeleitet werden und Anträge unbearbeitet bleiben.

Bei akut auftretenden Personalengpässen wird zwar, wie das BMF versicherte, Aushilfe von anderen Finanzämtern geleistet, dies kann aber jeweils nur eine zeitlich begrenzte Überbrückung sein. Langfristige Personalausfälle durch Krankenstände oder der Abgang erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führten jedoch häufig zu erheblichen Aktenrückständen. Diese können in der Folge nur schleppend abgebaut werden, da verloren gegangenes Fachwissen erst wieder aufgebaut werden muss. (VA- BD-FI/0083-B/1/2015, FI/0119-B/1/2015, FI/0134/2015, FI/0140-B/1/2015, FI/0162-B/1/2015, FI/0188-B/1/2015, FI/0205-B/1/2015, FI/0373-B/1/2015, FI/0380-B/1/2015 und VA-BD-J/0521-B/1/2015).

Umsetzung von Anregungen der VA

Die VA regte beim BMF an, dass sich das jeweilige FA bei den von einer Verfahrensverzögerung Betroffenen entschuldigen und, falls noch erforderlich, Auskunft darüber geben sollte, wann ungefähr mit einem Abschluss der Angelegenheit gerechnet werden kann. Dies entspräche nicht nur einer serviceorientierten Verwaltung, sondern wird auch im Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (Art. 41) gefordert.

Entschuldigung bei
Verfahrensverzögerungen

Erfreulicherweise hat das BMF diese Anregung aufgegriffen. Steuerpflichtige, die bereits zu lange auf eine Erledigung warten mussten, erhalten, wenn ein bescheidmäßiger Abschluss noch nicht möglich ist, einen gesonderten Brief ihres FA, in dem auch die Gründe der Säumnis dargelegt werden. Ansonsten wird eine entsprechende Entschuldigung im Anschluss an die Begründung des Bescheides angefügt.

Die zweite Anregung betraf die Textierung von Einkommensteuerbescheiden in Fällen, in denen ein Sanierungsgewinn (entstanden nach einem Insolvenzverfahren) die Steuerbemessungsgrundlage erhöht. Der Sanierungsgewinn, der daraus entsteht, dass sich infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden das Betriebsvermögen (bereicherungsrechtlich) erhöht, wird bei insolventen (ehemaligen) Einzelunternehmern als Einkommen (und zwar als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) gewertet. Es wird folglich im Einkommensteuerbescheid ein Einkommen ausgewiesen, über das in der Realität nicht verfügt werden kann.

Erwähnung eines
Sanierungsgewinns in
Einkommensteuer-
bescheiden

Die Gewährung sozialer Leistungen ist aber häufig an die Höhe des von der Finanzverwaltung festgestellten Einkommens gebunden. Ehemalige Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer sind von der Beantragung sozialer Leistungen ausgeschlossen, wenn ihre Einkommensteuerbescheide ein zu hohes Einkommen ausweisen.

Über Anregung der VA wird nunmehr in der Begründung der jeweiligen Einkommensteuerbescheide explizit darauf hingewiesen, dass und in welcher Höhe bei der Ermittlung des Einkommens ein Gewinn aus einem Schuldnerlass berücksichtigt wurde. Damit ist für die, Beihilfen und Unterstützungen gewährenden Stellen klar ersichtlich, welches Einkommen real und tatsächlich bezogen wurde (VA-BD-FI/0047-B/1/2014).

3.6.3 Handwerkerbonus

Wie bereits im PB 2014 erwähnt, langten im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des „Handwerkerbonus“ zahlreiche Beschwerden bei der VA ein. Dieses Thema wurde im Berichtsjahr auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ diskutiert.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen sah für Förderungen von im Jahr 2014 erbrachten Leistungen einen Betrag von 10 Milli-

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

onen Euro vor, für im Jahr 2015 erbrachte Leistungen war ein Fördervolumen von 20 Millionen Euro bereit gestellt. Ziel der Förderaktion war, Schwarzarbeit zu bekämpfen, die redliche Wirtschaft zu stärken bzw. Wachstums- und Konjunkturimpulse zu setzen.

Um in den Genuss der Förderung für Handwerkerleistungen zur Sanierung von Wohnraum zu gelangen, waren mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem musste der Nachweis erbracht werden, dass die Zahlung der zu fördernden Rechnung auf das Konto des Leistungserbringers, also des beauftragten Handwerkers, erfolgt ist.

Die Förderaktion, die am 1. Juli 2014 begann, wurde von so vielen Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen, dass der Fördertopf 2014 bereits am 19. November 2014 ausgeschöpft war. Zahlreiche Personen, die Handwerkerleistungen bereits bezahlt, aber aus verschiedenen Gründen noch keine Rechnung erhalten oder keinen Förderantrag gestellt hatten, waren verärgert, dass sie nunmehr leer ausgehen sollten. Das BMF änderte deshalb die Förder Richtlinien ab und zog den Fördertopf 2015 vorzeitig heran.

Zwei Kritikpunkte Zwei Kritikpunkte wurden gegenüber der VA häufig angesprochen. Zum einen die Verpflichtung, die Bezahlung der Handwerkerleistung durch einen Banküberweisungsschein nachzuweisen, zum anderen die vom BMF getroffene Lösung, nachdem die Fördersumme für 2014 vorzeitig ausgeschöpft war.

Barzahlung nicht zulässig Der Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit wurde von vielen Personen als Schikane angesehen. Gerade kleinere Handwerkerleistungen werden üblicherweise unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gegen Ausstellung einer Quittung bar bezahlt. Dass dieser Zahlungsnachweis nicht anerkannt wird, wurde als verdeckter Vorwurf der Unehrllichkeit empfunden, quasi als Generalverdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Das BMF argumentierte, dass die Zwischenschaltung eines Bankinstitutes, also eines „unbeteiligten Dritten“, auf den „ersten Blick ersichtlich“ mache, welchen Weg das Geld genommen hat. Diese Argumentation befriedigt nur teilweise. Die VA bestreitet nicht, dass es Handwerksbetriebe geben mag, die zwar eine Quittung ausstellen, diese aber dann nicht in ihre Buchhaltung aufnehmen. Nachdem durch die Teilnahme des Auftraggebers an der Förderaktion nachvollziehbar ist, welcher Betrieb Leistungen erbracht und abgerechnet hat, wäre eine entsprechende Kontrolle der beauftragten Unternehmen durch die Finanzverwaltung durchaus möglich.

Noch größeres Unverständnis rief die Entscheidung des BMF hervor, nach der überraschend frühen Ausschöpfung des Fördertopfes 2014, den Fördertopf 2015 vorzeitig heranzuziehen. Kritisiert wurde nicht die Vorziehung an sich, sondern die scheinbar willkürliche Abänderung der Förderrichtlinien.

In der ersten, ursprünglichen Fassung der Richtlinien war vorgesehen, dass der Fördertopf 2015 nur für Arbeitsleistungen in Frage kommt, die frühestens mit 1. Jänner 2015 begonnen werden.

Nach Beendigung des Fördertopfes 2014 wurde zunächst auf der öffentlichen Informationsseite im Internet (www.handwerkerbonus.gv.at) mitgeteilt, dass für die Inanspruchnahme des Fördertopfes 2015 die Arbeitsleistungen zwischen dem 19.11.2014 und dem 31.12.2015 erbracht sein müssen. Die Förderrichtlinien wurden entsprechend angepasst.

Mehrfache Änderung der Richtlinien

In einer weiteren Version der Förderrichtlinien, herausgegeben am 10. Dezember 2014, wurde für die Teilnahmeberechtigung an der Förderaktion 2015 bestimmt, dass die eingereichten Rechnungen frühestens mit 19. November 2014 datieren dürfen. Offensichtlich konnten die Arbeitsleistungen nach dieser letzten Fassung doch bereits früher erbracht worden sein.

Wer das Pech hatte, dass die von ihm beauftragten Arbeiten vor dem 19. November 2014 begonnen worden waren, deshalb nach der zweiten Fassung der Richtlinien keinen Förderantrag mehr stellte und sich auch nicht mehr über etwaige weitere Abänderungen der Bestimmungen informierte, stellte keinen Förderantrag mehr, obwohl er möglich gewesen wäre.

Im Gesetz ist klar geregelt, dass „Förderungen für das Jahr 2014 im Gesamtausmaß von höchstens zehn Millionen und höchstens 20 Millionen für das Jahr 2015“ zu gewähren sind. Nach Auffassung der VA widersprach die Vorverlegung des Beginns der Förderperiode 2015 daher dem Gesetz (VA-BD-FI/0361-B/1/2014, FI/0376-B/1/2014, FI/0387-B/1/2014, FI/0388-B/1/2014, FI/0007-B/1/2015, FI/0012-B/1/2015, FI/0019-B/1/2015, FI/0080-B/1/2015, FI/0082-B/1/2015, FI/0088-B/1/2015).

3.6.4 Nachlässige Bearbeitung bedingt Rückforderung eines Guthabens

Durch einen Fehler des Finanzamtes wird ein Steuerguthaben ausbezahlt, das wegen Verjährung nicht mehr entstehen konnte. Der Irrtum wird erst drei Monate später erkannt, das Guthaben wird zurückgefordert.

Ein Oberösterreicher kritisierte, dass ihm das FA zunächst ein Steuerguthaben ausbezahlt hatte, dieses aber später wegen Verjährung wieder zurückforderte.

Als Inhaber von Schweizer Bankkonten hatte er sich im Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Österreich – Schweiz für die sogenannte „freiwillige Meldung“ entschieden. Das Bankinstitut sollte seine Zinserträge an die österreichische Finanzverwaltung melden.

Freiwillige Meldung von Zinserträgen

Die freiwillige Meldung gilt finanzstrafrechtlich als Selbstanzeige und hat nur dann strafbefreiende Wirkung, wenn rechtzeitig alle Unterlagen vorgelegt werden, die zur Beurteilung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich sind. Für hinterzogene Abgaben beträgt die Verjährungsfrist nicht wie in den sonstigen Fällen fünf, sondern zehn Jahre.

FA nimmt Abgabenhinterziehung an
N.N. konnte die notwendigen Unterlagen nicht zeitgerecht zur Verfügung stellen. Das FA Braunau Ried Schärding nahm deshalb an, dass die lange Verjährungszeit zum Tragen käme und erließ Einkommensteuerbescheide für die vergangenen zehn Jahre (2004 bis 2013). Erst im Rechtsmittelverfahren konnten die entsprechenden Bankbelege vorgelegt werden, für N.N. ergaben die Veranlagungen Steuerguthaben. Abgabenhinterziehung lag daher nicht vor.

Fehler erst drei Monate später erkannt
Durch einen Fehler des FA wurde nicht erkannt, dass mangels Abgabenhinterziehung die lange Verjährungsfrist von zehn Jahren nicht anzuwenden ist, die Guthaben für die letzten zehn Jahre wurden ausbezahlt. Drei Monate später allerdings wurden die Einkommensteuerbescheide für 2004 bis 2008 wegen Verjährung wieder aufgehoben und der entsprechende Teil des Guthabens zurückgefordert.

Dies war zwar grundsätzlich korrekt, bei sorgfältiger Bearbeitung der Rechtsmittelanträge hätte das FA aber bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung erkennen müssen, dass für die Jahre 2004 bis 2008 keine Einkommensteuerbescheide mehr ergehen dürfen, da keine Abgabenhinterziehung vorlag und Verjährung eingetreten ist. Steuerguthaben aus diesen Jahren wären nicht entstanden und ausbezahlt worden. Das FA hätte sich die Rückforderung erspart, N.N., der über das Guthaben bereits verfügt hatte, den Ärger, der für ihn mit der Rückzahlung verbunden war.

Einzelfall: VA-BD-FI/0002-B/1/2015, BMF-410101/0066-I/4/2015

3.7 Gesundheit

Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen angestiegen ist (2015: 329, 2014: 289).

Beschwerdeanstieg im Bereich der Krankenversicherung

Die Beschwerden zu allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr verringert, was insbesondere auf die Abnahme von Beschwerden betreffend das Verfahren zur Abmeldung von ELGA zurückzuführen ist (2015: 143; 2014: 169).

Zahlreiche Beschwerden betrafen die bestehenden Wartezeiten für CT- und MRT-Untersuchungen, die Monate betragen können. Aufgrund der Dringlichkeit dieser Untersuchungen (z.B. bei Krebserkrankungen, bevorstehenden Operationsterminen etc.) waren die Betroffenen oft gezwungen, diese Untersuchungen als Privatpatientinnen und -patienten auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen. Eine Kostenerstattung für diese Untersuchungen ist aber im Unterschied zu einer sonstigen wahlärztlichen Behandlung nicht möglich. Für MRT- und CT-Geräte besteht nämlich ein bundesweiter Versorgungsplan, der Großgeräteplan des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG), der die Standorte definiert und festlegt, mit welchen Geräten Untersuchungen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ausschließlich durchgeführt werden können.

Unzumutbare Wartezeiten auf CT- und MRT-Untersuchungen

Die VA tritt daher dafür ein, dass im Rahmen von Verhandlungen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Wirtschaftskammer als Vertragspartner in diesem Bereich zeitgerechte Untersuchungen sichergestellt werden, wobei die bestehende Reglementierung der Honorarsumme kritisch zu hinterfragen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu evaluieren, ob der an sich begrüßenswerte Wegfall der chefärztlichen Bewilligungspflicht als Maßnahme der Entbürokratisierung nicht doch zu einem Anstieg der Zuweisungen für CT- und MRT-Untersuchungen aus medizinisch nicht immer nachvollziehbaren Gründen geführt hat.

3.7.1 Mangelhafter Impfschutz

Zur nachhaltigen Erhöhung der Durchimpfungsraten ist eine Evaluierung und Optimierung aller geeigneten Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen dieser Strategie sollte auch die Einführung der „kleinen“ Impfpflicht intensiv diskutiert werden.

Österreich hat sich verpflichtet, entsprechend den WHO-Zielen Masern und Röteln bis 2015 zu eliminieren, wofür eine Durchimpfungsrate von 95 % anzustreben ist.

Durchimpfungsrate unter WHO-Zielen	Wie auch im Großteil der Länder der europäischen Region der WHO wird diese Durchimpfungsrate auch in Österreich nicht erreicht. Laut österreichischer Impfstatistik liegt die Rate bei Masern für die erste Masern-Mumps-Röteln-(MMR)-Impfung zwischen 84 und 100 %. Beide MMR-Impfungen haben österreichweit aber nur zwischen 63 und 83 % der Kinder.
Anstieg der Masernerkrankungen	Der sich daraus ergebende unzureichende Impfschutz zeigt sich auch daran, dass im Jahr 2014 über das elektronische Meldesystem 117 Masernerkrankungen gemeldet wurden, was im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013 (35 bzw. 74 Fälle) einen deutlichen Anstieg darstellt. Dieser Trend führte dazu, dass Anfang 2015 der Anstieg von Masernerkrankungen (309 Fälle) medial ausführlich thematisiert wurde. Aus Sicht der VA ist es unbedingt notwendig, verstärkt präventive Maßnahmen zu setzen, um die Durchimpfungsrate zu erhöhen und proaktiv Masernerkrankungen zu verhindern.
Aufklärungskampagnen notwendig	Zur Erreichung dieses Zieles sind Aufklärungskampagnen von zentraler Bedeutung, um die Öffentlichkeit hinsichtlich der lebensbedrohenden Maßnahmen einer Masernerkrankung zu sensibilisieren. Zur Verbesserung der diesbezüglichen Datenlage ist das BMG bestrebt, ein bundesweit einheitliches Impfregister (Impfstatus nach Geburtenkohorte und Region) zu erstellen. Weiters hat das BMG gegenüber der VA betont, dass Personengruppen, die ein erhöhtes Risiko haben, empfängliche Personen (Säuglinge, Immungeschwächte) anzustecken, mit Nachdruck aufgefordert werden müssen, Immunität gegen Masern durch den Nachweis der erforderlichen Anzahl von zwei Dosen einer MMR-Impfung oder einer Immunität durch Antikörper zu erbringen. Dies betrifft Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Gesundheitseinrichtungen, arbeiten und möglichen Kontakt zu empfänglichen Personen haben. Das BMG hat diesbezügliche Richtlinien in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Expertinnen und Experten im September 2012 veröffentlicht. Aufgrund der bestehenden Rechtslage haben allerdings lediglich Krankenhausbetreiber die Möglichkeit, Impfungen als Voraussetzung für die Anstellung von Personal vorzusehen.
Impfpflicht erwägenswert	Eine darüber hinausgehende gesetzliche Verankerung einer Impfpflicht bedarf zweifellos einer sorgfältigen Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor einer hoch infektiösen Ansteckungskrankheit und dem Recht auf Privat- und Familienleben sowie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei Beurteilung dieser menschenrechtlich sehr sensiblen Frage ist allerdings zu berücksichtigen, dass Österreich gem. Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet ist, das Recht Minderjähriger auf höchstmögliche Gesundheit zu wahren. Auch gem. Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl Minderjähriger eine vorrangige Zielsetzung sein.

In diesem Sinne hat das BMG eingeräumt, dass eine Impfpflicht im berechtigten öffentlichen Interesse liegen kann, um die Gesundheit des Einzelnen als auch jene der Bevölkerung zu schützen, weil eine hohe Durchimpfungsrate die Gefahr der Ansteckung und somit eine Verbreitung der Erkrankung in der Bevölkerung minimieren bzw. die Krankheit letztlich gänzlich ausrotten soll.

Die VA tritt dafür ein, dass zumindest die Einführung einer sogenannten „kleinen Impfpflicht“ ernstlich erwogen werden sollte, wodurch in öffentlichen Kindergrippen, Kindergärten und Schulen die MMR-Schutzimpfung für das Betreuungspersonal und die Kinder ausnahmslos verpflichtend vorgesehen werden sollte.

Weiters sollte der Impfnachweis von Beschäftigten in Ambulanzen, in Kinderabteilungen, in Intensivstationen und im Empfangsbereich von Krankenhäusern Standard sein, was im aktuellen Impfplan 2016 für das gesamte medizinische Personal betont wird.

In diesem Impfplan und in gesonderten Impfeempfehlungen des BMG wird auch auf die problematische Lage in Asyl-Erstaufnahmезentren hingewiesen. Aufgrund der beengten Wohnsituation wird – neben den Impfungen gegen Masern und Diphtherie-Tetanus-Polio – der Impfung gegen Meningokokken für das betreuende Personal und die Asylwerberinnen und Asylwerber hohe Priorität eingeräumt, weil unter diesen Bedingungen die Übertragung als Tröpfcheninfektion begünstigt wird.

Einzelfall: VA-BD-GU/0029-A/1/2015

3.7.2 Tuberkulosefälle in Wiener Schulen

Die Nichtbekanntgabe der Schulen, in denen Tuberkulosefälle aufgetreten sind, war unter Bedachtnahme auf den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen sachlich gerechtfertigt.

An mehreren Wiener Schulstandorten traten unabhängig voneinander Tuberkulose-Erkrankungen auf, die Gegenstand medialer Berichterstattung waren. Trotz Anfragen hat der Gesundheitsdienst nicht darüber informiert, an welchen Schulen diese Erkrankungen konkret festgestellt wurden, was als bedenkliche Einschränkung des Informationsbedürfnisses wahrgenommen wurde und zu medialer Kritik, aber auch Verunsicherung hinsichtlich des von der Gesundheitsbehörde erfassten Umfeldes der Erkrankten Anlass gab.

Die VA leitete daher ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage ein, ob die Weigerung der Nennung der betroffenen Schulen unter Bedachtnahme auf das in Art. 8 MRK enthaltene Recht auf Achtung des Privatlebens gerechtfertigt ist, obwohl durch Art. 10 MRK ein Informationsanspruch der Öffentlichkeit geschützt ist.

Schutz des Privatlebens
versus
Informationsanspruch
der Öffentlichkeit

Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung weiterer Personen

Aus den eingeholten Stellungnahmen des BMG und der Stadt Wien ergab sich, dass die Gesundheitsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung weiterer Personen gesetzt hat. Demnach hat die Gesundheitsbehörde umgehend alle ansteckungsbedrohten Personen (Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, Familienangehörige, Arbeitskolleginnen und Kollegen) erhoben, persönlich verständigt und gesundheitlich überwacht. Ein Schutz für Personen vor einer Ansteckung mit Tuberkulose ist nämlich nur für Personen notwendig, die in engem und langem körperlichen Naheverhältnis zu einer erkrankten und infektiösen Person standen.

Stigmatisierung nicht auszuschließen

Dem gegenüber wäre allerdings zu erwarten gewesen, dass die Nennung der konkreten Schulorte zu einer Stigmatisierung der unmittelbar Betroffenen durch unbegründete Ausgrenzung, Rufschädigung und durch bedingte Einschränkungen im Lebensalltag führen würde.

In diesem Sinne hat auch der Oberste Sanitätsrat festgestellt, dass die Information der unmittelbar Betroffenen richtig und erforderlich war, aber eine breite Information durch Nennung der Schulen die Gefahr einer Diskriminierung und Ausgrenzung der betroffenen Kinder zur Folge haben kann.

Die VA hat daher von einer Misstandsfeststellung Abstand genommen, weil diese Interessensabwägung zugunsten des Schutzes der Privatsphäre der Betroffenen sachlich gerechtfertigt ist.

Einzelfall: VA-W-GES/0035-A/1/2015

3.7.3 Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte

Die Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte sollte reformiert werden, um ein einheitliches Ausbildungsniveau und die Anpassung der Lerninhalte an die zeitgemäßen Erfordernisse der Praxis sicherzustellen.

Amtsarztausbildung nicht mehr zeitgemäß

Die Amtsarztausbildung (Physikatsprüfung) wird unter Bedachtnahme auf die Physikatsprüfungsordnung aus dem Jahr 1873 durchgeführt, in der zwar die Gegenstände für eine entsprechende ärztliche Prüfung angeführt sind, aber der zeitliche Umfang der vorangehenden praktischen und theoretischen Ausbildung nicht näher determiniert ist.

Zersplittertes Ausbildungsangebot

Dies hat zur Folge, dass Physikatskurse an Universitäten als postgraduale Universitätslehrgänge angeboten werden, die einen stark unterschiedlichen Umfang aufweisen.

Weiters bietet die Sicherheitsakademie eine spezielle Ausbildung zum Polizeiamtssarzt an, die vier Module mit jeweils 25 Stunden umfasst.

Im Rahmen des Moduls „Forensik, Psychiatrie und Medizinrecht“ dieser Ausbildung stehen für das Fachgebiet Psychiatrie inkl. Forensik allerdings lediglich rund 16 Stunden zur Verfügung.

Gerade Polizeiamtsärztinnen und Polizeiamtsärzte sind aufgrund ihres Einsatzgebietes (Untersuchung von KFZ-Lenkern auf deren Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgifte, Untersuchung von Personen nach dem Waffengesetz und Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung bei Aufnahmeverfahren in den Polizeidienst) laufend mit psychiatrischen Fragestellungen konfrontiert.

Aber auch in der Physikersprüfungsordnung ist der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse nur in geringem Umfang vorgesehen, weshalb das Fach Psychiatrie kein Gegenstand der Physikersprüfung ist.

Vor der aktuellen ärztlichen Ausbildungsreform mussten Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner zudem das Fach Psychiatrie nicht zwingend absolvieren, weil die Fächer Neurologie und Psychiatrie alternativ gewählt werden konnten.

So hat der Rechnungshof bereits im Jahr 2000 angeregt, dass die amtsärztliche Ausbildung vereinheitlicht und generell verbessert werden sollte.

In Deutschland ist beispielsweise eine Amtsarztausbildung vorgesehen, die nach der Approbation fünf Jahre dauert und eine sechsmonatige Ausbildung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erfordert.

Für Amtsärztinnen und Amtsärzte einschließlich Polizeiamtsärztinnen und Polizeiamtsärzte sollte daher ein einheitliches Ausbildungsniveau sichergestellt werden, wobei insbesondere das Fach Psychiatrie, das für die amtsärztliche Tätigkeit von essenzieller Bedeutung ist, aufgewertet werden sollte.

Einheitliches
Ausbildungsniveau
notwendig

In einer Stellungnahme dazu hat das BMG eingeräumt, dass die bestehende Ausbildung für Amtsärztinnen und Amtsärzte nicht mehr zeitgemäß ist, weshalb im Rahmen einer Vereinbarung gem. Art. 15a BV-G zwischen Bund und Ländern diese Ausbildung neu gestaltet werden soll.

Die VA tritt dafür ein, dass diese Reform der Ausbildung für Amtsärztinnen und Amtsärzte möglichst rasch umgesetzt werden sollte, um ein einheitliches Ausbildungsniveau und die Anpassung der Lerninhalte an die bestehenden Erfordernisse sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-GU/0006-A/1/2015

3.7.4 Ärztliche Aufklärung über die gesundheitliche Eignung für eine Lenkberechtigung

Die Ärztinnen und Ärzte sowie die Medien sollten die Aufklärung über rechtliche Konsequenzen von Erkrankungen für die Lenkberechtigung intensivieren.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung ist gem. § 8 Führerscheingesetz (FSG) die gesundheitliche Eignung, wofür ein ärztliches Gutachten vorzulegen ist. Besteht diese gesundheitliche Eignung nicht

Folgen eines
Herzinfarkts für
Lenkberechtigung

mehr, ist die Lenkberechtigung zu entziehen, zu befristen bzw. mit Auflagen zu versehen, wofür das Gutachten eines Amtsarztes maßgeblich ist.

In der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) werden nähere Regelungen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung getroffen. So ist in § 10 Abs. 4 FSG-GV vorgesehen, dass Personen, die einen Herzinfarkt erlitten haben, eine Lenkberechtigung nur vorbehaltlich einer befürworteten fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden darf.

Weiters ist ein „Handbuch für Amts- und Fachärzte und die Verwaltung“ zu beachten, das im Auftrag des BMVIT mit der Bezeichnung „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern“ erstellt wurde.

Darin wird ausgeführt, dass nach einem Herzinfarkt eine Eignung für die Gruppe 1 bei einer befürworteten ärztlichen Stellungnahme und bei komplikationslosem Infarkt nach zwei Wochen, sonst wenn die Situation stabilisiert ist, besteht. Zur Gruppe 2 ist festgehalten, dass eine Eignung bei einer befürworteten ärztlichen Stellungnahme und nach einer Genesungszeit von drei Monaten gegeben ist, wenn keine Komplikationen bestehen. Bei einem zweiten Herzinfarkt fällt die Eignung jedenfalls weg.

Bei diesen Leitlinien handelt es sich zwar nur um eine interne Auslegungshilfe für Amtsärztinnen und Amtsärzte ohne verbindliche Außenwirkung, doch ist davon auszugehen, dass sich die Führerscheinbehörden an diesen Leitlinien orientieren. Auch könnten sich Probleme mit der Haftpflichtversicherung ergeben, wenn ein Fahrzeug in den genannten Zeiträumen „unbefugt“ verwendet wird.

Diese Regelung war für Herrn N.N. von Bedeutung, weil für ihn nach einem Herzinfarkt das Lenken eines PKW bzw. LKW problematisch war. Die behandelnden Spitalsärzte hatten ihn allerdings zumindest nicht zum Zeitpunkt seiner Entlassung über die Konsequenzen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Lenkberechtigung informiert bzw. auf mögliche Probleme hingewiesen.

In einer hierzu eingeholten Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammern wird ausgeführt, dass es Ärztinnen und Ärzte überfordern würde, Patientinnen und Patienten neben den ärztegesetzlich definierten Aufklärungs- und Dokumentationspflichten auch über alle Rechtsfolgen zu informieren, die möglicherweise mit ihren individuellen Krankheitsbildern in Verbindung stehen. Hierfür müssten nämlich die Patientinnen und Patienten nach bestehenden Berechtigungen wie Führerschein, Flugschein, Waffenschein, Tauchschein etc. befragt werden, um anschließend die für die Patientinnen und Patienten individuell geltenden rechtlichen Konsequenzen ihrer Erkrankung zu erforschen, was für Ärztinnen und Ärzte als juristische Laien nur schwer möglich ist.

Es besteht daher aus nachvollziehbaren Gründen keine gesetzliche Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte, die Patientinnen und Patienten über alle rechtlichen Konsequenzen ihrer Krankheit zu informieren.

Ärztammer sichert
Verbesserung des
Informationsstandes zu

Die Österreichische Ärztekammer hat der VA aber ihr Bemühen zugesichert, im Rahmen ihrer Homepage und der Ärzte-Medien den Informationsstand der Ärztinnen und Ärzte weiter zu verbessern und das Problembewusstsein zu schärfen.

Ergänzend hierzu sollte durch Informationen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und der einschlägigen Medien die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung thematisiert werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/0045-A/1/2015

3.7.5 Kunsttherapie

Für die Berufsausübung der Kunsttherapien sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.

Die Kunsttherapie ist ein anerkanntes Therapieverfahren im sozialen, rehabilitativen, klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Bereich. Sie hat ihre Wurzeln vor allem im Bereich der Ergotherapie, Psychotherapie und Medizin.

Kunsttherapie ein
anerkanntes
Therapieverfahren

Es gibt bereits zahlreiche anerkannte und qualifizierte Ausbildungsstätten für die Kunsttherapie. So wird beispielsweise an der Sigmund-Freud-Universität ein Masterstudiengang „Kunsttherapie“ angeboten.

Seitens der Berufsverbände wird daher gefordert, dass für die Ausübung der Kunsttherapie – analog zum Musiktherapiegesetz – eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Mangels einer solchen gesetzlichen Regelung ist es für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten schwierig, eine Anstellung zu finden, obwohl ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Die kunsttherapeutische Tätigkeit kann demnach nur in enger Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten angeboten werden.

Berufsausübung
mangels gesetzlicher
Regelung schwierig

Das BMG hat der VA dazu mitgeteilt, dass für eine entsprechende Regelung der Kunsttherapie noch berufsgruppeninterne Einigungsprozesse und einschlägige weitere fachliche Diskussionen erforderlich sind.

Zur berufsrechtlichen Absicherung der Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten sollte dieser Prozess zügig vorangetrieben werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/0110-A/1/2015

3.7.6 Parallelimport von Arzneyspezialitäten

Die Verletzung der Anzeigepflicht für Parallelimporte von Arzneyspezialitäten sollte sanktioniert werden.

Parallelimport im
Arzneimittelgesetz
geregelt

Im Wege des Parallelimports können in Österreich zugelassene Arzneyspezialitäten aus dem EU-Raum eingeführt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für einen solchen Parallelimport ist, dass das beantragte Produkt dem in Österreich zugelassenen Präparat entspricht.

Der Antragsteller ist daher gem. § 10c Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) verpflichtet, die Antragstellung auf Genehmigung für den Betrieb im Parallelimport gleichzeitig dem Zulassungsinhaber bzw. Inhaber der Registrierung anzuzeigen.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige hat allerdings keine Rechtsfolgen. So wurde in einem Beschwerdefall der Parallelimport genehmigt, obwohl der inländische Zulassungsbesitzer keine entsprechende Anzeige erhalten hat.

BMG steht
Gesetzesänderung
positiv gegenüber

Die VA hat daher das BMG mit dieser Problematik konfrontiert, worauf das BMG in Aussicht gestellt hat, im Zuge einer AMG-Novelle eine Verwaltungsstrafbestimmung für den Fall vorzusehen, dass der Antragsteller für die Genehmigung eines Parallelimports die Verständigung des Zulassungsinhabers unterlässt.

Einzelfall: VA-BD-GU/0161-A/1/2015

3.7.7 Krankenversicherung

Lücken im Krankenversicherungsschutz für pflegende Angehörige

Für Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen, sollte eine beitragsfreie Krankenversicherung ermöglicht werden.

Keine Mitversicherung
bei Pflege eines
mitversicherten
Angehörigen

Personen, die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 pflegen, können sich in der Krankenversicherung des Angehörigen beitragsfrei mitversichern. Eine solche beitragsfreie Mitversicherung ist aber nur möglich, wenn der Angehörige über eine eigene Krankenversicherung verfügt und nicht selbst bei einer anderen Person mitversichert ist. Die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung ist davon abhängig, welcher Angehörige gepflegt wird. Die VA ist bereits im PB 2010, (S. 46f), dafür eingetreten, dass in allen Fällen eine beitragsfreie Mitversicherung ermöglicht wird.

Diese Anregung wurde allerdings vom BMG nicht aufgegriffen, was damit begründet wurde, dass eine Mitversicherung bei einer bereits mitversicherten Person – also eine Mitversicherungskette – dem bestehenden System der Krankenversicherung, wonach ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversiche-

nung nur von einem originär bestehenden Leistungsanspruch abgeleitet werden kann, widerspricht.

Aus Anlass eines weiteren Beschwerdefalls hat das BMG zugesichert, als alternative Lösung eine beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für die Betroffenen vorzusehen, soweit nicht bereits eine Pflichtversicherung bzw. die Möglichkeit einer Anspruchsberechtigung als Angehörige der Krankenversicherung besteht. Hierfür sind allerdings noch Erhebungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Größenordnung der von einer solchen Änderung betroffenen Personengruppe erforderlich, um die Höhe der Beitragsleistung abschätzen zu können.

BMG erwägt
beitragsfreie
Selbstversicherung

Einzelfall: VA-BD-SV/0045-A/1/2015

Zahnbehandlungen unter Narkose

Das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten, die für eine Zahnbehandlung eine Vollnarkose benötigen, sollte ausgebaut werden. Die Krankenversicherungsträger sollten vermehrt Verträge mit Zahnärztinnen und Zahnärzten im niedergelassenen Bereich für solche Behandlungen abschließen.

Menschen mit Behinderung, Demenzkranke, aber auch Kleinkinder und Menschen mit massiven Angststörungen, bei denen Art und Umfang der notwendigen Zahnbehandlung in örtlicher Betäubung nicht durchführbar ist, sind auf einen sensiblen Umgang sowie auf Narkosebehandlungen angewiesen. Weil die Zahn- und Mundgesundheit im Alltag oftmals von anderen gesundheitlichen Problemen überlagert und das zahnärztliche Versorgungsangebot für diese Patientinnen und Patienten unzureichend ist, muss zuweilen unter Schmerzen wochenlang auf Behandlungstermine gewartet werden.

Versorgungslage
unzureichend

In einem Prüfungsverfahren teilte die WGKK der VA mit, dass zur Verbesserung der Versorgungssituation eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Wien abgeschlossen wurde, auf deren Grundlage im neu errichteten „Kompetenzzentrum für Mund, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Jugendzahnheilkunde“ in Zukunft jährlich bis zu 1700 Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, zahnchirurgisch und zahnprothetisch in Sedoanalgesie und jährlich bis zu 400 dieser Patientinnen und Patienten in Vollnarkose behandelt werden sollen.

Weiters wurde in der Dentalklinik Danubemed, einer Vertragseinrichtung der WGKK am gleichen Standort, ein neues erweitertes Angebot für Menschen mit Behinderung über 18 Jahre geschaffen. Dadurch soll die Betreuung für bis zu 1250 Versicherte der WGKK (Sedoanalgesie oder Vollnarkose) jährlich ermöglicht werden.

Ergänzend dazu hat die VA eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, der zu entnehmen ist, dass

es mit Ausnahme des Bgld in jedem Bundesland Einrichtungen gibt, die eine zahnärztliche Versorgung unter Narkose anbieten. Dieses Versorgungsangebot bezieht sich allerdings ausschließlich auf Krankenhäuser und Kliniken als institutionelle Einrichtungen. Lediglich in Tirol und VlbG gibt es eine besondere Form der Zusammenarbeit. Dort werden zahnärztliche Narkosebehandlungen bei Kindern und Menschen mit Behinderung von bestimmten Zahnärztinnen und Zahnärzten in einzelnen Krankenhäusern durchgeführt.

Aus Sicht der VA ist dieses Versorgungsangebot grundsätzlich als positiv zu bewerten, doch ist es für die Versicherten weiterhin unbefriedigend, dass bei vergleichbaren Behandlungen im niedergelassenen Bereich nur eine relativ geringe Kostenerstattung vorgesehen ist.

Geringe
Kostenerstattung bei
Behandlung durch
niedergelassene
Ärztinnen und Ärzte

In solchen Fällen leistet beispielweise die WGKK auf Basis der Vertragstarife der Universitäts-Zahnklinik einen Kostenerstattungsbetrag, der für die erste Stunde lediglich 124,96 Euro und jede weitere Stunde 59,52 Euro beträgt. Die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten der Zahnärztinnen und Zahnärzte sind allerdings mit durchschnittlich 400 Euro wesentlich höher. So erhielt eine Kindergartenpädagogin, die sich an die VA wandte, bei einem Gesamtbetrag von rund 1.400 Euro nur 133 Euro von der WGKK rückerstattet.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der VA zu betonen, dass gerade das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten und ihren Patientinnen und Patienten eine wichtige Grundlage für eine zufriedenstellende Behandlung ist. Dies trifft umso mehr für jene Patientengruppen zu, deren zahnärztliche Versorgung besonders problematisch ist.

Einerseits bedingen motorische und/oder kognitive Einschränkungen eine schwierige Mundpflege und Zahnbehandlung und bilden so ein erhöhtes Risiko für Karies und Zahnbettentzündungen. Diesem erhöhten Bedarf stehen andererseits für viele Menschen mit Behinderungen Zugangsbarrieren zur zahnmedizinischen Versorgung gegenüber. Zuletzt können viele Menschen mit Behinderungen oft nur unter einem erhöhten personellen, instrumentellen und zeitlichen Aufwand zahnärztlich versorgt werden.

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention „Gesundheit“ anerkennt „das Recht von Menschen mit Behinderungen, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen“. Sie fordert für Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung entsprechend der Bandbreite der Qualität und dem Standard der vorherrschenden Gesundheitsversorgung. Das ist nicht gewährleistet, solange zu wenig Behandlungsmöglichkeiten in Praxen bestehen bzw. Wartezeiten auf Behandlungstermine nur bei jenen minimiert werden können, welche die Kosten für Sedierungen oder Narkosen selbst tragen können.

Die VA tritt dafür ein, dass die Krankenversicherungsträger mit Zahnärztinnen und Zahnärzten im niedergelassenen Bereich Verträge für Zahnbehand-

lungen unter Narkose abschließen, um die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der davon betroffenen Patientengruppen zu berücksichtigen und das Versorgungsangebot weiter zu optimieren.

Einzelfall: VA-BD-SV/0003-A/1/2015

Kostenübernahme für Hepatitis-C-Therapie

Die Kosten einer neuen Hepatitis-C-Therapie sind erheblich, weshalb die Krankenversicherungsträger diese Therapie nur für einen eingeschränkten Personenkreis bewilligen. Diese Behandlungsoption sollte allerdings für die Patientinnen und Patienten zur Vermeidung einer Zwei-Klassen-Medizin dennoch ausgebaut werden, wofür auch Bemühungen auf EU-Ebene im Wege einer gemeinsamen Preispolitik erforderlich sind.

In Österreich ist seit dem Jahr 2014 eine neue Hepatitis-C-Therapie verfügbar, die bei hohen Erfolgsaussichten mit keinen nennenswerten Nebenwirkungen verbunden ist.

Verbesserte Hepatitis-C-Therapie

Im Gegensatz dazu ist die bisherige Interferon-Ribavirin-Therapie mit schweren Nebenwirkungen (Fieber, Müdigkeit, Depressionen und Haarausfall) verbunden und schlägt bei einer deutlich längeren Behandlungsdauer nur bei rund der Hälfte der Patientinnen und Patienten an. In diesem Zusammenhang wandten sich Patientinnen und Patienten an die VA, weil die Krankenversicherungsträger die Kosten für die gegenständliche neue Hepatitis-C-Therapie nur bei fortgeschrittenen Fibrosestadien übernehmen.

Für die Betroffenen ist es verständlicherweise nicht einsichtig, dass diese Therapie für sie dadurch erst dann zugänglich ist, wenn sie sich in einem fortgeschrittenen Krankheitsstadium befinden.

Eingeschränkte Bewilligungspraxis

In einer Stellungnahme des BMG wird diese Vorgangsweise im Wesentlichen damit begründet, dass es bei manchen HCV-infizierten Personen als Folge der Infektion zu klinisch relevanten Leberkrankheiten kommt, während andere Patientinnen und Patienten auch über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg keine klinisch relevanten Leberveränderungen entwickeln. Deshalb werden jene Patientinnen und Patienten vorrangig behandelt, die eine Therapie am dringendsten benötigen und für die keine andere Therapieoption zur Verfügung steht.

So sollen einerseits Patientinnen und Patienten behandelt werden, die bereits den Fibrosegrad 4 entwickelt haben, andererseits soll die neue Therapie auch schon für Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen, bei denen ein deutlicher Gewebeabbau in der Leber eingesetzt hat (Fibrosegrad 3).

Eine solche Vorgangsweise stehe nach Auffassung des BMG auch grundsätzlich im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Gesellschaft für

die Erforschung von Lebererkrankungen, wobei zu berücksichtigen sei, dass eine Krankenbehandlung auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ausreichend und zweckmäßig zu sein hat, jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf.

Ungeachtet dessen geht die VA davon aus, dass ein wesentliches Kriterium für die gegenständliche Leistungseinschränkung die hohen Kosten der neuen Hepatitis-C-Therapie sind. Diese betragen nach Angaben des BMG bei einer Behandlungsdauer abhängig vom Krankheitsstadium und den individuellen Umständen von 8 bis 24 Wochen zwischen 38.000 Euro und bis zu 150.000 Euro pro Behandlungsjahr.

Erleichterung des Therapiezuganges auch durch Bemühungen auf europäischer Ebene

Die Krankenversicherungsträger sind dennoch bemüht, die Behandlungsoptionen für Patientinnen und Patienten mit Hepatitis-C schrittweise auszubauen und den Zugang zu dieser Therapie zu erweitern. Demnach sollen kostengünstigere Konkurrenzprodukte zur Hepatitis-C-Therapie in den Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherungsträger aufgenommen werden und auf europäischer Ebene Initiativen zu einer gemeinsamen Preispolitik gestartet werden.

Aus Sicht der VA zeigt aber gerade die Entwicklung der gegenständlichen Hepatitis-C-Therapie die Gefahr einer Zwei-Klassen-Medizin, sofern die Krankenversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr in der Lage sind, neue hochpreisige Therapieoptionen umfassend zu finanzieren.

Einzelfall: VA-BD-SV/0259-A/1/2014

Mangelnde Information über Befreiung vom Selbstbehalt

Aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts sind gezielte Informationen der Versicherten durch die Sozialversicherungsträger unerlässlich, um Anspruchsverluste aufgrund des Antragsprinzips zu vermeiden.

Voraussetzungen für Befreiung

Die Versicherten der SVA der Gewerblichen Wirtschaft haben für Leistungen, wie beispielsweise Arztbesuche, einen Kostenanteil von 20 % zu tragen, wofür allerdings unter gewissen Voraussetzungen auch eine Befreiung vorgesehen ist.

So ist eine entsprechende Befreiung unter Vorweis einer Behinderung im Behindertenpass möglich. Bis Ende 2012 war für die Befreiung ein Behinderungsgrad von 70 % erforderlich. Ab dem 1. Jänner 2013 wird aufgrund einer Satzungsänderung nur noch ein Grad von 50 % gefordert.

Mehrere Beschwerdeführer wandten sich an die VA und beklagten, dass sie über diese Satzungsänderung oder grundsätzlich über die Möglichkeit eines Antrages auf Befreiung vom Kostenanteil nicht informiert waren. Diese man-

gelnde Information ist auch insofern nachteilig, als für die Selbstbehaltsbefreiung ein Antrag erforderlich ist und die Befreiung erst ab Antragstellung gilt. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

So stellte Herr N.N. trotz seiner 100 %-igen Behinderung im November 2009 einen Antrag auf Befreiung vom Kostenanteil und der Rezeptgebühr lediglich unter Hinweis auf besondere soziale Schutzbedürftigkeit aufgrund seines niedrigen Einkommens. Auf diesem Antrag vermerkte er allerdings auch, dass er querschnittsgelähmt sei.

Sorgfältige
Antragsprüfung
unterlassen

Die SVA der Gewerblichen Wirtschaft lehnte den Antrag ab, weil das Familiengesamteinkommen über dem in den maßgeblichen Richtlinien festgelegten Grenzbetrag lag. Die Angabe über die Querschnittslähmung wurde nicht weiter beachtet.

Erst nach Thematisierung dieses Falls in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ lenkte die SVA der Gewerblichen Wirtschaft ein und gab zu, dass man bei sorgfältiger Bearbeitung nachfragen hätte sollen, ob Herr N.N. aufgrund seiner Querschnittslähmung über einen Behindertenausweis verfügt. Die SVA der Gewerblichen Wirtschaft hat daher den Antrag auf Befreiung vom Selbstbehalt rückwirkend anerkannt und den von Herrn N.N. bereits bezahlten Kostenanteil in Höhe von 1.135,29 Euro rücküberwiesen.

Weiters hat die SVA der Gewerblichen Wirtschaft einen Datenaustausch mit dem Sozialministeriumservice eingerichtet. Demnach werden alle Versicherten der SVA der Gewerblichen Wirtschaft, die einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses stellen, vom Sozialministeriumservice auf die sich daraus ergebende Befreiungsmöglichkeit hingewiesen.

Information verbessert

Solche Bemühungen sind zweifellos erforderlich, weil die Versicherten aufgrund des Antragsprinzips und der Komplexität des Sozialversicherungsrechts rechtzeitig eine gezielte Information benötigen, um ihre Ansprüche fristgerecht geltend machen zu können.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0524-A/1/2015, VA-BD-SV/1060-A/1/2014

Unberechtigte Weitergabe von Daten

Durch „Auskunftssperren“ im EDV-System der Sozialversicherungsträger sollte sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten der Versicherten auch im familiären Umfeld nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

Frau N.N. ist seit mehreren Jahren geschieden und alleinerziehende Mutter eines Sohnes. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu familiären Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihrem Ex-Ehemann gekommen war, ließ Frau N.N. sämtliche Adress- und Telefonnummernauskünfte sperren. So informierte sie auch die NÖGKK bereits im Jahre 2009 über die schwierigen fami-

liären Verhältnisse und erhielt die Zusage, dass keine Daten bzw. Dokumente ohne die Vorlage ihres Ausweises ausgehändigt werden.

In Folge der Ausstellung von Bestätigungen über Kostenzuschüsse erhielt der Ex-Ehegatte von Frau N.N jedoch Auskunft über die aktuelle Meldeadresse. Frau N.N. wandte sich daraufhin an die VA.

Datenweitergabe
erfolgte unberechtigt

Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) hat jedermann, vor allem im Lichte der Achtung des Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Im Sinne des § 8 Abs. 1 DSG ist ein solches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht, der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat bzw. lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung derselben erfordern.

Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass in Bezug auf die Aushändigung der Bestätigung – beinhaltend die aktuelle Meldeadresse von Frau N.N. – keine Rechtfertigungsgründe im Sinne der obigen Bestimmung vorliegen und daher das Geheimhaltungsinteresse gemäß § 1 DSG verletzt wurde.

Die NÖGKK teilte in diesem Zusammenhang auch mit, dass die Ersichtlichmachung einer Auskunftssperre, wie sie von der Versicherten seinerzeit begehrt wurde, im derzeit verwendeten EDV-System (auch trägerübergreifend) nicht möglich ist.

Adaptierungen des
EDV-Systems im Jahr
2016 geplant

Die VA wandte sich daher an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, welcher zusagte, dass in Hinkunft entsprechende Auskunftssperren im zentralen Stammdatensystem der Sozialversicherung für alle Versicherten zeitlich begrenzt gesetzt werden können. Diese Kennzeichnung soll sowohl im zentralen Stammdatensystem der Sozialversicherung als auch über die an diesem angebotenen Nutzsyste men zur Verfügung gestellt werden.

Damit soll jedenfalls auch in Zukunft sichergestellt sein, dass unberechtigte Datenweitergaben durch Einschau in sämtliche Versicherungssysteme aller Sozialversicherungsträger hintangehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0532-A/1/2015

Stornierung der Sozialversicherungsnummer ohne Information an Betroffene

Die Stornierung einer Sozialversicherungsnummer sollte im E-Card-System automatisch zu einem Informationsaustausch zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern und einer Benachrichtigung der Betroffenen führen.

Frau N.N. ist seit mehr als 30 Jahren bei ihrem Gatten mitversichert, der seinerseits bei der OÖGKK versichert ist. Bisher hatte es auch keine Probleme bei der Inanspruchnahme von Leistungen gegeben. Im Sommer 2015 erfuhr Frau N.N. im Zuge eines Zahnarztbesuches, dass ihre Sozialversicherungsnummer schon vor Monaten „gelöscht“ wurde und aus diesem Grund ihre E-Card nicht mehr funktioniert.

„Zufällige“ Mitteilung über Löschung der Sozialversicherungsnummer

Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass bereits seit dem Jahre 2006 für die Versicherte zwei Sozialversicherungsnummern angelegt waren. Durch den Abschluss einer freiwilligen Pensionsversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wurde das seinerzeitige Versehen aufgedeckt, wobei im Nachhinein nicht mehr rekonstruiert werden konnte, weshalb die PVA die OÖGKK bzw. den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht von der Stornierung informierte.

Keine Information der PVA über Löschung

Nach Bekanntwerden der Situation erfolgte sofort die Umstellung des Versicherungsschutzes der Versicherten auf die neue Sozialversicherungsnummer sowie die Ausstellung einer neuen E-Card. Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger war der Versicherungsschutz von Frau N.N. zu keiner Zeit unterbrochen.

Ausstellung einer neuen Versicherungsnummer und E-Card

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zugesagt, eine EDV-technische Lösung zu entwickeln, damit in Zukunft umgehend eine Verständigung an die betroffenen Stellen ergeht. Damit sollen unangenehme Überraschungen wie diese verhindert werden.

Optimierung des EDV-Berichtssystems

Einzelfall: VA-BD-SV/0935-A/1/2015

3.7.8 Schutz junger Menschen vor dem Rauchen

Österreichische Jugendliche sind im Vergleich mit anderen europäischen Ländern „Spitzenreiter“ in der Raucher-Statistik. Als Gründe für die hohe Raucherquote unter jungen Menschen nennen Expertinnen und Experten in erster Linie ineffiziente oder mangelnde Präventionsarbeit, billige Tabakwaren und fehlende Kontrollen.

Österreich ist ein Land der jungen Raucherinnen und Raucher. Jeder vierte Jugendliche raucht zumindest einmal pro Woche, bei den Mädchen ist es gar fast jede Dritte. Jeder zweite 15-jährige hat schon einmal geraucht. Das belegen Zahlen einer OECD-Studie aus dem Jahr 2013. Damit liegt Österreich an der traurigen Spitze aller OECD-Länder, gefolgt von den Nachbarn Tschechien und Ungarn. Dies alles passiert vor unseren Augen, obwohl alle Jugendschutzgesetze der Länder in der Öffentlichkeit den Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verbieten. Einig sind sich Expertinnen und Experten, dass Prävention wichtig wäre. Überzeugungsarbeit leisten ist bei Jugendlichen allerdings oft nicht leicht. Viele glauben, Rauchen halte

Versäumnisse in Österreich

sie schlank oder wirke beruhigend. Dazu kommt das Umfeld: Wenn zu Hause oder im Freundeskreis viel geraucht wird, ist die Neigung höher, selbst auch zum Glimmstängel zu greifen. Beispiele in anderen Ländern zeigen eindrucksvoll, dass durch geeignete Maßnahmen das Suchtverhalten Jugendlicher auch gebessert werden kann. So konnte beispielsweise in Irland die Quote der rauchenden Kinder und Jugendlichen um die Hälfte gesenkt werden.

Gravierende Folgen für junge Raucher

Die gesundheitlichen Schäden für junge Raucherinnen und Raucher sind dramatisch. Es gibt Hinweise, dass Rauchen neben seiner toxischen Wirkung auch zu genetischen Veränderungen in den Zellen führt. Rauchen ist für 90 % aller Lungenkrebsfälle verantwortlich, wobei Lungenkrebs bekanntlich zu den tödlichsten Krebsarten zählt. Das Krebsrisiko ist auch für Passivraucherinnen und Passivraucher erheblich. Rauchen in der Schwangerschaft führt zu erhöhten Missbildungen und begünstigt bei Säuglingen das Auftreten des plötzlichen Kindstodes. Nicht außer Acht zu lassen sind die Kosten für das Gesundheitswesen.

Kampagnen zum präventiven Schutz

Angesprochen auf diese Thematik, verweist das BMG in seiner Stellungnahme auf den bereits stattgefundenen Paradigmenwechsel, der das Nichtrauchen zur generellen Norm gemacht hat und das Rauchen nur ausnahmsweise und unter Einschränkungen zulässt. Weiter führt es aus, dass zahlreiche ressortübergreifende Kampagnen zum präventiven Schutz junger Menschen in Österreich umgesetzt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Fonds Gesundes Österreich sollte die Tabakpräventionsinitiative 2015 den Einstieg von Jugendlichen in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg unterstützen und Informationen für Eltern und Großeltern bereithalten.

Dem BMG ist es der Stellungnahme zufolge auch ein Anliegen, sich intensiver mit strittigen Themen wie Anhebung des Rauchalters auf 18 Jahre, Verbot von Zigarettenautomaten, Rauchverbot in Privat-Kfz bei Mitführen von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Risiko für junge Menschen

Die VA fordert, dass in der Debatte um den Nichtraucherschutz dem Risiko, welchem die besonders vulnerable Personengruppe von Kindern und Jugendlichen ausgesetzt ist, mehr Augenmerk geschenkt wird.

Einzelfall: VA-BD-GU/0007-A/1/2015

3.7.9 Tierschutz

VA für Abschaffung der dauernden Anbindehaltung von Rindern

Die VA ist der Auffassung, dass das in § 16 Abs. 3 TSchG ausnahmslos für alle Tiere verfügte Verbot der dauernden Anbindehaltung auch für Rinder maßgebend ist.

Die VA ist auf Grund von Beschwerden nach sorgfältiger Prüfung der maßgebenden Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass die in der Anlage 2 unter

Pkt. 2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung von Rindern gesetzwidrig ist.

Dauernde
Anbindehaltung von
Rindern gesetzwidrig

Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

§ 5 Abs. 1 TSchG beinhaltet ein kategorisches Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gegen diese Vorschrift verstößt zufolge § 5 Abs. 2 Z. 10 leg.cit. insbesondere, wer ein Tier einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Konsequenter Weise verpflichtet der die Grundsätze der Tierhaltung regelnde § 13 Abs. 2 TSchG den Tierhalter ausdrücklich dazu, dafür zu sorgen, dass (auch) die Bewegungsfreiheit der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. Diese Vorschrift ist in Zusammenhalt mit § 13 Abs. 1 leg.cit. zu verstehen, wonach Tiere generell nur gehalten werden dürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Diese Rechtslage wird hinsichtlich des Verbots der Zufügung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie des Verbots des Versetzens in schwere Angst infolge Bewegungseinschränkung durch § 16 TSchG bekräftigt und präzisiert. § 16 Abs. 1 TSchG ordnet – die Vorgaben des § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 10 leg.cit wiederholend – an, dass die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt sein darf, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. § 16 Abs. 2 TSchG präzisiert diese Gesetzeslage dahingehend, dass das Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

§ 16 Abs. 3 TSchG präzisiert dies dahingehend, dass die dauernde Anbindehaltung ausnahmslos verboten ist.

§ 16 Abs. 4 TSchG trifft in Bezug auf Rinder die Anordnung, dass diesen Tieren geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren ist. Dies jedoch nur insoweit, als dem „nicht zwingend rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.“ Der Bundesminister für Gesundheit hat gem. § 16 Abs. 4 zweiter Satz TSchG im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche und technische Gründe anzusehen sind.

Dauernde
Anbindehaltung ist
ausnahmslos verboten

Die VA ist der Auffassung, dass auch § 16 Abs. 4 TSchG im Wege einer systematischen Interpretation im Sinne der vorstehend skizzierten tierschutzrechtlichen Anforderungen betreffend die Bewegungsfreiheit gelesen werden muss, zumal im Gesetzestext selbst Gegenteiliges (etwa durch Verwendung der Worte „Abweichend davon ...“) nicht zum Ausdruck gebracht wird.

Nicht leicht verständlich ist in diesem Zusammenhang freilich die vom Gesetzgeber verfügte Einschränkung, „soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen“, sowie der Umfang der dem Verordnungsgeber diesbezüglich eingeräumten Festlegungsbefugnis.

Die VA hat dazu Folgendes erwogen:

Nach der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 2 B-VG) sind Verordnungen „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das bedeutet der ständigen Rechtsprechung des VfGH (siehe z.B. VfSlg. 19102/2010, 19530/2011, 19569/2011; ähnlich VfSlg. 19706/2012 u.a.) zufolge, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz); eine bloß formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art 18 Abs. 1 (und Abs.2) B-VG in Widerspruch.

Bei der Beurteilung, ob eine gesetzliche Bestimmung dem Verordnungsgeber hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgibt, ist die Verordnungsermächtigung nicht isoliert, sondern im Lichte des entsprechenden Gesetzes insgesamt zu betrachten (so wörtlich VfSlg. 19352/2011).

Im Lichte dieser Rechtsprechung kann die in Rede stehende Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht so verstanden werden, dass der Bundesminister für Gesundheit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft) gleichsam nach eigenem Ermessen frei festlegen kann, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die eine Einschränkung der Anordnungen des § 16 Abs. 4 erster Satz TSchG rechtfertigen, weil ein solches Verständnis dazu führt, dass dem Verordnungsgeber nicht hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgegeben werden. Vielmehr ist die Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht isoliert, sondern im Lichte des gesamten TSchG zu betrachten, was nur bedeuten kann, dass nur solche rechtliche und technische Gründe für eine Ausnahmeregelung herangezogen werden können, die mit allen auf die Bewegungsfreiheit der Tiere Bezug habenden Bestimmungen des TSchG kompatibel sind.

Unter Zugrundelegung dieses Interpretationsergebnisses ist es im gegebenen Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, dass § 16 Abs. 4 TSchG seinem Wortlaut nach keine Ausnahme vom dem in § 16 Abs. 3 TSchG ausnahmslos für alle Tiere verfügten Verbot der dauernden Anbindehaltung enthält. Die VA vermag auch aus den die Bewegungsfreiheit von Tieren regelnden Bestimmungen des TSchG keine zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe zu ersehen, die eine Ausnahme von der in Rede stehenden

Bestimmung betreffend dem Verbot der dauernden Anbindehaltung zulassen würden. Daraus folgt aber zwingend, dass die in der Anlage 2 unter Pkt. 2.2 der 1. Tierhaltungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung gesetzwidrig ist.

Wie der VfGH bereits festgehalten hat, ist in den vergangenen Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (so wörtlich VfSlg. 19568/2011). Die konsequente Umsetzung der im TSchG enthaltenen Vorgaben sollte daher auch in Bezug auf die Haltung von Rindern so rasch wie möglich in Angriff genommen werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/162-A/1/2014

3.8 Inneres

Einleitung

1.496 Geschäftsfälle Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.496 Geschäftsfälle an. 64 % der Beschwerden bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 12 % der Beschwerden, gefolgt von Anliegen zum Melderecht, Pass- und Waffenrecht (jeweils 1 %). Weitere Beschwerden und Prüfverfahren bezogen sich auf das Personenstandsrecht, den Zivildienst und das Dienstrecht.

In 17 Fällen führte die VA amtswegige Prüfverfahren durch. Diese hatten ganz unterschiedliche Themen aus den Bereichen Polizei, Abschiebungen bzw. Rückführungen, Unterbringung von Asylwerbenden und Waffenrecht zum Inhalt. Nicht alle Verfahren sind bereits abgeschlossen, in drei Verfahren stellte die VA aber bereits Missstände fest (Bundesbetreuungseinrichtung Bürglkopf, Misshandlung einer psychisch Kranken, Rückführungsversuch einer Familie).

Starker
Beschwerdeanstieg
über BFA

Während Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren beim BVwG zurückgegangen sind, haben sich jene über die Verfahrensdauer in der ersten Instanz beim BFA verdreifacht. Die meisten Beschwerden betrafen Verfahren, die schon vor dem enormen Anstieg an Asylanträgen im Jahr 2015 anhängig waren. Wie das BFA der gesetzlichen Entscheidungspflicht von sechs Monaten angesichts der 2015 stark gestiegenen Antragszahlen ohne erhebliche Personalaufstockung gerecht werden kann, erschließt sich der VA nicht (vgl. S. 138 ff.).

Besuche von Bundes-
betreuungs-
einrichtungen

Im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle können die Kommissionen der VA Einrichtungen – auch wenn es sich nicht um Orte der Freiheitsentziehung handelt – besuchen. Aufgrund der großen Anzahl von Flüchtlingen, die 2015 nach Österreich gekommen sind, waren die Einrichtungen des Bundes zur Betreuung von Asylwerbenden stark be- bzw. überlastet. Um einen Eindruck der Aufenthaltsbedingungen vor Ort zu bekommen, Verbesserungen anzuregen und deren Umsetzung zu überprüfen, besuchte eine Kommission die Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen sechs Mal. Auch weiteren Einrichtungen wie Thalham, Reichenau an der Rax, Erdberg und Leoben wurden Kommissionsbesuche abgestattet (vgl. S. 133ff.).

Polizeibeschwerden

175 Prüfverfahren bezogen sich auf Beschwerden über die Polizei (2014: 185). Beschwerdegründe waren schwerpunktmäßig folgende: Nichtbehandlung und Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Weitere Beschwerden betrafen Festnahmen, Unterbringungen nach dem UbG, Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in PAZ, Schäden durch Amtshandlungen, Betretungsverbote und Wegweisungen, Nichtaufnahme in den Exekutivdienst, mangelhafte Ausstattung der Polizei, Überwachung und Verfolgung durch Polizei, Strafregistrauskünfte und Dolmetschergebühren. Die VA stellte fünf Missstände fest,

in 66 Prüfverfahren konnte kein Missstand festgestellt werden. In 88 Fällen konnte die Beschwerde nicht behandelt werden oder wurde zurückgezogen (Verfahren anhängig, keine Betroffenheit, kein nachvollziehbares Vorbringen, positive Wendung). Weitere Prüfverfahren waren noch anhängig.

Im Berichtsjahr wurden vier Beschwerden über behauptete Misshandlungen durch die Polizei an die VA herangetragen, zwei Prüfverfahren leitete die VA amtswegig ein. In zwei Individualbeschwerdefällen sowie einem amtswegigen Prüfverfahren stellte die VA Missstände fest. Im Jahr 2014 wurden elf Misshandlungsvorwürfe (zwei Missstände), 2013 neun (kein Missstand), 2012 acht (ein Missstand) und 2011 sieben (kein Missstand) entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft (vgl. S. 143ff.).

Misshandlungsvorwürfe

Die VA gab 2015 zu drei vom BMI zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesvorhaben Stellungnahmen ab. Zum „Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015“ regte die VA an, dass mehrere, an die Regionaldirektion des BFA angebundene Erstaufnahmestellen eingerichtet werden. Für die Verbesserung der Situation von UMF, aber auch anderer vulnerabler Gruppen, regte die VA die Einrichtung von Clearingstellen in den Bundesländern an.

Gesetzesbegutachtungen

Das geplante „Polizeiliche Staatsschutzgesetz – PStSG“ kritisierte die VA vor allem insoweit, als das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als Dienststelle des BMI künftig ein In- und Auslandsnachrichtendienst wäre und Polizeiaufgaben zu erfüllen hätte. Dies würde dem Trennungsgebot zwischen präventiven Nachrichtendiensten und repressiven Polizeidienststellen widersprechen. Auch der Rechtsschutz schien der VA unzureichend.

Die VA äußerte sich auch zum „Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird“. Sie kritisierte sowohl das Vorhaben, Asyl befristet auf drei Jahre zuzuerkennen, als auch die Verlängerung der Wartefrist für Familienzusammenführungen von einem auf drei Jahre. Eine nach drei Jahren vorgesehene Überprüfung des Asylstatus würde das ohnehin schon überlastete BFA völlig lähmen. Die VA hielt weiters fest, dass die Regelungen, die den Familiennachzug massiv erschweren, in einem Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK stehen (vgl. S. 136ff.).

3.8.1 Fremden- und Asylrecht

Systemmängel bei der Betreuung von Asylwerbenden

Die Zustände in der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen sorgten im Sommer 2015 für Schlagzeilen. Von März bis September 2015 besuchte die Kommission der VA die Einrichtung und war mit menschenunwürdigen Lebensbedingungen konfrontiert. Auch der Besuch der Betreuungsstelle Leoben offenbarte gravierende Versäumnisse.

Wie im PB 2014 (Band I, S. 125) dargestellt, sieht die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern seit 2005 vor, dass nach der Zulassung zum Asylverfahren prinzipiell die Länder für die Versorgung von Asylsuchenden zuständig sind. Der Bund ist verpflichtet, ausreichende Kapazitäten für Notfälle sicherzustellen. Das Areal des sogenannten Flüchtlingslagers in Traiskirchen dient zum einen als Erstaufnahmestelle (EAST), in dem die Zulassung zum Asylverfahren überprüft wird. Zum anderen ist dort die Betreuungsstelle (BS) Ost des Bundes für zum Verfahren zugelassene Asylwerbende untergebracht.

War die Unterbringungs- und Betreuungssituation in der EAST/BS Ost im Juni 2014 angespannt, aber nicht besorgniserregend (vgl. PB 2014, Band I, S. 126), änderte sich die Lage im Sommer 2015 dramatisch. Auf die vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in der EAST Ost aufmerksam gemacht, erfolgte im März der erste von insgesamt sechs Besuchen der Kommission der VA im Jahr 2015. Der nachstehende Zwischenbericht soll die wichtigsten Kritikpunkte in den noch offenen Prüfverfahren darstellen:

Überbelag führte zu
Obdachlosigkeit

Die EAST/BS Ost ist für maximal 1.840 Personen ausgelegt. Beim Besuch der Kommission der VA am 15. Juli 2015 waren 3.828 Asylwerbende untergebracht, von denen nur 1.940 ein Bett zur Verfügung stand. Etwa die Hälfte jener Personen, die im Freien, in Zelten oder auf dem Boden in einem der Häuser schlafen mussten, waren UMF.

Unterbringung in
Reisebussen

Beim Folgebesuch am 12. August 2015 sah sich die Kommission mit den Folgen des sogenannten Aufnahmestopps konfrontiert. Aufgrund eines gesundheitsbehördlichen Bescheides durften keine weiteren Personen in der EAST/BS Ost aufgenommen werden. 2.726 Menschen, von denen 500 offiziell als „Obdachlose“ geführt wurden, waren in der EAST/BS Ost untergebracht. Auf dem der BS Ost angrenzenden Bereich der Sicherheitsakademie (SIAK) wurden insgesamt 1.178 Menschen aufgenommen. Nur 186 Frauen mit Kindern konnte ein Schlafplatz im Gebäude der SIAK zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen Personen wurden in Mehrpersonenzelten und Reisebussen untergebracht.

Erniedrigende
Lebensbedingungen

Der enorme Überbelag im gesamten Bereich der BS Ost einschließlich des Areals der SIAK führte zu großen Unzulänglichkeiten bei der Unterbringung und Betreuung. Sogar besonders vulnerable Personen (z.B. Schwangere, Frauen mit Kleinkindern, UMF, alte und kranke Menschen) mussten im Freien schlafen. Die medizinische und psychosoziale Versorgung war unzureichend. Die Sanitäranlagen waren gesundheitsgefährdend und entwürdigend. Insbesondere die frei einsehbaren Duschen und die fehlende Trennung nach Geschlechtern stellte ein Sicherheitsproblem für Frauen dar und verhinderte regelmäßige Hygiene. Auch die Nahrungsmittelversorgung auf dem SIAK-Gelände war unzumutbar. Zusätzlich nahm die Kommission Einschränkungen in den Bereichen Information, Bildung und Privat- und Familienleben wahr, die insbesondere das Kindeswohl der untergebrachten UMF gefährden. Das Fehlen von Dolmet-

schwestern und Dolmetschern für psychologische Gespräche und medizinische Untersuchungen war evident.

Das BMI betonte in seinen Stellungnahmen, dass einige Bundesländer trotz eindringlicher Aufforderung nicht ausreichend Grundversorgungsplätze geschaffen hätten. Dies habe neben dem massiven Anstieg an Asylanträgen zu einem Rückstau in den Bundesbetreuungsstellen geführt. Mit 1. Oktober 2015 trat das sogenannte Durchgriffsrecht des Bundes in Kraft. Damit kann das BMI, wenn Länder und Gemeinden nicht genügend Unterkünfte anbieten, auf Grundstücken des Bundes oder in angemieteten Gebäuden Flüchtlingsquartiere schaffen. Das Durchgriffsrecht ist ein adäquates Mittel zur Unterbringung aller Asylwerbenden in Österreich. Dass die Umsetzung jedoch mitunter mehr Probleme schafft als löst, zeigt der Besuch der BS Leoben durch die Kommission der VA Anfang Dezember 2015.

Durchgriffsrecht soll für mehr Quartiere sorgen

Ab November 2015 brachte das BMI rund 300 UMF und etwa 100 Asylwerbende im Familienverband in einer ehemaligen Baumarkthalle in Leoben unter. Die VA kritisierte die große Zahl an untergebrachten männlichen UMF mit unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeit. Fehlende fachliche Betreuung der teilweise traumatisierten Jugendlichen führte zu regelmäßigen nächtlichen Polizeieinsätzen wegen Schlägereien. Obwohl sich die untergebrachten Familien von den oftmals alkoholisierten Jugendlichen bedroht und belästigt fühlen, schritt die Leitung nicht ein. Die Kommission nahm zudem Anstoß an der fehlenden medizinischen Versorgung vor Ort sowie an der Kälte und dem hohen Lärmpegel in der Halle.

Zu Redaktionsschluss lag noch keine Stellungnahme des BMI vor. Medienberichten zufolge soll sich die Lage in Leoben durch die zwischenzeitliche Verlegung eines Großteils der UMF entspannt haben.

Die VA hält an ihrer Anregung zur Schaffung mehrerer kleiner Erstaufnahmезentren fest (vgl. PB 2014, Band I, S. 126). Dadurch könnten besonders schutzbedürftige Personengruppen besser betreut und ethnische Konflikte vermieden werden. Insbesondere UMF benötigen nach ihrer Ankunft Krisenintervention und geeignete Unterkünfte.

Dass die Betreuung von Asylwerbenden im Allgemeinen und UMF im Speziellen auch gut organisiert sein kann, zeigt das Beispiel der BS Erdberg im Prüfzeitraum August 2015 bis Ende November 2015. Vorbildlich waren das großzügige Raumangebot und die pädagogische Betreuung der UMF. Zudem konnten sich die Jugendlichen frei bewegen, erhielten Rechtsberatung und nach Möglichkeit muttersprachliche ärztliche Versorgung.

Positives Beispiel

Auf jüngst aufgetretene Probleme reagierte die VA umgehend: Ein Bettwanzenbefall in der BS Steyregg und ein Medienbericht, wonach Asylwerbende in der EAST Ost in einem Zelt untergebracht seien, führte zur sofortigen Einleitung zweier Prüfverfahren. Zusätzlich beauftragte die VA die regional zu-

Weitere Prüfverfahren eingeleitet

ständigen Kommissionen, Besuche vorzunehmen. Das Verteilerzentrum in Ossiach, ebenfalls ein Quartier, bei dem der Bund von seinem Durchgriffsrecht Gebrauch machte, unterzieht die VA derzeit einer Prüfung auf seine gesundheitliche Eignung.

Einzelfälle: VA-BD-I/0477-C/1/2015, BMI-LR2240/0567-III/9/2015; VA-BD-I/0645-C/1/2015, BMI-LR1600/0110-III/10/2015; VA-BD-I/0944-C/1/2015, I/0861-C/1/2015, BMI-LR1600/0115-III/10/2015; VA-BD-I/1103-C/1/2015; I/1292-C/1/2015; I/0886-C/1/2015, BMI-LR1600/0126-III/2015; VA-BD-I/0037-C/1/2016, I/0021-C/1/2016, I/1173-C/1/2015, BMI-LR2240/1186-III/9/a/2015

Bundesamt für Fremdenwesen- und Asyl missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

Erneut beanstandete die VA, dass das BFA in Familienzusammenführungsverfahren die Einreise von Angehörigen verzögert (siehe PB 2014, Band I, S. 123). Die Behörde greift dadurch unzulässig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein.

Nach Art. 8 EMRK ist der Staat zur effektiven Achtung des Familienlebens verpflichtet. Das AsylG berechtigt Angehörige von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, Anträge auf Einreise bei einer österreichischen Botschaft im Ausland zu stellen. Teilt das BFA der Berufsvertretungsbehörde mit, dass den Familienmitgliedern wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird, sind ihnen Visa zur Einreise zu erteilen.

BFA verschleppt
Verfahren

In einem Familienverfahren befragte das BFA, Regionaldirektion Wien, die Bezugsperson erst elf Monate nach Einlangen zu den Einreiseanträgen. Zudem benötigte die Behörde drei weitere Monate, um der ÖB Addis Abeba ergänzende Ermittlungen aufzutragen. Die zuständige Botschaft übermittelte umgehend eine Heiratsurkunde. Vier Monate später bestand beim BFA weiterhin Unklarheit darüber, ob zusätzlich eine DNA-Analyse zum Beweis der Familieneigenschaft vorgenommen werden sollte. Die VA beanstandete, dass das Verfahren nach zwei Jahren und neun Monaten immer noch nicht abgeschlossen war.

Die VA hat Verständnis dafür, dass Ermittlungen bei Familienzusammenführungen Zeit in Anspruch nehmen. Die genaue Abklärung, ob es sich den Antragstellenden tatsächlich um Familienangehörige handelt, ist – auch um Missbrauch vorzubeugen – nachvollziehbar. Um jedoch unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte jenen Antragstellenden, die ihre Familieneigenschaft nicht zweifelsfrei nachweisen können, aus Sicht der VA rasch die Möglichkeit eines Beweises mittels DNA-Analyse eingeräumt werden.

Bei der ÖB Damaskus beantragte die Ehefrau eines anerkannten Konventionsflüchtlings für sich und die gemeinsame Tochter eine Familienzusammenfüh-

rung. Obwohl die Angehörigeneigenschaft und die Sicherheitslage in Syrien unstrittig waren, setzte das BFA, Regionaldirektion Stmk, acht Monate keine Verfahrensschritte. Erst mit Einleitung des Prüfverfahrens stellte die Behörde eine Prognoseentscheidung innerhalb der nächsten drei Monate in Aussicht. Das BMI begründete die Untätigkeit in diesem und anderen Fällen mit dem hohen Arbeitsanfall aufgrund stark gestiegener Asylantragszahlen. Durch die lange Dauer des Verfahrens griff die Behörde unverhältnismäßig in das Recht auf Familienleben ein.

Schon 2014 beanstandete die VA, dass das BFA, Regionaldirektion NÖ, Dokumente in einem Familienverfahren falsch einordnete und dadurch ein halbes Jahr nicht bearbeitete. Das seit November 2013 anhängige Verfahren war im September 2015 noch offen, weshalb sich der in Österreich lebende Sohn der Antragstellerin erneut an die VA wandte. Die VA stellte fest, dass das BFA nach Übersetzung und kriminaltechnischer Überprüfung der Dokumente im Jänner 2015 keine weiteren Verfahrensschritte setzte. Das BMI stellte in Aussicht, nun rasch eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose zu übermitteln.

Regelmäßig vertritt das BMI die Auffassung, eine überlange Verfahrensdauer könne nur der Berufsvertretungsbehörde zum Vorwurf gemacht werden. § 73 Abs. 1 AVG, demgemäß eine Behörde spätestens sechs Monate nach Antragstellung entscheiden muss, gilt im Familienverfahren tatsächlich nur für die verfahrensführende Botschaft. Aus Sicht der VA stellt dies jedoch keinen „Freibrief“ für das BFA dar, sich für die Übermittlung von Prognoseentscheidungen beliebig Zeit zu lassen. Die VA sieht ein Abwälzen der Verantwortung für lange Verfahrensdauern seitens des BMI kritisch, zumal die Berufsvertretungsbehörde ohne Prognoseentscheidung nicht über den Einreiseantrag entscheiden kann.

BFA im Verfahren nicht nur „am Rande“ befasst

Einzelfälle: VA-BD-I/0109-C/1/2015, BMI-LR2240/0225-III/5/2015, VA-BD-I/0154-C/1/2015, BMI-LR2240/0356-III/5/2015; VA-BD-I/0795-C/1/2014, BMI-LR/2240/0005-III/5/2015; VA-BD-I/1062-C/1/2015, BMI-LR2240/1063-III/5/2015

Rückführungsversuch einer hochschwangeren Frau

Eine im achten Monat schwangere Frau sollte zusammen mit ihren kleinen Kindern nach Polen rückgeführt werden. Die VA griff den in Medienberichten dargestellten Fall amtswegig auf und kritisierte die Vorgehensweise des BFA. Sie wies darauf hin, dass Schwangere innerhalb der Mutterschutzfrist nicht abgeschoben werden sollen, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden.

Im PB 2013 (S. 106) kritisierte die VA nach einer Beobachtung einer Kommission der VA die Abschiebung einer im achten Monat schwangeren Frau. Diesmal war ein Zeitungsartikel, wonach wieder eine im achten Monat schwangere Frau in ein Dublin-Land rückgeführt werden sollte, Anlass, ein amtswegiges

Wiederholte Kritik der VA

Prüfverfahren einzuleiten. Die VA bekräftigt ihre schon im Jahr 2013 getätigte Aussage, wonach allein aufgrund der Tatsache, dass keine gesundheitlichen Probleme eingetreten sind, nicht darauf geschlossen werden könne, eine Abschiebung bzw. die Rückführung wäre jedenfalls durchzuführen.

Schwangere Frauen
besonders vulnerabel

Nicht nachvollziehen konnte die VA die Argumentation des BMI, wonach zwischen einer Abschiebung in den Herkunftsstaat und einer Rückführung im Zuge eines Dublin-Verfahrens zu unterscheiden ist. Denn es geht bei dieser Frage nicht darum, wie die medizinische Versorgung im Empfängerstaat ist – auch in Nicht-Mitgliedstaaten werden Kinder geboren –, sondern darum, einer hochschwangeren Frau diese Mühsal und den Stress und damit gesundheitliche Probleme für sie und das ungeborene Kind zu ersparen.

Die VA ersuchte das BMI dringend, im Einklang mit der Rechtsprechung des AsylGH (AsylGH 12.05.2009, GZS5 406276-1/2009) und der bereits im Jahr 2013 ausgesprochenen Empfehlung, von Abschiebungen oder Rückführungen während des Mutterschutzes (acht Wochen vor und nach dem errechneten Geburtstermin des Kindes) auch bei scheinbar „problemlosen“ Schwangerschaften abzusehen.

Menschenrechtliche
Problematik

Den öffentlichen Interessen an der Raschheit der Durchführung einer Ausweisung können Nachteile der betroffenen Person entgegen stehen, wie etwa Beeinträchtigungen durch eine Schwangerschaft, die in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK fallen (siehe auch VfSlg 17340/2004). Im konkreten Fall schritt ein Rechtsanwalt ein und legte dem BFA Gesundheitsatteste vor. Es stellten sich doch gesundheitliche Probleme heraus, weshalb die Rückführung der Frau, die noch dazu in Begleitung ihrer kleinen Kinder war, abgebrochen wurde.

Einzelfall: VA-BD-I/0817-C/1/2015, BMI-LR2240/0879-III/5/2015;

Asyl – Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Schon im Jahr 2014 stiegen die Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren beim BFA stark an. Während sich im Jahr 2013 nur 58 Personen beschwerten, vervierfachten sich die Beschwerden im Jahr 2014 auf 228 (vgl. PB 2014, S. 128). 2015 traten 745 Asylwerbende an die VA heran und in 556 Fällen stellte die VA eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BFA fest.

Im Jahr 2014 vermutete die VA, dass der Beschwerdeanstieg vor allem auf die Umorganisation der Behörde zurückzuführen war. So trat mit 1. Jänner 2014 das BFA an die Stelle des BAA, wobei das BFA mit mehr Kompetenzen ausgestattet wurde. Die Beschwerden verdreifachten sich im Jahr 2015 aber nochmals. Allfällige Anfangsschwierigkeiten bzw. Organisationsprobleme müssten innerhalb von zwei Jahren bewältigt worden sein. Die behördliche Umorganisation dürfte also nicht mehr der tragende Grund sein.

Die Zahl der Asylanträge im Jahr 2015 stieg um mehr als das Dreifache auf rund 90.000, die Beschwerden an die VA über Verfahrensdauern verdreifachten sich ebenso. 139 Personen beschwerten sich über seit 2015 anhängige Verfahren. 418 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2014 anhängig sind. 80 Personen beschwerten sich über seit 2013, 27 Personen seit 2012 und fünf Personen seit 2011 anhängige Verfahren. Das BFA hatte in den meisten der geprüften Verfahren, von der Ersteinvernahme abgesehen über Monate oder seit Verfahrensbeginn keine oder kaum Verfahrensschritte gesetzt.

Enormer
Beschwerdeanstieg

In lediglich 55 der 2015 geprüften Beschwerdefälle erhielt die VA die Mitteilung des BMI, dass das BFA die Verfahren zwischenzeitig abgeschlossen hatte. Positiv fiel auf, dass sich nur sehr wenige Beschwerden, nämlich 15, auf Verfahren zur Familienzusammenführung bezogen, in neun davon stellte die VA Verzögerungen fest.

Die Beschwerden über seit 2011 unerledigte Verfahren wurden von drei Staatsangehörigen aus Afghanistan, einem Mann aus Pakistan und einem Mann aus Bangladesch eingebracht. In drei Fällen stellte die VA eine Verletzung der Entscheidungspflicht fest, ein Verfahren war bereits abgeschlossen und ein Verfahren beim BVwG anhängig.

Asylwerbende aus Afghanistan beschwerten sich am häufigsten (197). Die zweitgrößte Beschwerdegruppe kam aus Syrien (112). Eine größere Zahl an Beschwerdeführenden kam aus Somalia (66), Irak (55) und dem Iran (44). Weitere Beschwerdeführende stammten aus dem Sudan, China, Russland, Nigeria, Bangladesch und anderen Staaten.

Als Gründe für die Verfahrensverzögerungen führte das BMI – wie im vergangenen Jahr – hohe Antragszahlen und Personalmangel an. Die Verdreifachung der Anträge habe nicht zur Verdreifachung des Personals geführt. Das BFA ist allerdings nicht nur für Asylverfahren, sondern auch für fremdenrechtliche Verfahren zuständig. In den ersten elf Monaten des Jahres 2015 traf das BFA im Asylbereich 37.651 Entscheidungen, insgesamt 77.488. Allerdings waren 62.495 Asylverfahren anhängig, 49 % weniger als drei Monate, 27 % zwischen drei und sechs Monaten. Nach Angaben des BMI habe die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren im Jänner 2015 ca. 3,3 Monate, im Dezember 2015 ca. 6,3 Monate betragen.

Mit Stichtag 1. Dezember 2015 waren 885 Personen im BFA tätig (inkl. Verwaltungspraktikum, Lehrlinge, Zivildienstler). Eine beträchtliche Personalaufstockung wird unumgänglich sein, um die voraussichtlich weiterhin steigende Anzahl von Asylverfahren zu bewältigen. Nach Mitteilung des BMI sollen in diesem Jahr 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Schwerpunkt Asylbereich aufgenommen werden. Da qualitativ hochwertige Arbeit geleistet werden soll, seien einige Monate an Schulungen und Vorbereitungen erforderlich. Aber auch eine Organisationsänderung durch Einrichtung sieben weiterer Außenstellen in den Bundesländern sei geplant.

Personalaufstockung
und zusätzliche
Außenstellen

Beschwerden über
Regionaldirektion OÖ

Dabei wird vor allem darauf Bedacht zu nehmen sein, wo mehr Personal eingesetzt wird. Das BFA hat neun Regionaldirektionen in den Bundesländern. Die meisten der bei der VA eingebrachten Beschwerden richteten sich gegen die Regionaldirektion OÖ (344) und Tirol (177). Die Beschwerdezahlen über Regionaldirektionen der anderen Bundesländer: Wien-86, NÖ-52; Stmk -45, Ktn-8, Sbg-5, Bgld-4 und Vbg-3. Das BMI bestätigte, dass die Regionaldirektion OÖ aufgrund der Routen und Migrationsströme besonders belastet sei. Ein interner Ausgleich sei wegen der aktuellen Situation kaum möglich.

Im Gegensatz zu den Beschwerden über die Dauer der Rechtsmittelverfahren beim BVwG ist die Entwicklung beim BFA besorgniserregend. Umso unverständlicher erschien der VA der im Herbst 2015 vom BMI vorgelegte Vorschlag zur Novellierung des Asylgesetzes 2005. Darin wurde u.a. vorgesehen, Asyl nur für drei Jahre zuzuerkennen und danach eine systematische Prüfung über den Fortbestand des Asylrechts durchzuführen.

AsylG-Novelle
kontraproduktiv

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist es Aufgabe des BFA, das Vorliegen von Asyl-Aberkennungstatbeständen aus Eigenem aufzugreifen und von Amts wegen Verfahren einzuleiten. Die VA gab im Begutachtungsverfahren zu bedenken, dass die geplante Prüfung einer jeden befristet erteilten Aufenthaltsberechtigung drei Jahre nach Zuerkennung des Asylstatus einen zusätzlichen enormen Verwaltungsaufwand darstellt, dem kurz- bis mittelfristig kein Steuerungseffekt gegenübersteht. Zusätzliches Personal müsste dem BFA bei Umsetzung dieser Novelle in überproportionaler Zahl zur Verfügung gestellt werden (vgl. S. 138ff.).

Humanitäre
Aufenthaltstitel

Aber nicht nur bei Asylangelegenheiten im engeren Sinn, sondern auch im Bereich der Niederlassung von Fremden verzögerte das BFA Verfahren. Zu den Kompetenzen des BFA zählt auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Grundlage für derartige Aufenthaltstitel kann ein Familien- und Privatleben in Österreich (Art 8 EMRK), die besondere Schutzwürdigkeit von Fremden oder ein anderer berücksichtigungswürdiger Umstand sein.

Die VA stellte in zwei überprüften Fällen erhebliche Verfahrensverzögerungen fest, da das BFA innerhalb eines Zeitraums von zehn bzw. elf Monaten keine Verfahrens- oder Ermittlungsschritte setzte. In einem weiteren Fall beanstandete die VA eine Verzögerung von neun Monaten, da das BFA den Akt irrtümlich an eine unzuständige Behörde weitergeleitet hatte. Das BMI begründete in seiner Stellungnahme die Untätigkeit des BFA mit dem sehr hohen Arbeitsanfall und dem massiven Anstieg an Asylanträgen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0953-C/1/2015, BMI-LR2240/0985-III/5/2015; VA-BD-I/0443-C/1/2015, BMI-LR2240/0505-III/5/2015; VA-BD-I/0419-C/1/2015, BMI-LR2240/0502-III/5/2015, VA-BD-I/0126-C/1/2015, BMI-LR2240/1096-III/5/2015; VA-BD-I/1107-C/1/2015, BMI-LR2240/1110-III/5/2015; VA-BD-I/1263-C/1/2015, BMI-LR2240/1242-III/5/2015 u.v.a.

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

2015 wurden deutlich weniger Beschwerden über die Dauer von Rechtsmittelverfahren beim BVwG eingebracht. 2014 beschwerten sich noch 974 Asylwerbende, 2015 ging die Zahl um 75,6 % auf 238 Beschwerden zurück (PB 2014, S. 127). Davon stellte die VA in 171 Fällen eine Säumigkeit des BVwG fest.

Wie im vergangenen Jahr beschwerten sich Asylwerbende aus Afghanistan am häufigsten (147). Die zweitgrößte Beschwerdeguppe kam aus Somalia, lag aber bereits deutlich zurück (20). Weitere Beschwerdeführende kamen aus dem Iran, Nigeria, Bangladesch, China, Irak, Russland, dem Sudan, Senegal und der Türkei.

Deutlicher
Beschwerderückgang

Acht Beschwerden betrafen seit 2015 anhängige Verfahren. 45 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2014 anhängig sind. Über seit dem Jahr 2013 anhängige Verfahren beschwerten sich 74 Personen und seit dem Jahr 2012 anhängige Verfahren 59 Personen. 18 Beschwerden bezogen sich auf seit dem Jahr 2011, sechs seit dem Jahr 2010 und fünf seit dem Jahr 2009 anhängige Verfahren.

Positiv ist, dass keine Beschwerden mehr über sogenannte Altverfahren einlangten. Dabei handelt es sich um solche, die der AsylGH am 1. Juli 2008 vom UBAS übernommen hatte. Auffällig ist jedoch, dass die seit 2009 unerledigten Rechtsmittelverfahren alle Asylwerbenden aus Afrika (Somalia, Kongo, Nigeria und Senegal) betrafen.

Keine Beschwerden
über „Altverfahren“

Eines dieser Asylverfahren ist insgesamt schon seit acht Jahren anhängig, da die Frau aus Nigeria bereits 2007 ihren Asylantrag gestellt hatte und ihre Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid 2009 einbrachte. Eine derart lange Verfahrensdauer ist aus menschlicher und rechtsstaatlicher Sicht unzumutbar. Die Ungewissheit über das rechtliche und damit auch persönliche Schicksal – dies geht aus zahlreichen Eingaben an die VA hervor – belastet Betroffene stark.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG die VA regelmäßig über Abschluss von bzw. Fortschritt in Verfahren, die Gegenstand von Beschwerden bei der VA waren. Folgende Erledigungszahlen ergaben sich daraus bisher: 2015: 238 VA-Beschwerden, 69 Verfahrensabschlüsse, 2014: 974 VA-Beschwerden, 416 Verfahrensabschlüsse, 2013: 683 VA-Beschwerden, 365 Verfahrensabschlüsse. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte der im Jahr 2013 an die VA herangetragenen Beschwerden über die Dauer von Rechtsmittelverfahren behoben sind. Immerhin fast die Hälfte der im Jahr 2014 bei der VA eingebrachten Beschwerden über lange Verfahrensdauern sind ebenfalls durch Entscheidungen des BVwG erledigt worden.

Viele Verfahren bereits
abgeschlossen

Einzelfall: VA-BD-ASY/0167-C/1/2015, BVwG-100.920/0179-Komm/2015; VA-BD-ASY/0212-C/1/2015, BVwG-100.920/0222-Komm/2015; VA-BD-I/0040-C/1/2015, BVwG-100.920/0040-Komm/2015 u.v.a.

Rechtswidrige Auflagen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

Obwohl zwei Asylwerber allen Pflichten im Verfahren nachkamen und rechtzeitig Beschwerde gegen die negativen Asylbescheide erhoben, verpflichtete sie das BFA rechtswidrig, ein bestimmtes Quartier des Bundes zu beziehen. Über das dagegen erhobene Rechtsmittel entschied die Behörde erst nach mehr als zehn Monaten.

Die VA befasste sich mit zwei Fällen, in denen Asylwerber mittels Mandatsbescheid verpflichtet wurden, über den Zeitraum, der für die freiwilligen Ausreise aus Österreich in den Asylbescheiden vorgesehen war, in einer Unterkunft des Bundes zu wohnen. Ein Betroffener beklagte zudem, dass in der Einrichtung nicht ausreichend auf seine gesundheitlichen Probleme Rücksicht genommen werde.

Die Fremdenpolizei kann an die Frist zur freiwilligen Ausreise Auflagen knüpfen und diese mit Mandatsbescheid festsetzen. Ein solcher Bescheid wird ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren erlassen, wenn die Behörde annimmt, dass eine bestimmte Maßnahme aufgrund von Gefahr in Verzug (z.B. Fluchtgefahr) getroffen werden muss.

Keine Gründe für die Auflage vorhanden

Das BMI gestand in seiner Stellungnahme ein, dass im Zeitpunkt, in dem die Auflagen erlassen wurden, keine Anhaltspunkte vorlagen, die die Verpflichtung zur Unterkunftnahme gerechtfertigt hätten. Obwohl sich die Betroffenen in ihren Verfahren stets kooperativ gezeigt hatten, ging das BFA fälschlicherweise davon aus, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen würden.

Die VA beanstandete, dass das BFA an der Auflage festhielt, nachdem die Betroffenen Beschwerde gegen die Asylbescheide erhoben hatten. Da die Asylverfahren weiterhin zugelassen waren, bestand kein Bedarf an einer Sicherung der Ausreise. Die Prüfung ergab zudem, dass die Behörde mehr als zehn Monate benötigte, um über die Vorstellung zu entscheiden und die rechtswidrigen Mandatsbescheide zu beheben. Jener Asylwerber, der über starke Rückenbeschwerden geklagt hatte, wurde erfreulicherweise in eine geeignetere Unterkunft verlegt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0002-C/1/2015, BMI-LR2240/0412-III/5/2015; VA-BD-I/0011-C/1/2015, BMI-LR2240/0413-III/5/2015

Staatenloser erhielt 38 Jahre lang irrtümlich einen Konventionsreisepass

Das Polizeikommissariat Wels erteilte einem Staatenlosen mehr als 38 Jahre lang aufeinanderfolgend Konventionsreisepässe, obwohl die Erteilungsvoraussetzungen nie vorlagen. Erst die Ablehnung eines neuen Passes durch das BFA deckte den ungeregelten Aufenthaltsstatus auf.

Herr N.N. ersuchte die VA um Unterstützung. In Österreich geboren, jedoch staatenlos, habe ihm die Fremdenpolizeibehörde in Wels immer problemlos einen Konventionsreisepass ausgestellt. Er sei daher davon ausgegangen, anerkannter Flüchtling zu sein. Nach Ablauf des Dokuments habe er sich im Mai 2015 an das nunmehr zuständige BFA, Regionaldirektion OÖ, gewandt. Die Behörde habe ihm die Ausstellung eines neuen Konventionsreisepasses verweigert und ihm mitgeteilt, dass er über keinen Aufenthaltstitel verfüge.

Das Prüfverfahren ergab, dass Herr N.N. niemals einen Asylantrag gestellt hatte. Dies erschien der VA insofern schlüssig, als ein Asylantrag mangels Verfolgung abgewiesen worden wäre. Das BMI bestätigte in seiner Stellungnahme, dass das Polizeikommissariat Wels Herrn N.N. im Zeitraum von August 1976 bis März 2015 aufeinanderfolgend Konventionsreisepässe ausgestellt hatte. Die Gründe für die erste irrtümliche Ausstellung ließen sich aufgrund des langen Zeitablaufs nicht mehr feststellen.

Konventionsreisepässe
nur für Asylberechtigte

In Hinblick auf die Tatsache, dass der Betroffenen seit 53 Jahren in Österreich lebt, drängte die VA auf eine rasche Lösung. Das BMI sagte eine „für beide Seiten zufriedenstellende Lösung“ zu. Eine erneute Überprüfung ergab, dass Herr N.N. – trotz Belehrung – bislang keinen Antrag zur Legalisierung seines Aufenthalts in Österreich gestellt hatte. Ohne Nachweis eines rechtmäßigen Aufenthalts war es dem BFA bisher nicht möglich, einen Fremdenpass auszustellen. Die VA wird diesen Fall weiter beobachten.

Ohne Antrag keine
Lösung möglich

Einzelfall: VA-BD-I/0493-C/1/2015, BMI-LR2240/0615-III/5/2015, BMI-LR2240/1037-III/5/2015

3.8.2 Polizei

Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Der Umgang österreichischer Behörden und Gerichte mit Misshandlungsvorwürfen gegen die Polizei wird von nationalen und internationalen Stellen seit Jahren kritisiert. Die VA fragte nach, welche Maßnahmen das BMI zur Umsetzung bereits vorhandener Reformideen getroffen hat.

Für die VA war von Interesse, welche Schritte seit Erstellung des vom früheren MRB beim BMI erstellten Berichts „Unabhängige polizeiexterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive – ein

visionäres Konzept oder doch entbehrliche Einrichtung?“ gesetzt wurden. Eine erste Arbeitsgruppe des früheren MRB beim BMI, die ihre Tätigkeit 2006 beendet hatte, entwickelte einen „Leitfaden für den Umgang der Kommissionen mit ihnen bekannt gewordenen Misshandlungsvorwürfen“ und untersuchte in „Die Polizei als Täter“ die Vorgangsweise der staatlichen Institutionen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive.

Mehrere
Arbeitsgruppen im BMI

In den Jahren 2008 bis 2011 ging eine zweite Arbeitsgruppe der Frage nach, wie eine effektive Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen im Spannungsfeld zwischen „rasch“ und „unabhängig“ sichergestellt werden kann. Dabei wurde betont, dass auch die Situation der Exekutivbediensteten, die im Verdacht stehen, „Prügelpolizisten“ zu sein, mit Hilfe einer raschen und objektiven Untersuchung verbessert werden soll. Eine unabhängige externe Beschwerdestelle sollte geschaffen werden. Diese soll einerseits Betroffene informieren, andererseits aber Ermittlungen selbstständig führen. Die Ergebnisse sollten der StA oder den Disziplinarbehörden übermittelt werden.

Medizinische
Untersuchung

Die Begriffe der Misshandlung bzw. der erniedrigenden Behandlung sollten nicht ausschließlich im Sinne einer Körperverletzung entsprechend dem StGB zu verstehen sein. Um die Sensibilität für Misshandlungsvorwürfe zu erhöhen, sollte der Misshandlungsbegriff von einer strafrechtlichen Relevanz relativ unabhängig sein und sich vielmehr an den Bestimmungen internationaler Konventionen, insbesondere der EMRK, orientieren. Eingegangen wurde auch auf die Schnittstellenproblematik zu StA und zu Disziplinarbehörden. Eine rasche und unabhängige medizinische Untersuchung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt nach Wahl des Opfers war ebenfalls eine wesentliche Forderung.

Im Jahr 2011 diskutierte eine weitere Arbeitsgruppe die Ergebnisse des Berichts. Die Behandlung von Misshandlungsvorwürfen wurde dabei in drei Ebenen eingeteilt: die Vorwurfsebene (Anlauf- bzw. Meldestelle), die Ermittlungsebene und die Entscheidungsebene. Für jede Ebene wurden Vorschläge über künftige Modelle einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle entwickelt.

BMI verweist auf
Zuständigkeit des BAK

Das BMI betonte gegenüber der VA, dass es sich zur Bekämpfung von Misshandlungen bekenne, und führte zahlreiche Schulungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte ins Treffen. Es nahm auch Bezug auf das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) als spezielle kriminalpolizeiliche Ermittlungsstelle und erläuterte dessen Aufgaben. In Sitzungen des früheren MRB beim BMI war allerdings die Meinung vorherrschend, dass die Schaffung des BAK für die Ermittlung von Misshandlungsvorwürfen gegenüber dem ehemaligen Büro für interne Angelegenheiten (BIA) Nachteile mit sich gebracht hätte, weil das BAK in erster Linie für Korruption und nur noch am Rande für Misshandlungsvorwürfe zuständig sei.

Der VA werden vom BMI alle Meldungen über Misshandlungsvorwürfe übermittelt, die an die zuständigen Kommissionen weitergeleitet werden. Damit können „Problemdienststellen“ identifiziert und in die Besuchsplanung der

Kommissionen einbezogen werden. Der VA ist durchaus bewusst, dass das BMI bzw. nachgeordnete Dienststellen Misshandlungsvorwürfe untersuchen und der StA Berichte übermitteln. Auch begrüßt die VA das Schulungsangebot für Beamtinnen und Beamte betreffend Menschenrechte.

Die VA ersuchte das BMI weiters um Auskunft, ob es Kontakte zu anderen Bundesministerien, insbesondere zum BMJ gegeben hat, da auch die Rolle der StA und der Gerichte bei der Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeiorgane immer wieder kritisiert wurde. Die Schaffung einer eigenen Abteilung innerhalb der StA zur ausschließlichen Prüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive fällt nicht in die Zuständigkeit des BMI. Das BMI betonte, dass beide Ressorts ein gemeinsames Vorgehen – auch in Form von Erlässen – festgelegt hätten. Es bestehe ein laufender Informationsaustausch.

Zusammenarbeit BMI
– BMJ

Reformideen in Richtung einer unabhängigen polizeiexternen Beschwerde- und Ermittlungsstelle – wie sie internationale wie nationale Organisationen fordern – waren den Informationen des BMI nicht zu entnehmen. Begründend führte es aus, dass sich eine eigenständige Ermittlungsbehörde außerhalb der Polizei mit der bestehenden Struktur der Sicherheitsbehörden in der Bundesverfassung nicht vereinbaren ließe. Die verfassungsgesetzliche Lage bestand aber bereits zum Zeitpunkt der Aktivitäten des früheren MRB im BMI.

Der VA ist bewusst, dass die Einrichtung einer polizeiexternen Ermittlungsbehörde entsprechender gesetzlicher Änderungen – voraussichtlich auch auf verfassungsgesetzlicher Ebene – bedürfte. Dass dies kein unüberwindbares Hindernis darstellt, zeigte die verfassungsgesetzliche Einrichtung des UBAS (anstelle des zuvor zuständigen BMI) im Jahr 1998, womit der Gesetzgeber der jahrelangen Forderung nach Schaffung einer weisungsfreien Berufungsbehörde im Asylrecht gefolgt ist. Es könnte aber auch die Aufwertung des Rechtsschutzbeauftragten in Betracht gezogen werden.

Wiewohl die VA selbst von der gemischten Arbeitsgruppe des früheren MRB beim BMI als mögliche polizeiexterne Beschwerdestelle genannt wurde, ist diese jedoch als nachprüfende Kontrollinstitution eingerichtet. Die VA geht zwar Individualbeschwerden über Misshandlungen durch Polizeiorgane nach und greift Misshandlungsvorwürfe vereinzelt auch von Amts wegen auf (vgl. auch S. 143ff.). Dabei hat sich die VA jedoch stets innerhalb ihres Mandats zu bewegen. Die VA verfügt insbesondere weder über Hoheitsgewalt noch über durchsetzbare Ermittlungsbefugnisse. Zudem würden die Ressourcen der VA zur Untersuchung von mehreren hundert Misshandlungsvorwürfen im Jahr – selbst bei vorhandener Prüfkompetenz – nicht ausreichen.

Beschränkte
Möglichkeiten der VA

Die bestehenden Strukturen zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen sollten reformiert werden. Anlässlich seines Besuchs in Österreich im Herbst 2014 äußerte auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) erhebliche

Zweifel an der vollen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Ermittlungen, die Bedienstete des BAK oder Angehörige regionaler Polizeidienststellen (z.B. Landeskriminalämter) gegen andere Polizeibedienstete führen.

Neuer Erlass in Ausarbeitung Das BMI verwies darauf, dass ein neuer Erlass zu Misshandlungsvorwürfen in Ausarbeitung sei, in dem die Begrifflichkeiten neu kategorisiert und erweitert würden. Im Erlass würden auch verpflichtende Evaluierungsschleifen, Evaluierungsteams und eine enge Zusammenarbeit mit dem BMJ festgelegt. Weiters sei eine Einbindung der Zivilgesellschaft im Rahmen des Projekts „Polizei macht Menschenrechte“ vorgesehen.

Externe Ermittlungsbehörde schützt auch Polizei Diese Schritte bewertet die VA durchaus positiv. Eine Initiative in Richtung polizeiexterne Ermittlungsbehörde müsste aber aus Sicht der VA schon deshalb im Interesse des BMI liegen, da die Polizei immer wieder wegen einzelner Misshandlungsvorwürfe, die von Medien aufgegriffen und zum Gegenstand ausführlicher Berichterstattung gemacht werden, in eine – im Ergebnis mitunter nicht gerechtfertigte – optische „Schieflage“ gerät. Eine von der Polizei losgelöste Ermittlungsbehörde würde einerseits Vorwürfe des „Unter-den-Teppich-Kehrens“ minimieren und andererseits die Polizei vor eventuell ungerechtfertigten Vorwürfen schützen.

Einzelfall: VA-BD-I/0029-C/1/2014, BMI-LR1600/0010-III/10/2016

Umgang der Polizei mit psychisch kranken Personen

Der Umgang der Polizei mit psychisch kranken Personen hat in den vergangenen Jahren die Frage aufgeworfen, ob nicht eine intensivere Auseinandersetzung des BMI mit dieser Thematik geboten wäre. Mehrere Einzelfälle lassen darauf schließen.

Tod einer psychisch kranken Person Die VA leitete im Jahr 2013 aus Anlass des Todes einer psychisch kranken Person infolge eines Schusswaffengebrauchs von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. Gegenstand waren die Polizeiausbildung, die Beziehung besonders geschulter Exekutivorgane, die Kommunikation, die Einsatztaktik sowie die Einsetzevaluierung und -analyse unter Einbindung externer Expertinnen bzw. Experten hinsichtlich des Umgangs mit psychisch kranken Menschen. Die VA bezog sich auch auf fünf Empfehlungen des früheren MRB beim BMI, die Schulungen insbesondere zu Handlungsalternativen bei Einsätzen betrafen.

BMI verweist auf Polizeiausbildung Das BMI teilte in seiner Stellungnahme zunächst mit, dass die StA das Strafverfahren gegen die Polizeibediensteten eingestellt habe. Das BMI biete in der Grundausbildung das verpflichtende Seminar „Umgang mit psychisch Erkrankten und ihren Angehörigen“ und das freiwillig angebotene berufs begleitende Seminar „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ an. Dieses Seminar würde zwei Mal jährlich abgehalten und sei mit 15 Teilnehmern pro Jahr begrenzt.

Die Amtshandlung sei sowohl von der LPD Wien als auch von der Sondereinheit Cobra evaluiert worden. Die Feststellungen sollen ab September 2015 gemeinsam mit dem psychologischen Dienst des BMI zwecks Erarbeitung eines möglichen Schulungsschwerpunkts behandelt werden. Dieser Schwerpunkt werde das taktische Verhalten der Beamtinnen und Beamten gegenüber psychisch auffälligen Personen im Rahmen des Einsatztrainings für das Jahr 2016 behandeln.

In einem anderen der VA bekannten Fall wurde die Polizei zu einem Raufhandel gerufen. Da einer der Beteiligten, der an paranoider Schizophrenie litt, ein aggressives Verhalten an den Tag legte und sich der Verhaftung widersetzte, wurde er von Polizeibediensteten am Boden fixiert. Dabei erlitt er neben Hautabschürfungen einen Nasenbeinbruch, einen Jochbeinbruch und einen Kieferbruch.

Die VA bezweifelte die Verhältnismäßigkeit dieses Einsatzes. Eine Fixiertechnik (z.B. beidseitiger Armstreckhebel) sollte bei ordnungsgemäßer Durchführung gemäß Erlass des BMI Verletzungen hintanhaltend. Die schweren Verletzungen des Betroffenen legten nahe, dass entweder die Technik falsch angewendet wurde oder ein Exzess bei der Fixierung stattfand. Nach Meinung des BMI könne aus der Tatsache, dass es während der Amtshandlung zu Verletzungen gekommen sei, nicht abgeleitet werden, dass eine Fixiertechnik falsch oder exzessiv angewendet wurde. Speziell bei Personen, die Gegenwehr leisten, könnten solche Verletzungen entstehen.

Insbesondere die Beobachtungen der Kommissionen der VA lassen den Schluss zu, dass Beamtinnen und Beamte bezüglich des Umgangs mit psychisch kranken Personen zum Teil zu wenig sensibilisiert sind und daher in einigen Fällen falsch reagieren. Obgleich die VA die vom BMI angebotenen Seminare als richtigen Schritt begrüßt, zeigen die Vorfälle, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Problematik erforderlich wäre. Eine Evaluierung aller Einsätze mit psychisch kranken Personen unter Einbeziehung der involvierten Beamtinnen und Beamten sowie eine Überarbeitung des Schulungskonzepts wären dabei hilfreich.

Evaluierung von Einsätzen und neues Schulungskonzept

Die Kommissionen berichteten nach Gesprächen mit Beamtinnen und Beamten, dass es zu wenige Plätze für das berufsbegleitende Seminar „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ gebe, weshalb viele Bedienstete nicht daran teilnehmen könnten. Dazu teilte das BMI mit, dass das Schulungsangebot mangels Interesse von drei Mal jährlich auf zwei Mal jährlich reduziert worden sei. Ob es sich hier um Missverständnisse oder Kommunikationsdefizite handelt, konnte die VA nicht abschließend klären.

Schulungsangebot ausreichend?

Einzelfälle: VA-BD-I/0524-C/1/2013, BMI-LR2240/1184-II/1/c/2015; VA-BD-I/0774-C/1/2014, BMI-LR2240/1202-II/1/c/2015; VA-BD-I/0821-C/1/2015; VA-BD-I/0879-C/1/2015, VA-BD-I/0885-C/1/2015; VA-BD-I/0911-C/1/2015, BMI-LR2240/1202-II/1/c/2015

Amokfahrt in Graz

Aus Anlass einer Amokfahrt in Graz, bei der mehrere Menschen zu Tode kamen oder verletzt wurden, leitete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. In diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob zwischen den verschiedenen Behörden im Vorfeld der Amokfahrt Informationen über den späteren Amokfahrer ausgetauscht wurden.

Die Medienberichterstattung über eine Amokfahrt in Graz am 20. Juni 2015 nahm die VA zum Anlass, von Amts wegen ein Prüfverfahren einzuleiten. Über den Amokfahrer wurde im Jahr 2014 ein vorläufiges Waffenverbot verhängt. Zudem war gegen ihn wegen Gewalt in der Familie ein Betretungsverbot ausgesprochen worden. Obwohl ein Beamter mehrmals versucht hatte, ein Beratungsgespräch mit dem Mann zu führen, konnte mit ihm nie Kontakt aufgenommen werden.

Ausreichende Information und Kommunikation?

Dem amtswegigen Prüfverfahren lag der Verdacht zugrunde, dass der Austausch bzw. die Weitergabe von Informationen über den Betroffenen insbesondere zwischen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Waffenbehörde, der Jugendwohlfahrt und der Meldebehörde nicht im möglichen und notwendigen Ausmaß erfolgten. Zudem war zu hinterfragen, ob die derzeitigen Möglichkeiten einer Beratung und Krisenhilfe für eine potentielle Gefährderin bzw. einen potenziellen Gefährder im Zuge eines Betretungsverbotes ausreichend waren bzw. sind. Weiters beschäftigte sich die VA mit der Frage, ob und inwieweit legistischer Handlungsbedarf besteht.

SPG-Novelle geplant

Das BMI erstattete eine Stellungnahme und kündigte an, dass für die nächste Novelle des SPG eine gesetzliche Regelung in Ausarbeitung sei, die bei Betretungsverboten ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der potenziellen Gefährderin bzw. Gefährder vorsehen werde. Zu Redaktionsschluss war das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-I/0671-C/1/2014, BMI-LR2240/1089-II/1/c/2015

Erniedrigende Behandlung durch die Polizei

Einem Mann wurden während einer polizeilichen Anhaltung die Schuhe abgenommen. Danach wurde er ohne Schuhe in eine Justizanstalt überstellt. Das BMI versicherte, dass in solchen Fällen künftig für die Beistellung von Ersatzschuhen gesorgt werde.

Überstellung ohne Schuhe

Die VA leitete aufgrund eines Berichts einer ihrer Kommissionen von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. Demnach sei ein Mann, nachdem ihm bei seiner polizeilichen Anhaltung die Schuhe abgenommen worden waren, in Socken in eine JA überstellt worden.

Das BMI hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei der Überstellung dieser Person ohne Schuhe um einen Einzelfall gehandelt habe, da das Schuh-

werk des Mordverdächtigen für kriminaltechnische Untersuchungen benötigt worden sei. Von der LPD Wien sei eine Sensibilisierung der involvierten Beamtinnen und Beamten veranlasst worden, damit in solchen Fällen künftig für die Beistellung von Ersatzschuhen (in Form von Überziehschuhen) gesorgt wird. Die VA kritisierte die Art der Überstellung. Die Sensibilisierung der Bediensteten durch die LPD Wien nahm die VA positiv zur Kenntnis.

BMI veranlasst
Sensibilisierungs-
maßnahmen

Einzelfall: VA-BD-I/0450-C/1/2014, BMI-LR1600/0027-III/10/2015

Umsatzeinbußen durch Platzverbote anlässlich der Atomgespräche

Zwischen Februar 2014 und Juli 2015 fanden mit dem Iran Atomgespräche in Wien statt. Die Sicherheitsbehörde verhängte im Bereich um das Palais Coburg Platzverbote, ohne dass betroffene Unternehmen rechtzeitig verständigt wurden. Eine finanzielle Abgeltung der von Unternehmen durch die Verfügung der Platzverbote erlittenen Schäden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die VA setzt sich für eine Änderung der Rechtslage ein.

Herr N.N. ist Unternehmer mit Standorten in Bludenz, Dornbirn und Wien. Das Geschäftslokal am Parkring liegt direkt gegenüber dem Haupteingang des Palais Coburg, wo die Atomgespräche stattfanden. Die Polizei verfügte im Zeitraum zwischen Februar 2014 und Juli 2015 immer wieder Sperrzonen in Form von Platzverboten im Bereich um das Palais Coburg. Vor allem im Sommer 2015 dauerten die Sperrungen sehr lange, weil die Verhandlungen mehrfach verlängert wurden. Herr N.N. kritisierte, dass weder er noch umliegende Unternehmerinnen und Unternehmer (rechtzeitig) über Beginn und Dauer der Sperrzonen informiert worden seien. Den durch die Sperrzonen erwachsenen Schaden bezifferte Herr N.N. mit etwa 40.000 Euro.

Das BMI bestätigte, dass die Sperrzonen um das Palais Coburg als Platzverbote nach § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – d.h. mittels Verordnungen der Sicherheitsbehörde – verhängt worden waren. Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen werde, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Betreten des Gefahrenbereichs und den Aufenthalt zu verbieten. Solche Verordnungen sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, wie etwa durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien.

Platzverbote beim Pa-
lais Coburg

Das BMI behauptete allerdings, dass an der Geschäftsadresse des Herrn N.N. weder ein Platzverbot verordnet gewesen sei noch eine andere Art der Zugangsbeschränkung bestanden habe. Dennoch sei es möglich, dass Passantinnen und Passanten diesen Bereich während der Atomgespräche aufgrund des Polizei- und Journalistenaufgebots kaum aufgesucht hätten.

BMI beruft sich auf
„faktische“ Probleme

Herr N.N. gab dagegen an, dass die Polizei unmittelbar beim Zugang zu seinem Geschäftseingang Bauzäune bzw. Polizeiabsperrgitter platziert habe. Er selbst und die Angestellten seien durch die Absperrungen zwar „durchgeschlüpft“, um in das Geschäft zu gelangen. In der Nähe stehenden Polizeibedienstete hätten sie allerdings sofort angesprochen und nach einer Zutrittsberechtigung gefragt. Auch nach Beendigung der Mittagspause habe die Polizei seine Angestellten nur nach Diskussionen wieder zum Geschäftseingang vorgelassen.

Aus Sicht von Herrn N.N. ist es für Kundinnen und Kunden nicht zumutbar, von der Polizei aufgestellte Absperrgitter zur Seite zu schieben, um nach Befragungen über Identität und Absicht der Kundschaft doch noch einen Weg in sein Geschäft zu finden. Alleine der Eindruck der Absperrgitter, deren unbefugtes Überschreiten Polizeibedienstete sicherlich verhindert hätten, sei für potenzielle Kundinnen und Kunden ein unüberwindbares Hindernis gewesen; dies selbst unter der Annahme, dass sich die Platzverbote – wie vom BMI behauptet – gar nicht auf den Geschäftseingang von Herrn N.N. bezogen haben. Abgesehen von der Reichweite der von der Sicherheitsbehörde verhängten Platzverbote im Bereich des Palais Coburg konfrontierte die VA das BMI auch mit den finanziellen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen auf die umliegenden Unternehmen.

Kein Schadenersatz für Unternehmen

Weder das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PolBEG) noch das Amtshaftungsgesetz (AHG) sehen eine Grundlage für die Abgeltung durch die Verfügung der Platzverbote erlittenen Schäden vor. Aus Sicht der VA ist kein Grund erkennbar, aus dem Unternehmerinnen und Unternehmern, denen als Folge sicherheitspolizeilichen Verwaltungshandelns Schäden am Vermögen entstanden sind, keine Möglichkeit eingeräumt werden soll, Schadenersatz geltend zu machen.

Die VA regte an, im PolBEG eine Rechtsgrundlage für eine verschuldensunabhängige Haftung und den Ersatz für Schäden am Vermögen zu schaffen, soweit diese unvermeidbare Auswirkungen darstellen und den Geschädigten kein Verschulden trifft. Die Schadenersatzpflicht könnte auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der bzw. des Geschädigten ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Dauer übersteigen.

Rechtslage sollte Abgeltung erlittener Schäden ermöglichen

Die VA ersuchte das BMI um Mitteilung, ob eine Gesetzesinitiative beabsichtigt sei, um Härten, die durch die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben entstehen können, künftig durch finanzielle Entschädigungen ausgleichen zu können. Ohne Schaffung einer Rechtsgrundlage hätten Betroffene Vermögensschäden, die durch sicherheitsbehördliches Verwaltungshandeln verursacht wurden, alleine zu tragen. Das BMI führte aus, dass eine Gesetzesinitiative nicht geplant sei.

Die VA erörterte den Fall auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“. Eine Lösung konnte jedoch nicht erzielt werden. Das BMI lehnte letztlich eine legis-

tische Lösung mit der Begründung ab, dass eine verschuldensunabhängige Haftung für Beeinträchtigung von im öffentlichen Interesse und – beim Platzverbot – auch im Interesse der Betroffenen gelegenen Aufgabenerfüllungen durch die Sicherheitsbehörden eine unverhältnismäßige und sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Allgemeinheit zur Folge hätte.

Einzelfall: VA-BD-I/0875-C/1/2015, BMI-LR2240/1022-II/1/c/2015

Mängel einer amtsärztlichen Untersuchung

Eine Frau wurde im Zuge eines Verkehrsunfalles verletzt. Sie war über mehrere Wochen hindurch auf fremde Hilfe angewiesen. Knapp zwei Monate nach dem Unfall wurde sie vom Amtsarzt vorgeladen. Dieser untersuchte sie jedoch nicht, sondern entschied allein aufgrund des Befundes des Krankenhauses.

Frau N.N. zog sich im Oktober 2013 Verletzungen zu, als sie von einem Auto bei einer Straßenüberquerung niedergestoßen wurde. Für Dezember 2013 erhielt sie eine Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung. Acht Wochen nach dem Unfall war sie unfallbedingt noch nicht in der Lage, diesen Termin ohne Hilfe wahrzunehmen. Sie musste Krücken benutzen und von ihrer Tochter geführt werden.

Der Amtsarzt führte allerdings keine Untersuchung durch und stellte auch keinerlei Fragen zu den gesundheitlichen Folgen des Unfalls. Sein Gutachten stützte er alleine auf den Befund des Krankenhauses. Er stellte eine leichte Körperverletzung von nicht mehr als 14-tägiger Dauer mit Gesundheitsbeeinträchtigung und Berufsunfähigkeit fest.

Amtsarzt unterlässt Untersuchung

Daraufhin wandte sich Frau N.N. an den Chefarzt der LPD Wien. Ihr war unverständlich, warum eine Ladung zur Untersuchung ergangen ist, wenn weder eine Untersuchung noch eine Feststellung ihres gesundheitlichen Zustandes erfolgte und der Befund nur auf das Spitalsprotokoll gestützt wurde. Zudem kritisierte sie das Gutachten inhaltlich, weil sie erst Wochen nach dem Unfall das erste Mal das Haus verlassen konnte und weiterhin auf Schmerzmittel angewiesen war.

Das BMI führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Prellung immer eine leichte Körperverletzung sei. Im Übrigen wurde auf die Möglichkeit eines Vorbringens im gerichtlichen Strafverfahren und die Einholung eines medizinischen Privatgutachtens verwiesen. Eine weitere Beschwerde an den Chefarzt der LPD mit dem Ersuchen um „Reparatur“ des amtsärztlichen Gutachtens blieb unbeantwortet.

Die VA kritisierte das Vorgehen des Amtsarztes. Die Kriminalpolizei hat von Amts wegen Sachverhalt und Tatverdacht zu klären. Nach dem Erlass „Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst“ hat die Polizeiamtsärztin bzw. der Polizeiamtsarzt bei Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung alle medizi-

VA kritisiert Vorgehen des Amtsarztes

nisch relevanten Umstände zu beschreiben, die dem Gericht bzw. der StA eine Beurteilung ermöglichen. Es ist festzuhalten, welche Spuren, sichtbare Merkmale, Folgen einer körperlichen Beschädigung bestehen und welche Folgeerscheinungen behauptet werden. Diese wesentlichen Inhalte waren im Gutachten nicht enthalten. Die Untersuchung durch den Polizeiamtsarzt erfolgte somit nicht nach den geltenden Vorschriften, was die VA beanstandete.

Einzelfall: VA-BD-I/0431-C/1/2014, BMI-LR2240/0518-II/1/2014

Dauer kriminalpolizeilicher Ermittlungen

Die Kriminalpolizei ermittelte über sieben Jahre wegen des Verdachts der Geldwäsche. Dem BMI war es nicht möglich, die Ermittlungsschritte darzustellen, weil sich die erbetenen Informationen bei der StA befanden. Die VA erwartet, dass die Kriminalpolizei stets den Gesamtüberblick über Ermittlungsschritte und Verfahrensstand behält.

Herr N.N. wandte sich wegen der Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die VA. Das Strafverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wurde zwar nicht gegen ihn geführt. Dennoch erachtete er sich als vormaliger Vizepräsident einer involvierten Firma von der Dauer der Ermittlungen wirtschaftlich betroffen, weil das LG Feldkirch mittels einstweiliger Verfügung Firmenkonten gesperrt hatte.

Geldwäscheverfahren
dauert mehr als
sieben Jahre

Er brachte vor, dass das LKA Vbg die Erstanzeige bereits im August 2007 an die StA Feldkirch übermittelt habe. Seit 2010 habe die Kriminalpolizei keine Berichte an die StA übermittelt. Insbesondere einen für den Beschuldigten entlastenden Bericht der Interpol Moskau habe sie nicht vorgelegt. Aufgrund der Untätigkeit der Kriminalpolizei sei der Firma ein enormer finanzieller Schaden entstanden. Zudem erhalte Herr N.N. keine Auskünfte mehr zum aktuellen Stand des Verfahrens.

BMI rechtfertigt Dauer
mit Komplexität des
Falles

Laut BMI habe sich die Dauer des Verfahrens aus der Komplexität und dem internationalen Bezug ergeben. Von August 2007 bis Dezember 2014 habe das LKA Vbg der StA Feldkirch insgesamt 16 Berichte übermittelt. Auch die von Herrn N.N. erwähnte Mitteilung der Interpol Moskau sei der StA Feldkirch zeitnah vorgelegt worden. Aus Sicht der Kriminalpolizei seien die Ermittlungen abgeschlossen.

Die VA konnte aufgrund dieser Informationen die Angemessenheit der objektiv sehr langen Verfahrensdauer nicht beurteilen. Sie wollte auch prüfen, ob den jeweiligen Schritten Ermittlungsaufträge der StA zugrunde lagen. Das BMI sah sich jedoch nicht in der Lage, dem Ersuchen der VA nach chronologischer Darstellung zu entsprechen und verwies auf die StA.

Kriminalpolizei benötigt
stets Gesamtüberblick

Gerade bei komplexen Fällen mit Auslandsbezug ist es erforderlich, dass die Kriminalpolizei auch nach Übermittlung der Akten an die StA einen Gesamt-

überblick zumindest über die wesentlichen Ermittlungsschritte sowie den Verfahrensstand behält. Nicht einmal die an die Polizei ergangenen Ermittlungsaufträge der StA bzw. des Gerichts lagen offenbar bei der Polizei auf. Das Fehlen eines Überblicks kann negative Auswirkungen auf die Qualität der Ermittlungen haben; ein Problem, das sich verschärfen kann, wenn ein krankheits- oder sonst organisationsbedingter Wechsel seitens der zuständigen Ermittlungsbeamtin bzw. des Ermittlungsbeamten erfolgt.

Des BMI teilte mit, dass im März 2013 der erste Abschlussbericht an die StA ergangen sei. Weitere Ermittlungsschritte seien nur mehr über Anordnung der StA durchgeführt worden. Diese Formulierung sowie die der VA übermittelten Unterlagen legten nahe, dass für die Ermittlungen in den ersten sieben Jahren nicht nur, aber in erster Linie die Kriminalpolizei verantwortlich war.

Die VA stellte anhand der vorliegenden Informationen fest, dass zum Teil nicht einmal klar ersichtlich ist, gegen wen sich die Ermittlungen aufgrund welcher konkreten Verdachtsmomente richteten. Somit konnte die VA auch die Zweckmäßigkeit und Zeitgerechtheit der Ermittlungsschritte nicht abschließend beurteilen. Auf Basis des der VA zugegangenen Aktenmaterials schien den Ermittlungen „der rote Faden“ zu fehlen. Im Ergebnis deuteten die Indizien darauf hin, dass die von Herrn N.N. kritisierten Ermittlungsverzögerungen (zumindest auch) in der Sphäre der Kriminalpolizei lagen.

„Roter Faden“ der Ermittlungen nicht erkennbar

Einzelfall: VA-BD-I/0161-C/1/2015, BMI-LR2240/0557-II/BK/7.2/2015

Untätigkeit der Polizei nach Anzeigeerstattung

Ein Anzeigenersteller erhielt über fünf Monate trotz Nachfragen keine Informationen über den Stand der Ermittlungen. Das BMI entschuldigte sich und machte vor allem mehrfache Abwesenheiten des zuständigen Beamten für die Verzögerungen verantwortlich.

Herr N.N. erstattete im März 2015 eine Anzeige wegen des Verdachts des Betruges. Anfang und Ende Juli erkundigte er sich per E-Mail beim zuständigen Beamten nach dem Ermittlungsstand. Er erhielt keine Antwort. Das BMI gab zu, dass eine schnellere Bearbeitung möglich gewesen wäre. Es machte einerseits die nötige Kooperation mit Deutschland (wo der Beschuldigte wohnhaft war) und andererseits mehrfache Abwesenheiten des ermittelnden Polizeibeamten für die Verzögerungen verantwortlich. Mit dem Beamten sei den Angaben des BMI zufolge ein Mitarbeitergespräch geführt worden. Die VA beanstandete die Verzögerung bei der Bearbeitung der Anzeige sowie die unterbliebene Information des Anzeigenerstellers.

Abwesenheiten des ermittelnden Beamten

Einzelfall: VA-BD-I/0860-C/1/2015, BMI-LR2240/1053-II/1c/2015

Unsicherheiten bei Schmerzensgeld für Polizeikräfte

Nicht selten werden Polizeieinsatzkräfte verletzt. Schadenersatzansprüche sind aber oft nicht durchsetzbar, weil Täterinnen und Täter unbekannt oder vermögenslos sind. Das GehG sieht für solche Fälle ein Schmerzensgeldäquivalent vor. Allerdings bestehen Unklarheiten, wann dieses ausbezahlt ist.

Gefährliche Übungen
ausgenommen

Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass die Verletzung von einer Person zugefügt und nicht durch sonstige Gefahren wie etwa Stolpern beim Laufen oder Elementarereignisse (z.B. Steinschlag beim Gebirgstraining) verursacht wurde. Gemäß Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG) muss das Exekutivorgan seine Verletzung in Ausübung seiner exekutivdienstlichen Pflichten erlitten haben. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Verletzung im Rahmen einer – wenn auch sehr gefährlichen bzw. einsatzähnlichen – Übung passiert.

Letzteres war bei Herrn N.N. der Fall. Bei einer gefährlichen Nahkampfübung („Greiftruppschulung“) bekam er von einem nicht identifizierbaren Übungskameraden einen Stoß ins Knie. Das BMI lehnte die Zahlung ab, weil die Verletzung „nur“ beim Training, nicht aber im Einsatz zugefügt wurde. Dies stellte eine beträchtliche Härte dar.

VwGH entscheidet
nach Jahren in einem
Parallelfall

Das BMI verweist auf ein laufendes Verfahren vor dem VwGH in einem Parallelfall, dessen Ergebnis abzuwarten sei. Der VwGH entschied letztlich, dass auch bei bestimmten gefährlichen einsatzähnlichen Ausbildungen ein Schmerzensgeldäquivalent gebührt. So bekam auch Herr N.N. nach fünf Jahren das Geld. Doch selbst nach dieser Entscheidung blieben Abgrenzungsprobleme aufrecht.

Gesetzliche Klarstellung
angezeigt

Die VA hält daher eine legislative Klarstellung für angebracht. Dem BKA könnte eine Verordnungsermächtigung erteilt werden, um besonders gefährliche Ausbildungsarten festzulegen. Ausbildungen gemäß dieser Verordnung könnten in das WHG aufgenommen werden. Damit wäre klargestellt, dass auch hier das Schmerzensgeldäquivalent gemäß § 83c GehG gebührt.

Einzelfälle: VA-BD-I/0454-C/1/2010, VA-BD-I/0357-C/1/2010, BMI-LR2240/0269-I/1/c/2015

3.8.3 Waffenrecht

Ausstellung von Waffenpässen an Polizeibedienstete

Die Waffenbehörde darf Waffenpässe nur dann ausstellen, wenn ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachgewiesen wird. Die Rechtsprechung des VwGH legt dieses Erfordernis so streng aus, dass auch Polizeibedienstete, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind, in den meisten Fällen keinen Waffenpass erhalten. Die VA erachtet eine Gesetzesänderung für geboten.

Aufgrund von Medienberichten über den Rückgang der Ausstellung von Waffenpässen leitete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren ein. Die Praxis der Ausstellung von Waffenpässen an Exekutivbedienstete sollte geprüft werden. Die VA vermutete, dass es praktisch keine Neuausstellungen von Waffenpässen gibt, auch nicht an Polizeibedienstete oder Angehörige der Justizwache.

Die Waffenbehörde darf Waffenpässe nur dann ausstellen, wenn ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachgewiesen wird. Einen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG nimmt der Gesetzgeber als gegeben an, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Bedarf zum Führen der Waffe

Das BMI verwies auf die Rechtsprechung des VwGH. Es sei Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und die besondere Gefahrenlage glaubhaft zu machen. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer Bedrohung würden nicht ausreichen (vgl. dazu VwGH 19.06.2015, Zahl Ra 2015/03/0027).

Die Waffenbehörde hat somit im Einzelfall festzustellen, ob ein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe gegeben ist. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe reicht nicht aus. Das BMI ging in seiner Stellungnahme zwar davon aus, dass Exekutivbedienstete durch ihre dienstlichen Aufgaben auch in ihrem privaten Bereich einer erhöhten Gefährdungslage ausgesetzt sein könnten. Ein genereller Bedarf sei aber nicht anzunehmen, sondern auf den Einzelfall abzustellen.

Keine Berücksichtigung besonders gefährdeter Berufsgruppen

Von Interesse war für die VA weiters, wann die Behörden bzw. Gerichte von einem Rechtsanspruch oder von einer Ermessensentscheidung ausgehen. Es erschien unklar, welcher konkrete Anwendungsbereich für die Ermessensfälle bleibt. Das BMI verwies wieder auf die Rechtsprechung des VwGH. Richtlinien, welche die Waffenbehörden bei Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens zu beachten hätten, gebe es nicht. Auch eine bundesweite Statistik betreffend die Ausstellung von Waffenpässen an Exekutivbedienstete liege nicht vor.

Die strenge Rechtsprechung des VwGH ist von den Waffenbehörden zur Kenntnis zu nehmen. Sie erachten somit die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe zwecks Feststellung, ob ein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B gegeben ist, für nicht ausreichend. Auch die Erhebung von Rechtsmitteln gegen abweisende Bescheide der Waffenbehörden erscheint angesichts der Rechtsprechung kaum erfolgversprechend.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des VwGH belegen die restriktive Auslegung der Voraussetzungen für die Ausstellung von Waffenpässen, sodass Anträge in den meisten Fällen abgewiesen werden. So wurde etwa einem Polizisten die Ausstellung eines Waffenpasses verwehrt, den eine ihm durch eine

Restriktive Gesetzesauslegung der Gerichte

Amtshandlung bekannte Person trotz Geheimnummer telefonisch belästigt und sodann – unter Mitführung von Jagdmessern – an seiner Wohnadresse ausfindig gemacht hatte (LVwG Tirol 12.09.2014, Zahl LVwG-2014/24/2057-2).

Gesetzgeber sollte Lockerung für Polizeibedienstete vorsehen

Bestimmte besonders gefährdete Berufsgruppen wie Polizeibedienstete sollten ohne Nachweis einer spezifischen Gefahrenlage Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses haben. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, auch außerhalb des Dienstes einzuschreiten. Dies gilt im Falle der Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß. Die VA geht davon aus, dass Polizeibedienstete aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonderen Gefahren ausgesetzt sind, die das Mitführen einer Waffe erfordern. Im WaffG sollte dieser Umstand durch eine entsprechende Gesetzesänderung Berücksichtigung finden.

Einzelfall: VA-BD-I/0194-C/1/2015, BMI-LR2240/0282-III/3/2015

Weigerung der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung durch Waffenbehörde

Nachdem der Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses von der Waffenbehörde abgewiesen worden war, änderte das LVwG OÖ die Entscheidung im Rechtsmittelweg ab. Dennoch setzte die Waffenbehörde die Entscheidung des Gerichts fünf Monate lang nicht um. Die zunächst unterbliebene Ausstellung eines Waffenpasses war rechtswidrig.

Gericht korrigiert Entscheidung der Waffenbehörde

Herr N.N. wandte sich wegen der Weigerung der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung durch die BH Linz-Land als Waffenbehörde an die VA. Im September 2014 brachte er bei der BH einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses ein. Die BH wies den Antrag im November 2014 ab. Das LVwG OÖ gab im Jänner 2015 der Beschwerde und damit dem Antrag für zwei Faustfeuerwaffen mit dem Vermerk: „Beschränkt auf die Dauer der Tätigkeit als jagdlicher Hundeführer“ Folge. Es sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den VwGH unzulässig sei. Nach Zustellung des Erkenntnisses Anfang Februar 2015 ersuchte Herr N.N. bei der BH um Ausstellung des Waffenpasses.

Waffenbehörde wartet Entscheidung des VwGH ab

Die BH verweigerte die Ausstellung, da sie beabsichtigte, Revision an den VwGH zu erheben. Laut Behörde würde es „Monate dauern“, bis es zu einer Entscheidung des VwGH komme. Herr N.N. wies mehrfach darauf hin, dass das Erkenntnis des LVwG vollstreckbar und daher sofort umzusetzen sei. Ein Zuwarten auf die Entscheidung des VwGH wäre unzulässig. Dennoch stellte die BH keinen Waffenpass aus.

In der Folge brachte die BH außerordentliche Revision beim VwGH ein. Sie beantragte auch, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der

VwGH gab diesem Antrag mit Beschluss vom März 2015 nicht statt. Dennoch stellte die BH weiterhin den Waffenpass nicht aus.

Aus Anlass der Beschwerde ersuchte die VA das BMI um Darlegung der Erwägungen, aus denen nach Erlassung des mit 2. Februar 2015 vollstreckbaren Erkenntnisses des LVwG eine Ausstellung des Waffenpasses seitens der BH unterblieben ist. Das BMI gab als Grund den Wunsch der BH an, vorerst die Entscheidung des VwGH über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der außerordentlichen Revision abzuwarten. Es nahm aber keine rechtliche Wertung der von der BH gewählten Vorgehensweise vor, obwohl die Waffenbehörden unter der Fachaufsicht des BMI stehen.

Die VA stellte fest, dass die Weigerung der Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung in Widerspruch zur Rechtslage steht: Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass untergeordnete Behörden bzw. Gerichte verpflichtet sind, unverzüglich den der Rechtsanschauung der übergeordneten Behörde bzw. des übergeordneten Gerichts entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Hervorzuheben ist, dass eine Revision gemäß § 30 Abs. 1 VwGG keine aufschiebende Wirkung hat. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Vorgehen der
Waffenbehörde
rechtswidrig

Eine Rechtsgrundlage für das Zuwarten der Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts bis zur Einbringung einer (Amts-)Revision oder Beschwerde bzw. bis zur Entscheidung des VwGH oder VfGH über den damit allenfalls verbundenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung besteht bezüglich waffenrechtlicher Angelegenheiten nicht. Die Entscheidung des LVwG wäre daher von der BH sofort umzusetzen gewesen.

Entscheidungen der
Verwaltungsgerichte
sind sofort umzusetzen

Auch die weitere Argumentation der BH, sie habe die Verwaltungsakten erst im Juni 2015 rückübermittelt bekommen, konnte die unterbliebene Ausstellung des Waffenpasses nicht rechtfertigen. Es liegt nämlich in der Verantwortung der Behörde, ihrer rechtlichen Verpflichtung unverzüglich nachzukommen. Zudem ist es Verwaltungsbehörden zumutbar, sich Kopien der Akten anzufertigen, bevor sie diese einer anderen Behörde oder einem Gericht überlassen.

In seiner zweiten Stellungnahme räumte das BMI ein, dass eine umgehende Umsetzung des Erkenntnisses des LVwG nicht erfolgt sei. Das BMI sagte zu, die BH darauf hinzuweisen, künftig bei Abänderungen einer Entscheidung der Erstbehörde durch ein Verwaltungsgericht ohne Verzögerungen die entsprechenden Veranlassungen zu treffen. Der Vollständigkeit halber übermittelte das BMI die Entscheidung des VwGH vom August 2015, mit dem das Erkenntnis des LVwG dahingehend abgeändert wurde, dass der Antrag von Herrn N.N. auf Ausstellung eines Waffenpasses abgewiesen wurde.

BMI räumt
Fehlverhalten der
Waffenbehörde ein

Die Beschwerde über das Vorgehen der BH war berechtigt, weil die Weigerung der Ausstellung des Waffenpasses im Zeitraum zwischen Februar 2015 und

Verantwortung der
Verwaltungsbehörden

Juli 2015 rechtswidrig erfolgte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der VwGH der Revision der Waffenbehörde letztlich Folge gegeben hat. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Verwaltungsbehörden ihrer Verpflichtung bewusst sind, Entscheidungen der Verwaltungsgerichte – wenn gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist – unverzüglich umzusetzen.

Einzelfall: VA-BD-I/0545-C/1/2015, BMI-LR2240/0915-III/3/2015

3.8.4 Personenstandsrecht

Unklarheit über Wirksamkeit von Eheschließungen

Ein Standesbeamter schloss in den Jahren 2013 und 2014 Ehen außerhalb jenes Sprengels, für den er rechtswirksam bestellt worden war. Zahlreiche Paare erhielten später die Information, dass ihre Ehe absolut nichtig sei. Die VA bemühte sich um Klärung.

Behördenbrief löst
Fassungslosigkeit aus

Frau und Herr N.N. wandten sich an die VA, nachdem sie ein Schreiben der Marktgemeinde Markt Allhau betreffend ihre Eheschließung erhalten hatten. Die Ehe war am 25. Mai 2013 in Pöllauberg von einem Standesbeamten geschlossen und beurkundet worden, der bereits des Öfteren Trauungen in dieser Gegend durchgeführt hatte.

In ihrem Schreiben vom April 2015 bezeichnete die Marktgemeinde Markt Allhau die Ehe von Frau und Herrn N.N. als „rechtlich gesehen absolut nichtig (unwirksam)“ bzw. als „Nichtehe“. Eine Sanierung sei nur durch eine neuerliche Eheschließung möglich, so der Bürgermeister. Frau und Herr N.N. waren – auch angesichts der mit einer allfälligen „Nichtehe“ verbundenen rechtlichen Konsequenzen – fassungslos und wussten nicht, wie sie weiter vorgehen sollen.

Standesbeamter
überschreitet
Zuständigkeit

Das Problem war dadurch entstanden, dass ein Standesbeamter der Marktgemeinde Markt Allhau in den Jahren 2013 und 2014 außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in einer anderen Gemeinde Trauungen vorgenommen hatte. Die Eheschließungen beurkundete er im Ehebuch der Marktgemeinde Markt Allhau. Medienberichten zufolge waren auch andere Ehepaare betroffen. Gegen den Standesbeamten wurde ein Strafverfahren wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs eingeleitet.

Verbindliche
Feststellung nur
durch Gerichte

Die VA konfrontierte das BMI mit dem Sachverhalt. In weiterer Folge wurde auch das BMJ mit der Angelegenheit befasst. Im Zuge eines Telefonats vertrat ein Mitarbeiter des BMJ die Auffassung, dass die Eheschließung – trotz der unterbliebenen Bestellung des Standesbeamten für den Sprengel der Gemeinde Pöllauberg – durch die Eintragung der Ehe in das Ehebuch der Marktgemeinde Markt Allhau rechtswirksam geschlossen worden sei. Das BMJ sah sich jedoch nicht in der Lage, die Rechtswirksamkeit der Ehe schriftlich verbindlich zu bestätigen. Ausschließlich die Gerichte seien dazu befugt.

Es spiele aber nach Ansicht des BMJ keine Rolle, in welches Ehebuch die Ehe eingetragen werde. Die notwendige Publizität sei auch dann gewährleistet, wenn die vor dem Scheinstandesbeamten geschlossene Ehe nicht in das nach der örtlichen Zuständigkeitsordnung „richtige“ Ehebuch eingetragen wurde. Diese Auslegung spricht dafür, dass die Ehe von Frau und Herrn N.N. letztlich durch Eintragung in das Ehebuch der Marktgemeinde Markt Allhau rechtswirksam zustande kam, obwohl für eine gültige Eheschließung ein für den konkreten Zuständigkeitsbereich rechtswirksam bestellter Standesbeamter erforderlich wäre. Ähnlich äußerte sich schließlich auch das BMI.

BMJ und BMI gehen von rechtswirksamer Ehe aus

Kritik übte die VA daran, dass die betroffenen Paare durch das Vorgehen eines einzelnen Standesbeamten einer solch unangenehmen Situation ausgesetzt wurden, zumal die Gültigkeit ihrer Ehen – nicht zuletzt wegen des irritierenden Schreibens der Marktgemeinde Markt Allhau – für längere Zeit unklar blieb.

Einzelfall: VA-BD-I/0397-C/1/2015, BMI-LR2240/0493-III/4/b/2015

3.9 Justiz

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten 760 Beschwerden bei der VA ein, die den Bereich der Justiz betrafen.

Wie auch in den Vorjahren umfasste ein großer Teil Sachverhalte, deren Klärung in die ausschließliche Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte fällt. Die an die VA herangetragenen Probleme reichten – neben Beschwerden über die Verfahrensdauer – von Sachwalterschaften, Exekutionsverfahren, Grundbuchverfahren über Verlassenschaftsverfahren bis zu Unklarheiten im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren.

Die nach Themenschwerpunkten gegliederten Wahrnehmungen der VA sollen Defizite aufzeigen und Anhaltspunkte für allfällige Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege darstellen.

Da Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach herrschender Lehrmeinung Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, besteht für die VA keine Zuständigkeit zur inhaltlichen Prüfung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften. Diese kann sich nur mehr auf die Ausübung des Aufsichtsrechts des BMJ über die Staatsanwaltschaften beziehen, sowie auf die Prüfung von Verfahrensverzögerungen.

3.9.1 Sachwalterschaften

Hohe Beschwerdezahl Im Jahr 2015 langten bei der VA 219 Beschwerden aus ganz Österreich im Zusammenhang mit Sachwalterschaften ein. Darüber hinaus erreichten die VA viele telefonische Anfragen zu Sachwalterschaften, denen nach umfassender Information über Aufgaben und Zuständigkeiten der VA keine schriftlichen Eingaben folgten.

Die VA kann als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung oftmals die erwartete Hilfestellung nicht bieten. Sachwalterinnen und Sachwalter werden durch Gerichtsbeschluss bestellt, umbestellt oder abberufen; Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden. Darüber hinaus kann die VA – anders als von vielen Betroffenen und deren Angehörigen erhofft – diese weder anwaltlich beraten noch deren Interessen gegenüber den Sachwalterinnen und Sachwaltern, den unabhängigen Gerichten oder dritten Personen vertreten.

Angehörige haben kein Mitspracherecht Die VA verwies daher betroffene Personen mit ihren Anliegen an die zuständige Gerichtsabteilung. Vielfach besteht das Problem jedoch darin, dass speziell ältere, demente Personen nicht mehr artikulationsfähig sind und daher keine Veränderung der von ihnen vielleicht als unzumutbar empfundenen Situation

herbeiführen können. Besorgte Angehörige, Freunde oder Nachbarn haben vor Gericht keine Parteistellung und daher kein Antragsrecht. Dies kann zu einer völligen Schutzlosigkeit von Personen führen, die sich selber nicht mehr helfen können und denen auch dritte Personen mangels Parteistellung nicht beistehen können. Wie das Gericht auf diesbezügliche Anregungen dritter Personen reagiert, ist von der VA nicht überprüfbar. Besonders gravierend scheint der Fall einer 98-jährigen dementen Grazerin, deren Sachwalterin auf die zahlreichen Hilfersuchen der nächsten Verwandten nicht reagierte und den beiden Pflegekräften für sämtliche Ausgaben pro Woche lediglich 80 Euro zur Verfügung stellte, obwohl eine hohe Pension, Pflegegeld und ausreichendes Vermögen zur Schaffung von Annehmlichkeiten für die Betroffene vorhanden sind. Der Schilderung der von der Nichte eingeschalteten Rechtsanwältin an die Gerichtsvorsteherin des zuständigen Gerichts ist zu entnehmen, dass die beiden Pflegekräfte bis zu einer medialen Berichterstattung sogar „Einweghandschuhe waschen“ mussten, da die Sachwalterin nicht einmal dafür Geld zur Verfügung gestellt habe (VA-BD-J/0494-B/1/2015).

Die Beschwerdethemen waren auch im Berichtszeitraum mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Vielfach wurde von den Betroffenen oder deren Angehörigen kritisiert, dass die Sachwalterschaft überhaupt nicht oder nicht mehr notwendig sei. Beschwerden war zu entnehmen, dass nach Unfällen mit darauffolgenden Spitalsaufenthalten die Anregung zur Besachwalung vom Spital an das Gericht herangetragen wurde und dass die Sachwalterschaft auch nach Wiederherstellung der Gesundheit und Rückkehr in die eigene Wohnung aufrecht blieb (VA-BD-J/0809-B/1/2015, VA-BD-J/0354-B/1/2015 u.a.).

Sachwalterschaft
vielfach über Anregung
von Spitälern

Wie bisher hinterfragten viele Betroffene die Sinnhaftigkeit ihrer Besachwalung dann, wenn sie sich von ihren Sachwalterinnen und Sachwaltern überhaupt nicht oder nicht entsprechend unterstützt fühlten. Zahlreichen Beschwerden war zu entnehmen, dass sich Sachwalterinnen und Sachwalter weder persönlich noch durch von ihnen beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die betroffenen Personen kümmern würden. Der gesetzlich vorgesehene – zumindest monatliche – Kontakt dürfte vielfach nicht stattfinden. Kritisiert wurde dabei auch, dass sich Sachwalterinnen und Sachwalter am Telefon „verleugnen“ ließen (VA-BD-J/0194-B/1/2015, u.a.). Diese Kritik betraf regelmäßig zur Sachwalterschaft bestellte berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter. Hervorgehoben wurde von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern immer wieder, dass „Sachwalterkanzleien“ ihre Kernaufgaben auf Grund der Vielzahl der übernommenen – weit über die vorgesehene Zahl von 25 Sachwalterschaften hinausgehenden – Sachwalterschaften vernachlässigen würden. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Berichtszeitraum Beschwerden über die Tätigkeit von Vereins-sachwalterinnen und Vereins-sachwaltern äußerst selten waren.

Mangelhafte Betreuung

Kritik an Unterbringung
in Betreuungseinrichtungen

Zahlreichen Beschwerden von betagten betroffenen Personen war zu entnehmen, dass diese lieber in ihrem früheren Zuhause statt in Betreuungseinrichtungen leben würden und sich diesbezüglich Unterstützung von der VA erhofften (VA-BD-J/0878-B/1/2015, VA-BD-J/0713-B/1/2015 u.a.).

Der Freund eines betagten Ehepaares wandte sich in Sorge an die VA und kritisierte, dass die demente, ursprünglich von ihrem Mann besachwaltete Ehefrau, die jahrelang von ihrem Mann gepflegt worden war, nach dessen Schlaganfall in einem Heim untergebracht worden sei. Obwohl der Ehemann nunmehr selber mit 24-Stunden-Betreuung daheim gepflegt werde, müsse seine Frau gemäß Veranlassungen des nunmehrigen Sachwalters weiterhin im Pflegeheim bleiben. Das Ehepaar habe immer zusammen gewohnt, sei glücklich gewesen und gehöre zusammen (VA-BD-J/0812-B/1/2015).

Die Ehefrau eines niederösterreichischen 91-jährigen Betroffenen kritisierte, dass ihr Mann im Pflegeheim lieblos behandelt werde und der Sachwalter nichts dagegen unternehme. Sie selber könne wegen der Entfernung zwischen Pflegeheim und Wohnort sowie der Fahrtkosten nicht täglich kommen, um ihrem Mann zu helfen. Auch ihre Anregung, ihren Ehemann in einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Pflegeheim unterzubringen, werde nicht berücksichtigt (VA-BD-J/0018-B/1/2015).

Finanzielle
Dispositionen der
Sachwalter

Ein weiterer Kritikpunkt war wie bisher, dass Sachwalterinnen und Sachwalter betroffene Personen finanziell äußerst „kurz halten“ würden, auch wenn dies gar nicht erforderlich wäre. Betroffene Personen, die ihr Leben lang für einen angenehmen Lebensabend gespart hätten bzw. über eine hohe Pension verfügten, würden mit einem geringen Taschengeld abgefunden. Den Beschwerden zufolge würden manche Betroffene ihr Taschengeld von ihren Sachwalterinnen und Sachwaltern sogar unregelmäßig erhalten und wüssten nicht, wovon sie leben sollten (VA-BD-J/0673-B/1/2015, VA-BD-J/0806-B/1/2015 u.a.).

Eine hochbetagte pensionierte Ärztin aus NÖ kritisierte, dass die erheblich jüngere Ehefrau ihres Bruders die Sachwalterschaft für sie angeregt habe, als Sachwalterin ihre hohe Pension „kassiere“ und ihr nicht einmal ausreichend Geld für minimale Einkäufe zur Verfügung stelle. Darüber hinaus gebe es Unklarheiten betreffend die von der Sachwalterin veranlasste hypothekarische Belastung von Wohnung und früherer Ordination der Ärztin, worin diese ein strafrechtlich relevantes Vorgehen der Sachwalterin vermutete (VA-BD-J/0465-B/1/2015).

Ebenso ist der Fall einer 90-jährigen, bescheiden lebenden Pensionistin aus Rudolfsheim-Fünfhaus hervorzuheben, die nach einem gut überstandenen Unfall mit anschließendem Spitalsaufenthalt weiterhin besachwaltet blieb, obwohl sie trotz ihres hohen Alters wieder selber für sich sorgte. Die Wienerin sei ihr Leben lang sparsam und schuldenfrei gewesen. Sie kritisierte, dass ihr die Sachwalterin nicht einmal genug Geld zur Verfügung stelle, damit sie von Zeit zu Zeit wie gewohnt mit einem Fahrtendienst ihre notwendigen Einkäufe

von Bedarfsartikeln sowie von Lebensmitteln für eine „Einbrennsuppe“ durchführen könne (VA-BD-J/0809-B/1/2015).

Die Tochter einer dementen Währinger Betroffenen wandte sich zeitgleich an die VA sowie an das zuständige Gericht, da seitens des Sachwalters das Konto der Mutter ohne Vorankündigung gesperrt wurde, Rechnungen (z.B. für die GIS) nicht bezahlt wurden und die Bargeldauszahlung für die Aufrechterhaltung der gewohnten Lebensführung (Kauf von Lebensmitteln, Friseurbesuch etc.) verweigert wurde (VA-BD-J/0601-B/1/2015).

Darüber hinaus wurde erneut in zahlreichen Fällen kritisiert, dass Sachwalter den Verkauf von Liegenschaften, Häusern oder Eigentumswohnungen von Betroffenen ohne tatsächliches finanzielles Erfordernis bei Gericht betreiben und genehmigen lassen würden, um ihre eigenen Einnahmen aus der Ausübung der Sachwalterschaft zu „optimieren“. Dass betroffenen Personen dadurch mitunter auch die Möglichkeit genommen werde, nach einem – von diesen als vorübergehend angesehenen – Spitalsaufenthalt in ihre „eigenen vier Wände“ zurückzukehren, wurde ebenfalls kritisiert (VA-BD-J/0878-B/1/2015).

Verkauf von
Liegenschaften
notwendig?

Der Enkel und Alleinerbe einer pensionierten Wiener Geschäftsfrau teilte mit, dass der vom Sachwalter gegen den ausdrücklichen Wunsch der Familie intendierte Verkauf der altengerecht ausgestatteten Eigentumswohnung der Großmutter nur daran gescheitert sei, dass diese im Pflegeheim unerwartet verstorben sei (VA-BD-J/0509-B/1/2015).

Der Bruder eines Betroffenen kritisierte auch namens seiner anderen Geschwister, dass die vorläufig vom Gericht bestellte, familienfremde Sachwalterin sofort die Versicherungen gekündigt habe. Neben der Kündigung der Lebensversicherungen und der Pensionsversicherung stelle die Kündigung der Krankenversicherung ein besonderes Problem dar, da sich der Betroffene im Jahr 2014 einer Herzoperation unterziehen musste, nicht gesund sei und weitere Krankenhausaufenthalte abzusehen seien (VA-BD-J/0520-B/1/2015).

In persönlichen Vorsprachen und Telefonaten wurde im Hinblick auf die diesbezüglichen medialen Ankündigungen wiederholt nach der aus Sicht von Betroffenen und deren Angehörigen „überfälligen“ Reform des Sachwalterrechts gefragt. Die Reform wird derzeit in Arbeitsgruppen des BMJ, an denen auch die VA teilnimmt, erarbeitet. Ein Gesetzesentwurf soll nach Ankündigung des BMJ noch im ersten Halbjahr 2016 vorliegen.

Reform des
Sachwalterrechts 2016

3.9.2 Exekutionsverfahren

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde die VA häufig mit Eingaben im Zusammenhang mit Fahrnis- und Gehaltsexekutionen konfrontiert. Dabei fällt auf, dass verpflichtete Parteien oftmals vermuten, dass die Exekution nicht zu Recht bewilligt wurde. Dies vor allem dann, wenn bereits ein Teil der Schuld bezahlt wurde.

Teilzahlung führt nicht
automatisch zu
Aufschub

Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers Oftmals werden auch in der Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers Ungesetzhlichkeiten vermutet und besteht Unkenntnis darüber, dass Vollstreckungsorgane in Ausübung ihrer Tätigkeit Entscheidungen umzusetzen haben.

Die VA informiert in diesen Fällen, dass die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher Teil der inhaltlich nicht prüfbaren Gerichtsbarkeit bildet. Im Bemühen um Aufklärung und Beratung weist die VA auf die Möglichkeit der Vollzugsbeschwerde sowie der Aufsichtsbeschwerde beim jeweilig zuständigen Gericht hin.

Einzelfälle: VA-BD-J/0188-B/1/2015, J/0189-B/1/2015, J/0630-B/1/2015, J/0492/1/2015, J/0703-B/1/2015

3.9.3 Gerichtsgebühren

Späte
Gebühren-
vorschreibung

Die VA ortet einen Mangel an Information wegen der von Beschwerdeführern geforderten Gerichtsgebühren. Oft sind es vor Jahren abgeschlossene Angelegenheiten. Die VA klärt in diesen Fällen über das System der nachträglichen Gebührenprüfung durch Revisoren des OLG auf, die die Entscheidungstätigkeit der Kostenbeamten im Bereich des gerichtlichen Einbringungswesens überwachen. Bei diesem System ist es zwar verständlich, dass nicht immer eine zeitnahe, fortlaufende Kontrolle der Vorschreibungen der Kostenbeamten durch die Revision erfolgen kann. Umso wichtiger ist es daher, Parteien darauf hinzuweisen, dass es innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist zu nachträglichen Vorschreibungen bzw. Rückzahlungen von Gerichtsgebühren kommen kann.

Neuregelung seit
Juli 2015

Beschwerden, die Gerichtsgebühren zum Gegenstand haben, zeigen auch auf, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten können. Die VA begrüßt daher die mit 1. Juli 2015 in Kraft getretene Neuregelung der Gerichtsgebühren (BGBL I Nr. 19/2015), die eine Senkung bzw. einen Entfall der Gerichtsgebühren in Pflegschafts- und familienrechtlichen Verfahren, in denen Minderjährige im Zentrum stehen, vorsehen.

Gebührenrechtliche
Entlastung in
Familienrechtssachen

Mit der neuen Regelung entfallen Gebühren für Kontaktrechts- und Abstammungsverfahren sowie für Verfahren zur Klärung der Ehemündigkeit. Zusätzlich ist die Unterstützung durch die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler und durch die Kinderbeistände bei Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren in der ersten Phase kostenlos. Die Gebührenerleichterung in praktisch allen Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, stellt somit eine wichtige Entlastung beim Gang vor Gericht für Familien, Kinder und Jugendliche dar.

Gebührenbefreiung bei
eilvernehmlicher
Scheidung

Positiv hervorzuheben ist auch die Unterstützung von Personen, die sich einvernehmlich scheiden lassen. Die Gerichtsgebühren für das Verfahren auf einvernehmliche Scheidung der Ehe und die Scheidungsfolgenvereinbarung entfallen für denjenigen Ehegatten, dessen Vermögen den Wert von 4.414 Euro und dessen jährliche Einkünfte 13.244 Euro nicht übersteigen. Der Ehegatte

muss also – nicht wie bisher – einen gesonderten Antrag auf Verfahrenshilfe stellen bzw. ein Verfahrenshilfeverfahren führen. Die Gebührenerleichterung gilt für Verfahren, die nach dem 30. Juni 2015 anhängig gemacht wurden.

Einzelfälle: VA-BD-J/0185-B/1/2015, J/0288-B/1/2015, J/0692-B/1/2015

3.9.4 Grundbuch

Auffallend bei diesen Eingaben ist, dass Bürgerinnen und Bürger ein Verfahren vor dem Grundbuch nicht als Gerichtsverfahren wahrnehmen. Dementsprechend unklar ist, dass Eintragungen im Grundbuch gerichtliche Entscheidungen darstellen, die nur im gerichtlichen Instanzenzug im Rahmen der Anfechtungsmöglichkeiten und Rechtsmittelfristen überprüft werden können.

Eintragungen im Grundbuch sind Gerichtsentscheidungen

Weitgehend unbekannt ist auch, dass Grundbuchsverfahren von zahlreichen inhaltlichen und formalen Besonderheiten geprägt sind. Dies zeigt unter anderem eine Beschwerde, wonach nicht verständlich war, dass für eine begehrte Namensänderung nach einer Eheschließung die Beilage der Urkunde im Original erforderlich ist (§ 87 Abs. 1 Grundbuchsgesetz)

Einzelfälle: VA-BD-J/0411-B/1/2015, J/0609-B/1/2015

3.9.5 Verlassenschaftsverfahren

Eingaben im Bereich des Verlassenschaftsverfahrens zeigen, dass sich betroffene Bürgerinnen und Bürger nicht beschweren wollen, sondern vielmehr Rat und Auskunft suchen. Sei es, dass Fragen nach der Erbfolge gestellt werden, wenn die oder der Verstorbene zu Lebzeiten keine Verfügung über den Nachlass getroffen hat. Sei es zur Frage, warum nach einem Todesfall überhaupt ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch der Aufgabenbereich des Gerichtskommissärs unklar. Die VA ist in diesen Fällen bemüht, erbrechtliche Bestimmungen zu erklären und über das Verlassenschaftsverfahren sowie die Aufgaben des Gerichtskommissärs zu informieren.

Erbfolge

Einzelfälle: VA-BD-J/0307-B/1/2015, J/0398-B/1/2015, J/0441-B/1/2015

3.9.6 Verfahrensverzögerungen

Selbstverständlich hat die Richtigkeit von Entscheidungen einen besonderen Stellenwert. Nachvollzogen werden kann, dass insbesondere bei komplexen Sachverhalten die Entscheidungsfindung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Dennoch ist es für Bürgerinnen und Bürger besonders belastend, wenn Verfahren lange dauern. Eine lange Verfahrensdauer trägt jedenfalls nicht dazu bei, das Vertrauen in die Justiz zu fördern.

- StA Wien Im Fall einer mutmaßlichen Kindesentziehung benötigte die StA Wien mehr als einen Monat, um die gerichtliche Bewilligung der Anordnung der Festnahme einer Kindesmutter zu beantragen, die die gemeinsame Tochter vereinbarungswidrig nicht zum Kindsvater zurückgebracht hatte.
- Trotz der im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vorgesehenen Berichtspflichten an die OStA Wien und an das BMJ ist gerade in Fällen der Kindesentziehung ein schnelles Handeln erforderlich. Zum Zeitpunkt der Anordnung der gerichtlich bewilligten Festnahme der Mutter im Inland befand sich diese offensichtlich bereits im Ausland. Aus diesem Grunde beantragten die Behörden schließlich die gerichtliche Bewilligung eines europäischen Haftbefehls (VA-BD-J/1098-B/1/2014; BMJ-99004137/0002-Pr 3/2015).
- Ermittlungsverfahren der StA Wien Zwei junge Männer, welche Beschuldigte in einem von der StA Wien geführten Ermittlungsverfahren waren, beklagten, dass der bestellte Sachverständige seit über einem Jahr säumig sei, Befund und Gutachten zu erstatten.
- 13 Monate Bearbeitungsdauer für ein Gutachten Der strafrechtlich untersuchte Vorfall – der Brand einer Wohnung – ereignete sich im April 2013. Die StA Wien bestellte erst Anfang Juli 2013 einen Brand-sachverständigen. Da dieser von der Rechtsvertreterin der Beschuldigten jedoch abgelehnt wurde, wurde Ende Juli 2013 ein neuer Sachverständiger beauftragt, binnen neun Wochen Befund und Gutachten zu erstellen. Das Sachverständigengutachten langte letztlich erst 13 Monate später – Ende August 2014 – bei der StA Wien ein (VA-BD-J/0619-B/1/2014).
- Unterhaltsverfahren des BG Meidling In einem Unterhaltsverfahren entschied das BG Meidling nach Ablauf von 14 Monaten über einen Antrag des Vaters des Kindes auf Herabsetzung des Unterhaltes.
- Die Dauer des Verfahrens wirkte sich insofern negativ auf das Kind aus, da das Gericht den monatlichen Unterhaltsvorschuss von 400 Euro auf 180 Euro vorläufig reduzierte.
- Die VA kritisierte diese Verfahrensdauer, auch wenn laut Darstellung des BMJ die Verzögerungen zu erheblichen Teilen auf die fehlende Mitwirkung des Vaters zurückzuführen waren.
- Die VA begrüßt, dass die geeigneten dienstaufsichtsbehördlichen Schritte ergriffen wurden, um der Rechtspflegerin die Bedeutsamkeit einer straffen Verfahrensführung vor Augen zu führen (VA-BD-J/0753-B/1/2015).
- Unterhaltsverfahren des BG Innere Stadt Wien Im Unterhaltsverfahren des BG Innere Stadt Wien beantragte das Amt für Jugend und Familie als Vertreter der drei minderjährigen Kinder von Frau N.N. eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge. Der Vater beantragte eine Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht.
- Acht Monate nach Antragstellung fällte das BG Innere Stadt Wien einen Beschluss, den das LG für Zivilrechtssachen Wien aufgrund eines Rechtsmittels aufhob.

Die VA sieht kritisch, dass seit der Aufhebung des Beschlusses des BG Innere Stadt Wien (im September 2012) zum Zeitpunkt des Berichts des BMJ (Dezember 2015), also nach mehr als drei Jahren, keine neuerliche Entscheidung ergangen ist.

Positiv gewertet wird, dass das BMJ zusicherte, aus Anlass der Beschwerde dem Verfahren von Seiten der Dienstaufsicht verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und auf einen raschen Verfahrenfortgang hinzuwirken (VA-BD-J/0753-B/1/2015).

Als kritikwürdig war auch ein Verfahrensstillstand von fast acht Monaten festzustellen, der in einem Verfahren des BG Hall über die Zulässigkeit einer Unterbringung der Schwester von N.N. im Psychiatrischen Krankenhaus Hall auftrat (VA-BD-J/0562-B/1/2015).

Unterbringungsverfahren
BG Hall

Eine Säumnis zeigte sich auch im Fall eines ehemaligen Lehrers, der nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses im Verfahren vor dem LG Eisenstadt als Arbeits- und Sozialgericht die Feststellung erwirkte, dass das Dienstverhältnis aufrecht besteht.

Arbeitsrechtsverfahren
LG Eisenstadt

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat das LG Eisenstadt erst acht Monate später die schriftliche Entscheidung gefällt und abgefertigt (VA-BD-J/0947-B/1/2014).

3.9.7 Strafvollzug

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der VA auf Grund von Individualbeschwerden von Häftlingen im Strafvollzug, sowie die von der VA behandelt. Betreffend die präventive Kontrolle im Bereich des Strafvollzuges sei auf die Ausführungen im PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle Pkt. 2.5. verwiesen.

Gesundheitswesen

Die Gesundheitsfürsorge in JA ist von besonderer Relevanz für die Tätigkeit der VA. Zahlreiche Inhaftierte haben sich auch im Laufe dieses Berichtsjahres über unzureichende medizinische Versorgung beklagt. Ein inadäquates Niveau der Gesundheitsfürsorge kann sich negativ auf die allgemeine Lebensqualität in der Einrichtung auswirken.

Gesundheitsfürsorge
in JA

Inhaftierte sollen im Rahmen des Gesundheitsdienstes in einem Gefängnis eine gleichwertige medizinische Betreuung erhalten wie Personen in Freiheit. Es sollen zudem unter vergleichbaren Bedingungen, wie sie Patienten in Freiheit genießen, Pflegedienste, geeignete Diäten, Physiotherapie, Rehabilitationsmaßnahmen oder andere notwendige besondere Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Gleichwertige
medizinische
Betreuung

Folgende exemplarische Darstellungen von Beschwerden inhaftierter Personen dienen dazu, einen Überblick zu geben, was Gesundheitsfürsorge im Vollzug umfasst und welche Problemfelder sich hierbei ergeben:

JA Garsten: Verzögerte Ausfolgung von medizinischer Bettwäsche

Ein Insasse der JA Garsten, welcher auf Hausstaubmilben allergisch ist, musste acht Wochen warten, bis sein Antrag auf Ausfolgung der ärztlich verordneten, allergiegeeigneten Bettwäsche bewilligt wurde. Er beklagte gegenüber der VA, dass er trotz seiner starken Allergie die reguläre anstaltseigene Bettwäsche erhielt, obwohl diese Juckreiz verursache.

Das BMJ bestätigte, dass der Insasse erstmals im Oktober 2014 um Ankauf medizinisch indizierter Bettwäsche ansuchte und diese erst im Dezember 2014 bewilligt wurde. Ausgefolt wurde die „Allergiker-Bettwäsche“ letztlich Ende Dezember 2014.

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) sieht vor, dass für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen Sorge zu tragen ist. Der gesamte Vollzug ist nicht nur so auszurichten, dass die körperliche Gesundheit der Strafgefangenen nicht beeinträchtigt wird, sondern auch, dass im Falle einer körperlichen Krankheit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Das BMJ räumte Fehler bzw. eine vermeidbare Kommunikationsunschärfe ein und sicherte zu, dass bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um ähnliche Fehler wie im Anlassfall künftig zu verhindern.

Unzureichendes Wissen über Schutzmaßnahmen

Die VA führte weiters ein Prüfverfahren hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen durch. Anlassfall war ein Selbstmordversuch eines Insassen der JA Garsten. Als dieser versuchte, sich die Pulsadern aufzuschneiden, leistete sein Mitinsasse Erste-Hilfe. Die einschreitenden Strafvollzugsbediensteten stellten dem Mitinsassen keine Handschuhe zur Verfügung, sondern warfen lediglich Verbandsmaterial durch die Speiseklappe in den Haftraum. Die Bediensteten hatten keine Kenntnis davon, dass Schutzhandschuhe das Infektionsrisiko auch nach erfolgter Kontamination der Haut senken.

Das Verhalten der Strafvollzugsbediensteten sowie die Unkenntnis stellen kritikwürdige Mängel dar. Auch aus chefärztlicher Sicht wurde festgestellt, dass es ein Versäumnis war, dem Insassen keine Einmalhandschuhe auszuhändigen.

Notfall- und Erste-Hilfe-Schulung

Das BMJ sicherte zu, die notwendige Aufklärungsarbeit in Form einer überarbeiteten Notfall- und Erste-Hilfe-Schulung für zukünftige Ausbildungskurse nachzuholen. Zur Vermeidung gleichartiger Beschwerden regte die VA an, sämtlichen Strafvollzugsbediensteten eine entsprechende Nachschulung zukommen zu lassen.

JA Wien-Mittersteig: Behandlungslücke von mehreren Monaten

In einem weiteren Fall beklagte ein Insasse des Maßnahmenvollzugs eine Behandlungslücke von mehreren Monaten während seines Vollzugsortsänderungsverfahrens. Der Betroffene hatte aufgrund von konkreten Vorkommnis-

sen das Vertrauen in seinen Therapeuten verloren. Er beantragte die Zuweisung eines externen Psychotherapeuten sowie eine Vollzugsortsänderung.

Dem Untergebrachten wurde kein neuer Einzeltherapeut zugewiesen, solange das Vollzugsortsänderungsverfahren anhängig war. Erst nach fünf Monaten wurde über seinen Antrag entschieden. Begründet wurde die lange Bearbeitungsdauer mit der Arbeitsbelastung des zuständigen Referenten in der (ehemaligen) Vollzugsdirektion.

Fünf Monaten
Bearbeitungsdauer

Ein Fall der Vollzugsortsänderung ist nach Ansicht der VA stets prioritär zu behandeln, wenn die therapeutische Behandlung eines Maßnahmeninsassen von dieser Entscheidung abhängt.

Verbesserungsbedarf ortete die VA auch bei der Ernährung. So wurde bei stichprobenartiger Kontrolle übermittelter Speisepläne festgestellt, dass in der Außenstelle der JA Wien-Mittersteig, in Floridsdorf, die in einem Grundsatzterlass des BMJ festgelegten Rationen für Obst und Rohgemüse in einem Monat nicht erfüllt werden.

JA Wien-Mittersteig-
Außenstelle Floridsdorf:
Zu wenig Ausgabe von
frischem Obst

Eine ausgewogene Ernährung kann für die Gesundheit von inhaftierten Personen bedeutend sein. Speisepläne sollen daher nicht nur abwechslungsreich sein, sondern auch sicherstellen, dass Insassen regelmäßig und ausreichend vitaminreiche Kost erhalten.

Die Befassung durch die VA wurde zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit dem Verein Österreichische Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) an einer neuen Verpflegungsvorschrift zu arbeiten, die auf die neuesten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht nimmt. Demnach wird der Verzehr von 400 Gramm Gemüse und Salat (insgesamt) pro Tag und zusätzlich 250 Gramm Obst pro Tag empfohlen. Das von der WHO empfohlene Minimum beträgt 400 Gramm Gemüse, Salat und Obst pro Tag.

Erlass überarbeitet,
Richtwerte festgelegt

Einzelfälle: VA-BD-J/0933-B/1/2014, J/0749-B/1/2014, J/0777-B/1/2014, J/0884-B/1/2014

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen von Inhaftierten sind zu vermeiden. Im Berichtsjahr hat die VA mehrere Fälle gegenüber dem BMJ aufgezeigt und deren Behebung gefordert.

Ein Fall betraf die unterschiedliche Ausstattung von Hafträumen mit Kühlschränken in der JA Graz-Karlau. Kritisiert wurde, dass im „Gemeinschaftstrakt“ Kühlschränke von der JA zur Verfügung gestellt wurden, im „Zellenhaus“ jedoch nicht.

JA Graz-Karlau:
Unterschiedliche
Ausstattung mit
Kühlschränken

Das BMJ argumentierte, dass sowohl budgetäre Gründe als auch räumliche Gegebenheiten die unterschiedliche Ausstattung bedingen. Die VA gelangte

jedoch zur Überzeugung, dass zumindest für kleine Kühlgeräte ausreichend Platz in den Hafträumen ist.

Obgleich nicht in Zweifel gezogen wird, dass kein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines Kühlschranks besteht, sollte in allen Hafträumen, in denen es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich ist, ein Kühlgerät zur Verfügung gestellt werden. Dies einerseits um eine Schlechterstellung der im „Zellenhaus“ angehaltenen Insassen sicherzustellen, sowie andererseits hygienische Lebensbedingungen in der Anstalt zu gewährleisten. Dort, wo dies auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sollte Insassen zumindest eine adäquate Kühlmöglichkeit geboten werden.

JA Wien-Josefstadt:
Diskriminierung auf
Grund des
Geschlechtes

Anlässlich einer Individualbeschwerde nahm die VA wahr, dass in der JA Wien-Josefstadt Pinzetten nur an weibliche Insassen ausgegeben wurden, jedoch nicht an Männer. Auf Grund der höheren Aggressionsrate im Männerstrafvollzug war es männlichen Insassen grundsätzlich nicht gestattet, Pinzetten sowie Nagelfeilen und Nagelscheren anzukaufen bzw. in den Hafträumen frei zu verwenden.

Pinzetten und
Nagelfeilen aus
Kunststoff genehmigt

Nach Ansicht der VA ist die Ungleichbehandlung lediglich aufgrund des Geschlechtes bedenklich. Hinsichtlich etwaiger Sicherheitsbedenken wurde ins Treffen geführt, dass Pinzetten aus Kunststoff ein geringes Gefährdungspotential haben und im Handel bereits ab 0,45 Euro erhältlich sind. Die VA regte daher eine Bereinigung an. Dieser Anregung wurde erfreulicherweise mittlerweile entsprochen und die Ausgabe von Pinzetten und Nagelfeilen aus Kunststoff genehmigt.

JA Wien-Mittersteig:
Unterlassene
Kontrolle des
Anstaltssupermarktes

In einem weiteren Prüfverfahren gab ein Inhaftierter an, dass im „Anstaltssupermarkt“ der JA Wien-Mittersteig mit Wissen der Anstaltsleitung abgelaufene und steuerlich abgeschriebene Ware verkauft wird. Obwohl der private Betreiber des „Anstaltssupermarktes“ nicht der Kontrolle der VA unterliegt, wurde das BMJ als Vertragspartner damit befasst.

Zur Sicherstellung, dass in Hinkunft keine abgelaufenen Waren verkauft werden, sind in Zukunft in sämtlichen JA regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, die auch zu dokumentieren sind.

Einzelfälle: VA-BD-J/0583-B/1/2015, J/1036-B/1/2014, J/0777-B/1/2014

Bearbeitungsdauer von Eingaben

JA Garsten:
Gutachtaufträge
müssen Frist aufweisen

Das Warten auf behördliche Entscheidungen kann für Bürgerinnen und Bürger sehr belastend sein. Umso mehr gilt dies für Gutachten, von deren Ergebnis eine weitere Anhaltung wesentlich abhängt. Einen derartigen Fall einer Säumnis eines Gutachters musste die VA in der JA Garsten feststellen. Das BMJ verwies darauf, dass es bislang den Gepflogenheiten der Strafvollzugsverwaltung entsprochen habe, Gutachten im Zusammenhang mit Vollzugslockerun-

gen bei sicherheitsgefährlichen Insassen durch renommierte Sachverständige aus der jeweiligen Region durchführen zu lassen.

Trotz der bekannt langen Wartezeiten, weshalb sowohl auf eine Fristsetzung als auch auf eine Nachfrage verzichtet wurde, habe die Strafvollzugsverwaltung mit einer bestimmten Gutachterin stets die besten Erfahrungen gemacht.

Auf Fristsetzung verzichtet

Die VA fordert, dass auch bei Kenntnis der hohen Arbeitsauslastung einer Gutachterin oder eines Gutachters eine Frist gesetzt wird. Wird diese überschritten, sind Maßnahmen zu setzen, um das Einlangen des ausständigen Gutachtens zu betreiben.

Die Anregung der VA, für den Fall künftiger Engpässe entsprechende generelle Richtlinien zu erlassen, wurde aufgenommen. Bei der Einholung von Gutachten ist künftig eine Fristsetzung vorzunehmen und bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter zu bestellen.

Fristsetzung wird hinkünftig erfolgen

Ein weiterer Fall zeigte auf, dass in der JA Wien-Mittersteig bisher keine Bestätigung über die Übernahme eines Ansuchens oder einer Eingabe eines Inhaftierten erfolgte. Die Vollzugsverwaltung hat das Einschreiten der VA zum Anlass genommen, nach einer Verbesserung zu suchen. Künftig soll im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit auf Wunsch des Inhaftierten auf einer Halbschrift ein Eingangsvermerk angebracht werden. Somit können Zweifelsfälle ausgeräumt werden, ob und wann eine Eingabe eingebracht wurde.

JA Wien-Mittersteig:
Keine Erfassung von Eingaben

Die VA begrüßt das Bemühen der Vollzugsverwaltung um mehr Transparenz. Es wurde angeregt, die JA hiervon per Erlass in Kenntnis zu setzen.

Eine Beschwerde betraf eine Säumnis der Vollzugsbehörde hinsichtlich der Entscheidung über ein Ansuchen auf Verbüßung der Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest. Der Insasse hatte den Antrag Anfang November 2014 gestellt und erhielt erst neun Monate später (im Juli 2015) die Genehmigung.

JA Simmering:
Entscheidungsdauer über neun Monate

Ebenfalls säumig war die JA Suben. Ein Insasse hatte einen Antrag auf Verlegung in die JA Sbg gestellt, um leichter Kontakt mit seiner Familie halten zu können. Über den Antrag wurde sechs Monate nicht entschieden.

JA Suben:
Bearbeitungsdauer über sechs Monate

Nicht nur im Sinne einer Rechtsklarheit wäre es geboten gewesen, rascher zu entscheiden, sondern auch um dem Betroffenen die familiären Bindungen zu ermöglichen und damit die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Einzelfälle: VA-BD-J/0905-B/1/2013, J/0113-B/1/2015, J/0433-B/1/2015, J/0327-B/1/2015

Einzelfälle

Abrupte Trennung einer Mutter von ihrem Säugling – Justizanstalt Feldkirch

Steht keine Mutter-Kind Abteilung zur Verfügung, ist der Mutter nach Strafantritt ehestmöglicher Kontakt mit ihrem Säugling oder Kleinkind einzuräumen.

Stillende Mutter ohne Säugling in JA verbracht

Die VA hat im Rahmen eines Folgebesuches in der JA Feldkirch davon Kenntnis erlangt, dass eine Insassin ohne ihre 14 Monate alte Tochter in die JA verbracht wurde, obwohl sie den Säugling zu diesem Zeitpunkt noch stillte.

In den ersten Tagen nach der Inhaftierung wurde der stillenden Frau lediglich einmal ein „Glasbesuch“ gewährt, sodass es ihr in dieser Zeit nicht möglich war, ihren Säugling zu berühren oder zu stillen. Erst einige Tage später wurden Tischbesuche genehmigt.

Das BMJ brachte dazu unter anderem vor, dass die Bewilligung und Einräumung eines Tischbesuches am anschließenden Wochenende nicht möglich war, da Freitagnachmittag bereits als Nachtdienst geführt wird.

Es erscheint der VA bedenklich, dass es aufgrund der angespannten Personalsituation zu derartigen Fällen kommen kann. Der frühe Beginn des Nachtdienstes kann keine taugliche Begründung für den Umstand sein, dass einer Mutter die Kontaktmöglichkeit mit ihrem Säugling nicht ehestmöglich nach Strafantritt gewährt wird, wenn dieser noch gestillt wird.

Die Rechte des Säuglings sind zu wahren

Die VA betonte gegenüber dem BMJ, dass nicht nur die Rechte der Mutter im Fokus der Beurteilung des konkreten Falles stehen, sondern auch die Rechte des Säuglings zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon, ob die Insassin vom drohenden Strafantritt Kenntnis hatte und es ihr freigestanden wäre, sich mit der JA Feldkirch in Verbindung zu setzen, kann die plötzliche Trennung des Säuglings von der Mutter eine schwere Belastung für den Säugling mit möglichen Spätfolgen darstellen.

Staatliche Organe haben das Wohlergehen der Kinder zu schützen

Kinder zählen zu einem stark verletzlichen Personenkreis in der Gesellschaft. Es bedarf daher besonderer Fürsorge und Menschlichkeit, wenn erziehungsberechtigte Mütter minderjähriger Kinder inhaftiert werden. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um stillende Mütter handelt. Unabhängig von den Rechten der Eltern haben die staatlichen Organe dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlergehen von Kindern durch geeignete Maßnahmen geschützt wird.

Geeignetes „Setting“ für Mutter und Kind erforderlich

Ist eine Trennung eines Kleinkindes von der Mutter erforderlich, muss Vorsorge getroffen werden, den Trennungsschock für das Kind möglichst gering zu halten. Es ist in einer solchen Situation unerlässlich, nach einem geeigneten „Setting“ für Mutter und Kind zu streben, in welchem bei größtmöglicher Schonung des Kindes der Zweck des Strafvollzuges gesichert werden kann. Geeignete Einrichtungen und Möglichkeiten hierfür zur Verfügung zu stellen, ist

Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung. Eine etwaige Säumnis der Mutter darf nicht zu Lasten des Kindeswohles gehen.

Die VA kritisiert sowohl die Trennung der Mutter vom Säugling, als auch das Versäumnis, auf die Trennung zeitgerecht und adäquat zu reagieren, wie beispielsweise die unmittelbare Einräumung von Tischbesuchen, um zu gewährleisten, dass die Mutter das Kind gegebenenfalls stillen kann. Steht keine Mutter-Kind Abteilung zur Verfügung, ist der Mutter nach Strafantritt ehestmöglicher Kontakt mit ihrem Säugling oder Kleinkind einzuräumen.

Das BMJ wies die Kritik der VA zurück und betonte die Säumnis der Mutter, sich zeitgerecht mit der Vollzugsbehörde in Verbindung gesetzt zu haben. Gleichzeitig gibt das BMJ zu bedenken, dass die Unterbringung eines Kindes in einer JA nachteilige Folgen für das Kind haben kann.

BMJ weist Kritik zurück

Abschließend wird jedoch in Aussicht gestellt, dass aufgrund der nunmehrigen Erfahrungen künftig zeitlich effizientere Lösungen möglich sein werden. Zudem teilt das BMJ mit, dass die (ehemalige) Vollzugsdirektion mit der Prüfung der Frage nach einer kindgerechten Ausstattung für jene JA beauftragt wurde, die mangels baulicher Voraussetzungen über keine Mutter-Kind Abteilung verfügen. Die VA begrüßt die angekündigten Maßnahmen.

Verbesserungsmaßnahmen werden angekündigt

Einzelfall: VA-BD-J/0024-B/1/2015

Unzureichende Betreuung von Insassen mit schwerer Intelligenzminderung – Außenstelle Wilhelmshöhe

Beim Besuch der Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt wurde eine Insassin angetroffen, deren Unterbringung in dieser Einrichtung aufgrund ihres geistigen Zustandes sehr fragwürdig erschien.

Das BMJ verwies auf die mangelnde Alternative zur Unterbringung von Personen mit derartigen Intelligenzminderungen und räumte gleichzeitig ein, dass die Insassin einer 24-Stunden-Pflege bedurfte.

Den glaubwürdigen Schilderungen der Mitinhaftierten sowie auch der Justizwachebeamten zufolge sei kein zusätzliches Pflegepersonal für ihre Betreuung zur Verfügung gestellt worden. Die pflegerischen Tätigkeiten – wie beispielsweise Hilfestellung beim Essen, Waschen und Umziehen – mussten vorwiegend von anderen Inhaftierten übernommen werden.

Auf Mitinsassen angewiesen

Neben dem Mangel an adäquaten Betreuungskräften erschien der VA die Haftraumbelegung bedenklich. So wurde ein, nach Angaben eines Beamten, auf dem Entwicklungsstand eines Fünfjährigen stehenden Mann mehrere Tage in einem Haftraum mit einem besonders gefährlichen Rückfalltäter angehalten. Im Falle einer Misshandlung wäre es ihm aufgrund seines geistigen Entwicklungsstandes nur schwer möglich gewesen, sich mitzuteilen bzw. zur Wehr zu setzen.

Kritik an Haftraumzuweisung

Das BMJ verneinte eine Gefährdung durch den Rückfalltäter und legte dar, dass der beeinträchtigte Mann von diesem im Rahmen des „Buddy Systems“ betreut wurde. Ein „Buddy“ ist ein Mitinsasse, der einen emotional belasteten Inhaftierten Unterstützung bei der Bewältigung dieser Situation gibt. Er wird grundsätzlich vom psychologischen Dienst wegen seiner emotionalen und sozialen Kompetenz ausgewählt.

Mehr Umsicht geboten Die VA begrüßt eine derartige Betreuung von Neuzugängen. Gleichzeitig muss jedoch hinterfragt werden, ob ein Insasse, der als gefährliche Rückfallstäter (gemäß § 23 Strafgesetzbuch) verurteilt ist, ein geeigneter „Buddy“ ist.

Einzelfall: VA-BD-J/0891-B/1/2014

Absehen vom Trennungsgebot bei Jugendlichen im Hungerstreik – Justizanstalt Wien-Josefstadt

Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen anzuhalten. Die Bestimmung dient dem Schutz der Heranwachsenden. Von dem Trennungsgebot zu Untersuchungsgefangenen darf im Einzelfall nur dann abgegangen werden, wenn nachvollziehbare Gründe ins Treffen geführt werden können.

Protest gegen Abschiebung Ein eigenen Angaben zufolge jugendlicher Marokkaner wurde am 12.2.2015 in Schubhaft genommen. Die Schubhaft sollte der Sicherstellung dienen, dass der Anordnung zur Außerlandesbringung Rechnung getragen wird. Der Betreffende sollte nach Bulgarien ausreisen, das für sein Asylverfahren zuständig ist.

Nach Verhängung der Schubhaft trat der Asylwerber in Hungerstreik. Er wurde daraufhin am 16.2.2015 in die JA Wien-Josefstadt überstellt. Dort wurde er auf der Krankenabteilung aufgenommen.

Verlegung in die JA Durch Zuspruch dort konnte erreicht werden, dass der Betreffende am 18.2.2015 wieder feste Nahrung zu sich nahm und auch versprach, weiterhin zu essen. Er musste weder zwangsernährt werden, noch mussten ihm zur Unterstützung Infusionen gesetzt werden. Am 20.2.2015 war der Asylwerber bereits in das PAZ Hernals rücküberstellt.

Statt Isolation Hilfe durch Erwachsenen Erhebungen ergaben, dass der Hungerstreikende während der Zeit seines Aufenthaltes der einzige Jugendliche auf der Krankenstation war, jedoch nicht in einer Einzelzelle untergebracht wurde. Ihm wurde ein Haftraum zugewiesen, den er mit einem Landsmann, der sich in U-Haft befand, teilte. Diesem gelang es durch gutes Zureden und Anbieten von Getränken sowie Speisen, dass der Betreffende seinen Hungerstreik wieder beendete. Auch seitens der behandelnden Ärzte und der diensthabenden Justizwachebediensteten wurde der Asylwerber immer wieder zur Nahrungsaufnahme ermuntert.

Auch wenn die VA für eine strikte Einhaltung der Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, sei es im Stadium der Schub-, Untersuchungshaft oder

Strafhaft, eintritt, so erscheint ein Absehen von dieser gesetzlichen Vorgabe im Einzelfall, wenn es der Gesundheit und dem Wohlergehen des Jugendlichen dient, gerechtfertigt.

Wie eng diesbezüglich der Handlungsspielraum ist, hat der EuGH im Fall Pham/Deutschland (Rs C-474/13) klargestellt. Unter keinen Umständen darf eine gemeinsame Unterbringung mit „gewöhnlichen Strafgefangenen“ erfolgen.

Ausnahme denkbar
eng

Einzelfall: VA-BD-J/0254-B/1/2015

Keine persönliche Abgabe von Paketen –Justizanstalt Garsten

Der Personalmangel in der Justizanstalt Garsten führt dazu, dass Pakete für die Insassen nicht persönlich abgegeben werden können.

Die VA wurde darüber informiert, dass Paketsendungen nicht persönlich bei der JA Garsten abgegeben werden dürfen, sondern geschickt werden müssen.

Das BMJ argumentierte zunächst, es sei organisatorisch nicht vertretbar und mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewerkstelligen, außerhalb bzw. zusätzlich zu der einmal täglich erfolgten Übergabe von Paketsendungen an die Inhaftierten die Annahme von Paketen von Privatpersonen während der Amtsstunden zu ermöglichen.

Die VA wies darauf hin, dass ein Beförderungsmonopol der Post für Pakete nicht besteht. Das BMJ führt den personellen Mehraufwand im Hinblick auf die Übernahme von Paketsendungen, die von Privatpersonen abgegeben werden, ins Treffen. Jedenfalls erforderlich wäre, die Torwache der JA Garsten durchgehend mit zwei Justizwachebediensteten zu besetzen.

Kein
Beförderungsmonopol -
Mehraufwand
von einem
Justizwachebeamten

Das BMJ meinte zudem, dass Paketabgaben von Privatpersonen zwingend mit dem Röntgengerät überprüft werden müssen. Nach Ansicht der VA kann dies keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, da Paketsendungen von Privaten (also nicht über Vermittlung der JA getätigte Anschaffungen von außen) ohnehin einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Ob die Pakete persönlich abgegeben oder von Privaten gesendet werden, macht für die Frage der Überprüfung keinen Unterschied.

Kein Mehraufwand bei
Kontrollen zu privaten
Paketsendungen

Die Verpflichtung, sich eines Zustelldienstes zu bedienen, ist für die VA nicht akzeptabel. Die Unmöglichkeit, Pakete ohne Zuhilfenahme eines Zustelldienstes abzugeben, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0749-B/1/2014

Fehlender Nachweis des vereinbarten Beobachtungszeitraumes – Justizanstalt Garsten

Untergebrachten Straftätern müssen Behandlungen ehestens angeboten werden. Jedes Zuwarten muss fachlich begründet sein. Bedarf es der Zustimmung des Untergebrachten, muss dessen Einverständnis jederzeit nachweisbar sein.

- Monatelanges Warten** Ein Untergebrachter in der JA Garsten beklagte, dass er seit seiner Verlegung von der JA Mittersteig in die oberösterreichische Einrichtung sieben Monate lang keine Therapie angeboten erhalten habe.
- Unterschiedliche Angaben** Laut BMJ hat der Insasse zu Beginn seiner Aufnahme in der JA Garsten einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ohne einzeltherapeutische Betreuung zugestimmt. Nach Einlangen eines Gutachtens, das durch das LG Steyr im Rahmen der jährlichen Überprüfung der weiteren Anhaltung eingeholt wurde und welches die weitere Anhaltung empfahl, habe der Betreffende auf die Wiedergewährung einer Psychotherapie gedrängt. Diese konnte ihm ab März 2015 offeriert werden.
- Dem hielt der Insasse entgegen, dass er schriftlich Mitte November 2014 um Erklärung ersuchte, weshalb sieben Monate gewartet wurde, um dann zu entscheiden, dass es für ihn in Garsten doch keine Therapie gebe.
- Fehlender Nachweis** Die VA ersuchte daher das BMJ, die Angabe, wonach der Betreffende zu Beginn seiner Unterbringung zunächst einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ohne einzeltherapeutische Betreuung zugestimmt habe, entsprechend zu bescheinigen.
- Gedächtnisprotokoll** Die Bescheinigung erfolgte in Form einer niederschriftlichen Einvernahme des Case Managers, der erinnerungsweise angab, Mitte Mai 2014 mit dem Untergebrachten über einen sechsmonatigen Beobachtungszeitraum gesprochen zu haben, wobei der Untergebrachte in diesem Gespräch dem Zeitraum zugestimmt habe.
- Im Allgemeinen müssen untergebrachten Straftätern Behandlungen ehestens angeboten werden. Jedes Zuwarten muss fachlich begründbar sein. Bedarf es der Zustimmung des Untergebrachten, muss dessen Einverständnis jederzeit nachweisbar sein.
- Vereinbarungen nur mehr schriftlich** Aus Anlass des vorliegenden Falles regte die VA an, derartige Vereinbarungen, so sie im Hinblick auf das „Intensivierungsgebot“ (dazu BVerfG v 4.5.2011, 2 BvR 2365/09) fachlich vertretbar sind, von vornherein zu verschriftlichen. Um Unklarheiten und Missverständnisse auszuschließen, sollte die Vereinbarung von beiden Seiten unterfertigt werden.

Einzelfall: VA-BD-J/1000-B/1/2014

Kein Ausgang zum Begräbnis des Bruders – Justizanstalt Garsten

Die angespannte Personalsituation führte dazu, dass ein Insasse nicht am Begräbnis seines Bruders teilnehmen konnte.

Die VA war mit dem Vorbringen eines Insassen der JA Garsten konfrontiert, sein Antrag, dem Begräbnis seines Bruders beiwohnen zu dürfen, sei abgelehnt worden.

Begräbnis des Bruders

Nach Mitteilung des BMJ erachtete die JA auf Grund der bis zum Jahre 2030 verhängten Haft nur die Ausführung mit drei Justizwachebeamten sowie einem Kraftfahrer als vertretbar.

Ausgang nur mit erheblicher Bewachung möglich

Zum Zeitpunkt des Begräbnisses sei die Personalsituation sehr angespannt gewesen und hätten im Bereich des Wachzimmers vier Beamte gefehlt. An den Tagen zuvor war es aus demselben Grund bereits zu Betriebsschließungen gekommen.

Gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ist eine Ausführung nur unter der Voraussetzung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt kommt.

Ausgang nur ohne Dienstbeeinträchtigung

Wenngleich dieser Anforderung entsprochen wurde, belegt der gegenständliche Fall die unzureichende Personalsituation in den JA.

Personalsituation verbesserungswürdig

Einzelfall: VA-BD-J/0870-B/1/2014

Unterlassenes Höflichkeitszeichen am Beginn einer Therapie – Justizanstalt Graz-Karlau

Die Art der Begrüßung ist ein wichtiger Aspekt des Umganges zwischen dem Betreuungspersonal und den Insassen.

Ein Insasse der JA Graz-Karlau beklagt, dass ein Psychologe im Erstgespräch verabsäumte, ihm bei der Begrüßung die Hand zu reichen. Diese Umgangsart empfand der Insasse als nicht wertschätzend.

Kurzes Aufschauen

Das Ministerium bestätigte die Schilderung des inhaftierten Mannes, dass ein Psychologe beim Erstgespräch dem Insassen die Hand zur Begrüßung nicht gegeben habe. Dies sei jedoch situationsbedingt gewesen und hätte nichts mit dem Betroffenen zu tun gehabt. Der Therapeut habe den Insassen beim Eintreten verbal begrüßt, da er zu diesem Zeitpunkt aber gerade mit einer Eintragung im Computer beschäftigt war, habe er ihm nicht die Hand gegeben.

Die VA verweist darauf, dass das Strafvollzugsgesetz ganz allgemein vorsieht, dass Strafgefangene mit Ruhe, Ernst und Festigkeit sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln sind. Personen, die im Strafvollzug tätig sind, haben im Allgemeinen danach zu trachten, Vertrauen auf Seiten der Strafgefangenen aufzubauen.

Respektvoller Umgang

Ersteindruck oft bleibend Die Art der Begrüßung ist – insbesondere im Rahmen des Erstgespräches – ein wichtiger Teilaspekt des allgemeinen Umgangs zwischen dem Psychologen und dem Insassen. Folglich ist ein verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass der Insasse mit Wertschätzung begrüßt wird. Hierzu gehört neben der Anrede und dem Ton auch der Handschlag.

Unterbleibt dessen Angebot, kann dies von dem Insassen nicht nur als ein Zeichen der Unhöflichkeit, sondern auch als Ausdruck der Voreingenommenheit gedeutet werden, was für den weiteren Verlauf eines erst am Beginn stehenden Prozesses besonders hinderlich sein kann.

Entschuldigung angeregt Um diesen Eindruck auszuräumen, wurde vorgeschlagen, dass der Psychologe dieses Missverständnis beim nächsten Kontakt mit dem Insassen ausräumt.

Einzelfall: VA-BD-J/0895-B/1/2014

Suche nach einer Nachsorgeeinrichtung – Vollzugsdirektion

Dank des besonderen Engagements eines Mitarbeiters der Vollzugsdirektion gelang es, für einen an Autismus leidenden Untergebrachten eine Nachsorgeeinrichtung zu finden.

Suche ergebnislos „Derzeit findet sich jedenfalls keine Einrichtung, die sowohl willens als auch in der Lage ist, N.N. zu übernehmen und zu betreuen. Sollte dennoch eine derartige Einrichtung gefunden werden, so wird bei Einigung eine rasche Überstellung veranlasst werden.“ Resignierend klang eine Stellungnahme des BMJ noch im April 2014. Einräumen musste die Vollzugsverwaltung, dass bisher alle Bemühungen gescheitert waren, einen Untergebrachten, der an einer besonderen Form des Autismus leidet, in eine Nachsorgeeinrichtung zu verlegen.

Permanente Gefahr von Übergriffen Der Insasse leidet am Asperger Syndrom. Sein Verhalten ist überaus impulsiv und steigert sich gegenüber Bediensteten wie Patienten rasch in Tätlichkeiten. Über 70 Übergriffe auf Mitinsassen und Betreuungspersonal gab es seit der Aufnahme im Juli 2010 in die JA Göllersdorf. Zum Schutz vor Verletzungen war es nötig, den Patienten vorwiegend in der Akutstation der Anstalt unterzubringen. Zwar wurde mehrfach der Versuch unternommen, ihn in einem freien Setting zu betreuen. Regelmäßig endete dies jedoch in heftigen Übergriffen.

Statt Betreuung Isolation In der JA Göllersdorf wurde rasch erkannt, dass das therapeutische Angebot für diesen Patienten ausschließlich in einem Einzelsetting erfolgen muss, wobei dieses speziell auf die Bedürfnisse des Betroffenen zugeschnitten sein sollte. Da man sich der therapeutischen Defizite durchaus bewusst war, hatte man von Beginn der Einweisung an versucht, eine spezialisierte Einrichtung zu finden, die N.N. weiter behandelt. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass durch ein spezialisiertes Betreuungsangebot nicht nur die störungsbedingte Verhaltensauffälligkeit minimiert, sondern insbesondere auch die subjektive Lebensqualität des Patienten erhöht werden kann.

In der Zeit seiner Anhaltung war N.N. sehr oft auf der Akutstation. Dies ist an sich nur für einen kurzen Aufenthalt und zur Beruhigung der Patienten vorgesehen. Eine langfristige Unterbringung kann nicht als menschenwürdig betrachtet werden. Insbesondere hatte N.N. dort keine Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen, die ihn ablenkt oder beruhigt. Auch seinem Wunsch nach Fernsehen konnte nicht entsprochen werden, weil ein Gerät weder in den Räumlichkeiten, die zur Einzelunterbringung vorgesehen sind, noch auf der Pflegestation vorgesehen ist.

Auf Akutstation
abgeschoben

Ende April 2014 hat die VA den Patienten besucht. Im anschließenden Gespräch verwiesen sowohl die ärztliche Leitung wie die Fachdienste auf den Bedarf einer 1:1-Betreuung, die nur in einem eigens dafür spezialisierten Pflegeheim angeboten werden kann. Die Struktur in der JA Göllersdorf sei jedenfalls nicht geeignet. Dass sich der Patient bei Beschäftigung und Zuwendung öffne, zeige, dass er auf die Einzeltherapie bei einer Musiktherapeutin gut anspreche. Er spiele Klavier und verhalte sich auch bei Ballspielen nicht ungeschickt.

Intensivbetreuung
erforderlich

Auf Drängen der VA wurde die Suche nach einer Nachbetreuungseinrichtung auch auf das grenznahe deutschsprachige Ausland ausgedehnt. Letztlich wurde jedoch wieder eine Rehabilitation des Unterbrachten in OÖ, seiner Heimat, ins Auge gefasst.

Zwar verweist das BMJ zu Recht darauf, dass die Verpflichtung für entsprechende stationäre und ambulante Nachbetreuungseinrichtungen keinesfalls den Bund allein treffe. Die Vollzugsverwaltung hat aber die Verantwortung zur Gänze getragen und für N.N. gemeinsam mit zwei anderen schwerbehinderten Patienten eine Nachbetreuungseinrichtung geschaffen, in die der Betroffene schrittweise, zunächst im Wege einer Unterbrechung der Unterbringung, überführt werden konnte.

BMJ schafft
Nachsorgeeinrichtung

Zu verdanken ist dies dem großen Engagement des zuständigen Beamten in der (ehemaligen) Vollzugsdirektion, der auf der Suche nach einer Nachbetreuungseinrichtung nicht locker gelassen hat. Er konnte erreichen, dass N.N. zu Beginn des Jahres 2015 in jenes Haus überstellt wurde, das seinen spezifischen Bedürfnissen gerecht wird. Da es bei der Eingewöhnungsphase zu keinen Komplikationen kam, sind alle Beteiligten hoffnungsvoll, dass N.N. bei weiterer positiver Entwicklung bedingt entlassen werden kann.

Einzelfall: VA-BD-J/0093-B/1/2014

3.10 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMLFUW wurde die VA im Berichtszeitraum mit 177 Eingaben befasst. Ein Großteil der Fälle betraf die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (95 Eingaben) sowie forstrechtliche Angelegenheiten (28 Eingaben). 35 Eingaben bezogen sich auf den Umweltbereich.

3.10.1 Wasserrecht

Lange Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden betrafen die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. In einigen Fällen stellte die VA eine erhebliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten fest.

Säumnis bei der Erlassung eines Ersatzbescheides – BH Deutschlandsberg

Ersatzbescheid erst nach mehr als zwei Jahren

Mit Bescheid vom 25. November 2013 hob der LH der Stmk einen Kollaudierungsbescheid der BH Deutschlandsberg im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die BH Deutschlandsberg zurück. Dort wurde das Verfahren auch nach einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren nicht abgeschlossen. Die dafür von der Behörde ins Treffen geführte Umstellung der steirischen BH auf den elektronischen Akt war der Behörde zuzurechnen. Die gegenständliche Beschwerde über die lange Verfahrensdauer war daher – auch unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensschritte – berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0085-C/1/2015

Säumnis bei der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages – BH Judenburg Säumnis in einem Berufungsverfahren – LH der Steiermark

Behörden säumig

Die VA beanstandete, dass die BH Judenburg ein wasserrechtliches Ermittlungsverfahren erst rund zwei Jahre nach Vorliegen entsprechender Anzeigen abschloss und einen wasserpolizeilichen Auftrag zur Sanierung desolater Kanalanlagen erteilte. Das Berufungsverfahren wurde vom LH der Stmk erst nach einer ebenfalls nicht nachvollziehbaren Verfahrensdauer von rund ein- einhalb Jahren abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0079-C/1/2013, VA-BD-LF/0109-C/1/2013

Wasserrechtliche Bewilligung eines Weingartens – Bürgermeister der Stadt Graz

Rund eineinhalb Jahre dauerte das Verfahren über einen Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung eines Weingartens und den Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln in einem Grundwasserschongebiet. Auch wenn sich das Verfahren im Bereich des Magistrats der Stadt Graz als durchaus aufwändig erwies, vermochte dies die lange Verfahrensdauer nicht zu rechtfertigen.

Bewilligungsfähigkeit
lange ungeklärt

Einzelfall: VA-BD-LF/0003-C/1/2014

Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Nach dem Donauhochwasser im Juni 2013 startete das Land OÖ ein großes Absiedelungsprojekt, das nicht bei allen Betroffenen auf ein positives Echo stieß. Ein Hochwasserschutzprojekt liegt offenbar noch nicht vor. Die Regelung der Entschädigungen erwies sich aber als reformbedürftig. Ein verbesserter Versicherungsschutz wird diskutiert.

Die VA berichtete im Vorjahr im Zusammenhang mit dem Donauhochwasser im Eferdinger Becken im Juni 2013 u.a. über die angekündigte Überprüfung der Einhaltung der Wehrbetriebsordnungen der betroffenen Donaukraftwerke, die vom Land OÖ bis Ende 2015 in Aussicht gestellte Erstellung eines generellen Hochwasserschutzprojekts für den gesamten gefährdeten Bereich sowie eine Arbeitsgruppe beim BMJ zur Frage einer möglichen Naturkatastrophenversicherung.

Verschiedene
Maßnahmen
angekündigt

Laut Informationen der Wasserrechtsbehörde wurden die Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Wehrbetriebsordnungen mittlerweile größtenteils abgeschlossen und eingestellt. Über die Erstellung eines generellen Hochwasserschutzprojekts wurde die VA bislang nicht in Kenntnis gesetzt.

Umsetzung noch im
Gange

Die beim BMJ eingerichtete Arbeitsgruppe betreffend die Einführung einer Naturkatastrophenversicherung sammelt und sichtet derzeit Beiträge der Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Erhebung der Risikolage, Darstellung der einzelnen Versicherungskonzepte sowie zur Zusammenstellung von Arbeitsgrundlagen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die VA wird die gegenständliche Entwicklung weiter verfolgen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

3.10.2 Forstrecht

Rodungsbewilligungen – BH Judenburg und Murtal

Wie in den Vorjahren erwiesen sich auch im Berichtsjahr Rodungsbewilligungen wegen fehlender bzw. nicht nachvollziehbarer Interessenabwägung als rechtswidrig. Das BMLFUW stellte im Hinblick auf die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben eine Erörterung mit zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Ämter der Landesregierungen in Aussicht.

Interessenabwägung
erforderlich

Aufgrund einer Beschwerde prüfte die VA, ob im Zusammenhang mit fünf Rodungsbewilligungsbescheiden, welche von der BH Judenburg bzw. der BH Murtal erlassen wurden, die Vorgaben des ForstG eingehalten wurden. Gem. § 17 Abs. 2 ForstG kann die Forstbehörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald nicht entgegensteht. Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG).

Keine ausreichende
Entscheidungsgrund-
lage

Die VA stellte fest, dass die Forstbehörde die Rodungsbewilligungen erteilte, ohne dass ausreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegen wären. Insbesondere waren die eingeholten Gutachten forsttechnischer Amtssachverständiger nicht geeignet, die Bezug habenden Rechtsfragen zu klären und eine ausreichende Grundlage für eine entsprechend nachvollziehbare Interessenabwägung zu gewährleisten. Zudem ließen sich den Verfahrensakten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Forstbehörde eine eigenständige Beurteilung dieser Rechtsfragen vorgenommen hätte.

Bescheidenaufhebung
nicht möglich

Die Bescheide erwiesen sich daher als rechtswidrig. Anhaltspunkte für eine Eingriffsmöglichkeit in die Rechtskraft dieser Bescheide ergaben sich allerdings nicht. Von der Erteilung einer Empfehlung musste die VA daher absehen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0051-C/1/2015

Ausbildung zur Waldpädagogin bzw. zum Waldpädagogen – BMLFUW

Ein Erlass des BMLFUW betreffend die Ausbildung zur zertifizierten Waldpädagogin bzw. zum zertifizierten Waldpädagogen enthielt irreführende Formulierungen im Hinblick auf die Gültigkeit der ausgestellten Zertifikate. Diese Formulierungen wurden auf Betreiben der VA geändert.

Ausbildung wird neu
geregelt

Herr N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass er den „Zertifikationslehrgang zum zertifizierten Waldpädagogen“ abgeschlossen und darüber ein zeitlich unbefristetes Zertifikat erhalten habe. Seitdem biete er Waldführungen

für Kindergärten, Schulen etc. an und erhalte für diese Veranstaltungen vom BMLFUW im Rahmen eines Förderprogrammes einen finanziellen Beitrag. Das BMLFUW regle nun die Waldpädagogikausbildung in einem Erlass neu. In Hinkunft sollen Zertifikate nur mit einer Befristung ausgestellt werden. Eine Verlängerung der Befristung soll erst nach Absolvierung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen erfolgen.

Im Hinblick auf bereits ausgestellte Zertifikate werde im gegenständlichen Erlass ausgeführt, dass die „alten“, noch nicht befristeten Zertifikate „bis längstens 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit behalten“. Das Zertifikat könne durch Antrag und Nachweis der Absolvierung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen laut Erlass bis spätestens 31. März 2016 „verlängert“ werden.

Herrn N.N. konnte nicht nachvollziehen, dass mittels eines Erlasses ein Eingriff in die „Gültigkeit“ von Zertifikaten, welche sich letztlich als Zeugnisse über die Absolvierung eines bestimmten Lehrganges darstellen, erfolgen soll. Die VA ersuchte das BMLFUW um Darstellung der Rechtsgrundlage für ein etwaiges „ungültig Werden“ der Zertifikate.

Kein Eingriff in erworbene Rechte

Das BMLFUW stellte klar, dass sich die Formulierung, wonach die bisher erteilten Zertifikate ihre Gültigkeit verlieren würden, ausschließlich auf eine mögliche Förderung von Veranstaltungen beziehe. Das Zertifikat als Nachweis der Absolvierung des Zertifikatslehrganges bleibe aber aufrecht und die Betroffenen könnten daher auch weiterhin Waldpädagogikveranstaltungen abhalten. Diese könnten aber im Hinblick auf die geänderten Förderbestimmungen ohne Absolvierung der Weiterbildungskurse nicht mehr gefördert werden. Auf Betreiben der VA erfolgte eine Klarstellung im Erlass.

BMLFUW nimmt Klarstellung vor

Einzelfall: VA-BD-LF/0047-C/1/2015

Dienstrecht

Die VA stellte Mängel bei der Durchführung dienstrechtlicher Verfahren fest. Möglichen Dienstpflichtverletzungen ging das BMLFUW in einem Fall gar nicht nach. In einem bereits laufenden Disziplinarverfahren blieb ein Ermittlungsauftrag der Disziplinarbehörde an die Dienstbehörde unbeachtet, sodass das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

Fehlende Sachverhaltsermittlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerde – BMLFUW

Zwei Personen brachten beim BMLFUW als Dienstbehörde Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Beamten einer nachgeordneten Dienststelle des BMLFUW ein. Dieser habe in seiner amtlichen Funktion ihnen gegenüber ein schädigendes Fehlverhalten gesetzt. Das BMLFUW möge entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Erhebungen zum Sachverhalt nicht nachvollziehbar

Gem. § 109 BDG hat die bzw. der zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte einer Beamtin bzw. eines Beamten bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Die VA beurteilte die Dienstaufsichtsbeschwerden als ausreichend konkret und beanstandete, dass das BMLFUW keinen Nachweis darüber vorlegte, dass Erhebungen im gebotenen Umfang stattgefunden hätten. Die Beschwerden waren daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0145-C/1/2014, VA-BD-LF/0146-C/1/2014

Unzureichendes Disziplinarverfahren – BMLFUW

Ermittlungsauftrag der Disziplinarcommission nur teilweise erfüllt

Das BMLFUW erstattete als Dienstbehörde wegen einer vermuteten Dienstpflichtverletzung eines Beamten des Bundesministeriums eine Disziplinaranzeige an die Disziplinarcommission beim BMLFUW. Gem. § 123 Abs. 1 BDG sind notwendige Ermittlungen nach Einlangen einer Disziplinaranzeige im Auftrag des Senatsvorsitzenden der Disziplinarcommission von der Dienstbehörde durchzuführen. Die Dienstbehörde kam dem Ermittlungsauftrag des Senatsvorsitzenden – trotz entsprechender Urgenzen der Disziplinarcommission – nicht vollständig nach. Die Disziplinarcommission stellte in der Folge das Verfahren ein und begründete dies vorrangig mit der Nichterfüllung des Ermittlungsauftrages durch die Dienstbehörde.

Die Dienstbehörde rechtfertigte ihre Vorgangsweise damit, dass aus ihrer Sicht die Disziplinarcommission auf Grund der vorhandenen Informationen und Unterlagen in der Lage gewesen wäre, eine Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu treffen. Da die Beurteilung, ob bzw. welche Ermittlungen erforderlich sind, nach dem Gesetz nicht der Dienstbehörde, sondern der Disziplinarcommission obliegt, war zu beanstanden, dass die Dienstbehörde dem Ermittlungsauftrag nicht vollständig nachkam.

Einzelfall: VA-BD-LF/0114-C/1/2014

3.10.3 Umwelt

Unzureichende Datenlage zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Das Bundes-Umweltinformationsgesetz und die Informationsgesetze der Länder räumen jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ein. Diese passive Informationspflicht von Behörden stößt dort an seine Grenze, wo die Behörden selbst nicht über die begehrten Daten verfügen. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stellte das BMLFUW die Erhebung entsprechender Daten in Aussicht.

Informationsdefizite bei den Behörden

Als ein Großteil seiner Bienenstöcke nach Ausbringung von Spritzmitteln verendete, begehrte Herr N.N. erstmals im Jahr 2013 beim BMLFUW Auskunft

über die tatsächliche Menge der jährlich von der Landwirtschaft sowie von Privaten verbrauchten Pestizide und Herbizide. Das BMLFUW teilte mit, nur Daten über die in Verkehr gesetzten Pflanzenschutzmittel zu haben und diese im jährlichen „Grünen Bericht“ zu veröffentlichen. Daten über den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln, deren Erhebung in die Zuständigkeit der Bundesländer falle, lägen keine vor. Solche würden die Bundesländer dem BMLFUW auch nicht zur Verfügung stellen. Anfragen des Betroffenen bei den Ämtern der LReg ergaben wiederum, dass es dort keine zentrale Datenerfassung gäbe.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA teilte das BMLFUW mit, gemäß neuer europarechtlicher Vorgaben bis Ende des Jahres 2015 auch Daten über die Menge der in einzelnen Kulturen gewerblich verwendeten Pflanzenschutzmittel zu erheben. Neben der geplanten Verwendungsstatistik stellte das BMLFUW für das Jahr 2016 auch die Veröffentlichung von Informationen zur Menge der durch Private verwendeten Pflanzenschutzmittel in Aussicht. Die VA begrüßt eine Verbreiterung der bestehenden Datenlage und wird sich über das Ergebnis der avisierten Erhebungen und die weiteren Schritte berichten lassen.

Projekte zur
Datenerhebung

Einzelfall: VA-BD-U/0013-C/1/2014

Förderungsvergabe nach dem Umweltförderungsgesetz

Nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) können auch Private Förderungen für umweltwirksame Investitionen erhalten. So werden etwa die thermische Sanierung von Gebäuden oder Maßnahmen zur Erneuerung einer gemeinschaftlichen Trinkwasserversorgung gefördert. In zwei Fällen konnte die VA Probleme bei der Förderungsabwicklung beheben.

Stornierung eines Sanierungsschecks

Das UFG sieht die Abwicklung von Förderungen durch private Träger wie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vor. Diesem Unternehmen obliegt es, die grundsätzliche Förderungsfähigkeit von Anträgen nach dem UFG und den jeweiligen Richtlinien zu prüfen, bevor das BMLFUW über die Gewährung der beantragten Förderung entscheidet. Im Falle positiver Förderungsentscheidungen schließt das Unternehmen Verträge im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit den Förderungswerberinnen und -werbern ab, erledigt die Abrechnung sowie Auszahlung der Förderungsmittel und überwacht die Einhaltung der Förderungsbedingungen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Abrechnung.

Herr N.N. beantragte im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private“ im März 2014, neben Maßnahmen zur thermischen Sanierung auch den Austausch der Eingangstür seines Wohnhauses zu fördern. Er nahm nach Erhalt der Förderungszusage sowie des mit ihm abgeschlossenen Förderungsvertrages einen Kredit auf und veranlasste die Umbauten. Nachdem er

Unerwartete
Stornierung nach
Förderzusage

die Endabrechnung vorgelegt hatte, stornierte die Abwicklungsstelle jedoch im Oktober 2014 die Förderungszusage für alle Baumaßnahmen mit der Begründung, dass der Austausch der Eingangstür ohne gleichzeitigen Wechsel von zumindest 80 % der Fenster nicht förderungsfähig sei.

VA erwirkt Auszahlung
der Förderung

Nach erfolgloser Korrespondenz wandte sich Herr N.N. an die VA, da er bereits bei der Antragstellung wahrheitsgemäß um Förderung des Austauschs der Eingangstür, nicht jedoch von Fenstern angesucht habe. Im Zuge des Prüfverfahrens folgte das BMLFUW der Rechtsansicht der VA, wonach der Abwicklungsstelle bereits bei grober Prüfung der Antragsunterlagen die fehlende Förderungsfähigkeit des Austauschs einer einzelnen Eingangstüre auffallen hätte müssen. Da der Förderungsvertrag tatsächlich zustande kam, bekannte sich das BMLFUW zur Vertragstreue und bestätigte die gesamte ursprünglich zugesagte Förderungssumme in Höhe von 4.000 Euro.

Einzelfall: VA-BD-U/0021-C/1/2014

Investitionszuschuss für Wasserversorgungsanlage

Form der Förderung
entgegen Zusagen

In einem weiteren Fall beantragte eine private Wassergenossenschaft die Förderung der Erneuerung einer Trinkwasserversorgungsanlage. Entsprechend der Zusage der Abwicklungsstelle ging die Wassergenossenschaft bei der Antragstellung davon aus, dass die Auszahlung des Förderungsbetrags in Höhe von ca. 12.500 Euro als Investitionszuschuss in zwei Teilraten erfolgen werde. Das BMLFUW gewährte im April 2015 tatsächlich die Förderung in vollem Umfang, allerdings in Form von halbjährlichen Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen über eine Laufzeit von 25 Jahren.

Umwandlung in
unbürokratische
Auszahlung

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA verwies das BMLFUW anfangs auf die anzuwendenden Richtlinien, wonach die Förderung von Bagatellfällen in Form von Investitionszuschüssen nur bei budgetärer Bedeckung erfolgen könne, aber letztere nicht gegeben sei. Nach Hinweis seitens der VA, dass die ehrenamtlich tätigen Organe der Wassergenossenschaft einen zeitlich wie buchhalterisch unverhältnismäßigen Aufwand betreiben müssten, um die eingehenden Zahlungen über 25 Jahre lang korrekt zu bearbeiten, unterzog das BMLFUW die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung. Anfang Dezember 2015 bot das BMLFUW der Wassergenossenschaft die Umwandlung der gewährten Förderung in einen Investitionszuschuss an und stellte die Zahlung einer Teilrate bereits für Ende Dezember 2015 in Aussicht.

Einzelfall: VA-BD-U/0024-C/1/2015

3.11 Landesverteidigung und Sport

Einleitung

Im Berichtsjahr 2015 wurden 61 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet – etwas weniger als im Vorjahr (68). Im Mittelpunkt der Beschwerden standen traditionell dienstrechtliche Probleme von Heeresbediensteten sowie Beschwerden von Präsenzdienstleistenden.

61 Geschäftsfälle

Wie schon im PB 2014 (S. 164) angekündigt, werden im Folgenden insbesondere auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfungsverfahren dargestellt, welche die Einsatzfähigkeit (von Teilen) des Bundesheeres zum Gegenstand haben. Angesichts des Ausgangs der Volksbefragung 2013 ist es der VA nach wie vor ein Anliegen zu überprüfen, wie die damals mit klarer Mehrheit bestätigte Wehrverfassung tatsächlich gelebt wird. Dabei kamen gravierende Mängel zutage. Auch auf symbolischer Ebene wurden für die Motivation (nicht nur) der Soldatinnen und Soldaten schädliche Zeichen gesetzt.

3.11.1 Symbolische Akte gegen die Landesverteidigung

Die Geistige Landesverteidigung stellt ein wichtiges Element der Umfassenden Landesverteidigung dar. Sie lebt nicht zuletzt von Symbolen, welche den Wehrwillen der Soldatinnen und Soldaten, aber auch der Bevölkerung insgesamt mit aufbauen und absichern sollen. Das BMLVS setzte zuletzt allerdings Zeichen, die das Gegenteil bewirken.

Die Geistige Landesverteidigung erfordert es, das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung (militärisch, zivil, wirtschaftlich, geistig) ständig zu wecken. Es soll klargestellt sein, dass die Menschen bereit und in der Lage sind, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte, ihre demokratischen Freiheiten und die Verfassungsordnung zu verteidigen, so ein Standardkommentar zum österreichischen Verfassungsrecht.

Bewährte, oft über Jahrzehnte etablierte militärische Institutionen mit hohem Ansehen auch außerhalb des Militärwesens haben hier eine positive Doppelwirkung. Sie stellen einerseits eine Art „Visitenkarte“ des Militärs im zivilgesellschaftlichen Bereich dar, andererseits wirken sie auch nach innen als positive Motivationsfaktoren. Werden solche Institutionen beschädigt oder gar ganz beseitigt, so hat dies negative Konsequenzen für die Geistige Landesverteidigung.

Solches fand in jüngerer Zeit mehrfach statt, begründet mit finanziellen Erwägungen. Die meisten Beispiele zeichnen sich durch zwei Elemente aus: Verhältnismäßig geringe Einsparungseffekte, dafür umso größere negative Symbolwirkung bzw. Beschädigung oder Auflassung bewährter Institutionen. Dies lässt sich am Beispiel der Militärmusik zeigen. Als Pläne bekannt wurden, die Militärmusikkapellen einer drastischen personellen Kürzung zu unterziehen,

Einsparungen bei der Militärmusik

leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein und hinterfragte das Vorhaben.

Insbesondere folgende Bedenken wurden dabei ins Treffen geführt: Bestimmte Musikstücke würden angesichts verkleinerter Ensembles nicht mehr oder zumindest nicht mehr in der vom Komponisten intendierten Weise gespielt werden können. Besonders Darbietungen für militärische Festakte wie z.B. Zapfenstriche, Hymnen und Märsche wären jedenfalls im Freien nicht mehr kompositionentsprechend möglich. Die Kürzungen bedingen auch eine Einschränkung der Militärmusikkapellen als Ausbildungsstätte für den musikalischen Nachwuchs. Dies bedeutet eine Schwächung des Beitrages der Militärmusiken zur in Österreich traditionellen Musikkultur.

Als Gegner der gegenständlichen Reform meldeten sich prominente Persönlichkeiten zu Wort wie etwa Dennis Russel Davies, Chefdirigent des Linzer Brucknerorchesters, Albert Schwarzmann, Dozent für Blasmusik am Sbg. Mozarteum, und Univ.-Prof. Thomas Kreuzberger von der Universität für Musik und darstellende Kunst sowie als Institutionen die Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke sowie der Österreichische Gemeindeverband.

Alle berechtigte Kritik hatte nicht den gewünschten Effekt: Laut dem „Strukturpaket ÖBH 2018“ sollen „die Militärmusiken zu einer Österreichischen Militärmusik mit Außenstellen in allen Bundesländern zusammengefasst werden, wobei der Personalstand um ca. 50 % reduziert wird (Einzelfall: VA-BD-LV/0003-C/1/2015, S91154/21-PMVD/2015).“

Auflassung des
Militärrealgymnasiums
Wiener Neustadt

Das Bundesoberstufenrealgymnasium an der Theresianischen Militärakademie ist eine Schule mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und mit gutem Ruf. Neben einer Mittelschulbildung haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, militärische Grundkenntnisse zu erlangen, was die Schule zu einem bevorzugten Ort der Heranbildung militärischen Nachwuchses macht.

2015 feierte die Schule das 50-jährige Bestandsjubiläum. Dieses wurde durch die beschlossene Auflassung überschattet. Ab dem Schuljahr 2015/16 werden keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Auch massive Proteste konnten an den Plänen des BMLVS nichts ändern, ebenso wenig das Einschreiten der VA. Immerhin scheint der Schulbetrieb bis zur Matura des letzten Jahrganges gesichert zu sein. (Einzelfall: VA-BD-LV/0053-C/1/2014 u.a., S91154/10-PMVD/2015).

Verzögerung bei der
Bestellung des
Milizbeauftragten

Gemäß § 32a Wehrgesetz (WG) hat der BMLVS zur „Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, [...] einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.“

Im Herbst 2013 endete die Funktionsperiode des Milizbeauftragten. Als Anfang 2015 immer noch kein Nachfolger bestellt war, leitete die VA ein amtswe-

giges Prüfungsverfahren ein. Dabei erinnerte die VA das BMLVS insbesondere daran, dass § 32a WG nicht etwa Ermessen dahingehend einräumt, ob ein Milizbeauftragter bestellt wird, sondern eine solche Bestellung zwingend anordnet. Die Regelung hängt eng mit dem Grundgedanken des österreichischen Wehrsystems zusammen. Demgemäß ist das Bundesheer „nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Erst im April 2015 wurde ein neuer Milizbeauftragter bestellt, was das BMLVS der VA ohne jegliche Begründung für die rechtswidrige Verzögerung mitteilte. Auf Nachfrage der VA nach den Gründen für die Verzögerung führte das BMLVS lediglich aus, dass die Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit einige Zeit in Anspruch genommen habe.

§ 32a WG legt die Dauer der Funktionsperiode der Milizbeauftragten präzise fest, was eine entsprechend vorausschauende Personalplanung ermöglichen sollte. Daher ist die Antwort des BMLVS keine akzeptable Erklärung für die Verzögerung (Einzelfall: VA-BD-LV/0021-C/1/2015, S91154/27-PMVD120 15).

Nach Medienberichten über das geplante Ende militärischer Angelobungen an öffentlichen Plätzen leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein. Sie sprach dabei die damit verbundenen negativen Folgen für die Geistige Landesverteidigung an. Öffentliche Angelobungen schaffen nämlich eine gewisse positive Verbundenheit des Militärs insbesondere mit der ortsansässigen Bevölkerung.

Diskussion um
öffentliche
Angelobungen

Das BMLVS nahm wie folgt Stellung: „Wegen eingeschränkter finanzieller Ressourcen für Busanmietungen hat das Streitkräfteführungskommando Überlegungen angestellt, wonach Angelobungen auch in Garnisonsbereichen durchführbar wären. Diese Überlegungen wurden jedoch wieder verworfen.“ Es wurde letztlich bestätigt, dass Angelobungen 2014 und 2015 öffentlich stattfinden würden.

Damit war eine aus Sicht der VA entbehrliche Diskussion wieder vom Tisch. Die VA bezweifelte allerdings, dass derart unnötige Signale einen positiven Beitrag zur Meinungsbildung über die Landesverteidigung leisten (Einzelfall: VA-BD-LV/0043-C/1/2014, S91154/39-PMVD/2014).

3.11.2 Lückenhafte Luftraumüberwachung

Neben der passiven Luftraumüberwachung durch technische Anlagen ist die aktive Komponente durch Militärflugzeuge ein zentraler Bestandteil der Ausübung der Lufthoheit. Die auf bestimmte Tageszeiten beschränkte Einsatzbereitschaft der Militärflugzeuge bedeutet einen Verfassungs- und Völkerrechtsbruch. Das BMLVS behält die lückenhafte Überwachungspraxis dennoch bei.

Diversen Medienberichten war zu entnehmen, dass die österreichischen Luftstreitkräfte nicht rund um die Uhr einsatzbereit seien. Daher leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein.

„Pausen“ in der
Luftraumüberwachung

Das BMLVS vertrat die Auffassung, bei der Einsatzbereitschaft der Luftstreitkräfte bestehe ein Ermessensspielraum, welcher nach militärfachlichen Gesichtspunkten auszunützen sei. Bestimmte Situationen im Luftraum und daher auch mögliche Luftraumverletzungen seien von der Tageszeit abhängig. Es sei legitim, die aktive Luftraumüberwachung auf Zeiten zu beschränken, in denen eine relativ höhere Wahrscheinlichkeit von Luftraumverletzungen bestehe.

Nach überwiegender Auffassung ist Österreich aus völkerrechtlicher Perspektive trotz des UNO-Beitritts und in der Folge v.a. der Einbindung in die GASP der EU nach wie vor ein neutraler Staat. Durch die Einbindung in die genannten Organisationen hat die ursprüngliche Form der österreichischen Neutralität zwar bedeutsame Modifikationen bzw. Einschränkungen erfahren. Außerhalb der Systeme von UNO und EU ist Österreich aber nach wie vor als neutral anzusehen.

Abgesehen von der ebenfalls neutralen Schweiz und dem über keine nennenswerte militärische Macht verfügenden Liechtenstein sind alle Nachbarstaaten Österreichs Mitglieder der EU. Auch die Schweiz und Liechtenstein sind eng mit der EU verflochten. Angesichts der damit einhergehenden vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Verbindungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass in näherer Zukunft ein Krieg oder bewaffneter Konflikt zwischen den unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs ausbricht. Allerdings sind – abgesehen von der Schweiz und Liechtenstein – alle Nachbarstaaten auch Mitglieder der NATO. NATO-Mitgliedsstaaten waren in jüngerer Zeit bzw. sind nach wie vor in zum Teil massive bewaffnete Konflikte verwickelt.

Sicherheitspolitische
Rahmenbedingungen

An diesen Konflikten beteiligte NATO-Staaten verwende(te)n dabei v.a. ihre Luftstreitkräfte als Kampfmittel. In den meisten dieser Auseinandersetzungen erschien bzw. erscheint es zumindest zweifelhaft, ob eine Berufung auf Ausnahmen vom Gewaltverbot im Rahmen der UNO oder im Sinne der GASP der EU legitim war bzw. ist. Österreich hat diesem Umstand wiederholt Rechnung getragen, sich auf seine Neutralität berufen und den betroffenen Konfliktparteien Überflüge von Militärflugzeugen verboten. Beispiele dafür sind die Angriffe von NATO-(Luft-)Streitkräften auf Serbien 1999 und den Irak 2003. Die Luftangriffe erfolgten dabei auch zu Zeiten, in denen das BMLVS nunmehr vermeint, die aktive Luftraumüberwachung aussetzen zu können.

Bruch neutralitätsrechtlicher
Verpflichtungen

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit geht somit hervor, dass ausländische Mächte durchaus nennenswerte militärische Interessen an der Nutzung des österreichischen Luftraumes haben. Angesichts aktueller militärischer Konflikte, in welche NATO-Staaten verwickelt sind, hat sich diese Interessenlage nicht wesentlich geändert. Damit ist Österreich verpflichtet, (auch) die aktive militärische Luftraumüberwachung rund um die Uhr aufrechtzuerhalten. Überflüge fremder Luftstreitkräfte sind jederzeit zu verhindern bzw. ist im Vorfeld glaubhaft die Bereitschaft zur Verhinderung zu bekunden.

Die aktive militärische Luftraumüberwachung grundsätzlich täglich für bestimmte Zeiten auszusetzen, bewirkt ein praktisch täglich wiederkehrendes Zeitfenster, in dem Neutralitätsverletzungen möglich sind. Dies stellt einen Bruch anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines neutralen Staates dar und zugleich einen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht (Neutralitätsgesetz).

Gemäß Art. 79 B-VG ist die Kernaufgabe des Bundesheeres die militärische Landesverteidigung. Daneben besteht insbesondere die Verpflichtung zum sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz, der gegebenenfalls auch ohne Anforderung ziviler Behörden zu leisten ist. Die Einsatzbereitschaft des Heeres ist somit an der jeweils aktuellen militärischen bzw. sicherheitspolizeilichen Bedrohungslage zu orientieren.

Die Verpflichtung zur ständigen Einsatzbereitschaft des Heeres, angepasst an die jeweilige Bedrohungslage, hat auch Niederschlag in einfachgesetzlichen Bestimmungen gefunden. So normiert § 2 Abs. 3 WG explizit die Verpflichtung zur ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für die Luftstreitkräfte als Teil des Heeres.

Verfassung sieht Einsatzbereitschaft des Heeres vor

Speziell auf die Luftstreitkräfte bezogen, verpflichtet § 26 Abs. 1 Militärbefugnisgesetz (MBG) zur ständigen Wahrung der Lufthoheit. Die Gesetzesmaterialien zum MBG betonen die Pflicht, auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände, darunter auch die erforderlichen Fliegerverbände bereitzuhalten. Es müssen im Frieden Vorkehrungen getroffen werden, womit unabhängig von den Anlassfällen durch eine ständige Einsatzbereitschaft unautorisierte Flugbewegungen in den österreichischen Luftraum festgestellt und auch verhindert werden können.

Der Eintritt des Verteidigungsfalles im klassischen Sinne des Angriffs eines Nachbarstaates erscheint vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Nachbarschaftslage derzeit wenig wahrscheinlich. Grundsätzlich kann aber auch die Erforderlichkeit der Abwehr von Angriffen im Rahmen einer „asymmetrischen Kriegsführung“ den Verteidigungsfall begründen. Hier kann die Abgrenzung zur bloßen sicherheitspolizeilichen Gefahrenlage im Einzelfall schwierig sein. So wird diskutiert, ob ein mit den Ereignissen vom 11. September 2001 vergleichbarer Angriff bereits den Verteidigungsfall oder bloß die Pflicht des Heeres zur sicherheitspolizeilichen Assistenz begründet.

Realistische Bedrohungsszenarien

Die Verpflichtung zur ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gilt aber selbstverständlich nicht nur für die militärische Landesverteidigung, sondern auch für sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze. Terroranschläge, auch mithilfe von Luftfahrzeugen, sind möglich. Für sie darf durch temporäre Aussetzung der aktiven Luftraumüberwachung genausowenig ein „Zeitfenster“ geschaffen werden wie für Neutralitätsverletzungen durch Überflüge fremder Luftstreitkräfte.

Mangelhafte Reaktion des BMLVS Die Reaktion des BMLVS auf die Ausführungen der VA ist als Negativbeispiel für die Zusammenarbeit zwischen der VA und überprüften Verwaltungsorganen zu nennen. Die VA begründete ihre Kritik ausführlich und versah sie mit zahlreichen Belegen aus der juristischen Literatur. Diese Belege stammen überdies zu einem bedeutenden Teil von wissenschaftlich ausgewiesenen Mitarbeitern des BMLVS. Das BMLVS hat es dennoch nicht als angemessen erachtet, auf die Argumente der VA einzugehen. Vielmehr begnügte es sich bloß mit der Feststellung, der Kritik der VA nicht folgen zu können.

Einzelfall: VA-BD-LV/0044-C/1/2014, S91154/22-PMVD/2015

3.11.3 Weitere Mängel bei verschiedenen Truppenteilen

Das Bundesheer ist seit Jahren mit erheblichen Budgeteinschränkungen konfrontiert. Ergebnisse eines amtswegigen Prüfungsverfahrens zeigten in verschiedenen Truppenteilen teilweise dramatische Auswirkungen.

Pionierbataillone Von April bis Oktober 2014 konnten laut Stellungnahme des BMLVS im Pionierbereich zur Instandsetzung abgegebene Fahrzeuge, Baumaschinen und Tiefladeanhänger vorübergehend keiner Wartung oder Reparatur zugeführt werden. Immerhin sei im Stellungnahmezeitpunkt (August 2015) die materielle Einsatzbereitschaft der Pionierbataillone 1 und 3 wieder hergestellt gewesen, was allerdings bedeutet, dass dies über längere Zeit nicht der Fall war.

Das BMLVS räumte weiters ein, dass die Mobilität von schwerem Pioniergerät nicht durch eigene Transportkapazitäten sichergestellt sei. Dies gelte sogar für den Transport von Pioniersoldatinnen und -soldaten etwa zu Assistenzeinsätzen im Katastrophenfall. Bei Bedarf sei daher Verstärkung durch zivile Fahrzeuge erforderlich.

Heeresspital Die VA konfrontierte das BMLVS mit Medienberichten, wonach im Heeresspital stationär aufgenommene Personen in Notfällen mangels eigener Kapazitäten mit der zivilen Rettung in Zivilspitäler gebracht werden müssen. Insbesondere fehle es an Journaldiensten.

Das BMLVS nahm dazu lediglich allgemein Stellung. Die Journaldienste im Heeresspital würden im Zuge der Umsetzung der Sanitätsorganisation 2013 den konkreten Aufgaben mit einem ärztlichen und einem pflegerischen Dienst angepasst. Die heereigenen Sonderkrankenanstalten seien grundsätzlich nicht als Akutspitäler ausgelegt und würden daher nicht als solche betrieben. Sie dienten im kurativen Untersuchungs- und Behandlungsbereich der medizinischen Versorgung im Normdienstbetrieb. Außerhalb des Normdienstbetriebes würde eine planbare stationäre Versorgung bzw. Nachversorgung durchgeführt. Der von der VA vorgebrachten Kritik an der mangelhaften Notfallbetreuung widersprach das BMLVS nicht.

Schwere Artillerie Laut Stellungnahme des BMLVS wurden Rekruten beim Aufklärungsartilleriebataillon 3 in Mistelbach letztmalig im Jahr 2014 an Panzerhaubitzen aus-

gebildet. In Umsetzung des Strukturpaketes falle der Artillerieanteil in Mistelbach weg. Generell werde die Reduktion der schweren Waffen weitergeführt. Die Ausbildung von Rekruten an diesen Waffensystemen stehe aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Grundwehrdienstzeit nicht im Vordergrund.

Der völlige Verzicht der Ausbildung von Rekruten bei im Verteidigungsfall essenziellen Waffengattungen ist aus Sicht der VA nicht zu verantworten, da mit dem Verlust der Ausbildung auch der Verlust an Fachwissen und Einsatzfähigkeit einhergeht. Der derzeitige Zustand der militärischen Landesverteidigung lässt nicht auf eine militärische Langzeitplanung schließen, die einen solchen Mangel im Bedarfsfall wettmachen könnte.

Einzelfall: VA-BD-LV/0052-C/1/2014, S91154/17-PMVD/2015

3.12 Verkehr, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMVIT 313 Eingaben. Diese betrafen das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht, die Vollziehung des Führerscheingesetzes, des Kraftfahrgesetzes und des Bundes-Straßenmautgesetzes.

Hohe Kosten für Gutachten in Führerscheinsachen

Zu Kritik führten dabei auch in diesem Berichtsjahr die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten. Besonders davon betroffen zeigten sich chronisch Kranke bzw. Personen, die unter Diabetes oder Bluthochdruck leiden und daher der Behörde regelmäßig entsprechende Befunde vorzulegen haben. Die VA sieht hier eine Kostenentlastung als geboten an.

Zählweise von Kindern in Omnibussen

Weiterhin nicht nachvollziehbar ist die Zählweise bei der Berechnung der Anzahl von Personen, die mit einem Omnibus im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden. So sind hier gemäß § 106 Abs. 1 KFG drei Kinder unter vierzehn Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen. Dies führt zu nicht akzeptablen Zuständen bei der Beförderung von Kindern. Der zuständige Bundesminister machte eine Initiative zur Änderung der Rechtslage von der Zustimmung der Bundesländer insbesondere auch im Hinblick auf die Tragung von Mehrkosten abhängig. Diese lehnten eine Lösung ab.

Vignettenpflicht bei Wechselkennzeichen

Das BStMG schafft den Rechtsrahmen für die Autobahnvignette. In diesem Zusammenhang kritisierte die VA bereits in der Vergangenheit aufgrund von Beschwerden den Umstand, dass Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette erwerben müssen, obwohl die Benützung der mautpflichtigen Straße jeweils nur mit einem Fahrzeug möglich ist. Diese Frage ist nach wie vor ungelöst.

Kritik an Ersatzmaut

Zahlreiche Beschwerden wurden wegen der Vorschreibung einer Ersatzmaut durch die Asfinag in Folge einer unterlassenen bzw. unkorrekten Anbringung der Mautvignette geführt. Besonderes Unverständnis rief dabei hervor, dass eine solche Ersatzmaut bei Benutzung der mautpflichtigen Straßen an verschiedenen Tagen auch mehrfach, nämlich für jede einzelne Fahrt, eingefordert werden kann. Da dies der Rechtslage entspricht, konnte die VA aber keine Veranlassungen treffen.

3.12.1 Eisenbahnwesen

Umfassende Tarifreform im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch immer nicht umgesetzt

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim

Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen, was zu einer von Fahrgästen immer wieder zu Recht kritisierten Preisintransparenz führt. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache und nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

Unterschiedliche Fahrpreisberechnungen sind nicht sachgerecht

Noch zu Beginn des Jahres 2012 sah es danach aus, als würde diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt. Denn noch zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, mit 1. Juli 2013 die lang in Ausarbeitung befindliche Vor-Tarifreform umzusetzen. Im Zuge dieser Reform sollten VOR und VVND (Verkehrsverbände NÖ/Bgld) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsystem zusammengefasst werden, in dem auch nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden wird.

Tarifreform 2013 entgegen Ankündigungen nicht umgesetzt

Bedauerlicherweise hat sich dieses Vorhaben zeitlich neuerlich massiv verzögert, sodass der ursprünglich vorgesehene Termin nicht eingehalten werden konnte und ein endgültiger Umsetzungszeitpunkt auch bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht absehbar war. Die VA hofft jedoch darauf, dass die Reform im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt werden wird.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009 u.v.a.

VA begrüßt Ausweitung der Fahrradmitnahmemöglichkeit in Railjets

Die VA begrüßt die Absicht der ÖBB, bis Ende 2016 den Umbau aller Railjet-Garnituren mit Fahrradabteilen abzuschließen.

Mehrere Bahnkundinnen und Bahnkunden führten bei der VA Beschwerde darüber, dass die Mitnahme eines Fahrrades in den Railjets der ÖBB auf der Westbahnstrecke nicht möglich sei.

Fahrradmitnahme in Railjets zunächst nicht möglich

Erfreulicherweise hat die ÖBB-Personenverkehr AG auf diese – nach Auffassung der VA berechnete – Kritik sehr rasch reagiert. So sind auf der Südstrecke seit April 2015 Railjets mit Fahrradabteil unterwegs. In weiterer Folge gelangten seit 11. Juli 2015 auf der Weststrecke die ersten Railjets mit einem Fahrradabteil zum Einsatz. In weiterer Folge wurde im September 2015 die Radmitnahmekapazität in den eingesetzten Railjets weiter ausgebaut, sodass die Mitnahme von Fahrrädern seither in Railjets von Wien nach Sbg, Innsbruck, Bregenz und Zürich (sowie jeweils umgekehrt) möglich ist. Nach den der VA vorliegenden Informationen sollen bis Ende 2016 sämtliche Railjet-Garnitu-

Alle Railjets sollen bis Ende 2016 fahrradtauglich sein

ren der ÖBB mit Fahrradabteilen ausgestattet werden, womit in nahezu allen Fern- und Nahverkehrszügen der ÖBB Fahrräder mitgenommen werden können.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0051-A/1/2015 u.a.

VA für Reduktion des Bahnlärms an Eisenbahnkreuzungen

Die VA setzt sich dafür ein, dass seitens der ÖBB verstärkt Anstrengungen unternommen werden, den für die Wohnbevölkerung störenden Bahnlärm an Eisenbahnkreuzungen soweit wie möglich zu reduzieren.

Die VA bearbeitet jährlich eine signifikante Zahl von Eingaben, denen zugrunde liegt, dass sich Menschen durch den Bahnlärm an nahe zu ihrem Wohnbereich gelegenen Eisenbahnkreuzungen in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört erachten. Praktisch allen einschlägigen Eingaben liegen Kreuzungen zugrunde, wo aufgrund der aktuellen Sicherungsart die Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus Sicherheitsgründen rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

ÖBB prüfen Auflassung bzw. Modernisierung von Eisenbahnkreuzungen

Die VA unterstützt Bemühungen der ÖBB, einerseits zu prüfen, ob derartige Eisenbahnkreuzungen nicht ersatzlos aufgelassen werden können. Wo dies nicht möglich bzw. tunlich erscheint, ist die Möglichkeit der Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Schranken zu prüfen, die die Abgabe akustischer Signale entbehrlich macht.

Für die Bemühungen der VA kann im Berichtsjahr beispielsweise die Stadtgemeinde Mureck hervorgehoben werden, wo die Abgabe akustischer Signale spätestens ab Oktober 2016 gänzlich entfallen soll, weil eine Eisenbahnkreuzung mittels Lichtzeichenanlage und Schranken gesichert und eine andere gänzlich aufgelassen wird.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0047-A/1/2015

3.12.2 GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die VA erachtet die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur Personen zu ermöglichen, die in der Fernmeldegebührenverordnung taxativ aufgezählte Leistungen beziehen, als nicht sachgerecht.

VfGH: Keine unsachliche Benachteiligung von Wohnungseigentümern

Nachdem die Verfassungskonformität der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in jüngster Zeit immer wieder in Frage gestellt wurde, hat der VfGH kürzlich in einem richtungsweisenden Erkenntnis vom 3. Juli 2015, G 176/2014, festgehalten, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des

Gesetzgebers liegt, auf eine Durchschnittsbetrachtung abzustellen und davon auszugehen, dass Mieter eher Gefahr laufen, sozial bedürftig zu werden, als Personen, die andere Wohnformen nutzen. Eine gesetzliche Differenzierung zwischen Ausgaben für den Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Ausgaben für andere Formen des Wohnens als in Mietwohnungen ist demnach verfassungskonform.

Ebenso liegt es nach Auffassung des VfGH im allgemeinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, im Hinblick auf das für die Gebührenbefreiung bzw. die Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten maßgebliche Haushalts-Nettoeinkommen abzugsfähige Ausgaben vorzusehen, die den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes umfassen, nicht aber (wiederkehrende) Ausgaben für im Eigentum des Befreiungs- bzw. Zuschusswerbers stehende Wohnräumlichkeiten.

Verfassungswidrig ist jedoch die Beschränkung des Abzuges auf Mietverhältnisse, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, weil dies zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung von Mietverhältnissen nach dem Mietrechtsgesetz mit Mietverhältnissen außerhalb des Mietrechtsgesetzes führt, die vom Gesetzgeber ebenfalls einem „mieterschützenden Regime“ unterstellt wurden. Der VfGH hat daher die entsprechende Gesetzesstelle aufgehoben, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. August 2016 in Kraft tritt.

VfGH hebt Bestimmung des RGG als verfassungswidrig auf

Im Gefolge des in Rede stehenden Erkenntnisses des VfGH wird es somit – spätestens mit 1. September 2016 – zu einer gesetzlichen Neuregelung der Voraussetzungen der Rundfunkgebührenbefreiung kommen müssen.

Neuregelung bis 1.9.2016 erforderlich

Nach Auffassung der VA sollte diese Novelle auch zum Anlass genommen werden, den Kreis der für eine Rundfunkgebührenbefreiung anspruchsberechtigten Personen auszuweiten:

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt im PB 2014 (S. 170 f), darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen. Betroffen sind dabei insbesondere Präsenzdiener, Selbstständige mit einem geringen Einkommen, Studentinnen und Studenten sowie Personen, deren Einkommen ausschließlich im Empfang von Unterhaltsleistungen besteht. Die VA fordert eine gesetzliche Neuregelung, die auch diesen Personen die Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung eröffnet.

Rundfunkgebührenbefreiung für alle Mittellosen

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0094-A/1/2015 u.a.

Keine Rundfunkgebührenpflicht für „reine Internethaushalte“

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat ein richtungsweisendes Erkenntnis des VwGH, wonach für „reine Internethaushalte“ keine Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren besteht, vorbildlich umgesetzt.

VwGH: Keine
Gebührenpflicht für
„reine
Internethaushalte“

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2015, Zl. RO 2015/15/00015-3, hat der VwGH entschieden, dass ein Computer lediglich mit einem Internetanschluss ohne Rundfunktechnologie nicht als Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes zu beurteilen ist und für den Betrieb eines solchen Gerätes folglich auch keine Rundfunkgebühren zu entrichten sind.

GIS setzt Erkenntnis des
VwGH vorbildlich um

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat dieses Erkenntnis vorbildlich wie folgt umgesetzt:

Internet-Haushalte, die Radio nur über eine „IP-Adresse“ empfangen, werden nicht angemeldet.

Internet-Haushalte, die Radio nur über eine „IP-Adresse“ empfangen und bei der Anmeldung oder im Laufe der Meldezeit diesen Umstand der GIS mitgeteilt haben, werden rückwirkend abgemeldet und erhalten die entrichteten Gebühren retour.

Rundfunkteilnehmer, die nur mit Radio bei der GIS gemeldet sind, und aktuell erstmals mitteilen, dass sie ein „reiner Internethaushalt“ wären, werden ebenso abmeldet. Sie erhalten die Gebühren dann zurück, wenn das Beweisverfahren ergibt, dass in der Vergangenheit tatsächlich nicht auch ein Radio auf ihrem Standort betrieben wurde.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0084-A/1/2015 u.a.

3.12.3 Post AG

Kosten der Ausstellung einer Postvollmacht

Die VA ist der Auffassung, dass die Ausstellung einer Postvollmacht an schwerstbehinderte und sozial schwache Menschen nicht an den Kosten scheitern darf.

Kritik an den Kosten
der Ausstellung einer
Postvollmacht

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit den Kosten der Ausstellung einer Postvollmacht, die auch von sozial schwachen und schwerstbehinderten Menschen voll zu tragen sind, Hilfe suchend an die VA.

Aufgrund seines Anliegens hat die VA Kontakt mit der Post AG aufgenommen, die im konkreten Fall auf die Verrechnung der Kosten der Postvollmacht für seine Lebensgefährtin erfreulicherweise umgehend verzichtet hat.

Darüber hinaus hat die Post AG auch ihre Bereitschaft bekundet, mit dem Bundessozialamt in Kontakt zu treten, um an einer Lösung zu arbeiten, die in ähnlich gelagerten Fällen sinnvolle und sozial verträgliche Möglichkeiten eröffnet.

Die VA unterstützt diese Bemühungen und hofft, dass in Kürze eine für sozial schwache und schwerstbehinderte Menschen positive Lösung gefunden wird.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0091-A/1/2015

3.12.4 Parkausweis in Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen

Parkausweise bringen Menschen mit Behinderung Erleichterungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten und Parken der von ihnen genutzten Fahrzeuge. Sie müssen aber auch auf einem ausdrücklich für ihr Fahrzeug reservierten Dauerparkplatz den Parkausweis hinterlassen. Die VA regt diesbezüglich eine Änderung der Rechtslage an.

Inhaberinnen und Inhabern eines Behindertenpasses nach dem BBG, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, kann ein Parkausweis ausgestellt werden. Für diese Personen kann gem. § 43 Abs. 1 lit. d StVO zudem ein mit dem jeweiligen KFZ-Kennzeichen gekennzeichnete „Dauerparkplatz“ eingerichtet werden, wenn die Person auf Grund der Behinderung auf einen wohnsitznahen Parkplatz angewiesen ist.

Auch in einem auf einem solchen Dauerparkplatz abgestellten Fahrzeug muss aber gem. § 29b Abs. 4 StVO hinter der Windschutzscheibe der Parkausweis angebracht werden. Dies wurde von Betroffenen kritisiert, da sie u.a. keine Mitfahrgelegenheiten nützen und den Parkausweis auch nicht auf Auslandsreisen verwenden können, wenn dieser im Fahrzeug hinterlegt ist.

Hinterlassen des
Parkausweises im Auto

Das BMVIT begründete diese Regelung mit dem Umstand, dass ansonsten solche Dauerparkplätze auch von dritten Personen ungerechtfertigt genutzt werden könnten, die zwar über das Fahrzeug verfügen, aber nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Parkausweises sind. Dies auch deshalb, da die Begünstigten des Dauerparkplatzes weder Fahrzeughalterinnen bzw. Fahrzeughalter noch ausschließliche Nutzerinnen bzw. Nutzer des Fahrzeuges sein müssen.

BMVIT sieht
Missbrauchsgefahr

Die VA verwies darauf, dass im Verfahren zur Einrichtung eines Dauerparkplatzes ohnehin eine Prüfung zu erfolgen hat, ob die Betroffenen wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen gelenkte KFZ oder ein KFZ, das sie als Mitfahrerin bzw. Mitfahrer benutzen, in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung abstellen zu können.

Weshalb die Inanspruchnahme der mit einem Parkausweis verbundenen Erleichterungen gerade bei jener Gruppe von Menschen mit Behinderung erschwert werden sollte, bei der die Behörde feststellte, dass sie auf entsprechende Erleichterungen in besonderer Weise angewiesen ist, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Auch ein „Generalverdacht“ hinsichtlich einer Missbrauchsgefahr scheint unangebracht. In Fällen, in denen es sich um die Zulassungsbesitzerin

VA regt Änderung der
Rechtslage an

oder den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges handelt bzw. in denen dieses für die Bedürfnisse der Betroffenen umgebaut wurde, ist ein Missbrauch zudem nahezu gänzlich auszuschließen. Wo tatsächlich ein Missbrauch stattfindet, wäre dieser – wie andere Übertretungen auch – (verwaltungs)strafrechtlich zu verfolgen. Die VA regt daher an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung der StVO zu beseitigen.

Einzelfall: VA-W-POL/0012-C/1/2015 u.a.m.

3.12.5 Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen

Bei der Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen im Inland besteht die Gefahr der Abnahme der Kennzeichentafeln, wenn die erforderliche Zulassung in Österreich fraglich ist. Die VA begrüßt strengere Vorgaben für die Vollzugsorgane.

Die VA wurde mit einer Beschwerde befasst, wonach ein Exekutivbeamter von einem in Österreich ansässigen Dienstnehmer eines deutschen Unternehmens im Zuge einer Straßenkontrolle verlangte, das deutsche Kennzeichen seines Firmenwagens umgehend abzumontieren und zu übergeben, ohne dass die Voraussetzungen für diese Zwangsmaßnahme vorgelegen seien. Das Unternehmen habe bis zur Einstellung des gegenständlichen Verfahrens und Rückgabe der Kennzeichentafeln ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen müssen und dadurch einen wirtschaftlichen Schaden erlitten.

Standortvermutung im
Inland

Die VA stellte fest, dass § 82 Abs. 8 KFG eine Standortvermutung dahingehend normiert, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort in Österreich anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ist ohne Zulassung im Inland nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Die Erbringung des erfolgreichen Gegenbeweises bzw. das Vorliegen eines dauernden Standortes im Ausland muss die Behörde in jedem Einzelfall nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beurteilen.

Sofortige Kennzeichen-
abnahme grundsätzlich
zulässig

Nach der Rechtsprechung des VwGH fehlt dem Fahrzeug nach Ablauf eines Monats die für die Verwendung auf inländischen Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderliche Zulassung. In einem solchen Fall sind daher grundsätzlich auch sofortige Zwangsmaßnahmen – wie etwa die Abnahme der Kennzeichentafeln – zulässig, um Personen an der Inbetriebnahme des nicht zugelassenen Fahrzeugs zu hindern.

Im Zuge des durchgeführten Prüfverfahrens konnte die VA nicht mit der für die diesbezügliche Feststellung eines Missstandes erforderlichen Sicherheit er-

heben, dass die Abnahme der Kennzeichentafeln im konkreten Fall rechtswidrig gewesen wäre.

Die VA teilte aber die Auffassung des Unternehmens, dass eine Sofortmaßnahme wie das Abnehmen der Kennzeichentafeln einen gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt. Dem ist der damit verbundene „Nutzen“ im Sinne der sofortigen Erreichung des Zwecks der kraftfahrrechtlichen Regelung gegenüberzustellen. Gerade bei der Benützung von Firmenwagen wird aus Sicht der VA ein strenger Maßstab im Hinblick auf die Erforderlichkeit der sofortigen Abnahme der Kennzeichentafeln anzulegen sein.

Der mit der Problematik befasste Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie informierte die VA über die mit dem BMI akkordierte Neufassung eines Erlasses. Darin wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Straßenaufsicht die ausländischen Kennzeichentafeln zwar sofort vor Ort abnehmen können; es muss sich aber ein Verstoß gegen § 82 Abs. 8 KFG „eindeutig und zweifelsfrei“ ergeben. Es wäre davon nur in „wirklich eindeutig gelagerten Fällen Gebrauch zu machen“. Es werde in der Regel nämlich kaum möglich sein, dass im Zuge einer Straßenkontrolle vor Ort von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht mit ausreichender Sicherheit alle relevanten Umstände festgestellt werden können, die eine sofortige Abnahme der Kennzeichentafeln rechtfertigen. Die VA begrüßt diese Klarstellung.

Klarstellung im Erlassweg

Einzelfall: VA-BD-V/0218-C/1/2014

3.12.6 Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A2

Durchquert eine Autobahn einen Ort, sind Entlastungsmaßnahmen unumgänglich. Nicht nachvollziehbar ist für die VA, dass das für Lärmschutz an Bundesstraßen zuständige BMVIT hinsichtlich von Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung auf notwendige verkehrstechnische Gutachten verweist, ohne derartige Gutachten selbst einzuholen.

Bereits im PB 2014 (S. 169) berichtete die VA über zahlreiche Beschwerden von Anrainerinnen und Anrainern der A2-Südautobahn im Bereich Feldkirchen bei Graz wegen unzumutbarer Lärm- und Schadstoffbelastungen. Diese ergeben sich aus dem Umstand, dass die A2 dort durch das Ortsgebiet führt. Die Problematik wurde auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ mehrmals aufgegriffen.

A2 durchquert Ortsgebiet

Das von der VA in der Sache befasste BMVIT zog sich auf den Standpunkt zurück, dass eine von der Asfinag in Auftrag gegebene generelle lärmtechnische Untersuchung gezeigt habe, dass mit den bestehenden straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen im Erdgeschoss der dortigen Gebäude und im Freiraum ein ausreichender Schutz gegeben sei. Im Gemeindegebiet von Feldkirchen

Lärmschutz laut BMVIT ausreichend

bei Graz seien zudem Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand auf einem Lärmschutzdamm und auf der Einschnittskrone) mit Gesamthöhen von 5,5 bis 9,9 Meter bezogen auf die Fahrbahn installiert.

Laut BMVIT sei eine Erhöhung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen nur mit einem hohen Beitrag der Betroffenen zu den Errichtungskosten möglich. Die von den Anrainerinnen und Anrainern geforderte Errichtung einer Einhausung der Autobahn bzw. die Errichtung einer Unterflurtrasse würde für einige wenige Wohnhäuser und zwei im Nahbereich stehende Schulgebäude Verbesserungen bringen, jedoch sehr hohe Kosten verursachen. Zur Verordnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Reduktion der Lärmbelastung verwies das BMVIT auf das Erfordernis von Gutachten von Verkehrssachverständigen, die die Wirkung und Notwendigkeit der Maßnahme eindeutig belegen. Das BMVIT hat derartige Gutachten unverständlicherweise bislang nicht eingeholt.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen zugesagt

Zur verstärkten Überwachung der verordneten Geschwindigkeit an der A2 im Bereich Feldkirchen sagte das BMVIT im Prüfverfahren der VA schließlich die Errichtung von zwei Radarstandorten im Bereich Feldkirchen bei Graz (je Richtungsfahrbahn ein Radarstandort) zu. Mitte 2016 soll diese Maßnahme von der Asfinag in Abstimmung mit dem Land Stmk umgesetzt werden. Als weitere Maßnahme kündigte das BMVIT die Vorziehung der zunächst für 2019 avisierten Fahrbahndeckensanierung auf 2017/18 durch die Asfinag an. Über die Umsetzung dieser Maßnahmen wird sich die VA berichten lassen.

Einzelfälle: VA-BD-V/0103-C/1/2013, VA-BD-V/0027-C/1/2014, VA-BD-V/0155-C/1/2015, u.a.m.

3.13 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Einleitung

Im Berichtsjahr wurden in diesem Ressortbereich insgesamt 192 Beschwerdefälle an die VA herangetragen.

144 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft. Deutlich mehr als die Hälfte dieser Beschwerden bezog sich auf Probleme aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechtes, wobei sich wie schon in den Vorjahren überwiegend belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA wandten. Fast die Hälfte der nachbarlichen Beschwerden betraf Gastgewerbebetriebe. Auch in diesem Berichtsjahr fielen wiederum zahlreiche Unternehmerbeschwerden an. Neun Eingaben betrafen Vermessungsämter, vier Beschwerden Probleme mit der Kammer und sieben Beschwerden die Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten im Jahr 2015 die meisten Beschwerden aus NÖ, gefolgt von Wien, Ktn und der Stmk. Die wenigsten Beschwerden kamen aus Tirol und Vbg.

48 Eingaben betrafen im Berichtszeitraum den Bereich Wissenschaft und Forschung im BMWFW. Ein Großteil der Fälle hatte die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (19 Eingaben) bzw. Studienförderungsangelegenheiten (12 Eingaben) zum Gegenstand.

3.13.1 Gewerberecht

Allgemeines

Die Struktur, Organisation und Ausstattung der Behörden war und ist wesentlich für eine rechtskonforme, rasche und bürgernahe Vollziehung. In den Bundesländern erfolgten und erfolgen Modernisierungen. Von herausragender Bedeutung ist und bleibt jedoch die konkrete Person der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters. Deren soziale Kompetenz, Motivation, Handlungseffizienz und fachliche Qualifikation sind die Grundpfeiler einer guten Verwaltung. Für eine hoheitlich optimale, zielorientierte und bürgernahe Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine professionelle und gleichzeitig umsichtig situative Personalführung unabdingbar.

In den betriebsanlagenrechtlichen Prüfverfahren rücken diese individuell durchaus unterschiedlichen Kompetenzen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auch für die VA unübersehbar in den Vordergrund. Verhandlungsschriften, Bescheide, Berichte an die VA sowie Telefonate – all deren Inhalte und Qualitäten – ergeben ein Bild zu jener Person, die im konkreten Einzelfall hoheitlich tätig wird. Aus der Summe der jeweiligen Wahrnehmungen zu einer Person resultiert schließlich eine realistische Einschätzung deren „behördlicher“ Vorgehensweise. Es zeigen sich erkennbare Unterschiede im individuellen Umgang mit dem konkreten Einzelfall.

Personal ist wichtigster Grundpfeiler der Verwaltung

Vollziehung

Unterschiedliche
Erwartungen an
Gewerbebehörden

Sehr unterschiedliche Anliegen erreichen die VA. Nachbarinnen und Nachbarn vermissen unter Hinweis auf Belästigungen ein energisches Einschreiten der Gewerbebehörde; Unternehmerinnen und Unternehmer fühlen sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, weil ihnen die Erfüllung teurer Auflagen aufgetragen wird. Beide Seiten äußern ihr Unbehagen, wenn sie einen Bescheid bekämpfen müssen, obwohl die Gewerbebehörde hätte wissen müssen, dass ihr Bescheid grundlegend rechtswidrig ist.

Solche Bedenken sind nachvollziehbar, wenn die Gewerbebehörden den gesetzlichen Maßstab nicht korrekt anlegen. So müssen für die Erteilung zusätzlicher Auflagen auch die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zusätzliche Auflagen für konsenslose Betriebsanlagenteile sind ebenso rechtswidrig wie solche für später hinzugezogene, nicht in ihrer Gesundheit gefährdete Nachbarinnen und Nachbarn. In diesen Fällen führen daher Beschwerden an das LVwG zur Behebung der zusätzlichen Auflagen. Nimmt die Partei dafür eine anwaltliche Vertretung in Anspruch, entstehen ihr zusätzliche, eigentlich vermeidbare Kosten.

Lärm durch
Fitnesscenter

Erstmals in diesem Berichtszeitraum war die VA mit mehreren Fitnesscentern in Wien befasst. Auslöser der Prüfverfahren waren jeweils Nachbarbeschwerden. Lange oder zeitlich uneingeschränkte Betriebszeiten führten zu Ruhestörungen. Konkrete Ursachen waren die Verwendung von Fitnessgeräten, laute Musik, Kommandos der Trainerinnen und Trainer oder laute Gespräche der Kundinnen und Kunden. Behördliche Anordnungen zur Verbesserung waren sehr unterschiedlich und reichten von Behebungen verdeckter Schallbrücken über örtliche Verlegung von Fitnessgeräten bis Schallpegelbegrenzungen der Musikanlagen.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0039-C/1/2015, WA/0090-C/1/2015, WA/0115-C/1/2015

Lärm durch
Musikanlagen

Belästigungen durch Musikanlagen in Gastgewerbebetrieben waren auch in diesem Berichtsjahr wieder Gegenstand mehrerer Prüfverfahren. Eine dauerhafte Behebung des Beschwerdegrundes lässt mitunter lange auf sich warten. Während behördlicher bzw. polizeilicher Kontrollen erfolgt der Betrieb von Musikanlagen häufig nur in einer Lautstärke, die zu keinen Belästigungen der Nachbarschaft führt. Betroffene schildern, dass die Ruhe endet, sobald die Kontrollen beendet sind, und sie daher mehrmals pro Nacht die Polizei anrufen.

Eine Familie in Wien mit drei kleinen Kindern war dieser Situation vor Einschreiten der VA jahrelang ausgesetzt. An den Wochenenden hörte sie die Musik aus einem der Säle des benachbarten Lokals in der Nacht so laut in ihrer Wohnung, dass Schlafen nicht möglich war. Unzählige polizeiliche Interventionen bewirkten immer nur kurzfristige Verbesserungen. Erst nach Einschrei-

ten der VA klärte die Gewerbebehörde, dass bereits die genehmigte Lautstärke der Musik zu gesundheitsgefährdenden Belästigungen führt. Rasch erfolgten entsprechende bescheidmäßige Aufträge zur Sanierung binnen einer kurz bemessenen Frist. Für die Familie verbesserte sich allerdings zunächst wiederum nichts. Der Betreiber bekämpfte verhängte Verwaltungsstrafen und erfüllte den behördlichen Sanierungsauftrag nicht.

Zum Berichtszeitpunkt war der Beschwerdegrund behoben. Die Familie brachte in Erfahrung, dass die Behörde zu drastischen Mitteln griff und den Zutritt zu jenem Saal plombierte, aus dem sie den Lärm durchgehört hatte.

Die bestehenden gesetzlichen Instrumentarien der GewO erweisen sich für die notwendige rasche und dauerhafte Lösung solcher Problemfälle als ungenügend. Häufig zeigt sich, dass selbst die behördliche Sperre einer Musikanlage für die Nachbarschaft nichts verbessert, weil die technischen Möglichkeiten den Betreiberinnen und Betreibern erlauben, die verfügte Stilllegung ohne großen Aufwand zu umgehen. Die VA regt Ergänzungen an, damit die Gewerbebehörde rasch und vor allem dauerhaft Gesundheitsgefährdungen abstellen kann.

Rechtslage für rasche Lösung unbefriedigend

Einzelfälle: VA-BD-WA/0036-C/1/2015, WA/0139-C/1/2015, WA/0145-C/1/2015

Unerwartete Kosten befürchtete der Eigentümer einer Liegenschaft. Bis 1995 habe sich auf seiner Liegenschaft eine Tankstelle befunden. Erst im Jahr 2015 erfolgten von der BH Tulln Veranlassungen zur Klärung, ob aus Anlass der längst erfolgten Auflassung der Tankstelle Maßnahmen erforderlich sind. Herr N.N. wandte sich mit der Sorge an die VA, die Kosten für notwendige Gutachten und Untersuchungen tragen zu müssen.

Es stellte sich heraus, dass im Jahr 1995 der LH von NÖ mehrere Aufträge anlässlich der Auflassung der damals auf der Liegenschaft noch befindlichen Tankstelle erteilt, die BH aber 20 Jahre lang keine effektiven Maßnahmen gesetzt hatte. Die vorgenommenen Erhebungen der VA ergaben, dass ohnehin keine Veranlassungen mehr notwendig waren. Die zur Klärung durchgeführte Grundwasseruntersuchung erfolgte von Amts wegen und auf Amtskosten.

VA klärt Kostenfrage

Einzelfall: VA-BD-WA/0034-C/1/2015

Unternehmerbeschwerden

Bereits im PB 2014 (S. 174f) berichtete die VA von einem amtswegigen Prüfverfahren aus Anlass einer Beschwerde des Verbandes der Ernährungswissenschaftler Österreichs. Nach übereinstimmender Auffassung von VA und BM-WFW hatte eine namentlich genannte Ernährungsberaterin die Gewerbeberechtigung von der MA 63 erhalten, obwohl sie nicht über die notwendige Befähigung verfügte. Eine Nichtigerklärung des Bescheides kam aus rechtlichen

Rechtswidrige Entscheidung nicht behebbar

Gründen nicht mehr in Betracht. Über Einschreiten der VA erfolgte aber die Zusicherung, dass der Magistrat der Stadt Wien künftig rechtskonform entscheiden werde (Einzelfall: VA-BD-WA/0136-C/1/2013).

Ebenfalls im PB 2014 (S. 176f) informierte die VA von den rechtswidrig abgehaltenen mündlichen Teilprüfungen für das Baumeistergewerbe durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien. Gemäß § 352 Abs. 13 GewO 1994 kann eine Prüfung – wenn sie nachweisbar schwere Mängel aufweist – für ungültig erklärt werden. In diesem Fall gilt sie als erfolgreich abgelegt. Gegen diese Regelung brachte die Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich eine Beschwerde beim VfGH ein. Eine Entscheidung steht zum Berichtszeitpunkt noch aus (Einzelfall: VA-BD-WA/0066-C/1/2015).

Unklarheiten bei der Lehrabschlussprüfung für Drogistinnen und Drogisten

Drogistenlehrlinge in Vbg waren knapp vor ihrer Lehrabschlussprüfung verunsichert. Sie befürchteten, im Zuge der mündlichen Prüfung eine 30-seitige Abschlussarbeit und ein Fotobuch vorlegen zu müssen, obwohl die Ausbildungsordnung dies nicht vorsieht.

Was ist zur Prüfung mitzubringen?

Kurz vor ihrer Lehrabschlussprüfung zur Drogistin wandte sich Frau N.N. an die VA. Die Prüfungskommission in Vbg fordere, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei der mündlichen Prüfung auch ein Fotobuch sowie eine 30-seitige Abschlussarbeit vorzulegen hätten. In den Bestimmungen der Ausbildungsordnung sei aber nur die Vorlage einer Drogensammlung und eines Herbars vorgeschrieben. Es sei unklar, warum in Vbg von den Lehrlingen mehr als rechtlich geregelt bzw. mehr als in anderen Bundesländern verlangt werde.

Die VA holte eine Stellungnahme des BMWWF ein und konnte eine Klärung im Interesse der Vbg Drogistenlehrlinge erreichen. Auslöser der Unsicherheit unter den Lehrlingen dürfte der Bescheid der Lehrlings- und Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Vbg gewesen sein, mit dem die Schülerinnen und Schüler zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wurden. Dieser listete auf, was zu den mündlichen Prüfungsterminen mitzubringen war. Die angeführte Drogensammlung und das Herbar stützten sich auf eine Bestimmung der Drogist/in-Ausbildungsordnung. Bei der zusätzlich angeführten „Ausbildungsdokumentation“ handelte es sich nicht um eine in der Verordnung angeführte Unterlage. Allerdings war die Aufforderung, diese zusätzliche Unterlage mitzunehmen, auch anders formuliert: „Sollte während Ihrer Ausbildung ein Lehrverhältnis bestanden haben, so bringen Sie bitte Ihre ausgefüllte und unterschriebene „Ausbildungsdokumentation“ zur mündlichen Prüfung mit.“

VA beseitigt Unklarheiten

Die VA erhielt die Information, dass sowohl die Abschlussarbeit als auch das Fotobuch von den Lehrlingen im Rahmen des Berufsschulunterrichts erstellt würden. Die Berufsschulen wiederum würden die Lehrlinge motivieren, auch

diese zusätzlich erarbeiteten Unterlagen bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen. Es sei auch nicht daran gedacht gewesen, diese Unterlagen in die Prüfung bzw. Beurteilung einfließen zu lassen. Die VA verständigte Frau N.N. abschließend, dass die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen nicht als zwingende Aufforderung gemeint war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0079-C/1/2015

Kosmetische Hautbehandlung mithilfe von „Knabberfischen“

Gefährden Knabberfische nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Gesundheit von Kundinnen und Kunden? Einem Schreiben des BMG ist die dazu erwartete Aussage nicht zu entnehmen. Seit dem Entfall der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht von Kosmetikbetrieben gehen auch die Gewerbebehörden dieser Frage nicht mehr nach. Der unklare tierschutzrechtliche Aspekt kommt hinzu.

Bereits im PB 2014 (S. 178) berichtete die VA vom amtswegigen Prüfverfahren zum Thema der kosmetischen Hautbehandlung mithilfe so genannter „Knabberfische“ (*garra rufa*). Unterschiedliche humanmedizinische Beurteilungen der Amtssachverständigen zur Frage der möglichen Kundengefährdung durch die Fische führten zu positiven oder negativen Erledigungen von Betriebsanlagenansuchen.

Um eine fundierte fachmedizinische Aussage zu erhalten, ersuchte das BM-WFW das BMG um eine Stellungnahme aus Sicht der medizinischen Wissenschaften. Dessen Antwort reduzierte sich allerdings auf eine rechtliche Erörterung, worunter „Knabberfische“ bzw. deren Anwendung an Menschen nicht fallen. Im Ergebnis beließ es das BMG mit dem – rechtlich nicht nachvollziehbaren – Hinweis auf ein zu berücksichtigendes Nutzen-Risiko-Verhältnis bei den widersprüchlichen humanmedizinischen Einschätzungen einer Gefährdung der Gesundheit von Kundinnen und Kunden. Zu den vorliegenden widersprüchlichen humanmedizinischen Einschätzungen unterließ das BMG jedoch jegliche Ausführungen, Beurteilungen bzw. Erörterungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft.

Erwartete Klärung
durch BMG unterbleibt

Das BMG vertritt mit Schreiben vom August 2015 weiters die Auffassung, dass die Verwendung von „Knabberfischen“, ungeachtet ob zur Pediküre oder zur medizinischen Nutzung, aus tierschutzrechtlicher Sicht abzulehnen ist. Faktum ist allerdings, dass bereits im Oktober 2014 einem Fisch-Spa-Betrieb in Graz eine solche tierschutzrechtliche Bewilligung erteilt worden war; diese Bewilligung wurde auch vom LVwG Stmk aufrechterhalten.

Ein gewerbebehördliches Betriebsanlageverfahren, im Zuge dessen zur Frage nach einer Gesundheitsgefährdung von Kundinnen und Kunden zu ermitteln wäre, ist nicht mehr durchzuführen; seit Inkrafttreten der Genehmigungs-

freistellungsverordnung des BMWFW am 17. April 2015 benötigen Kosmetikbetriebe eine solche Bewilligung nicht mehr. Im Interesse der Kundinnen und Kunden, des Tierschutzes sowie der Vollziehung vermisst die VA geeignete Grundlagen bzw. ausreichende Bemühungen für eine im Interesse der Gesundheit und der Rechtssicherheit erforderliche, einheitliche und abschließende Klärung. Das Prüfverfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0007-C/1/2014

Verwaltungsstrafrechtliche Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Gewerbebehörde benötigte mehrere Monate, um Anzeigen einer Anrainerin wegen Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen durch einen Betrieb nachzugehen. Eine achtmonatige Untätigkeit der Behörde in einem Verwaltungsstrafverfahren ist ein Missstand.

Im August 2014 wandte sich eine Anrainerin eines Betriebes an die VA. Sie sei durch Lärm und Geruch in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Trotz zahlreicher Vorsprachen und Anzeigen bei der BH Klagenfurt-Land habe die Gewerbebehörde bisher keine zur Behebung des Beschwerdegrundes geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Verzögerungen im Verwaltungsstrafverfahren

Die VA holte Unterlagen ein und stellte fest, dass die Anzeigen der Einschreiterin vom November 2014, sowie vom Februar und Mai 2015 erst im Juli 2015 zum Anlass für erste verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensschritte genommen wurden. Mag auch das Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr eingeleitet worden sein, begründet die hier entstandene Verzögerung aus Sicht der VA jedenfalls einen Missstand in der Verwaltung. Über Einschreiten der VA wies das Amt der Ktn LReg die BH Klagenfurt-Land an, Verwaltungsstrafverfahren zügig abzuwickeln. Zum Berichtszeitpunkt war das Verwaltungsstrafverfahren noch immer anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0006-C/1/2015

Lange Dauer eines Betriebsanlageverfahrens

Betriebsanlageverfahren sollten zügig abgewickelt werden, um Rechtssicherheit herzustellen und Lärmimmissionen abzustellen. Eine mehrjährige Verfahrensdauer bedeutet für die belästigte Nachbarschaft auch ein mehrjähriges Warten auf Lösungen.

Ein Nachbar eines Kaufhauses in Wien wandte sich im April 2015 an die VA und schilderte jahrelange Lärmbeeinträchtigungen durch Kälte- und Lüftungsanlagen. Ein seit 2012 anhängiges Betriebsanlageverfahren sei noch immer nicht abgeschlossen worden.

Nach mehreren Schallpegelmessungen, Verhandlungen und Projektergänzungen erging der Genehmigungsbescheid nach mehr als dreijähriger Verfahrensdauer schließlich im Mai 2015. Der Verfahrensabschluss verzögerte sich zuletzt auch noch wegen einer organisatorischen Umstellung innerhalb des Magistrates der Stadt Wien. Mit 1. Dezember 2014 übernahm das MBA 1/8 sämtliche betriebsanlagenrechtlichen Agenden nach der GewO auch der Bezirke drei bis sieben. Nach Mitteilung der Magistratsdirektion Wien bedurfte es einiger Zeit der Einarbeitung in die Verfahrensunterlagen.

Mehr als dreijährige
Verfahrensdauer

Einzelfall: VA-BD-WA/0041-C/1/2015

Nachbarschaftsbelästigungen durch großes Bauunternehmen

Große Betriebsanlagen mit vielen Anlagenteilen, Umbauten, Erneuerungen und Erweiterungen bedeuten große Herausforderungen für Amtssachverständige und die Gewerbevollziehung. Das Gewährleisten des Nachbarschaftsschutzes darf aber nicht deswegen scheitern, weil es hohe Anforderungen an die Verwaltung stellt.

Ein Anrainer eines großen Bauunternehmens im Zuständigkeitsbereich der BH Wien-Umgebung beschwerte sich über gesundheitsgefährdende Lärm- und Staubbelaustigungen. Seit dem teilweisen Abbruch des alten Werkes und der Errichtung eines neuen Betonwerkes im Herbst 2012 erfolge der Betrieb in doppeltem Umfang und in geringerer Entfernung zu ihm. Die Beeinträchtigungen hätten daher zugenommen. Der tatsächliche Betrieb sei wesentlich lauter, als es die Gewerbebehörde dem Betriebsanlageverfahren zu Grunde gelegt habe. Auch seien Auflagen zum Nachbarschaftsschutz nicht erfüllt und die Betriebsanlage konsenslos erweitert worden. Er hätte sich unzählige Male an die Gewerbebehörde gewendet. Eine Verbesserung der Situation sei nicht erfolgt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeholten ärztlichen Stellungnahme war eine konkrete Beurteilung des Lärms nicht zu entnehmen. Aus den Ausführungen des Amtsarztes ergaben sich jedoch zweifelsfrei Zusatzbelastungen durch den beantragten und schließlich genehmigten Austausch der Betonmischanlage. Aus ärztlicher Sicht habe das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb der Betonmischanlage schon zuvor bestanden. Diese habe sich durch den geänderten Betrieb lediglich „nicht relevant erhöht“.

Unzureichende
Erhebung und
Beurteilung der
Belästigungen

Mit diesen Aussagen des Amtsarztes setzte sich die Gewerbebehörde im Genehmigungsbescheid allerdings nicht auseinander. Vielmehr stützte die Gewerbebehörde ihre Entscheidung ausschließlich auf die vom technischen Amtssachverständigen beurteilten Projektsangaben und ging davon aus, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Auch im Zuge des Prüfverfahrens der VA verwies die BH Wien-Umgebung zunächst immer nur auf die erteilte Betriebsanlagengenehmigung und die vom Unternehmen nachgewiesene Einhaltung einer Auflage des Genehmigungsbescheides.

Die BH Wien-Umgebung unterließ vorerst jegliche Bemühungen zur Objektivierung der Situation; im April 2015 erfolgte schließlich ein Ortsaugenschein des technischen und ärztlichen Amtssachverständigen gemeinsam mit dem Anrainer. Nach dessen Angaben war es während dieser Zeit allerdings völlig ruhig. Der Vorwurf des Anrainers, dass Belästigungen auch durch konsenslose Anlagenteile entstehen, war richtig. Verwaltungsstrafverfahren wurden eingeleitet. Genehmigungsverfahren sind anhängig. Das Prüfverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0116-C/1/2013

Mineralrohstoffgesetz

Sechs von insgesamt sieben Beschwerden betrafen Lärm, Staub und Erschütterungen durch den Abbau bzw. den Abtransport mit LKWs.

Nachbarschaftsbelästigungen durch Steinbruch

Steinbrüche verursachen häufig Lärm und Staub und führen daher zu Beschwerden bei der VA. Die Genehmigungsverfahren sind für die Behörde oft aufwändig, dennoch müssen rechtlich klare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Unklare Formulierungen der Montanbehörde führen zu Missverständnissen der Nachbarschaft.

Mehrere Nachbarinnen und Nachbarn eines Steinbruches beschwerten sich über Staub- und Lärmbelästigungen durch den Materialtransport mit LKWs. Im Zuge des montanbehördlichen Verfahrens habe sich eine Förderanlage für den Nachbarschaftsschutz als notwendig erwiesen. Deren Errichtung hat die Montanbehörde daher auch im Bescheid vom Juni 2009 genehmigt. Die Förderanlage sei im Jahr 2015 aber noch immer nicht errichtet worden.

Förderanlage erst ab
Regelbetrieb
erforderlich

Die BH Kufstein legte der VA ihren 122 Seiten umfassenden Bescheid sowie die Planunterlagen vor und berichtete, dass darin die Errichtung der Förderanlage erst ab dem Regelbetrieb vorgesehen sei, sich der Abbau aber erst in der Aufschließungsphase befinde. Für alle Beteiligten des Verfahrens, insbesondere die Amtssachverständigen sei immer klar und aus technischer Sicht logisch gewesen, dass der Abtransport des Gesteinsmaterials erst ab Beginn des Regelbetriebes über die Förderanlage erfolgt.

Missverständlicher
Bescheid

Die VA äußerte sich nach Einsichtnahme in den Bescheid und in die Planunterlagen insofern kritisch, als dies dem Inhalt des Bescheides deutlicher zu entnehmen hätte sein sollen. Zum Zeitpunkt der Befassung der VA war das montanbehördliche Verfahren seit Februar 2015 im zweiten Rechtsgang beim VwGH anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0065-C/1/2015

3.13.2 Wissenschaft und Forschung

Mobilitätsstipendien für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher

Zur Unterstützung von Studien, die an anerkannten Bildungseinrichtungen außerhalb Österreichs betrieben werden, vergibt das BMWFW Mobilitätsstipendien, wenn ein entsprechender Nahebezug zu Österreich besteht. Die VA regt hier einen leichteren Zugang für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an.

Mobilitätsstipendien dienen gem. § 56d Abs. 1 StudFG der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des EWR oder in der Schweiz betrieben werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums ist unter anderem, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensinteressen mindestens fünf Jahre vor Aufnahme des Studiums, für das ein Mobilitätsstipendium beantragt wird, in Österreich hatten (§ 56d Abs. 3 Z 1 StudFG). Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung.

Fünffähriger Aufenthalt
in Österreich
erforderlich

Der Sohn eines mit seiner Familie in Polen lebenden Österreichers wandte sich an die VA, da ihm die Studienbeihilfenbehörde ein Mobilitätsstipendium für ein Studium in Deutschland verwehrt habe. Dies obwohl er österreichischer Staatsbürger sei und mittlerweile seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt habe. Auch habe er hier seinen Präsenzdienst geleistet. Das betreffende Studium werde zudem in Österreich nicht angeboten. Die VA stellte fest, dass die Nichtgewährung eines Mobilitätsstipendiums im vorliegenden Fall dem Gesetz entsprach, da der Betroffene das Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts in Österreich noch nicht erfüllte.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begründete die Regelung damit, dass bei einer Pauschalbetrachtung davon auszugehen sei, dass die Wahrscheinlichkeit einer auf das Studium folgenden Berufstätigkeit in Österreich dann hoch ist, wenn das Studium in Österreich absolviert wird oder jedenfalls eine enge Beziehung zu Österreich durch einen länger dauernden Aufenthalt mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland besteht. Mit der Berufstätigkeit im Inland sei dann eine „Rückzahlung“ des Stipendiums in Form einer höheren Steuerleistung verbunden.

BMWFW sieht keinen
Änderungsbedarf

Die VA hält fest, dass im Zuge einer Novelle des StudFG, BGBl. I Nr. 40/2014, die weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums, nämlich, dass die Studierenden die Hochschulreife in Österreich erworben haben müssen, eliminiert wurde. Laut den Gesetzesmaterialien war das Motiv dafür, dass einige österreichische Studierende die Hochschulreife im Ausland erworben haben, da ihre Eltern sich aus beruflichen Gründen im Ausland aufhalten. Bei einer Bewerbung um ein Mobilitätsstipendium mussten diese

Ansuchen auf Basis des bis zur Novelle geltenden Rechts mangels Erwerbs der Hochschulreife in Österreich abgewiesen werden. Zur „Förderung der Internationalisierung und Mobilität“ solle das bisherige gesetzliche Erfordernis des Erwerbs der Hochschulreife in Österreich entfallen.

Gesetzesnovelle greift zu kurz

In der Praxis wird aber, wenn eine österreichische Staatsbürgerin bzw. ein österreichischer Staatsbürger ein Reifezeugnis im Ausland erwirbt, das nach wie vor bestehende Kriterium des fünfjährigen Wohnsitzes und Mittelpunktes der Lebensinteressen in Österreich vor Aufnahme des Studiums kaum erfüllt werden können, da das Studium in der Regel kurz nach Erwerb des Reifezeugnisses aufgenommen wird. Die im Jahre 2014 vorgenommene Gesetzesänderung greift daher zu kurz, will man den in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Zweck erreichen. Die VA regt an, eine Gesetzesänderung dahingehend zu vorzunehmen, dass österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern auch bei Nichtvorliegen der Mindestaufenthaltsdauer in Österreich ein Mobilitätsstipendium gewährt werden kann.

Einzelfall: VA-BD-WF/0029-C/1/2015

Zulassung nach der Personengruppenverordnung – Universität Wien

Als problematisch erwies sich die Vollzugspraxis der Universität Wien zur Feststellung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Zusammenhang mit der Personengruppenverordnung. Die Universität änderte infolge der Kritik der VA diese Vollzugspraxis.

Mittelpunkt der Lebensinteressen ausschlaggebend

Gemäß § 3 i.V.m. § 1 Z 3 Personengruppenverordnung gelten für die Zulassung zu ordentlichen Studien Reifezeugnisse von Personen als in Österreich ausgestellt, die wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium den „Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen“ in Österreich hatten. Im Zuge eines Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die Universität Wien das Vorliegen des Mittelpunktes der Lebensinteressen ausschließlich nach dem Kriterium des ununterbrochenen fünfjährigen Hauptwohnsitzes in Österreich und einer durchgängigen Sozialversicherung beurteilte.

Kriterien zu eng gefasst

Die VA hielt dazu fest, dass ein von der Universität regelmäßig geforderter Sozialversicherungsdatenauszug nach der Personengruppenverordnung weder formale Voraussetzung, noch für sich alleine ausschlaggebend für die Beurteilung des Mittelpunktes der Lebensinteressen der Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber sein kann. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt es bei der Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen auf persönliche und wirtschaftliche Beziehungen an und diese sind im Einzelfall anhand der subjektiven Verhältnisse der Betroffenen zu beurteilen.

Empfehlung des BMWFW

Weiters verwies die VA auf eine Empfehlung des BMWFW, der zu Folge bei der Auslegung des Begriffes „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ insbesonde-

re drei Hauptkriterien herangezogen werden sollten. Darunter findet sich das Kriterium Wohnung (Meldezettel, Mietvertrag, Verhältnis zu ausländischen Wohnsitzen), Lebensunterhalt (Beschäftigungsverhältnisse, Einkommensteuerbescheid, Sozialversicherung, finanzieller Bezug zur Familie) und Umfeld (längerfristiges Studium, kulturelles Netz, Mitgliedschaften zu Vereinen, religiösen Gemeinschaften etc.).

Die Universität Wien informierte die VA darüber, dass nunmehr bei der Auslegung der Personengruppenverordnung der Empfehlung des BMWFW entsprochen werden soll. Es wurde ein Kriterienkatalog als Auslegungshilfe erstellt, der die vom BMWFW dargestellten Punkte berücksichtigt.

Universität ändert
Vollzugspraxis

Einzelfall: VA-BD-WF/0047-C/1/2014

Mangelnde Aufsicht über eine Stiftung – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG) unterliegen der Aufsicht des BMWFW als Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde hat insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen. Diesen Verpflichtungen kam die Behörde nicht zeitgerecht nach.

Zwei Einrichtungen im Medizinbereich wandten sich an die VA und brachten vor, dass sie daran interessiert seien, Stiftungspreise einer nach dem BStFG der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterliegenden, gemeinnützigen Stiftung anzusprechen. Dies sei aber nicht möglich, da die Stiftung bereits seit zumindest 2006 nicht mehr handlungsfähig sei und keine Stiftungspreise mehr vergeben habe. Die Stiftungsbehörde sei mit entsprechenden Veranlassungen zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes säumig.

Stiftung
handlungsunfähig

Die VA stellte fest, dass die Stiftungsbehörde gem. § 15 Abs. 5 BStFG in der Bezug habenden Fassung Stiftungsorganen, die ihre nach diesem Bundesgesetz oder aufgrund der Stiftungssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkamen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen hatte.

Der zunächst bestellte Stiftungskurator wurde im Februar 2006 auf dessen Ersuchen hin von seiner Funktion enthoben. Obwohl zu diesem Zeitpunkt auch die nach dem Gesetz erforderliche Stiftungssatzung nicht vorlag, ergriff die Stiftungsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht bis Anfang 2014 keine Maßnahmen zur Umsetzung des Stiftungszweckes. Dies war von der VA zu beanstanden. Da letztlich ein neues Stiftungskuratorium bestellt sowie eine Stiftungssatzung erlassen und daher die Grundlage für die Vergabe entspre-

Acht Jahre lang keine
entsprechenden
Maßnahmen

chender Förderpreise geschaffen wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

Einzelfall: VA-BD-WF/0053-C/1/2014

4 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Änderung des § 143 a ASVG betreffend Berechnung des Rehabilitationsgeldes ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse	Das BMASK äußert sich dahingehend, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 60 ff.
Berücksichtigung von künftigen Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse bei der Höhe des Rehabilitationsgeldes	Das BMASK äußert sich dahingehend, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 58 ff.
Beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Neuen Selbständigen	Das BMASK hat sich aus budgetären Gründen zu einer Berücksichtigung von Ausübungersetzzeiten bei Neuen Selbständigen negativ geäußert.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 64 ff.

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
§ 8 Abs. 2 Z 1 und 2 Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetz normieren Ausnahmen vom Recht der Pflichtschulhalter, sprengelfremde Kinder abzulehnen. Diesen Ausnahmen sollte ein weiterer Fall hinzugefügt werden: Wenn eine pädagogisch fundierte Empfehlung für den sprengelfremden Schulbesuch vorliegt. Als zentrale Stelle für die Erlangung solcher Empfehlungen könnten die Abteilungen für Schulpsychologie an den LSR vorgesehen werden.	Es erfolgte keine neuerliche Konfrontation des BMBF.	PB 1996, S. 213, PB 1997, S. 186, PB 1998, S. 190, PB 2000, S. 18, PB 2001, S. 45, PB 2006, S. 238, PB 2008, S. 67, PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 88

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verpflichtende MMR-Schutzimpfung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen	BMG hält Impfpflicht grundsätzlich für zulässig	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 113 ff.
Reform der Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte	BMG sagt Verhandlungen für eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 116 ff.
Gesetzliche Regelung für die Berufsausübung der Kunsttherapie	BMG hält fachliche Diskussion für erforderlich	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 119 ff.
Sanktionierung der Verletzung der Anzeigepflicht für Parallelimporte von Arzneyspezialitäten	BMG steht gesetzlicher Änderung positiv gegenüber	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 120 ff.
Beitragsfreie Krankenversicherung bei Pflege eines mitversicherten Angehörigen	BMG stellt gesetzliche Änderung in Aussicht	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 120 ff.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
<p>Im PolBEG sollte eine Rechtsgrundlage für eine verschuldensunabhängige Haftung und den Ersatz für Schäden am Vermögen geschaffen werden, soweit diese unvermeidbare Auswirkungen von im öffentlichen Interesse gelegenen Akten der Sicherheitsbehörden bzw. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darstellen und den Geschädigten an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Die Schadenersatzpflicht könnte auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die durch den Verwaltungsakt hervorgerufenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Geschädigten ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Dauer übersteigen.</p>	<p>Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 149</p>
<p>Bestimmte nach allgemeiner Erfahrung besonders gefährdete Berufsgruppen wie Polizeibedienstete sollten ohne Nachweis einer spezifischen Gefahrenlage i.S.d. § 22 Abs. 2 WaffG Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses haben.</p>	<p>Es erfolgte keine Konfrontation des BMI.</p>	<p>PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 154</p>
<p>Die Abgrenzung zwischen den Rechtsbegriffen „unmittelbare Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten“ gemäß § 4 Abs. 1 WHG und „Ausbildung“ gemäß Abs. 3 der zitierten Bestimmung ist unklar und sollte daher präzisiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH, dergemäß auch bestimmte Ausbildungsmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 WHG fallen können.</p>	<p>Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 154</p>

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung des § 29b Abs. 4 StVO zu beseitigen.	Das BMVIT sieht keinen Anlass zu einer Änderung.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 199

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GewO		
Behördliche Sperren von Musikanlagen in Gastgewerbebetrieben können leicht umgangen werden. Bestehende Regelungen sind ungenügend. VA regt Ergänzungen an.		PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 204
Wissenschaft und Forschung		
Die VA regt an, die Voraussetzung eines fünfjährigen Mittelpunktes der Lebensinteressen im Inland für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu überdenken.	Das BMWFW sieht keine Notwendigkeit einer Änderung.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 211

Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Änderung des § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG betreffend die Zustimmung des Versicherungsträgers zum Auslandsaufenthalt.	§ 89 ASVG wurde geändert durch SVAG, BGBl. I Nr. 2/2015. Aufhebung des Ruhens einer Geldleistung aus der Pensionsversicherung sowie bei Dauerrenten aus der Unfallversicherung bei Auslandsaufenthalt.	PB 2014, Band 1, S. 66 f.

Novellierung des § 23 AIVG betreffend die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung durch das AMS.	Geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015. Bei Vorliegen eines gerichtlichen Gutachtens, auf Grund dessen das Arbeits- und Sozialgericht vom Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit ausgeht, gebührt auch ein Pensionsvorschuss.	PB 2014, Band 1, S. 61 f.
---	--	---------------------------

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Anregung, den Verweis in § 3 Abs. 2 MeldeG anzupassen, wurde umgesetzt. Die Bezeichnung der Wohnung auf Meldezetteln orientiert sich nunmehr an § 34 Abs. 5 des Postmarktgesetzes.	Änderung des § 3 Abs. 2 MeldeG durch BGBl. I Nr. 52/2015.	PB 2014, Band 1, S. 136 f.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte die Schaffung einer Mindesthöhe für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen insbesondere zum Schutz von Personen mit Sehbeeinträchtigungen an.	Im Zuge der 27. StVO-Novelle 2015 wurde in § 48 Abs. 5 eine solche Mindesthöhe von 2,20m für den Regelfall festgelegt.	PB 2007 S. 371 f., 461 f.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter

CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FSG	Führerscheingesetz
GAW	Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GehG	Gehaltsgesetz
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GlBG	Gleichbehandlungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
Ktn	Kärnten
LG	Landesgericht

LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NMS	Neue Mittelschule
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SMS	Sozialministeriumsservice

SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2016

